

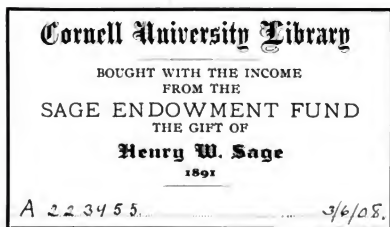
GESETZBLATT
www.libtool.com.cn
DER FREIEN
HANSESTADT
BREMEN

Bremen (Germany)

www.libtool.com.cn



075641



9963

The date shows when this volume was taken.

HOME USE RULES.

All Books subject to Recall.

Books not used for instruction or research are returnable within 4 weeks.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books not needed during recess periods should be returned to the library, or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person are held on the reserve list.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

Do not deface books by marks and writing.

www.libtool.com.cn

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY



3 1924 070 507 730

www.libtool.com.cn

10

Gesetzblatt

www.libtool.com.cn

der

freien Hansestadt Bremen.

1906.



Bremen.

Druck von Carl Schünemann.

1907.

~

T

3/6/68

www.libtool.com.cn

□5 V 1906

A. 223955

Inhaltsverzeichnis

zum Bremischen Gesetzblatt für 1906.

www.libtool.com.cn

Datum	1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.	Seite
Jan. 12.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe startwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	1
" 19.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgererschaft betreffend	3
" 28.	Gesetz, betreffend Zusatz zu § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899	5
" 28.	Verordnung, betreffend das Auslassen ausländischer Brieftauben	6
Febr. 20.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend (Gesetzbl. S. 18 ff.)	7
" 23.	Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften	9
" 25.	Verordnung, betreffend die Überwachung der Gerste im Hollausflußgebiete	11
" 28.	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. S. 47)	13
" 28.	Gesetz wegen Änderungen des Gesetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik	15
" 28.	Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsstelle Holzhasen	17
März 1.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1906	19
" 1.	Gesetz, betreffend die Wassersteuer	19
" 1.	Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen	20
" 1.	Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten	20
" 6.	Verordnung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege	25
" 10.	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts	29
" 13.	Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statistik des Warenverkehrs des Reiches mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven	31
" 23.	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Waller Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen, des Rebberfeldes, der Damm- und Fahrwiesen	33
" 25.	Verordnung, betreffend Zusatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausföhrung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen	39
April 5.	Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel	41
" 7.	Gesetz, betreffend die Unterlagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte	51

Datum		Seite
April	7. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlage von Koppelwegen sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Baugelände	52
"	7. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung	52
"	7. Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte	53
"	20. Verordnung, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleisch in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Vegesack	59
"	22. Gesetz wegen Abänderung der Anlage des Gesetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk	63
"	27. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer	65
"	27. Gesetz, betreffend das Gewerbemuseum	74
Mai	1. Gebührenordnung für den Böschplatz für Baumaterialien am Peterswerder . .	77
"	1. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland	78
"	1. Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien	79
"	13. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903	81
"	21. Bekanntmachung der zwischen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Kosten eine Rhein-Weser-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde abgeschlossenen Verträge	83
"	22. Gesetz, betreffend Änderung des die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser betreffenden Gesetzes vom 20. Februar 1881	99
Juni	1. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotenbleuchturn, sowie auf der Geeste und Lesum	101
"	3. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. S. 47)	105
"	3. Zusatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung seewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Schiffsabgabe	220
"	28. Bekanntmachung, betreffend Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes	221
"	28. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettensteuer	222
"	30. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben	225
Juli	1. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Gröpelingen .	227
"	1. Verordnung zur Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes — Anlage 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (Reichsgesetzbl. S. 654 ff.)	227
"	1. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	228
"	5. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten	231
"	5. Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsvorkehrs	232
"	12. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Südervorstadt	233
"	19. Gesetz, betreffend Ergänzung und Änderung des Straßenplanes in der Feldmark Schwachhausen	235
"	19. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen	235

Datum		Seite
Juli	19. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft und für den Weserbahnhof in Bremen	236
"	19. Gesetz, betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen	236
Aug.	4. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen	241
"	4. Verordnung, betreffend Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerstraßen betreffend	265
"	4. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Gesetzbl. S. 139), betreffend Vorschrift über die Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Verwendungsvorschrift)	265
"	9. Bekanntmachung des Senats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906	269
"	16. Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch	285
Sept.	15. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausflußgebiets in Bremen	293
"	21. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz vom 2. Februar 1902 wegen der Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1906	301
"	22. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsstelle Zollausflußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsstelle am Hafen II	307
Okt.	1. Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet	309
"	2. Gesetz, betreffend Änderung des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878	393
"	2. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 28. Februar 1902 wegen der Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden (Gesetzbl. S. 39)	395
"	2. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen der Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden	396
"	16. Verordnung, betreffend Anwendung der Hafenordnung für den Freibezirk (das Zollausflußgebiet) auf den Hafen II und auf den Vorhafen	401
"	21. Gesetz, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet	403
"	21. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet	406
"	25. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1906, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch	489
Nov.	9. Bekanntmachung, betreffend Trichinenschau	491
"	29. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	495
Dez.	13. Gesetz, betreffend die Ruheohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter	499
"	22. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 (Gesetzbl. S. 267) und 25. Dezember 1897 (Gesetzbl. S. 133), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen	509
"	25. Gesetz wegen Abänderung des § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuergefahr betreffend	511
"	25. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Hastedt	511

Datum		Seite
Dez. 25.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1905, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitage (Gesetzbl. S. 203).....	512
" 25.	Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen	512
" 25.	Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Vertrages.....	514
" 28.	Verordnung, betreffend Anweisung über die Steueraufsicht bei Ausführung des Zigarettensteuergesetzes	525
2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
Jan. 1.	Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides.....	1
" 21.	Bekanntmachung des Kreisanschlusses, betreffend Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes.....	7
März 27.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärärzten im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militärärzten vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes zc.	48
April 5.	Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsstatuts, das Schulwesen in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880 ..	103
Juni 23.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen	222
" 7.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Transport kranker Pferde oder Rinder	223
" 27.	Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien	230
März 1.	Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsstatuts, betreffend die direkte Gemeindesteuer in Bremerhaven, vom 15. Januar 1889	237
Juli 12.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser	238
" 20. 31.	Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser	266 267
Aug. 10.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärärzten im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen	292
" 22.	Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb der Lokomobilen	294
Aug. 21.	Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser	296/297
Sept. 11.	Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven	298
Juni 27.	Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens im bremischen Landgebiet	397
Sept. 27.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die Eröffnung des ausgebauten Teils des im Zollausschlußgebiet liegenden Hafens II, sowie die Bezeichnung des im Jahre 1888 eröffneten Hafenbeckens des Zollausschlußgebiets	401

Datum		Seite
Okt. 15.	Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend einen Zusatz zur Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete	404
" 27.	Verordnung des Amts Vegeßack, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885, betreffend Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge usw. in Vegeßack	492
" 31.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend Ausführungsvorschrift zu § 30 des Gesetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweiser in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern)	496
Nov. 21.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsahrtsabgabe auf der Unterweiser	497
" 21.	Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906	497
Dez. 218.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend die Bauleitung für die Unterweiserkorrektur	524



LIBRARY OF THE
MAY 15 1906
Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.1906. libtool.com.cn
Nr. 1.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. S. 1. — Beilage 1. Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. S. 1.

I. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 12. Januar 1906.

Den in der Anlage der bezeichneten Verordnung vom 16. Juni 1896 (Gesetzbl. S. 103) aufgeführten Drogen und Präparaten, welche nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, wird das von den Höchster Farbwerten in den Verkehr gebrachte Arzneimittel „Migränin“ hinzugefügt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 12. Januar 1906.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 2. Januar 1906).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1899 sind auf Veranlassung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre

Ausgegeben am 12. Januar 1906.

für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise per 1000 Siko verzollt:					
Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1894	120 M.	120 M.	90 M.	118 M.	126 M.
1895	142 "	122 "	107 "	122 "	124 "
1896	163 "	133 "	113 "	136 "	140 "
1897	180 "	142 "	108 "	144 "	141 "
1898	162 "	152 "	115 "	147 "	149 "
1899	150 "	150 "	129 "	140 "	146 "
1900	150 "	147 "	126 "	137 "	145 "
1901	164 "	146 "	120 "	155 "	156 "
1902	153 "	142 "	117 "	140 "	153 "
1903	155 "	138 "	107 "	132 "	140 "
1904	175 "	150 "	118 "	144 "	143 "
1905	176 "	170 "	136 "	158 "	162 "

Bremen, den 1. Januar 1906.

Das Amtsgericht,
Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — Nr. 2.

Inhalt: Nr. II. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend. S. 3.

II. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend.

Vom 19. Januar 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der dritte Absatz des § 17 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend (Gesetzbl. S. 24), wird wie folgt abgeändert:

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, in der achten Klasse nicht wenigstens drei, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen sollten, wobei die Klassen 5 und 6 zusammen als eine Klasse gerechnet werden, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal vom Bürgeramte unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vorzunehmen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. Januar 1906.

Ausgegeben am 19. Januar 1906.

2

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Gesetz, betreffend Zusatz zu § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899. S. 6. — Nr. IV. Verordnung, betreffend das Auflaffen ausländischer Brieftauben. S. 6.

III. Gesetz, betreffend Zusatz zu § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899.

Vom 28. Januar 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 61) erhält nachstehenden Absatz 3:

Der Vorstand kann ehrenamtliche Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen zuziehen, die nicht in der Armenpflege tätig sind. Auf die Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 30. April 1887 (Gesetzbl. S. 52), betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, sowie die §§ 4 Absatz 3 und 17 des Gesetzes vom 25. April 1900 (Gesetzbl. S. 191), betreffend die stadtbremische Armenpflege, unter Berücksichtigung der durch Gesetz vom 21. Januar 1902 (Gesetzbl. S. 9) getroffenen Änderungen, entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Januar 1906.

IV. Verordnung, betreffend das Auflassen ausländischer Briestauben.

Vom 28. Januar 1906.

Der Senat verordnet:

www.libtool.com.cn

Es ist verboten, im bremischen Staatsgebiete Briestauben aufzulassen, welche in das Ausland oder nach ausländischen Seeschiffen fliegen sollen.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Januar 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 4.

Inhalt: Nr. V. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend (Gesetzbl. S. 18 ff.), S. 7. — Beilage 2. Bekanntmachung des Kreisausschusses, betreffend Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes. S. 7.

V. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend (Gesetzbl. S. 18 ff.).

Vom 20. Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 37 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die zufolge § 57 p der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich vierzigtausend Mark.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 20. Februar 1906.

(Beilage 2.) Bekanntmachung des Kreisausschusses, betreffend Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes. (Nr. 20 der Bremer Nachrichten vom 21. Januar 1906).

Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes hat der Kreistag am 27. Dezember 1905 mit Zustimmung des Senats beschlossen, vom 1. April 1906 ab die Versicherungspflicht auch auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auszudehnen.

Die Bestimmungen über die An- und Abmeldungen zc. werden von den Gemeindevorstehern demnächst in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Bremen, den 21. Januar 1906.

Der Kreisausschuß.

(gez.) **Duff.**

Vorsitzer

P

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

www.libtool.com.cn

1906. — № 5.

Inhalt: Nr. VI. Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften. S. 9.

VI. Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.

Vom 23. Februar 1906.

Gemäß Beschluß des Bundesrats vom 1. Februar 1906 verordnet
der Senat:

Dem Verzeichnis der Gifte — Anlage I der Verordnung vom 21. April 1895,
betreffend den Handel mit Giften (Gesetzbl. S. 179), — werden hinzugefügt:

1) in Abteilung 1

Salzsäure, arsenhaltige^{x)}

Schwefelsäure, arsenhaltige^{x)}

und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

^{x)} Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisierten Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Abheben durch Abseihen zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

- 2) in Abteilung 3 hinter „Kresole“ die Worte:
„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lyfol, Lysofolbeol etc.),
sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein
Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten“;
- 3) in Abteilung 3 vor „Phenacetin“:
„Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen“;
- 4) in Abteilung 3 hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:
„arjenfreie^{x)}“
- und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:
„^{x)} Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt
gemacht am 23. Februar 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 6.

Inhalt: Nr. VII. Verordnung, betreffend die Überwachung der Gerste im Zollausschlußgebiete. S. 11.

VII. Verordnung, betreffend die Überwachung der Gerste im Zollausschlußgebiete.

Vom 25. Februar 1906.

§ 1.

Die vom Auslande in das Zollausschlußgebiet zu Bremen eingebrachte Gerste ist vom 1. März d. Js. ab ohne Rücksicht auf ihren Ursprung binnen drei Tagen nach der Ankunft der Bremer Lagerhausgesellschaft anzumelden und solange in deren Gewahrsam zu belassen, bis ihr Ursprung aus Vertrags- oder meistbegünstigten Ländern nachgewiesen und ihre Eigenschaft als Futtergerste (andere Gerste als Malzgerste) im Sinne der Gerstenzollordnung zollamtlich festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung oder wenn sich ergibt, daß die Ware als Malzgerste anzusehen ist oder nicht aus Vertrags- oder meistbegünstigten Staaten stammt, ist die Gerste unter zollamtliche Überwachung zu nehmen, bis sie entweder zur Malzbereitung unbrauchbar gemacht oder zollamtlich weiter abgefertigt oder unter Zollüberwachung wieder ausgeführt ist.

§ 2.

Die Verpflichtung, die Gerste zur Überwachung anzumelden und zu stellen, liegt dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ob.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Februar 1906.

Ausgegeben am 25. Februar 1906.

6

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

13

1906. — № 7.

Inhalt: Nr. VIII. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. S. 47). S. 13. — Nr. IX. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik. S. 15. — Nr. X. Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsstelle Holzshafen. S. 17.

VIII. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. S. 47).

Vom 28. Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

§ 1.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 29. März 1895 (Gesetzbl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1) Die Vorschrift des § 3 unter h erhält folgende Fassung:

h. Sendungen zollfreier Waren im Gewichte von 250 Gramm oder weniger, sowie die im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzblatt S. 303) unter 1, 6 bis 9, 13 und 14 aufgeführten Waren.

2) Die Anlage 1 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Anlage 1. Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

§ 6.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Zolle befreit:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

Ausgegeben am 28. Februar 1906.

7

- 2) bis 5) — — — — —
- 6) Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließ-
lich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen
Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich
führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nach-
geschendet werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern
bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrachte Koffer,
Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände
von Reisenden in das Ausland verbracht worden sind.

- 7) Die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbräuche
während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände; ebenso der
Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens
in einer auf zwei Tage berechneten Menge.
- 8) Fahrzeuge aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegen-
stände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von
Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung ein-
geführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem
sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn
sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu
verbringen.

Pferde und andere Tiere einschließlich der zugehörigen Geschirre
und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen
aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Ver-
anlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande
zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise
verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu
bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu
verbringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisen-
den auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als
Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im
Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche
bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd
im Auslande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauche der in Abj. 2 und 3 bezeichneten
Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraus-
sichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei
Tagen entsprechenden Menge.

Über die Zollbehandlung der Eisenbahnfahrzeuge, welche dem
durchgehenden Personenverkehre dienen, sind vom Bundesrate besondere
Bestimmungen zu erlassen.

- 9) Umschließungen sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Bebehäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gebient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden. Im ersteren Falle ist der Nachweis der Wiederausfuhr binnen einer angemessenen Frist und, nach Befinden, Sicherstellung des Zolles zu fordern; es kann hiervon abgesehen werden, wenn die Umschließungen und so weiter gebraucht sind und kein Zweifel darüber besteht, daß sie zur Ausfuhr von Waren bestimmt sind.
- 10) bis 12) — www.libtool.com.cn — — — —
- 13) Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren.
- 14) Särge, in denen Leichen eingehen, und Urnen mit Asche verbrannter Leichen, einschließlic der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenstände.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. Februar 1906.

IX. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Rom 28. Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

Artikel 1.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 2. Februar 1902 (Gesetzbl. S. 19) wird in folgenden Punkten abgeändert:

I.

Im § 1 Absatz 2 ist statt „Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend“, zu setzen: „Reichsgesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande“.

II.

In den §§ 3 und 15 sind die Worte „in Bremen“ und „in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern“ sowie das Komma hinter „Amtsstelle“ zu streichen und die Worte „der zuständigen Amtsstelle“ in „den zuständigen Amtsstellen“ zu ändern.

III.

Im § 6 sind die Worte „in Bremen“ und „in Vegesack oder Bremerhaven bei den Steuerämtern“ sowie das Komma hinter „Amtsstellen“ zu streichen.

IV.

Im § 7 treten an Stelle des Wortes „Steuerämtern“ die Worte „zuständigen Amtsstellen“.

V.

Der zweite Satz des Absatz 1 im § 13 erhält folgende Fassung: „Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff in Bremen, Vegesack oder Bremerhaven löcht, bei den zuständigen Amtsstellen, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalsteueramts einzureichen.“

VI.

Der dritte Satz des § 14 erhält folgende Fassung: „Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff von Bremen, Vegesack oder Bremerhaven ausgeht, bei den zuständigen Amtsstellen, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalsteueramts einzureichen.“

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, das Gesetz vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, in der vom 1. März 1906 an geltenden Fassung und mit Berücksichtigung des veränderten Sprachgebrauchs der Reichsgesetzgebung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. Februar 1906.

X. Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsstelle Holzhafen.

Vom 28. Februar 1906.

Die bisherige Zollrevisionsstelle am Holzhafen wird vom 1. März d. J. ab in eine selbständige Zollabfertigungsstelle umgewandelt. Sie erhält die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Holzhafen“ und folgende Befugnisse:

- 1) Unbeschränkte Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II für sämtliche Abgabenzweige;
- 2) unbeschränkte Abfertigung zum Ein- und Ausgang im Eisenbahnverkehr;
- 3) Abfertigung von Getreide usw. zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein;
- 4) Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge;
- 5) Abfertigung und Bescheinigung des Ausgangs für Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Zucker und Zuckerfabrikate, für welche Abgabeng Vergütung zc. beansprucht wird;
- 6) Bescheinigung des Ausgangs für Kakaowaren, für welche Abgabeng Vergütung beansprucht wird;
- 7) unbeschränkte Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen und Erhebung der Übergangsabgaben;
- 8) Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Zucker;
- 9) Erledigung von Begleitscheinen über Schaumwein;
- 10) Einlaßstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. Februar 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 8.

Inhalt: Nr. XI. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1906. S. 19. — Nr. XII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 19. — Nr. XIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen. S. 20. — Nr. XIV. Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuererbsen. S. 20.

XI. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1906.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1906 in der Stadt Bremen mit sechsseinhalb, im übrigen Staatsgebiet mit sechs Einheitsjagen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1906 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1906 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1906.

XII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $\frac{4}{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $\frac{4}{5}$ Prozent vom Mietzins,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit $\frac{1}{2}$ per mille vom Gebädestenerwerte, beziehungsweise $1\frac{1}{4}$ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Februar und bekannt am 1. März 1906.

www.libtool.com.cn

XIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 26. Januar/24. Februar 1906 ergänzten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1906.

XIV. Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888:

§ 1.

Die Salzsteuer, die Malischbottich- sowie die Brauntweinmaterialsteuer können nach Maßgabe folgender Bestimmungen gestundet werden.

§ 2.

Die Stundung kann gewährt werden in betreff:

- a. der Salzsteuer Salzproduzenten und Salzhändlern,
- b. der Malischbottich- und Brauntweinmaterialsteuer Brennereieinhabern,

wenn dieselben das Vertrauen der Zoll- und Steuerverwaltung genießen, in den Fällen zu a. kaufmännische Bücher führen und an Abgaben jährlich mindestens entrichten:

zu a. M. 1000,

zu b. " 600.

Abgabebeträge, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht erreichen, sind von der Stundung ausgeschlossen.

§ 3.

Die Salzsteuer kann bis zur Dauer von drei Monaten, die Maiischottisch- und Brauntweinmaterialsteuer bis zur Dauer von sechs Monaten gestundet werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten des auf den Tag der Fälligkeit der Abgabe folgenden Monats und läuft bis zum fünfundzwanzigsten, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, bis zum vorhergehenden Werktag des Fälligkeitsmonats, so daß z. B. die Abgabebeträge, welche im Januar gestundet werden, bis spätestens den fünfundzwanzigsten April oder am vorhergehenden Werktag zu berichtigen sind.

§ 4.

Wer es veräumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

§ 5.

Für den gestundeten Betrag ist volle Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Die Sicherheitsbestellung kann geschehen:

- a. Durch Niederlegung eines der gestundeten Summe entsprechenden Betrages an kurbabenden inländischen Staatspapieren oder sonstigen von der Reichsbank beleihbaren Effekten. Inländische Staatspapiere, welche einen Zinsfuß von drei oder mehr vom Hundert haben, sind zum Nennwerte anzunehmen. Bei anderen Effekten ist der Kurswert, soweit er nicht über den Nennwert hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von seiten der Reichsbank-Hauptstelle zu Bremen bei der Annahme von Wertpapieren als Unterpand beobachtet werden.

Die zu den Wertpapieren gehörenden Zinscheine, Dividendenscheine und Anweisungen zu Zins- und Dividendenscheinen sind mit zu hinterlegen.

- Fällt der Kurs der hinterlegten Wertpapiere unter den bei der Annahme in Anschlag gebrachten Kurs, so ist die Sicherheit zu ergänzen,
- b. durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen akzeptierter oder verbürgter Wechsel,
- c. durch Bürgschaftsleistung sicherer Personen,

- d. durch Handfesten, Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch die Tage einer zur Aufnahme von Tagen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständigen, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Tage einer zuständigen Behörde oder durch die Tage einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ermittelnden Wertes derselben zu stehen kommen,
- e. durch Bestellung eines Pfandpfandes an Waren, durch Lagerscheine oder Warrants.

Die Zollkreditbehörde (§ 7) ist befugt, ausnahmsweise andere Sicherheiten als die genannten zuzulassen.

§ 7.

Die Anträge auf Bewilligung von Stenerstundungen sind bei dem zuständigen Hauptamte unter genauer Angabe der zu bestellenden Sicherheit einzureichen. Dasselbe prüft, ob die in § 2 aufgeführten Bedingungen vorhanden sind, und gibt, wenn solches der Fall ist, nachdem die Höhe der zu stundenden Summe von ihm festgesetzt ist, die Anträge an die Zollkreditbehörde, welche über die zu bestellende und die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit entscheidet.

§ 8.

Die Zollkreditbehörde macht dem Hauptamte von der erfolgten Entscheidung über die Sicherheit Mitteilung, worauf dasselbe mit dem Kreditnehmer eine Verhandlung aufnimmt, in welcher die Höhe der zu stundenden Summe, die Stundungsfrist und die der Bewilligung zu Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen sind.

Diese Verhandlung sowie der Beschluß der Zollkreditbehörde werden im hauptamtlichen Depositorium aufbewahrt.

§ 9.

Die Zollkreditbehörde kann die Entscheidung über die Sicherheit nicht allein jeder Zeit zurücknehmen, sondern auch, wenn besondere Gründe hierzu vorliegen, die Bestellung einer anderweiten Sicherheit verlangen, auch veranlassen, daß die gestundeten Beträge schon vor Ablauf der Stundungsfrist eingefordert werden.

§ 10.

Die Hauptämter sind für den Fall, daß die gestundeten Abgaben zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern — § 9 — nicht pünktlich berichtigt werden, befugt, die zur Sicherheitsleistung hinterlegten Wertpapiere oder die als Pfandpfand bestellten Waren ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten sofort zu verkaufen und aus dem Erlöse wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen und Kosten sich bezahlt zu machen. Die Kreditnehmer haben in der mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung — § 8 — diese Berechtigung der Hauptämter ausdrücklich anzuerkennen.

§ 11.

Der Hebestelle ist von dem Kreditnehmer über jeden einzelnen im Hebestregister anzuschreibenden Abgabebetrag ein Kreditanerkenntnis zu übergeben.

Zur Erleichterung der Geschäftsverwaltung können mit Genehmigung des Oberzolldirektors die Kreditanerkenntnisse eines Monats gegen ein Generalanerkenntnis des Kreditnehmers ausgetauscht werden.

www.lshool.com.cn § 12.

Für die Stundung der Zölle gilt die vom Bundesrat unterm 11. Januar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 31 und 128) beschlossene Zollstundungsordnung mit der Maßgabe, daß

- 1) die Sicherheitsbestellung sowie die Einziehung gestundeter Zollbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zu erfolgen hat,
- 2) dieselben Vorschriften auch auf die Sicherheitsleistung bei der fortwährenden (eisernen) Zollstundung für den Handel mit Wein und bei der Bewilligung von Privatlagern und fortlaufenden Konten sinngemäße Anwendung finden,
- 3) die Höhe der Sicherheit bei den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß, den Privatkreditlagern und den fortlaufenden Konten nach dem regelmäßigen Lagerbestande zu bemessen ist, und
- 4) der Mindestbetrag jedes Anerkenntnisses auf fünfzehn Mark herabgesetzt wird.

§ 13.

Zu betreff der Stundung der Tabakgewichtssteuer kommt zur Anwendung das vom Bundesrat erlassene Regulativ, betreffend die Kreditierung der Tabakgewichtssteuer (vom 16. Juni 1880 nebst Nachtrag vom 5. Juli 1888), mit der Maßgabe, daß bezüglich der Bestellung der Sicherheit für die bewilligte Stundung die Bestimmungen in den §§ 5 bis 10 dieser Verordnung Maß greifen.

In betreff der Stundung der Branntwein-Verbrauchsabgabe und des Zuschlags zu derselben kommen die vom Bundesrat unterm 28. Juni 1900 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen, und in betreff der Stundung der Schanweinsteuer die vom Bundesrat unterm 12. Juni 1902 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Schanweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

- 1) wenn nur eine Stundung auf drei Monate beansprucht wird, die Zollkreditbehörde ermächtigt ist, von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abzulassen, sofern der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist, und
- 2) die Sicherheitsbestellung sowie die Einziehung gestundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

In betreff der Stundung der Zuckersteuer kommt das Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 6. Januar 1903 (Reichsgesetzblatt S. 1) nebst den dazu vom Bundesrat unterm 18. Juni 1903 beschlossenen Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Sicherheitsbestellung, soweit nicht das Gesetz bindende Vorschriften hierüber enthält, sowie die Einziehung gestundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

www.libtool.com.cn

§ 14.

Die auf die Gewährung von Zoll- und Steuercrediten bezüglichen Verordnungen vom 7. Oktober 1888 (Gesetzblatt S. 571), vom 19. April 1891 (Gesetzblatt S. 57), vom 6. Mai 1896 (Gesetzblatt S. 81), vom 22. Dezember 1898 (Gesetzblatt S. 171), vom 13. Februar 1901 (Gesetzblatt S. 7), vom 14. August 1902 (Gesetzblatt S. 169) und vom 1. September 1903 (Gesetzblatt S. 89) sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 9.

Inhalt: Nr. XV. Verordnung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. S. 25.

XV. Verordnung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Vom 6. März 1906.

Der Senat verordnet:

I.

Die folgenden vom Bundesrat am 18. Januar d. J. beschlossenen Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege treten für das bremische Staatsgebiet am 1. Juli d. J. in Kraft:

§ 1.

- 1) Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster aus-
gefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt. *Muster.*
- 2) Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reich den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verfloßen ist.

Ausgegeben am 6. März 1906.

9

- 3) Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:
 - a. eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todesstag des Verstorbenen enthält;
 - b. eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
 - c. eine Bescheinigung des bei der Einfargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einfargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.
- 4) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Absatz 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Anstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.
- 5) Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.
- 6) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

- 1) Die Einfargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.
- 2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallfarg eingeschlossen und dieser von einem festgefügteten Holzfarg dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metall-

sarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

- 3) Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa fünf Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Kohltresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmuß oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.
- 4) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

- 1) Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisort weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.
- 2) Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungsmitteln und Genussmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

II.

Die Leichenpässe werden von den zuständigen Medizinalämtern ausgestellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 6. März 1906.

Muster.**Leichenpaß**

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

www.libtool.com.cn

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de... am
 19.... zu..... an (Todes=
 ursache)..... verstorbenen..... jährigen
 (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
 von nach..... auf dem Seewege
 wird hierdurch genehmigt.

....., den 19....

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 10.

Inhalt: Nr. XVI. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. S. 29.

XVI. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 10. März 1906.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts (Gesetzbl. S. 189), abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Senator Dr. Alfred Dominicus Pauli,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Friedrich Alfred Lappenberg,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

ist von diesen der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden.

Ausgegeben am 10. März 1906.

10

Artikel 1.

Bei dem Oberlandesgericht wird ein sechster Senat eingerichtet und mit einem Präsidenten und fünf Räten besetzt. Das Jahresgehalt des sechsten Präsidenten beträgt 16 000 M.

Artikel 2.

Die bei dem Oberlandesgericht bestehenden Gerichtsschreiber-, Kanzlisten- und Gerichtsdienerstellen werden um je eine vermehrt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 18. Januar 1906.

(L. S.)	(gez.) Pauli.
(L. S.)	(gez.) Vappenberg.
(L. S.)	(gez.) Fehling, Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 10. März 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 11.

Inhalt: Nr. XVII. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statistik des Warenverkehrs des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven. S. 31.

XVII. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statistik des Warenverkehrs des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven.

Vom 13. März 1906.

Der Senat verordnet auf Grund der von dem Reichskanzler in Ausführung des § 40 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906, unter dem 1. März d. J. erlassenen Bestimmungen über die Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweiser untereinander (Deutscher Reichsanzeiger vom 1. März d. J.) bezüglich des Umladeverkehrs zwischen Bremen und Bremerhaven, was folgt:

Wenn ein von See kommendes Schiff, das einer regelmäßigen Dampferlinie angehört oder dessen Makler (Agent) in Bremen wohnt, nach erfolgter vollständiger oder teilweiser Löschung in Bremerhaven nach Bremen weitergeht oder wenn die Ladung eines solchen Schiffes ganz oder teilweise im Leichter nach Bremen oder mit der Eisenbahn nach dem Hollauschlußgebiet Bremen weitergeht, so ist das Ladungsverzeichnis erst in Bremen bei der zuständigen Amtsstelle abzugeben, die demnächst Auszüge daraus über die in Bremerhaven anzuschreibenden Waren an die statistische Anmeldestelle dasselbst sendet. Der Amtsstelle in Bremerhaven ist in diesen Fällen an Stelle des Ladungsverzeichnisses ein Verpflichtungsschein einzureichen, in dem die Einlieferung des Ladungsverzeichnisses in Bremen zugesichert wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. März 1906.

Ausgegeben am 13. März 1906.

11

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

www.libtool.com.cn

Geseßblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. Nr. 12.

Inhalt: Nr. XVIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Waller Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwiesen. S. 33.

XVIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Waller Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwiesen.

Vom 23. März 1906.

Der Senat bringt das Statut der Waller Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwiesen, das an Stelle des durch Bekanntmachung vom 6. September 1893 (Geseßbl. S. 113) veröffentlichten Statuts der Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen und des Nedderfeldes in Walle getreten ist, nach erfolgter Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. März 1906.

Statut der Waller Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwiesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der ehemaligen Waller Feldmark belegenen Landfläche, welche
im Norden von dem Blocklander Maschinenfleet und dem Nedderfelde
zwischen der Waller Straße und dem Waller Fleet,
im Osten am Nedderfelde von der Waller Straße und an den Fahrwiesen von dem Waller Fleet,
im Süden von dem an den Seewenden sich hinziehenden Wege und von den „Hagen“,
im Westen von der ehemaligen Feldmark Gröpelingen

begrenzt wird und die Sturbezeichnungen „die kurzen Wiesen“, „das Nedderfeld“, „die Schlickwiesen“, „die Dammwiesen“ und „die Fahrwiesen“ führt, werden zu einer Bewässerungsgenossenschaft unter dem Namen „Waller Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwiesen“ vereinigt. Die Genossenschaft bezweckt, die bezeichnete Landfläche mit städtischem Kanalwasser, nötigenfalls nach Vermischung mit Beierwasser, zu bewässern.

Gemeinschaftliche Anlagen sind: die Deiche an der Süd-, Ost- und Westseite der Landfläche, sowie die Deiche und die Stauvorrichtungen am Maschinenfleet, weiter der an der südöstlichen Seite der Waller Straße, zwischen dem Ende des Zuleitungskanals und dem Fahrwischdamm, befindliche Hauptbewässerungsgraben und das Schloß am Waller Fleet, durch welches das Kanalwasser abgelassen wird. Die Deiche am Maschinenfleet, die Stauvorrichtung an der Ausmündung des zwischen dem Nedderfelde und den Kornwiesen belegenen städtischen Abzugsgrabens in das Maschinenfleet, die beiden Schosse am Maschinenfleet an der Waller Straße und am Schirmdich, und der Durchlaß in der Waller Straße an der Einmündung des Weges südlich der Schlickwiesen sind nach einer Vereinbarung der Interessenten mit der Verbandsgenossenschaft, Abteilung Straßenbau, von dieser hergestellt und zu unterhalten.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Herstellung neuer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen und bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Verhältnis des Flächeninhalts seiner zu dem Verbande gehörigen Grundstücke Beiträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen zu zahlen.

§ 4.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von der Mitgliederversammlung beschloffen, und dieser Beschluß von der Polizeidirektion bestätigt ist, von den Eigentümern gegen eine durch drei von der Polizeidirektion ernannte Sachverständige endgültig festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 5.

Jeder Verbandsgenosse, welcher in den Vorstand des Verbandes gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder sein sechzigstes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet die Polizeidirektion.

II. Von der Mitgliederversammlung.

§ 6.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überschüssende Beträge von wenigstens fünfzig Ar für ein Hektar, solche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens eine Stimme zusteht.

Das Stimmrecht kann in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 7.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorstand des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitz der Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

§ 8.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzustellende schriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorsitz der Vorstandes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitz den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 10.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn derselbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 11.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

- 1) zur Ausschreibung der Beiträge;
- 2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
- 3) zur Wahl des Vorstandes;
- 4) zur Ausschreibung der jährlichen Rechnung;
- 5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftliche, die dies bisher nicht gewesen sind;
- 6) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
- 7) zur Auflösung des Verbandes.

III. Vom Vorstande des Verbandes.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben wählen.

Der Vorstand des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre, und zwar jedes Mitglied in gesondertem Wahlakte, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlausschusses, das Los.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auch, wenn niemand widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Alle drei Jahre gehen zwei Mitglieder des Vorstandes ab. Die zuerst Auscheidenden werden durch das Los bestimmt.

§ 13.

Wählbar zum Vorstand sind alle volljährigen männlichen Verbandsgenossen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenossen, die der elterlichen Stelle vorstehen, unter der gleichen Voransetzung.

§ 14.

Dem Vorstand liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben ob.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unterschrieben sein, und zwar in Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Aufzeichnung desselben.

Der Vorsitzende kann zur Durchführung der ihm zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehaltlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts der Beschwerde an die Polizeidirektion. Die Strafen fließen in die Kasse des Verbandes und werden nötigenfalls von der Polizeidirektion beigetrieben.

§ 15.

Der Vorstand bekleidet sein Amt unentgeltlich. Derselbe hat Anspruch auf Entschädigung wegen seiner Auslagen.

IV. Von der Aufsicht über den Verband.

§ 16.

Der Verband ist der Aufsicht der Polizeidirektion unterworfen. Die Polizeidirektion ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 17.

Die Genehmigung der Polizeidirektion ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 11 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände.

Geseßblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 13.

Inhalt: Nr. XIX. Verordnung, betreffend Zusatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen. S. 39.

XIX. Verordnung, betreffend Zusatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen.

Vom 25. März 1906.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen erhält in § 3 zu II folgenden Zusatz:

In den ehemaligen Landgemeinden Gröpelingen und Schwachhausen wird für Geschäfte, die sich mit dem Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck der Grabstätten dienenden Gegenständen befassen, die Zeit, während welcher an Sonn- und Festtagen mit Einschluß des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttages Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden dürfen, ausschließlich auf die Stunden von 12 bis 2 und von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. März 1906.

Ausgegeben am 25. März 1906.

13

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 14.

Inhalt: Nr. XX. Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel. S. 41. — Befolge 3. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärärzten im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militärärzten vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes etc. S. 48.

XX. Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.

Vom 5. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung der Interessen des Kleinhandels (§ 2) besteht die Kammer für Kleinhandel.

§ 2.

Ihre Mitglieder werden erwählt von denjenigen Personen männlichen Geschlechts, die das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen und denjenigen mindestens fünfundzwanzig Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts, die seit mindestens zwei Jahren bremische Staatsangehörige sind und bei denen keiner der Ausschließungsgründe des § 2 a bis g des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vorhanden ist, wenn sie

- 1) entweder Kaufleute im Sinne des § 1 Ziffer 1, 2, 8 oder 9 des Handelsgesetzbuches sind und ihr Geschäft vorzugsweise als Kleinhandel betreiben oder Gast- oder Schenkwirte im Sinne der Gewerbeordnung sind,
- 2) seit mindestens einem Jahre mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung eines der unter 1) bezeichneten Gewerbebetriebe im Bremischen Staate ansässig sind und
- 3) einem Geschäftszweige angehören, der in das diesem Gesetze angehängte Verzeichnis eingetragen ist.

Wahlberechtigt sind auch diejenigen im Besitze der Wahlberechtigung für die Bürgerschaft befindlichen Personen, welche die unter 1) bis 3) bezeichneten Eigenschaften besessen haben, ohne einen anderen Berufszweig ergriffen zu haben.

§ 3.

Die Kammer besteht aus achtzehn Mitgliedern. Wählbar ist jeder Wahlberechtigthe männlichen Geschlechts.

§ 4.

Die Wahl erfolgt gruppenweise nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten Verzeichnisses.

Die ersten 15 Gruppen dieses Verzeichnisses umfassen die Wahlberechtigten der Stadt Bremen sowie diejenigen des Landgebiets, die auf öffentlich erfolgte Anforderung die Eintragung in die Wählerliste beantragen.

Jede Gruppe hat ein Mitglied zu wählen. Ergänzungen der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten achtzehn Gruppen durch zurzeit noch nicht in dasselbe aufgenommene Zweige des Kleinhandels oder des Wirtsgewerbes können vom Senate nach Anhörung der Kammer vorgenommen werden.

§ 5.

Die Kammer hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, nach den Gruppen gesondert, zu führen und fortdauernd auf dem laufenden zu halten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in eine Gruppe eingetragen werden und nur in dieser sein Wahlrecht ausüben.

Er ist für denjenigen Geschäftszweig einzutragen, dem sein Geschäft vorzugsweise angehört.

§ 6.

Vor jeder Wahl ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten der ersten bis fünfzehnten Gruppe in Bremen, das der sechzehnten in Vegesack und das der beiden letzten Gruppen in Bremerhaven während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten ausulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in Bremen von der Kammer für Kleinhandel, in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt zu machen.

Insofern bei einer bevorstehenden Wahl Gruppen nicht beteiligt sind, kann von einer Auslegung der sie betreffenden Verzeichnisse abgesehen werden.

Einsprachen gegen das Verzeichnis sind innerhalb dreier Wochen nach der Auslegung bei der Behörde, welche die Auslegung bekannt gemacht hat, bei Meldung des Verlustes schriftlich einzureichen. Über die Einsprache entscheidet die Kammer durch einen mit Gründen zu versehenen und dem Einsprechenden zuzustellenden Bescheid.

Diese Entscheidung gilt für die bevorstehende Wahl als endgültig. Im übrigen steht dem Einsprechenden dagegen der Weg der Beschwerde an den Senat offen. Die Beschwerde ist bei Meldung des Verlustes binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 7.

Für jede zu besetzende Stelle hat die Kammer spätestens zwei Wochen vor der Wahl einen Wahlaussatz von drei wählbaren Personen aufzustellen und auszulegen. In diesen sind außerdem diejenigen wählbaren Personen aufzunehmen, die

vor dem dritten der Wahl vorangehenden Tage von mindestens zehn Wählern der betreffenden Gruppe schriftlich, und zwar für Bremen und das Landgebiet bei der Kammer, für die Hafenstädte bei den Ämtern, in Vorschlag gebracht worden sind. Die Aufnahme in den Wahlaussatz hat nach Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Vorschlages unverzüglich zu erfolgen.

Der Wahlaussatz muß bis zur Wahl zur Einsicht für die Wähler ausliegen. Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer für die Gruppe in das Verzeichnis eingetragen ist.

Wählbar sind nur Personen, die in den Wahlaussatz verzeichnet stehen. Ort und Zeit der Wahlen werden vor Auslegung des Wahlaussatzes für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Kammer für Kleinhandel, für die Wahlen in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt gemacht unter gleichzeitiger Bekanntgabe der von der Kammer aufgestellten Wahlaussätze und des Ortes der Auslegung derselben sowie des Tages, an dem spätestens die weiteren Vorschläge für die Wahlaussätze einzureichen sind und wo dies zu geschehen hat.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der von den anwesenden Wählern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

Mitglieder der Kammer, in den Hafenstädten die Ämter, leiten die Wahl unter Zuziehung eines Protokollführers.

§ 8.

Die Namen der Gewählten werden von der Kammer bekannt gemacht.

Eine Anfechtung der Gültigkeit der Wahl muß binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Kammer, in den Hafenstädten bei den Ämtern, eingereicht werden. Die Entscheidung ist dem Unterzeichner der Anfechtungsschrift, von mehreren Unterzeichnern aber dem ersten derselben zuzustellen.

Die Kammer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl. Sie ist berechtigt, von der Ungültigkeitserklärung einer Wahl abzusehen, wenn klar erhellt, daß der bemängelte Umstand einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl nicht gehabt hat.

Bis zur Entscheidung der Kammer wird die Wahl als gültig angesehen.

Gegen die Entscheidung der Kammer steht den Anfechtenden die Beschwerde an den Senat offen. Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 9.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Auch ist der Austritt aus der Kammer jederzeit gestattet.

Derjenige, bei dem später ein Umstand eintritt, der seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied der Kammer zu sein.

§ 10.

Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet mit Ende März ein Drittel aus. Die Wiederwahl der Auscheidenden ist gestattet.

Vor der ersten Wahl wird die Reihenfolge der Gruppen, deren Vertreter auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt. Diese Reihenfolge bleibt für die Dauer maßgebend.

§ 11.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist binnen drei Monaten eine Ergänzungswahl von der Gruppe, die ihn gewählt hat, vorzunehmen. Die Amtszeit des durch diese Ergänzungswahl erwählten Mitgliedes läuft bis zur nächsten allgemeinen Wahl. Scheidet das Mitglied im letzten Halbjahr seiner Amtszeit aus, so kann die Wahl seines Nachfolgers bis zur nächsten allgemeinen Wahl verschoben werden.

§ 12.

Die der Kammer für Kleinhandel zunächst vorgeordnete Behörde ist die Handelskommission des Senats. Bei dieser hat die Kammer ihre Berichte, Gutachten und Eingaben in der Regel einzureichen.

Die Kammer wählt alsbald nach jeder ordentlichen Wahl (§ 10) aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen Vorsitzer und einen Rechnungsführer und verteilt mit der gleichen Amtsdauer etwaige sonstige Ämter unter ihre Mitglieder.

Es ist ihr überlassen, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Handelskommission des Senats zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen ist.

Sie wird nach außen durch den Vorsitzer vertreten, der auch die von ihr ausgehenden Schriftstücke unterzeichnet.

Der Kammer ist ein Protokollführer zugeordnet, den die Kammer erwählt und mit Dienstanweisung versieht. Ihm können außer der Protokollführung auch andere Geschäfte für die Kammer von dieser übertragen werden. Die Wahl und die Dienstanweisung unterliegen der Bestätigung des Senats.

Für die Besoldung des Protokollführers und für die sonstigen Verwaltungskosten der Kammer ist eine Summe in das Staatsbudget einzustellen.

§ 13.

Die Kammer für Kleinhandel ist berufen, auf alles, was zu ihrem gesetzlichen Wirkungskreise gehört und den von ihr vertretenen Berufskreisen (§§ 1, 2) dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Sie hat dem Senate oder der ihr zunächst vorgeordneten Behörde auf Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten und die von ihr geforderten statistischen oder sonstigen in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen vorzunehmen.

Es ist ihr unbenommen, zu ihren Beratungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 14.

Alle vor der endgültigen Errichtung der Kammer für Kleinhandel vorzunehmenden Maßregeln, insbesondere die erste Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten, die Einrichtungen und Anordnungen für die Vornahme der ersten Wahl und deren Leitung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden einem Ausschusse übertragen, bestehend aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzender und acht weiteren Mitgliedern, die der Senat nebst einigen Stellvertretern auf Vorschlag der Deputation wegen Errichtung einer Kammer für Kleinhandel erneunt.

Der Ausschuss übernimmt die in diesem Gesetze der Kammer zugewiesenen Geschäfte.

Ihm wird ein Hilfsbeamter zur Führung des Protokolls und für sonstige Hilfsarbeiten zugewiesen.

Die Kosten dieses Vorbereitungsverfahrens trägt der Staat.

§ 15.

Die Amtszeit der in der ersten allgemeinen Wahl (§ 10) erwählten Mitglieder der Kammer wird, auch wenn die Wahl nach dem 1. April 1906 erfolgt, von diesem Tage an berechnet.

§ 16.

Dieses Gesetz soll bis zum 31. März 1912 Geltung haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 5. April 1906.

Anhang.

Verzeichnis

der Gruppen für die Wahlen in die Kammer für Kleinhandel.

(§§ 2, 4 des Gesetzes.)

I. Die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Gruppen 1 und 2.

Händler mit Kolonialwaren, Kaffee, Tee, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten, Fettwaren, Fleischwaren und Konserven, Delikatessen. Gruppe 1: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchstaben A—K haben. Gruppe 2: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchstaben L—Z haben.

Gruppe 3.

Händler mit Schokoladen, Zuckerwaren, Konfitüren, Wein, Bier und sonstigen Spirituosen, Fischen (frischen und geräucherten), Austern, Wild und Geflügel, Brot, Gemüse und Grünwaren, Früchten, Milch, Eiern.

Gruppe 4.

Händler mit Zigarren und Tabak, Rauchtensilien, Briefmarken.

www.libtool.com.cn

Gruppe 5.

Händler mit Damen- und Kinderkonfektion, Mannjaktur-, Seiden- und Pelzwaren, Fuß- und Modeartikeln, künstlichen Blumen und Blättern, Band- und Besatzartikeln, Posamentier- und Tapisseriewaren.

Gruppe 6.

Händler mit Weiß-, Woll- und Kurzwaren, Garnen, Trikotagen, Decken, Bettfedern, Korsetts, chirurgischen Artikeln und Bandagen.

Gruppe 7.

Händler mit Herrenkonfektion, Tuchen, Buckskins, Herrenmodeartikeln, Uniformen, Militäreffekten, Schuhwaren, Handschuhen, Hüten, Schirmen.

Gruppe 8.

Händler mit Gegenständen für Wohnungseinrichtung, mit Bettstellen, Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Tapeten, Sattler- und Tapezierartikeln, Korbwaren, Holzwaren.

Gruppe 9.

Händler mit Eisen- und Stahlwaren, Öfen, Drahtwaren, Werkzeugen, Maschinen, Fahrrädern, Nähmaschinen, Haus- und Küchengeräten, Bürstenwaren, Leder, Waffen, Jagdtensilien, Schiffsmaterialien.

Gruppe 10.

Händler mit Glas- und Porzellanwaren, Beleuchtungsartikeln, Musikwaren, photographischen Artikeln, technischen Artikeln, Gummivaren, Antiquitäten.

Gruppe 11.

Händler mit Gold- und Silberwaren, Juwelen, Kupfer-, Zinn- und verfilberten Waren, Bijouterie-, Bronze- und Lederwaren, mit Galanteriewaren, Spielwaren, optischen und nautischen Instrumenten, Uhren.

Gruppe 12.

Händler mit Papier, Geschäftsbüchern, Schreibmaterial, Kontorutenfilien, Packutenfilien, Mal- und Zeichenutenfilien, Musikalien; ferner Buch- und Kunsthandlungen.

Gruppe 13.

Händler mit Chemikalien, Drogen, Ölen, Lacken, Farben, Petroleum, Seifen, Parfümerien, landwirtschaftlichen Produkten, Getreide, Samen, Pflanzen, Blumen, Fouragen, Brennmaterialien, Baumaterialien, Produkten, Dünger, Vieh, Vögeln, Aquarien.

Gruppe 14.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels) und Restaurants.

Gruppe 15.

Inhaber von Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften.

II. Vegesack.

Gruppe 16.

Inhaber von Kleinhandels- und Wirtsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 15 genannten Arten.

III. Bremerhaven.

Gruppe 17.

Inhaber von Kleinhandelsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 13 genannten Arten.

Gruppe 18.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels), Restaurants, Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften.

(Beilage 3). Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes zc.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern im Bremischen Staats- bezw. Kommunal- dienste ausschließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen die folgenden Nachträge beschloffen worden sind.

A. Nachtrag IV

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

- Anmerkung:** 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vor- behalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 2: Staatsarchiv sind zu streichen die Stellen der „Boten“.	—	—	
Bei Ziffer 14: Gerichtskasse ist statt „Kanzlist“ zu setzen: *Kanzlisten	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Die Ziffer 18: Amtsanwaltschaft Bremerhaven kommt in Fortfall.	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vor- behalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 20: Baudeputation ist die Stelle des „Baukanzlisten“ zu streichen.	www.libtool.com.cn	—	
Bei Ziffer 22: Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist statt * „Stationsvor- steher im „Freibezirk“ zu setzen: * „Stationsvorsteher im Zollauschlußgebiet“.	zur Hälfte	—	
Bei Ziffer 23: Tonnen- und Hafenamt ist statt * „Kanzlist“ zu setzen: * „Kanzlisten“.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Bei Ziffer 25: Finanzdeputation ist hinzuzufügen: * Kassengehilfe an der Generalkasse.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	

B. Nachtrag IV

zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes 2c.

- Anmerkung:** 1) Die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.
 2) Die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.
 3) Die im Verzeichnisse sich findenden Schreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stellen mindestens 600 M. beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vor- behalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Hinzuzufügen ist: bei Ziffer 7: Schlachthof * Kaffengehilfe	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Bei Ziffer 9: Krankenanstalt * Buchhalter beim St. Bürger-Arzt in Ellen	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Bei III. Die Stadt Bremerhaven ist nachzutragen als Ziffer 24: Bauamt Bureau-Assistenten Schreiber	zur Hälfte	Der Stadtrat	
als Ziffer 25: Elektrizitätswerk Schreiber	zur Hälfte	Der Stadtrat	
Bremen, den 27. März 1906.			
			Die Regierungskanzlei.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 15.

Inhalt: Nr. XXI. Gesetz, betreffend die Unterjagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte. S. 51. — Nr. XXII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlage von Koppelwegen sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verköpplungen von Pangeländen. S. 52. — Nr. XXIII. Verordnung wegen Abänderung des Regulative vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung. S. 52. — Nr. XXIV. Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte. S. 53.

XXI. Gesetz, betreffend die Unterjagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte.

Vom 7. April 1906.

§ 1.

Mit Genehmigung des Senats kann nach vorgängiger Zustimmung der Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Vanordnung die Polizeidirektion durch Verordnung für einzelne Straßen oder Straßenteile in den Vorstädten (Anmerkung zu § 108 der Vanordnung in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1905) die Errichtung von gewerblichen Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, oder die für die Nachbarschaft lästig sind, untersagen, wenn durch solche Anlagen die Wohnverhältnisse der Straße erheblich benachteiligt werden würden und die Fernhaltung der Anlagen dem Gemeinwohl nicht zuwider ist. In der Verordnung sind die untersagten Anlagen genau zu bezeichnen; sie können für die einzelnen Straßen und Straßenteile verschiedene sein.

Vor der Beschlussfassung der in Absatz 1 bezeichneten Deputation ist die gutachtliche Äußerung der Deputation für das Gesundheitswesen und der Behörde für Gewerbeangelegenheiten einzuholen.

§ 2.

Die Polizeidirektion kann mit Zustimmung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Deputation bis zum Erlaß der im § 1 vorgesehenen Verordnung Anträgen auf Erbauung gewerblicher Anlagen, welche bei ihr nach dem 16. März 1906 eingegangen sind oder noch eingehen, die Genehmigung verjagen, wenn anzunehmen ist, daß sie unter das zu erlassende Verbot fallen werden.

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Ausgegeben am 7. April 1906.

16

§ 3.

Auf die Entscheidungen und Verfügungen, die von der Polizeidirektion auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnung getroffen werden, findet die Vorschrift des § 160 Satz 1 der Bauordnung Anwendung.

§ 4.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes und der von der Polizeidirektion zu erlassenden Verordnung ist auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1907 beschränkt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

XXII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlage von Koppelwegen sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Bauländern.

Vom 7. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dem § 4 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. S. 15) wird folgender zweiter Satz angefügt:

Es findet vorbehaltlich der Bemessung der Entschädigung auch auf anhängige Verkoppelungen Anwendung, sofern die Bestätigung des Verkoppelungsplanes noch nicht erfolgt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

XXIII. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung.

Vom 7. April 1906.

Der Senat verordnet:

Die Absätze 1 und 2 der Ziffer 9 des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung (Gesetzbl. S. 581), erhalten folgende Fassung:

9. Nach beendeten zweiten Vorbereitungsjahre können diejenigen Supernumerare, welche sich nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten durch

Befähigung und gutes Verhalten in und außer dem Dienst hervorgerufen haben und in allen Zweigen der Zoll- und Steuerverwaltung ausreichend vorgebildet sind, von dem Oberzolldirektor zur Prüfung zugelassen werden. Ist die Zulassung nicht innerhalb des vierten Vorbereitungsjahres von dem Supernumerar beantragt, so erfolgt seine Entlassung aus dem Dienst der Zollverwaltung.

Die Prüfung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Prüfungsordnung abzugeben und darauf zu richten, ob der Supernumerar die Befähigung zum Zollsekretär besitzt und sich zur späteren Beförderung zum Oberkontrollleur eignet. Fällt die Prüfung ungünstig aus und steht auch von einer weiteren Verlängerung der Vorbereitungszeit ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Entlassung des Supernumerars vom Oberzolldirektor zu verfügen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

XXIV. Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte.

Vom 7. April 1906.

Der Senat erläßt auf Grund des § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1888, betreffend die Organisation der Zollverwaltung (Gesetzbl. S. 581), die nachstehende Prüfungsordnung für Zollbeamte.

Prüfungsordnung für Zollbeamte.

A. Prüfung der Supernumerare.

§ 1.

Die in Ziffer 9 des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare der bremischen Zollverwaltung, in der Fassung der Verordnung wegen Abänderung dieses Regulativs vom 7. April 1906 (Gesetzbl. S. 52), vorgesehene Prüfung ist vor einer besonderen Kommission abzugeben.

Die Kommission besteht aus einem Mitgliede der Zolldirektion als Vorsitzendem, einem Oberzolldirektor oder sonstigen Oberbeamten der Hauptzollämter und dem Bureauvorsteher oder einem sonstigen höheren Rechnungsbeamten der Zolldirektion. Die Mitglieder der Kommission werden vom Oberzolldirektor bestimmt.

§ 2.

Die Zulassung der Supernumerare zur Prüfung erfolgt nach befriedigender Ausbildung durch den Oberzolldirektor.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

§ 3.

Gegenstände der Prüfung sind:

- a. die Bestimmungen der Reichsverfassung und der Landesgesetze, soweit sie von den Zoll- und Steuerbeamten anzuwenden oder bei Ausübung des Dienstes zu beachten sind;
- b. die Einrichtung der Verwaltung der Zölle und indirekten Reichsteuern sowie die Rechtsverhältnisse der Beamten;
- c. die Gesetze und Vorschriften, welche die Zölle und Reichsteuern, die Statistik des Warenverkehrs, sowie die Verbote und Beschränkungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr betreffen, oder deren Ausführung der Zollverwaltung übertragen ist;
- d. die Vorschriften über die bremischen Staats- und Kommunalabgaben, soweit deren Erhebung und Kontrollierung der Zollverwaltung obliegt;
- e. die Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze sowie die einschlägigen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- f. das Kassen- und Rechnungswesen und die Geschäftsverwaltung der Hauptzollämter und Unterstellen;
- g. die Ausübung des Aufsichtsdienstes;
- h. die Grundzüge der Naturwissenschaften und der allgemeinen Warenkunde, soweit deren Kenntnis für den Zoll- und Steuerdienst erforderlich ist.

§ 4.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die von der Kommission gestellten schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines anderen Oberbeamten angefertigt; als Hilfsmittel dürfen nur die von der Kommission zugelassenen Gesetze- oder Verwaltungsvorschriften benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten, deren Anzahl in der Regel vier beträgt, sind innerhalb eines festgesetzten Zeitraums abzuliefern.

§ 5.

Die abgelieferten Arbeiten sind von sämtlichen Kommissionsmitgliedern schriftlich zu begutachten.

Läßt das Gesamtergebnis der schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Urteile der Prüfungskommission erkennen, daß dem Prüflinge die Befähigung zum Zollsekretär nicht zuerkannt werden könne, so wird er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Ebenso hat die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende der Kommission hat den Supernumerar hiervon zu benachrichtigen.

§ 6.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung, zu der mehrere Prüflinge gleichzeitig vorgeladen werden können, fassen die Mitglieder der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des gesamten, aus den schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung gewonnenen Eindrucks über das Ergebnis dahin Beschluß,

- a. ob der Prüfling die Befähigung zum Zollsekretär besitzt und hinsichtlich seiner Kenntnisse sich zur späteren Beförderung zum Oberkontrollleur eignet (völliges Bestehen der Prüfung),
- b. ob er nur die Befähigung zum Zollsekretär besitzt (teilweises Bestehen der Prüfung),
- c. ob er die Befähigung zum Zollsekretär nicht besitzt (Nichtbestehen der Prüfung).

Falls über diese Fragen Einstimmigkeit nicht erzielt wird, ist die Entscheidung des Oberzolldirektors herbeizuführen. Im übrigen ist bei Bejahung der Frage a mit Stimmenmehrheit festzustellen, welches Zeugnis („ausgezeichnet“, „gut“ oder „genügend“) die Leistungen verdienen; im Falle des nur teilweisen Bestehens (b) oder Nichtbestehens (c) der Prüfung findet die Feststellung eines solchen Zeugnisses nicht statt.

§ 7.

Dem Prüfling ist von dem Vorsitzenden der Kommission mündlich Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung zu machen.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, die nebst sämtlichen Prüfungsarbeiten dem Oberzolldirektor einzureichen ist.

§ 8.

Der Oberzolldirektor bestimmt bezüglich der ohne Erfolg (§ 6 c) geprüften Supernumerare, ob sie zur weiteren Vorbereitung zuzulassen oder aus dem Zolldienst zu entlassen sind.

Eine Wiederholung der nicht bestandenen oder nur teilweise bestandenen Prüfung ist frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 3 Jahren zulässig. Eine weitere Wiederholung der Prüfung darf spätestens innerhalb 6 Monaten nach der ersten Wiederholung und nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß nach dem Gutachten der Prüfungskommission ganz besondere Umstände, wie Unwohlsein usw., den ungünstigen Ausfall der zweiten Prüfung veranlaßt haben.

Ist auch die letzte Prüfung erfolglos geblieben, oder hat sie nur die Befähigung zum Zollsekretär ergeben, so wird der Prüfling endgültig aus der Liste der Anwärter für höhere Stellen gestrichen.

B. Prüfung der nicht aus den Supernumeraren hervorgegangenen Beamten.

§ 9.

Zum Zollsekretär können nur diejenigen Zollbeamten ernannt werden, welche ihre Befähigung zur Bekleidung von derartigen Stellen durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

§ 10.

Zur Prüfung werden durch den Oberzolldirektor nur solche Beamte zugelassen, die

- a. in der Regel bereits fünf Jahre lang als Revisionsaufseher, Steueraufseher oder Zollassistent tätig gewesen sind, sich durch Eifer, Zuverlässigkeit und Branchbarkeit im Dienste ausgezeichnet, auch außerdienstlich gut geführt haben und danach einer Beförderung würdig erscheinen,
- b. durch ihre Leistungen gezeigt haben, daß sie bei genügender Schulbildung und Befähigung bemüht gewesen sind, sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen,
- c. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

Die Meldungen zur Prüfung sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an den vorgeordneten Oberzollliniinspektor einzureichen und von diesem dem Oberzolldirektor mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

§ 11.

Die Prüfungskommission besteht aus den gemäß § 1 Absatz 2 zu ernennenden Mitgliedern.

Die Prüfung findet nach näherer Bestimmung des Oberzolldirektors jährlich ein- bis zweimal statt und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1) Allgemeine Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, betreffend
 - a. die Einrichtung der bremischen Zollverwaltung und die Rechtsverhältnisse der Beamten,
 - b. die Zölle und indirekten Reichsteuern, letztere jedoch nur soweit sie auf bremische Verhältnisse Anwendung finden, sowie die Verbote und Beschränkungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr, insbesondere die Fleischbeschauzollordnung,
 - c. die Reichswarenstatistik,
 - d. die bremischen Staats- und Kommunalabgaben, soweit deren Erhebung und Kontrollierung der Zollverwaltung obliegt,
 - e. das Verwaltungsstrafverfahren, soweit Vorermittelungen und freiwillige Strafunterwerfung in Frage kommen,
 - f. die Klassen- und Buchführung bei den untergeordneten Hebestellen und die Abgabensündung.

2) Praktische Handhabung des Zolltarifs, des Warenverzeichnisess dazu und der Anleitung für die Zollabfertigung, sowie allgemeine Kenntnis der für Bremen hauptsächlich zur Zollabfertigung kommenden Waren.

§ 12.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und soll ergeben, ob der Prüfling die Befähigung zum Zollsekretär in Stellen jeder Art besitzt.

§ 13.

Hinsichtlich der Prüfungsarbeiten und der Beurteilung des Prüfungsergebnisses finden die §§ 4 bis 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kommission beim Nichtzustandekommen eines einstimmigen Beschlusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung die Entscheidung des Oberzolldirektors hierüber herbeizuführen hat, im übrigen jedoch mit Stimmenmehrheit beschließt, ob die Leistungen das Zeugnis „ausgezeichnet“, „gut“ oder „genügend“ verdienen.

§ 14.

Durch das Bestehen der Prüfung wird ein Anspruch auf Beförderung zum Zollsekretär nicht begründet.

Die ohne Erfolg geprüften Beamten dürfen sich frühestens nach einem Jahre abermals zu der Prüfung melden. Beim wiederholten ungünstigen Ausfall wird eine Zulassung zu einer dritten Prüfung frühestens nach Ablauf von weiteren fünf Jahren stattfinden. Eine fernere Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

www.libtool.com.cn

Geseßblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 16.

Inhalt: Nr. XXV. Verordnung, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleisch in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Begeßad. S. 59.

XXV. Verordnung, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleisch in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Begeßad.

Vom 20. April 1906.

Der Senat verordnet für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Begeßad:

§ 1.

Die Beseitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleisch erfolgt durch die Abdeckerei auf der Bürgerweide in Bremen im Wege des thermischen Verfahrens.

§ 2.

Tiere, welche wegen einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche oder des Verdachts einer solchen getötet werden sollen, müssen zu diesem Zwecke dem Abdecker übergeben werden, sofern der beamtete Tierarzt es anordnet.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen, folgende: 1) der Milzbrand, 2) die Tollwut, 3) der Hox (Wurm) der Pferde, Efel, Maultiere und Maulesel, 4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, 5) die Lungenseuche des Rindviehs, 6) die Pockenseuche der Schafe, 7) die Vesiculäre Seuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs, 8) die Räude der Pferde, Efel, Maultiere, Maulesel und Schafe, 9) die Rinderpest, 10) die Schweineseuche, Schweinepest und der Rotlauf der Schweine, 11) die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

§ 3.

Die Kadaver von Tieren, welche infolge Alters, eines Unfalls oder einer Krankheit verendet oder getötet sind, müssen, falls nicht der beamtete Tierarzt eine Ausnahme hiervon gestattet, mit der Haut und allen sonstigen Teilen dem Abdecker übergeben werden.

Ausgegeben am 20. April 1906.

17

Dem Abdecker zu übergeben ist ferner alles Fleisch, welches bei der Trichinen- oder Fleischschau zum Genuße für Menschen untauglich befunden und daher unschädlich zu beseitigen ist. Das zuständige Medizinalamt kann jedoch, unter Berücksichtigung der reichsgesetzlichen Vorschriften, Ausnahmen zulassen. Die gleiche Befugnis hat der erste Schlachthofstierarzt für das auf dem Schlachthof untauglich befundene Fleisch. Ist Fleisch infolge von Milzbrand, Tollwut, Rosp oder Rinderpest beaufstandet, so ist auch die Haut des Tieres dem Abdecker zur Beseitigung zu übergeben.

www.libtool.com.cn

§ 4.

Die Bestimmung des § 3, Absatz 1, gilt nur für die Kadaver von Pferden, Eseln, Rindvieh, großen Hunden (Jagd-, Fleischhunden, Bernhardinern etc.), sowie von mehr als zwei Monate alten Schweinen, Schafen und Ziegen.

Die Kadaver aller übrigen Tiere müssen dem Abdecker nur übergeben werden, wenn der beamtete Tierarzt die Übergabe wegen einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche oder des Verdachts einer solchen anordnet.

Unterbleibt die Übergabe, so müssen die Kadaver, so weit sie nicht technisch verwertet werden können, vergraben oder verbrannt werden. Die Gruben sind in einer Entfernung von wenigstens 100 Meter von menschlichen Wohnungen und Brunnen und so tief anzulegen, daß die Kadaver von einer mindestens $\frac{3}{4}$ Meter starken Erdschicht bedeckt sind.

§ 5.

Die Eigentümer und Besitzer von Kadavern, welche dem Abdecker übergeben werden müssen, sind verpflichtet, den Abdecker unverzüglich und zwar tunlichst mittels Fernsprecher zur Abholung aufzufordern.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken ob, auf denen sich solche Kadaver finden.

Ist Fleisch vom Abdecker zu beseitigen, welches nach den Vorschriften über die Trichinen- oder Fleischschau zum Genuße für Menschen untauglich ist (§ 3 Absatz 2), so hat der Beschauer den Abdecker zu benachrichtigen.

Wo Sammelstellen zur vorläufigen Aufbewahrung von Kadavern und Fleisch unter behördlicher Aufsicht errichtet sind, kann vom zuständigen Medizinalamte angeordnet werden, daß die Kadaver und das Fleisch von den Eigentümern und Besitzern dort abzuliefern sind. Auch kann das zuständige Medizinalamt vorschreiben, daß statt des Abdeckers die Sammelstelle oder das Medizinalamt zu benachrichtigen ist.

§ 6.

Der Abdecker ist verpflichtet, Kadaver und Fleisch (§§ 3 und 4) aus der Stadt Bremen binnen drei, im übrigen binnen längstens 12 Stunden seit Empfang der Benachrichtigung abzuholen. Die Abholung geschieht mittels vom Medizinalamt in Bremen genehmigter Transportmittel. Sie erfolgt unentgeltlich, es sei denn, daß der Eigentümer die Ausnutzung für seine Rechnung verlangt (§ 7).

Der Abdecker ist ferner verpflichtet, auf öffentlichen Grundstücken, Straßen und Wegen befindliches totes Vieh, sowie genußuntaugliches (verdorbenes) Fleisch, welches ihm, abgesehen von den Beausstandungen bei der Trichinen- und Fleischbeschau, amtlich zur Beseitigung überwiesen wird, unverzüglich nach erhaltener Kenntnis unentgeltlich abzuholen.

§ 7.

Der Eigentümer kann für die Kadaver und das Fleisch, soweit sie zur technischen Verwertung geeignet sind, eine durch Vereinbarung mit dem Abdecker zu bestimmende Vergütung fordern, wenn eine solche Vereinbarung aber nicht gelingt, verlangen, daß der Abdecker die zur Ausnützung erforderlichen Arbeiten gegen eine tarifmäßige, vom Medizinalamte der Stadt Bremen festzustellende Vergütung für seine Bemühungen und für Benutzung der Lokale und Einrichtungen der Abdeckerei, sowie für das Abholen der Tiere (§ 6) vornimmt, und die Produkte an den Eigentümer abliefern.

§ 8.

Der Abdecker ist verpflichtet, die Verarbeitung des ihm übergebenen Fleisches und der Kadaver nach Maßgabe der Betriebsbedingungen vorzunehmen. Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren zum Genuße für Menschen ist ihm untersagt, im übrigen nur mit Erlaubnis des Medizinalamts in Bremen gestattet.

Der Betrieb einer Schlachtereier sowie das Halten von Schweinen ist dem Abdecker verboten; zum Halten von Hunden bedarf er der Erlaubnis des Medizinalamts in Bremen.

Der Abdecker ist zur sofortigen Anzeige an das zuständige Medizinalamt verpflichtet, wenn er, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, vom Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhält.

§ 9.

Zunwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen Geldstrafen bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind.

§ 10.

Die Verordnungen vom 12. Juni 1874 und 21. Juli 1894, betreffend das Verfahren rüchlich kranker und gefallener Tiere (Gesetzbl. 1874, S. 37 u. Gesetzbl. 1894, S. 246), werden aufgehoben.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 20. April 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 17.

Inhalt: Nr. XXVI. Gesetz wegen Änderung der Anlage des Gesetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk. S. 63.

XXVI. Gesetz wegen Änderung der Anlage des Gesetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk.

Vom 22. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Abschnitt I der Anlage des Gesetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk (Gesetzbl. S. 115), erhält folgende Fassung:

Die Abzweigung von der Hauptrohrleitung bis an die Grenze des Privatgrundstücks samt der vor letzterer anzubringenden Abperrvorrichtung wird mit allem Zubehör durch die Verwaltung des Wasserwerks auf Kosten des Bestellers zu Tarifpreisen, welche von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, ausgeführt, und zwar wird in der Regel für jedes Grundstück eine besondere Anschlußleitung hergestellt. Die Länge der Abzweigung, für welche der Besteller die Kosten zu zahlen hat, wird für alle wassersteuerpflichtigen Grundstücke, einerlei, ob in der Straße eine oder mehrere Hauptrohrleitungen liegen, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Hauptrohrleitung, von der Mitte der Straße gerechnet, von welcher die Einführung der Leitung auf das Grundstück beantragt wird, jedoch höchstens zu zehn Meter. Für Grundstücke, welche vermöge ihrer Lage (§ 3 des Gesetzes) nicht wassersteuerpflichtig sind, bleibt die Anlage einer Anschlußleitung der Verständigung mit der Verwaltung vorbehalten.

Die Zweigleitungen mit Zubehör, soweit sie in öffentlichem Grunde liegen, werden von der Verwaltung des Wasserwerks unterhalten und sind deren Eigentum.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. April 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

www.libtool.com.cn
1906. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVII. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer. S. 65. — Nr. XXVIII. Gesetz, betreffend das Gewerbemuseum. S. 74.

XXVII. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.

Vom 27. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2.

Der Gewerbekonvent besteht aus zweihundertundsiebzig Mitgliedern und ist in zwei Abteilungen geteilt, nämlich:

- 1) die Abteilung der Handwerke, welcher hundertundachtzig Mitglieder angehören, und
- 2) die Abteilung der Fabrikbetriebe, welcher neunzig Mitglieder angehören.

§ 3.

Die Mitglieder der Abteilung der Handwerke werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt, welche im Bremischen Staate selbständig ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betreiben.

Dem Inhaber oder Stellvertreter wird gleich geachtet, wer früher selbständig ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betrieben und nach Beendigung dieser Tätigkeit keinen anderen Beruf oder Erwerbszweig ergriffen hat.

Ausgegeben am 27. April 1906.

19

Anmerkung. Dieser berichtigte Abdruck des Gesetzblatts Nr. 18 tritt an die Stelle des am 27. April 1906 ausgegebenen.

Wahlberechtigt ist, wer

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- 2) das Gewerbe wenigstens ein Jahr seit der nach § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige betrieben hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

Die Mitglieder der Abteilung der Fabrikbetriebe werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt, welche im Bremischen Staate selbständig eine Fabrik betreiben oder welche eine solche als gesetzliche Vertreter einer gewerblichen Unternehmung (Vorstand, Direktor, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder als Stellvertreter des Inhabers leiten.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Von den Mitgliedern der Abteilung der Handwerke haben die Stadt Bremen und das Landgebiet gemeinschaftlich hundertundfünfzig, Bremerhaven achtzehn und Vegesack zwölf und von den Mitgliedern der Abteilung der Fabrikbetriebe die Stadt Bremen und das Landgebiet gemeinschaftlich fünfundsiebzig, Bremerhaven zwölf und Vegesack drei zu wählen.

§ 6.

Zum Zwecke der Wahlen wird für die Abteilung der Handwerke und die der Fabrikbetriebe je eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden Wahlberechtigten angefertigt.

§ 7.

Die Gewerbetreibenden der Stadt Bremen und des Landgebietes wählen in Gruppen.

Die Gewerbekammer bestimmt vor jedem Wahltermin (§ 15) mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats für jede der beiden Abteilungen die Zahl und Zusammensetzung der Gruppen, sowie die Zahl der von jeder einzelnen Gruppe zu wählenden Konventsmitglieder. Versagt die Gewerbekommission die Genehmigung, so entscheidet auf Antrag der Gewerbekammer der Senat.

Dabei soll in jeder Abteilung auf tunlichst gleichmäßigen Umfang der Gruppen gesehen werden. Der Regel nach soll eine Gruppe der Handwerker nicht mehr als zwölf, eine Gruppe der fabrikmäßigen Betriebe nicht mehr als sechs Konventsmitglieder wählen.

Eine Gruppe kann einen oder mehrere Gewerbszweige umfassen. Im letzteren Falle sind tunlichst die verwandten Gewerbe zu vereinigen. Kein Gewerbszweig darf mehreren Gruppen angehören.

Die Gewerbekammer hat spätestens am Tage der im § 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Bekanntmachung die Einteilung der Gruppen und die Zahl der von einer jeden zu wählenden Konventsmitglieder öffentlich bekannt zu machen (§ 38). Den Wahlberechtigten steht eine Aufsehung dieser Anordnungen nicht zu.

§ 8.

In der Abteilung der Fabrikbetriebe haben die Inhaber solcher Betriebe, die seit mindestens einem Jahr hundert oder mehr gewerbliche Arbeiter regelmäßig beschäftigt haben, kraft Gesetzes einen Anspruch auf die Mitgliedschaft des Gewerbekonventes. Sie sind demgemäß, sobald diese Voraussetzung zutrifft, auf ihren Antrag von der Gewerbekammer bei der nächsten nach § 15 vorzunehmenden Ergänzung der Gewerbekammer in den Gewerbekonvent zu berufen. Von mehreren Inhabern eines Betriebes und von mehreren Leitern eines gewerblichen Unternehmens (§ 4 Absatz 1) ist nur einer zu berufen. Die Namen aller Berufenen sind mit entsprechendem Vermerke auf der Liste der Gruppe, der sie nach ihrem Geschäftsbetriebe angehören, zu verzeichnen.

Die solchergestalt Berufenen bleiben Mitglieder des Gewerbekonventes, solange die Zahl ihrer Arbeiter nicht weniger als hundert beträgt. Tritt dieser Fall ein, so scheiden sie mit dem nächsten regelmäßigen Ergänzungstermin aus.

Wegen der Einsprache finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Eintragung der Namen der Wähler in die Listen der Abteilungen und Gruppen liegt der Gewerbekammer ob. Kein Wähler darf in mehr als eine Liste eingetragen werden.

§ 10.

Die Listen (§§ 6 bis 9) sind mindestens vier Wochen vor der Wahl während einer Woche öffentlich zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, und zwar die für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen von der Gewerbekammer, die für Wesel und für Bremerhaven daselbst von den Ämtern.

Die genannten Behörden haben je für ihren Bezirk den Tag der Wahl und gleichzeitig Ort und Zeit der Auslegung der Listen rechtzeitig vor dieser Auslegung bekannt zu machen (§ 38).

§ 11.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen, vom Beginn der Auslegung gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Einsprachen, die sich darauf gründen, daß ein Handwerksbetrieb zu Unrecht als Fabrikbetrieb erachtet sei oder umgekehrt, sind von der Gewerbekammer mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats, die sonstigen Einsprachen von der

Gewerbekammer allein, ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgültig zu erledigen. Wenn im ersten Falle die Genehmigung versagt wird, entscheidet auf Antrag der Gewerbekammer der Senat.

§ 12.

Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen und Gruppen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler, die schriftlich oder durch die Tagesblätter (§ 38) zu erfolgen hat, für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, in den Hafenstädten unter Vorsitz und Leitung der Ämter statt.

Wählen kann nur, wer in eine Liste eingetragen ist.

In jeder Abteilung sind nur die ihr angehörigen Wahlberechtigten wählbar.

Als gewählt ist nur anzusehen, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der in der Stadt Bremen und im Landgebiete Gewählten werden von der Gewerbekammer, die Namen der in den Hafenstädten Gewählten von den Ämtern öffentlich bekannt gemacht.

Die Ansetzung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbekonvents zu sein.

Wenn wegen Änderung seines Betriebes die Voraussetzung wegfällt, unter der er für die Abteilung gewählt wurde, in der er sich befindet, so bleibt er Mitglied bis zur nächsten Ergänzungswahl (§ 15).

§ 14.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein. Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntnis gesetzt.

Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 15.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel sämtlicher Mitglieder jeder der beiden Abteilungen des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt er aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abteilung und Gruppe, welchen der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während der er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 16.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 17.

Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 18.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Beratung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 19.

In den Versammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorsitz der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 20.

Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motiviert der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritteile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 21.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbekonvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 22.

Die Gewerbekammer besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern des Gewerbekonvents, von denen die Abteilung der Handwerke achtzehn, die der Fabrikbetriebe neun je aus ihrer Mitte wählt.

§ 23.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung jeder der beiden Abteilungen ein Wahlaussatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muß wenigstens die doppelte Zahl der von der Abteilung in die Gewerbekammer zu wählenden enthalten.

Ein Einzelnr kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaussatz mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Gewerbekonvent.

§ 24.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbekonvents niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundsiebzigste Lebens-

jahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 25.

Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 27.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniz zu setzen, für bremische Gewerbestatistik tunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe tunlichst hinzuwirken.

Sie kann behufs Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben die Mitwirkung des bremischen statistischen Amtes beanspruchen.

§ 28.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 29.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungstreife gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 30.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Je doch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 31.

Der Direktor des Gewerbemuséums ist der Gewerbekammer mit beratender Stimme beigeordnet. Außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beordnen.

Die der Gewerbekammer beigeordneten Personen nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbekonventes mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 32.

Die Gewerbekammer hat einen rechts- oder staatswissenschaftlich gebildeten Konsulenten, der von ihr gewählt und mit Anweisung versehen wird und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt ist. Das Gehalt desselben sowie sonstiger ständiger Angestellten (Bureauvorsteher, Kanzlei-gehilfen und ähnlicher) wird durch Beschluß vom Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 33.

Die Gewerbekammer hält regelmäßige Sitzungen. Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich.

§ 34.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben. Einer dieser beiden hat den Handwerken, der andere den Fabrikbetrieben anzugehören. Die Namen der Gewählten bringt die Gewerbekammer dem Senate zur Anzeige.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern durch geheime Abstimmung.

Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Handwerk nicht angehörigen Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. Bei Angelegenheiten, die die Fabrikbetriebe betreffen, dürfen die ihnen nicht angehörigen Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. Im einen wie im anderen Falle können die Handwerker und die der Industrie angehörigen Mitglieder beanspruchen, in gesonderter Beratung zu verhandeln. Ob einer der in den drei vorangehenden Sätzen gedachten Fälle vorliegt, entscheidet im Zweifel die Gewerbekammer.

§ 35.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 36.

Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

www.libtool.com.cn

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von 3500 M. zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 38.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

III. Behörde für Gewerbeangelegenheiten.

§ 39.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mitteilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen lassen will, als auch der letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

§ 40.

Die der Behörde angehörigen Mitglieder der Gewerbekammer werden von dieser alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörde kann der Konsulent der Gewerbekammer mit beratender Stimme zugezogen werden. Er führt alsdann das Protokoll.

§ 41.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörde die §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Das Gesetz vom 1. Januar 1894, betreffend die Gewerbekammer, ist aufgehoben.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsbestimmungen am 1. Mai 1906 in Kraft.

www.libtod.com.cn

An die Stelle des gegenwärtig bestehenden Gewerbekonventes tritt mit dem 1. Juni 1906 der bis dahin auf Grund dieses Gesetzes zu wählende neue Gewerbekonvent. Je ein Drittel der Mitglieder desselben wird für zwei, vier und sechs Jahre gewählt. Die entsprechende Verteilung der Gewählten erfolgt sofort nach der Wahl durch das Los. An die Stelle der gegenwärtig bestehenden Gewerbekammer tritt mit dem 1. Juli 1906 die bis dahin auf Grund dieses Gesetzes vom neuen Gewerbekonvente zu wählende neue Gewerbekammer.

Die in diesem Gesetze in Rücksicht auf die Ergänzungswahlen (§ 15) getroffenen Bestimmungen finden auf die gemäß dem ersten Absätze vorzunehmende Neuwahl entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. April 1906.

XXVIII. Gesetz, betreffend das Gewerbemuseum.

Vom 27. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Verwaltung des Gewerbemuseums ist einer Behörde übertragen, die aus einigen Mitgliedern des Senates und drei bis fünf von der Gewerbekammer erwählten Mitgliedern des Gewerbekonventes besteht.

§ 2.

Die von der Gewerbekammer zu wählenden Mitglieder der Behörde werden auf drei Jahre gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein solches Mitglied während der drei Jahre aus dem Gewerbekonvente, so scheidet es damit auch aus der Behörde aus. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

§ 3.

Der Direktor und die übrigen ständigen Beamten des Museums werden vom Senate nach gutachtlicher Anhörung der Behörde ernannt und mit Dienst-anweisung versehen.

Hilfsbeamte und sonstige Bedienstete des Museums werden von der Behörde auf Zeit angenommen und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen.

Allgemeine Regulative, die von der Behörde in betreff des Geschäftsganges bei derselben oder sonst zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen oder der vom Senate für die Beamten erlassenen Dienstanweisungen beschlossen werden, bedürfen der Bestätigung des Senates.

§ 4.

Der Behörde können wissenschaftlich oder künstlerisch gebildete Sachverständige vom Senate zugeordnet werden. Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Behörde vom Senate auf drei Jahre ernannt und nehmen an den Sitzungen der Behörde, soweit diese es für erforderlich erachtet, mit beratender Stimme teil.

§ 5.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit der Behörde die Bestimmungen der §§ 11 bis 21, 39 und 42 bis 45 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Gewerbekammer, in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. April 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

www.libtool.com.cn
1906. — № 19.

Inhalt: Nr. XXIX. Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder. S. 77. —
Nr. XXX. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. S. 78. —
Nr. XXXI. Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien,
Serbien und Bulgarien. S. 79.

XXIX. Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder.

Vom 1. Mai 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Auf-
hebung der Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder
vom 15. September 1903:

§ 1.

Für das Löschen sowie für das Laden eines Schiffes beim Löschplatz am
Peterswerder wird eine Gebühr von zwei Pfennig für jede Tonne (zu 1000 kg)
Ladungsgewicht erhoben. Für ein Schiff, das nicht nach den Vorschriften der
Eichordnung für die Binnenschifffahrt gerichtet ist, beträgt die Lösch- und die Ladungs-
gebühr 3 *M*.

Das Löschen von Sand oder Kies aus Schiffen von einer Tragfähigkeit bis
zu 12 Tonnen erfolgt gebührenfrei.

§ 2.

Für das Abfahren gelöschter Materialien von der Löschstelle sowie für das
Anfahren zu verladender Materialien zum Löschplatz durch Landfuhrwerk wird erhoben:

für das Fuder Bauholz, Pflastersteine, Bruchsteine, feuer- feste Steine, Tonrohre, Zement oder Gips	40 <i>M</i>
für das Fuder Sand oder Kies	20 "
für je 1000 Mauersteine	20 "

§ 3.

Für das Anfahren der im § 2 aufgeführten Materialien mittels Landfuhrwerks zur Lagerung auf den vermieteten Lagerflächen des Lösschplatzes wird die im § 2 bestimmte Anfuhrgebühr erhoben. Die Wiederabfuhr solcher Materialien erfolgt gegen Rückgabe der beim Anfahren vom Plazanfseher ausgestellten Quittungskarten gebührenfrei.

§ 4.

Bei einer nicht durch 5 teilbaren Tonnenzahl werden für die Gebührenerhebung die überschießenden Tonnen als 5 Tonnen gerechnet.

Nicht volle Fuder unterliegen der gleichen Gebühr wie die vollen.

Die Gebühren sind für die Schiffe vom Schiffsführer, für die Landfuhrwerke vom Fuhrmann zu entrichten.

Über die erhobene Gebühr wird Quittung erteilt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 1. Mai 1906.

XXX. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.

Vom 1. Mai 1906.

Der Senat verordnet auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsenchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1894, S. 409):

§ 1.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland in das bremische Staatsgebiet ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2.

Die Verordnung des Senats über den gleichen Gegenstand vom 19. Juli 1896 (Gesetzbl. S. 117) wird aufgehoben.

§ 3.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. April und bekannt gemacht am 1. Mai 1906.

XXXI. Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Vom 1. Mai 1906.

Der Senat verordnet auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, Seite 409):

www.libtool.com.cn

§ 1.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2.

Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. April und bekannt gemacht am 1. Mai 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 20.

Inhalt: Nr. XXXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903. S. 81.

XXXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903.

Vom 13. Mai 1906.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903 (Gesetzbl. S. 129) wird wie folgt abgeändert:

- 1) Im Verzeichnisse der allgemeinen Deputationen wird hinter Nr. 5 eingefügt: 6. Die Deputation für die Unterweserkorrektion. Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 2) Die bisherigen Nummern 6 bis 22 werden Nummern 7 bis 23.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 13. Mai 1906.

Ausgegeben am 13. Mai 1906.

22

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. www.lib.21.com.cn

Inhalt: Nr. XXXIII. Bekanntmachung der zwischen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde abgeschlossenen Verträge. S. 83.

XXXIII. Bekanntmachung der zwischen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde abgeschlossenen Verträge.

Rom 21. Mai 1906.

Der Senat macht die mit der Königlich Preussischen Staatsregierung am 29. März 1906 abgeschlossenen Verträge wegen der Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde, nachdem diese Verträge ratifiziert worden sind, hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 21. Mai 1906.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Verpflichtungen, von deren Übernahme in dem Gesetze, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasser-

straßen, vom 1. April 1905 die Inangriffnahme der Bauausführung des Rhein-Weser-Kanals abhängig gemacht ist, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. **Holle**,
 Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat **Kister**,
 Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Dr.-Ing. **Symphert** und
 Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat **Sergt**,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Bürgermeister Dr. **Marcus**,
 den Senator **Wessels**,
 den Senator **Frese** und
 den Oberbanddirektor **Büding**,

die unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. I.

Die preussische Staatsregierung beabsichtigt auf Grund der ihr durch das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Preuß. Ges.-Samml. S. 179) — Wasserstraßengesetz — erteilten Ermächtigung mit der Ausführung eines Schiffahrtskanals vom Rhein zur Weser einschließlich Anschluß nach Hannover sowie Verbindung zwischen der Weser und dem Kanal bei Minden und allen sonstigen Nebenanlagen, insbesondere der Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiete der Weser und der im Zusammenhang damit angestrebten Verbesserung des Fahrwassers der Weser vorzugehen, wenn die im § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Art. II.

Zur Erfüllung dieser Bedingungen, soweit dabei Bremen in Betracht kommt, übernimmt dieses in der Erwartung des Ausbaues der genannten Wasserstraße von seiten Preußens sowie in der Annahme, daß Preußen von Bauausführungen absieht, welche die mit den Staubecken zu bewirkende Verbesserung des Fahrwassers der Weser wieder aufheben, die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Verpflichtungen.

§ 1.

Bremen leistet zu den Kosten des Rhein-Weser-Kanals einen baren Beitrag in Höhe von 6 600 000 M. (sechs Millionen sechshunderttausend Mark). Dieser Betrag stellt, nach § 2 A 2 Abs. 4 des Wasserstraßengesetzes abgerundet, ein Drittel der durch die Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiete der Weser sowie

durch die Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln entstehenden Kosten dar. Sollte Preußen einen höheren Betrag als den für die erwähnten Bauausführungen in Aussicht genommenen Betrag von 19 751 000 *M.* für die angegebenen Zwecke aufwenden, so ist Bremen bereit, zu diesem Mehraufwande ebenfalls ein Drittel bis zum Höchstbetrage von 3 400 000 *M.* (drei Millionen vierhunderttausend Mark) beizutragen, mit der Maßgabe, daß Preußen wegen der Mehraufwendungen vorab eine Verständigung mit Bremen herbeizuführen hat.

Der bremische Beitrag ist entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten in Teilbeträgen auf Ersuchen des ~~preussischen Ministers~~ auf der von ihm zu bezeichnenden Kasse zu zahlen.

§ 2.

Bremen wird entsprechend seinem Beitrage zu den Kosten des Gesamtunternehmens (§ 1) an den nach Deckung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten sich ergebenden Einnahmen des Rhein-Weser-Kanals in Gemäßheit der Bestimmungen des Wasserstraßengesetzes beteiligt.

Bremen hat die Verrechnung der ihm zufallenden Einnahmen sowie die Verzinsung und Tilgung seines Baukostenanteils in der im § 2 des Wasserstraßengesetzes vorgesehenen Weise vorzunehmen.

§ 3.

Bremen übernimmt ferner 19 v. H. der Garantieverbindungen, die nach § 2 A 2 des Wasserstraßengesetzes für den Kanal von Bevergern zur Weser mit Anschluß nach Hannover von den beteiligten öffentlichen Verbänden zu tragen sind. Bei Feststellung der von den Beteiligten zu leistenden Zahlungen wird indessen der ganze Rhein-Weser-Kanal unter Einbeziehung des Dortmund-Emskanals von ^{Herne} Dortmund bis Papenburg als einheitliches Unternehmen behandelt. Auf Bremen entfallen darnach von den nach § 2 des Gesetzes zu leistenden Beträgen, solange die kanalisierte Lippe (§ 1 d des Wasserstraßengesetzes) nicht in Betrieb genommen ist, 11,5 v. H. und nach diesem Zeitpunkte 9,1 v. H.

§ 4.

Die Beträge, welche nach Inbetriebnahme des Kanals auf Grund der übernommenen Verpflichtungen bremischerseits der preussischen Staatskasse oder von dieser an Bremen zu zahlen sind, werden für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern Bremens von den zuständigen preussischen Ministern endgültig festgestellt.

§ 5.

Endlich erklärt sich Bremen bereit, in der Weser bei Hamelingen eine Wehr- und Schleusenanlage zu erbauen.

Die näheren Bestimmungen über diese Anlage werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt.

Art. III.

In dem von Preußen einzurichtenden Finanzbeirat und Wasserstraßenbeirat (§§ 8 und 17 des Wasserstraßengesetzes) erhält Bremen nach Verhältnis seiner Beteiligung an den Kosten des Rhein-Weßer-Kanals Sitz und Stimme.

Art. IV.

Die Ratifikation dieses Vertrages hat spätestens bis zum 1. Juli 1906 zu erfolgen, der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigebrückt.

Berlin,
Bremen, den 29. März 1906.

(L. S.) (gez.) **Holle.**
(L. S.) (gez.) **Kister.**
(L. S.) (gez.) **Dr.-Ing. Sympher.**
(L. S.) (gez.) **Sergt.**

(L. S.) (gez.) **Marcus.**
(L. S.) (gez.) **Wessels.**
(L. S.) (gez.) **Frese.**
(L. S.) (gez.) **Büding.**

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Bremen über die Ausführung einer Wehr- und Schleusen-
anlage bei Hemelingen.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. **Holle**,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat **Kister**,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Dr.-Ing. **Sympher**,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat **Kolda**,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat **Sergt** und
Allerhöchstihren Regierungsrat **Holle**,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Bürgermeister Dr. **Marcus**,
den Senator **Wessels**,
den Senator **Frese** und
den Oberbanddirektor **Büding**,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

§ 1.

Um den Schäden, die den Weieranliegern oberhalb Bremen durch die Vertiefung der Unterweiser bisher erwachsen sind oder noch erwachsen werden, entgegenzutreten, errichtet Bremen in der Weiser bei Hemelingen auf seinem Gebiete ein Wehr nebst Schiffahrtsschleusen und Nebenanlagen.

§ 2.

Die Ausführung des Baues erfolgt auf Grund des Entwurfs vom Januar 1906. Abweichungen, welche sich aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen beiden Regierungen vorbehalten.

Ist eine von den beiderseitigen Kommissaren vollzogene Ausfertigung des Entwurfs ist den beiden vertragsschließenden Regierungen zugestellt.

§ 3.

Von Bremen sind Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, den Weiserstrom zwecks Erreichung des Hemelinger Hafens auch bei höheren Wasserständen oberhalb des Wehres zu kreuzen.

§ 4.

Die Sonderentwürfe für die Veranstaltungen auf preussischem Gebiete unterliegen der Prüfung und Feststellung durch die preussischen Landespolizei- und Planfeststellungsbehörden nach den für Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Mit den Entwürfen für diese Veranstaltungen sind vorzulegen die Entwürfe für die Veranstaltungen auf bremischem Gebiete, soweit diese nach Auffassung der preussischen Behörden eine Rückwirkung auf preussisches Gebiet ausüben. Bei der Feststellung wird, soweit tunlich, der Entwurf vom Januar 1906 unberührt bleiben.

§ 5.

Die Ausführung der Bauten und die Bauleitung erfolgt durch Bremen für seine Rechnung.

Der Bau ist nach Möglichkeit zu beschleunigen, dergestalt, daß die Wehr- und Schleusenanlage spätestens in vier Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, in Betrieb genommen werden kann.

Bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden, ist durch Beauftragte der vertragsschließenden Regierungen in einer besonderen Verhandlung festzustellen, ob die Ausführung dem Vertrage entspricht.

Zur Vorbereitung dieser Feststellung hat Bremen den von Preußen zu bezeichnenden Beamten Gelegenheit zu geben, von der Art der Ausführung der Bauten sich zu überzeugen.

§ 6.

Bremen tritt hinsichtlich der in Preußen gelegenen Grundstücke in alle Rechte und Pflichten, welche dem Unternehmer nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehen und obliegen (§§ 7 und 8).

Für die Entziehung oder Beschränkung des im preussischen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundeigentums wird von dem zuständigen preussischen Minister zu Gunsten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts beantragt werden.

www.libtool.com.cn

§ 7.

Bremen hat für allen Schaden, der auf preussischem Gebiete durch die Herstellung und den Betrieb der nach diesem Vertrage auszuführenden Anlagen entsteht, in dem gleichen Umfange aufzukommen, wie dies dem preussischen Staate bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Preuß. Ges.-Saml. S. 179) — § 12 — und nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen würde, falls Preußen die Banten ausführt.

Bremen haftet für alle Nachteile, die den preussischen Fischereiberechtigten im Weisergebiete durch die geplante Anlage trotz der nach den Entwürfen bremischerseits anzulegenden Fischwege etwa erwachsen.

§ 8.

Sollten nach der Planfeststellung oder der Fertigstellung der Banten Gefahren oder Nachteile hervortreten, welche durch die Herstellung oder den Betrieb der nach diesem Vertrage auszuführenden Anlagen verursacht sind, so ist Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beseitigung von den preussischen Landespolizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen.

§ 9.

Bremen ist bereit, sich an einer Regulierung der Dctum insoweit mit angemessenen Beiträgen zu beteiligen, als bremisches Gelände hieran interessiert oder die Wasserzuführung durch die nach diesem Vertrage herzustellenden Anlagen über die vor der Unterweiserkorrektur zugeführten Mengen hinaus vermehrt ist.

Sofern eine Einigung über den Beitrag Bremens nicht zustande kommt, wird dessen Höhe gemäß § 19 festgestellt.

Die Arbeiten zur Regulierung der Dctum auf bremischem Gebiete wird Bremen wie ein eigenes Unternehmen fördern und durch Verleihung des Enteignungsrechts erleichtern.

Falls die Senkung des Grundwasserstandes infolge der weiteren Vertiefung der Unterweiser die Anlage von Stauwerken in der Dctum erforderlich macht, hat Bremen diese Stauwerke auf seine Kosten auszuführen.

§ 10.

Preußen behält sich das Recht vor, wegen der Ausführung der bremischerseits aufgestellten Entwürfe für die auf preussischem Gebiete auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder an Stelle des bremischerseits beabsichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Ansprüche klaglos zu stellen, denen der bremische Entwurf vorbeugen sollte.

Übernehmen die preussischen Beteiligten die Ausführung, so hat Bremen außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit 25 kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Preußen zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

§ 11.

Soweit nach § 7 dieses Vertrages Flußanlieger und sonstige Beteiligte auf preussischem Gebiete Schadenersatzansprüche geltend machen können, die nicht im Enteignungsverfahren Erledigung gefunden haben, entscheidet darüber auf deren Anrufen ein Schiedsgericht, in welches Bremen und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, während als Obmann ein von Preußen bezeichneter Landgerichtspräsident eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger, vorbehaltlich der im § 1041 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) getroffenen Bestimmungen, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens Entscheidung zu treffen.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die in §§ 1025 bis 1048 a. a. O. gegebenen Vorschriften Anwendung. Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 bezeichneten Fällen aufgehoben, so erfolgt die Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg.

§ 12.

Der Umbau der Regulierungswerke und der Ausbau der Ufer oberhalb des Wehrs auf preussischem Gebiete hat gemäß Abschnitt IX des Entwurfs vom Januar 1906 nach den Bestimmungen des zuständigen preussischen Ministers auf Kosten Bremens zu erfolgen. Bremen wird indessen Gelegenheit gegeben werden, vor der Feststellung der Entwürfe Vorschläge über die Art der Herstellung dieser Bauwerke zu machen.

§ 13.

Eine Beschränkung Preußens hinsichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom und seine Ufer zu Anlagen aller Art für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandestellen und dergleichen, tritt infolge dieses Vertrages nicht ein.

Ebenso wenig wird Preußen in seinem Rechte, den Wasservorrat der Weser und ihrer Nebenflüsse zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen, sowie zu Zwecken der Speisung von vorhandenen oder noch zu erbauenden Schiffahrtstraßen zu verwenden, beschränkt.

§ 14.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Wehr- und Schleusenanlage ist Sache Bremens, jedoch bleibt es Bremen gestattet, die Unterhaltung und den Betrieb der landwirtschaftlichen Nebenanlagen auf öffentlich rechtliche Verbände vertragsmäßig zu übertragen.

Zur Wehr- und Schleusenanlage im Sinne des Absatzes 1 gehören der Strom von km 361 bis 363 in seiner ganzen Breite, der Schleusenkanal mit Schleuse, das Wehr mit allem Zubehör, insbesondere den daran angebrachten Einrichtungen für die Gewinnung von Wasserkraften, sowie alle sonstigen Nebenanlagen. Ferner gehören dazu auf der genannten Strecke die Uferbefestigungen und die Ufer bis zu einer Höhe von 40 cm über den hydraulischen Stau Spiegel bei gewöhnlichem Sommerwasser, darüber hinaus nur soweit die Unterhaltung der Ufer schon zurzeit staatsseitig erfolgt, oder infolge des geänderten Schiffahrtbetriebes demnächst entweder vom Staat übernommen oder durch die berufenen Behörden angeordnet wird.

§ 15.

Der Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage erfolgt auf Grund eines von Bremen mit Preußen zu vereinbarenden Betriebsplans.

Der Betrieb des Wehrs ist den Anforderungen der Landeskultur anzupassen. Dabei ist vorbehaltlich endgültiger Feststellung anzunehmen, daß der Stau am Wehr im Sommer in der Regel auf + 5,00 m N. N. und im Winter, etwa vom 15. November bis 1. April, auf + 5,50 m N. N. gehalten, zeitweilig aber auch im Landeskulturinteresse abgesenkt oder erhöht werden muß. Bei einer von Preußen gewünschten Erhöhung über die vorstehend festgesetzten Stauziele von + 5,00 m und + 5,50 m N. N. hinaus kann Bremen für die dadurch entstehenden Schäden nicht verantwortlich gemacht werden.

Sollte ein Sommerstau von + 5,00 m N. N. sich als untunlich herausstellen, so ist das erforderliche Wasser zur Aufsenkung der höchsten Geländelagen im Gebiete des Lesse-Brinkumer Schleusenverbandes mit Hilfe eines Schöpfwerkes auf Kosten Bremens zu heben.

Der preussischerseits zu bezeichnende Baubeamte hat darüber zu wachen, daß der Betrieb in Gemäßheit des Plans erfolgt. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem preussischen und bremischen Beamten, so ist die Entscheidung des beteiligten preussischen Ministers einzuholen. Bis diese getroffen ist, bleibt die Meinung des bremischen Beamten maßgebend.

§ 16.

Bremen übernimmt die Verpflichtung, die regelmäßigen Eisbrecharbeiten am dem Strome bis an das Wehr auszu dehnen, durch geeignete Handhabung des Wehrs die Bildung einer festen Eisdecke im Oberwasser nach Möglichkeit zu verhindern und bei Eintritt von Tauwetter, nachdem unterhalb des Wehrs das Eis zum Abtreiben gebracht ist, auf Anfordern der Weserstrombauverwaltung Eisbrecher nach dem Oberwasser des Wehrs bis km 355 zu entsenden mit der Maßgabe, daß die Kosten hierfür im Umfange der Wehranlage (§ 14 Abs. 2) von Bremen und darüber hinaus wie bisher von Preußen zu tragen sind.

§ 17.

Für Benutzung der Schleusenanlage darf Bremen Abgaben oder Gebühren nicht erheben.

§ 18.

Die durch die bisherige Vertiefung der Unterweser in Mitleidenschaft gezogenen preussischen Gemeinden Niebe, Kirchweyhe und Sudweyhe sowie der Leest-Brinkumer Schleusenverband auf dem linken Weserufer haben durch schriftliche Erklärungen die Verpflichtung übernommen, gegen Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe der innerhalb ihres Bezirkes begründeten Entschädigungsforderungen Bremen für alle Schadenersatzansprüche der Grundbesitzer, welche für die Vergangenheit und bis zur Inbetriebnahme des Hemelinger Wehrs aus den Arbeiten zur Vertiefung der Unterweser hergeleitet werden, klaglos zu stellen. Bremen hat daraufhin die den erwähnten Entschädigungsforderungen entsprechende Gesamtsumme von 240 000 M. („Zweihundertundvierzigtausend Mark“) auf der Regierungshauptkasse zu Hannover mit der Maßgabe eingezahlt, daß der dortige Oberpräsident über die Verwendung dieser Summe Bestimmung zu treffen hat.

Den preussischen Grundbesitzern auf dem rechten Weserufer in den Gemeinden Hemelingen, Arbergen, Mahndorf, Uphusen und Vollen bleibt es vorbehalten, binnen drei Jahren nach Ratifikation des Vertrages die aus der bisherigen Vertiefung der Unterweser hergeleiteten Entschädigungsansprüche auch unter sinngemäßer Anwendung des § 11 in Verbindung mit dem § 7 dieses Vertrages geltend zu machen.

§ 19.

Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages werden endgültig, unter Anschluß des Rechtsweges, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

§ 20.

Die Ratifikation dieses Vertrages hat spätestens bis zum 1. Juli 1906 zu erfolgen; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigeschlagen.

Berlin,
Bremen, den 29. März 1906.

www.libtool.com.cn

(L. S.) (gez.) **Holle.**
(L. S.) (gez.) **Nisfer.**
(L. S.) (gez.) **Dr.-Ing. Sympher.**
(L. S.) (gez.) **Nolde.**
(L. S.) (gez.) **Hergt.**
(L. S.) (gez.) **Holle.**

(L. S.) (gez.) **Marcus.**
(L. S.) (gez.) **Wessels.**
(L. S.) (gez.) **Frese.**
(L. S.) (gez.) **Büding.**

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die weitere Vertiefung der Unterweser zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. **Holle**,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat **Peters**,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat **Nisfer**,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat **Nolde**,
Allerhöchstihren Geheimen Baurat **Gich**,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrat **v. Bartsch**,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat **Hergt** und
Allerhöchstihren Regierungsrat **Holle**,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Bürgermeister Dr. **Marcus**,
den Senator **Wessels**,
den Senator **Frese** und
den Oberbaudirektor **Büding**,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

§ 1.

Bremen erhält die Befugnis, die Unterweser, soweit diese das Gebiet des preussischen Staates berührt, auf Grund des Entwurfs vom Juli 1903 dahin zu vertiefen, daß Schiffe mit einem Tiefgange von 7 m in einer Tide von Bremen-Stadt nach See gelangen können.

Abweichungen von dem Entwurf, welche sich aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen beiden Regierungen vorbehalten.

Ein von den beiderseitigen Kommissaren vollzogener Abdruck des Entwurfs*) ist diesem Vertrage beigelegt.

§ 2.

Die der Ausführung zugrunde zu legenden Pläne unterliegen der Prüfung und Feststellung durch die preussischen Landespolizei- und Planfeststellungsbehörden nach den für Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Bei dieser Feststellung werden, soweit tunlich, die Annahmen des Entwurfs vom Juli 1903 unberührt bleiben.

§ 3.

Sofort nach erfolgter Ratifikation des Vertrages ist der gegenwärtige Zustand an und in der Weser sowie an und in den in Mitteleinsicht gezogenen Neben- und Zuflüssen durch Aufnahme eines Strominventars gemeinsam festzulegen. In das Inventar sind nach einem zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Pläne die Wasserstände, welche in dem Strome, seinen Neben- und Zuflüssen in den letzten Jahren beobachtet sind, sowie die Grundwasserstände in dem anstossenden Gelände und die atmosphärischen Niederschläge daselbst aufzunehmen.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Eintragungen in das Inventar, soweit sie den bisherigen Zustand betreffen, abgeschlossen sind.

Das fertiggestellte Inventar wird durch Bremen in beiderseitigem Einvernehmen fortgeführt.

§ 4.

Die Ausführung des Entwurfs und die Unterhaltung der anzuführenden Arbeiten erfolgt durch Bremen; die preussischen Beamten haben zur Wahrung des preussischen Interesses darüber zu wachen, daß die Ausführung und Unterhaltung in Gemäßheit der festgestellten Pläne erfolgt.

Aus beiderseits zu bezeichnenden Beamten wird eine Kommission gebildet, welche die Stromstrecken in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre, zu befahren hat.

§ 5.

Preußen übernimmt keinerlei Kosten, verzichtet jedoch auf die Erstattung derjenigen Auslagen, welche durch die nach diesem Vertrage eintretende Mitwirkung seiner Beamten entstehen.

*) Der Entwurf ist hier nicht abgedruckt.

§ 6.

Der bremische Staat tritt in alle Rechte und Pflichten ein, welche dem Unternehmer nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehen und obliegen.

Für die Entziehung oder Beschränkung des im preussischen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundeigentums wird zugunsten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts von dem zuständigen preussischen Minister beantragt werden.

www.libtool.com.cn

§ 7.

Bremen hat für allen Schaden, der durch die Anlage in Preußen entsteht, in dem gleichen Umfange aufzukommen, wie dies dem preussischen Staate bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (G. S. S. 179) — § 12 — und nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen würde, falls Preußen die Bauten ausführt.

Bremen haftet für alle Nachteile, die den preussischen Fischereiberechtigten durch die geplante Anlage etwa erwachsen.

§ 8.

Sollten nach der Planfeststellung oder der Fertigstellung der Bauten Gefahren oder Nachteile hervortreten, welche durch die weitere Vertiefung der Unterweser verursacht sind, so ist Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beseitigung von den preussischen Landespolizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen und alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 9.

Die Lesum ist entsprechend der mit der weiteren Vertiefung der Unterweser eintretenden Senkung des Niedrigwasserstandes auf der Strecke von ihrer Mündung bis 500 m oberhalb derart zu vertiefen, daß unter dem zukünftigen Niedrigwasserspiegel mindestens die Wassertiefe von 1,20 m verbleibt, wie sie durch die Verhandlungen vom 29./30. Mai 1891 unter Abschnitt III zwischen Preußen und Bremen festgelegt ist.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Strecke weiter oberhalb bis Burg bleibt es bei den Bestimmungen des zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrages vom 30. März 1858. Bremen fallen inbeß die einmaligen Aufwendungen zur Last, welche für die Wiederherstellung der bisherigen Wassertiefe von 1,20 m unter Niedrigwasser erforderlich sind. Dabei wird von der Auffassung ausgegangen, daß die Arbeiten nur dann auszuführen sind, wenn nach Ansicht der preussischen Behörden ein Bedürfnis für diese Anpassung vorliegt.

Ferner wird Bremen Vorkehrungen treffen, um dem St. Jürgenlande die dringenden Überflutungen möglichst zu erhalten, und zu dem Zwecke insbesondere an geeigneten Stellen neue Deicheinlässe bauen oder vorhandene erweitern.

§ 10.

Preußen behält sich das Recht vor, wegen der Ausführung der bremischerseits aufgestellten Entwürfe für die auf preußischem Gebiete auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder an Stelle des bremischerseits beabsichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Ansprüche klaglos zu stellen, denen der bremische Entwurf vorbeugen sollte.

Übernehmen die preußischen Beteiligten die Ausführung, so hat Bremen außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagelkosten die mit 25 kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Preußen zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

§ 11.

Soweit nach preussischem Rechte Flußanlieger und sonstige Beteiligte Schadenersatzansprüche geltend machen können, die nicht im Enteignungsverfahren Erledigung gefunden haben, entscheidet darüber auf deren Anrufen ein Schiedsgericht, in welches Bremen und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, während als Obmann ein von Preußen bezeichneter Landgerichtspräsident eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger, vorbehaltlich der im § 1041 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) getroffenen Bestimmungen, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens Entscheidung zu treffen.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die in §§ 1025 bis 1048 a. a. O. gegebenen Vorschriften Anwendung. Wird der Schiedspruch in den im § 1041 bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 12.

Eine Beschränkung Preußens hinsichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom, die von ihm geführte Wassermenge und seine Ufer für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandestellen und dergleichen tritt infolge dieses Vertrages nicht ein. Jedoch soll preussischerseits auf die mit dem Entwurfe für die weitere Vertiefung der Unterweser verfolgten Ziele und auf die Bremen nachweisbar erwachsenden Mehrkosten in der Unterhaltung des Stromes tunlichst Rücksicht genommen werden.

§ 13.

Die durch die bisherige Vertiefung der Unterweser den Anliegern des Stromlaufs oberhalb Bremen verursachten Schäden werden durch den Vertrag vom heutigen Tage über die Errichtung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen geregelt.

§ 14.

Bremen bringt auf die Fläche zwischen dem jetzigen Deich am Geestemünder Handels Hafen einerseits und dem Fischereihafen anderseits Baggerboden zwecks Aufhöhung auf 2,50 m über gewöhnlich Hochwasser bis zu einer Gesamtmenge von 1 100 000 cbm im Prahm gemessen auf. Die Aufhöhung erfolgt innerhalb zwei Jahren nach Beginn der Weservertiefungsarbeiten.

www.libtool§.15m.cn

Preußen hat eine Regulierung der Geeste von der Mündung bis zu km 1,315 oberhalb der Drehbrücke in Aussicht genommen. Die Regulierung setzt eine Befestigung der Ufer voraus; während die Befestigung und Unterhaltung des linken Ufers Sache Preussens ist, übernimmt Bremen diejenige auf dem rechten Ufer auf den in dem diesem Vertrage angehefteten Lageplan mit den Buchstaben a b und c d e bezeichneten Strecken.

Die Befestigung hat in der Weise zu geschehen, daß eine Wassertiefe von 4,50 m unter gewöhnlichem Niedrigwasser bis an das Uferwerk herangebaggert werden kann; die Möglichkeit, von den Dampfern aus Halte- und Führungstrossen sicher anzubringen, muß gegeben werden.

Neben der Ausführung der in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Arbeiten ist Bremen bereit, sich an den Kosten der Geesteregulierung mit einem einmaligen Beitrage von 150 000 M. — in Worten: Einhundertfünfzigtausend Mark — zu beteiligen. Die Zahlung ist zu leisten innerhalb drei Monaten, nachdem Preußen mitgeteilt hat, daß die Geesteregulierung begonnen hat.

§ 16.

Die Niedrigwasserlinie unterhalb der Geestemündung schließt sich nicht in genügender Weise an diejenige an, die nach dem Entwurf vom Jahre 1881 für die Unterweserkorrektur oberhalb festgelegt ist, springt vielmehr unterhalb der Geestemündung erheblich zurück.

Zur gleichmäßigen Führung des Wassers in dieser Strecke der Weser ist aber die Ausbildung einer gleichmäßig verlaufenden Niedrigwasserlinie oberhalb und unterhalb der Geeste nötig.

Für diese Ausbildung ist die Anlage einer sich an den Molentopf des alten Hafens in Bremerhaven anschließenden Buhne notwendig, wodurch gleichzeitig die Heranziehung der Mündung der Geeste an den Hauptstrom erreicht wird; der Kopf dieser Buhne muß eine entsprechend konstruierte Baste erhalten, die Buhne selbst mit Dalben oder dergleichen ausgestattet werden.

Bremen wird bei einem in kürzester Frist zu beantragenden neuen Abkommen wegen Bewilligung weiterer Mittel für die Außenweserkorrektur die Herstellung der Buhne oder Mole mitberücksichtigen.

§ 17.

Bremen verpflichtet sich, die sogenannten Weißhölzer, welche in Seeschiffen mit einem Tiefgange von mehr als 5,50 m in den Hafen von Bremen-Stadt einlaufen, mit einem Zuschlage von 25 v. H. zu der sonst tarifmäßig geschuldeten Korrekionsabgabe zu belegen.

§ 18.

Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages werden endgültig, unter Ausschluß des Rechtsweges, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

§ 19.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Deßsen zu Urkund ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insignel versehen worden.

Berlin,
Bremen, den 29. März 1906.

(L. S.)	(gez.)	Holle.	(L. S.)	(gez.)	Eich.	(L. S.)	(gez.)	Marcus.
(L. S.)	(gez.)	Peters.	(L. S.)	(gez.)	v. Bartsch.	(L. S.)	(gez.)	Wessels.
(L. S.)	(gez.)	Risler.	(L. S.)	(gez.)	Sergt.	(L. S.)	(gez.)	Grese.
(L. S.)	(gez.)	Holsta.	(L. S.)	(gez.)	Holle.	(L. S.)	(gez.)	Büding.

Geseßblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXIV. Gesetz, betreffend Änderung des die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser betreffenden Gesetzes vom 20. Februar 1881. S. 99.

XXXIV. Gesetz, betreffend Änderung des die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser betreffenden Gesetzes vom 20. Februar 1881.

Vom 22. Mai 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

In den §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1881, betreffend die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser (Gesetzbl. S. 2), und zwar zu § 1 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1896 (Gesetzbl. S. 33), tritt an die Stelle des Wortes „fünfjährige“ („fünfjährigen“, „fünfjähriger“) das Wort „vierjährige“ („vierjährigen“, „vierjähriger“).

Artikel 2.

Das Gesetz vom 20. Februar 1881, betreffend die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser, in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes findet auf Lehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, daß es zu ihrer Anstellung als ordentliche Lehrerinnen einer zweiten Prüfung (für das ordentliche Lehramt an Volksschulen) nicht bedarf, solange nicht für die Lehrerinnen an Volksschulen die Ablegung einer solchen Prüfung angeordnet ist.

Artikel 3.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. April 1906 in Kraft getreten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Mai 1906.

101

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 23.

www.libriool.com.cn

Inhalt: Nr. XXXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum. § 101. — Beilage 4. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsstatuts, das Schulwesen der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880. §. 103.

XXXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Vom 1. Juni 1906.

Der Senat macht die durch Vereinbarung der Regierungen Preussens, Oldenburgs und Bremens abgeänderte Fassung der §§ 13, 21, 40 und 48 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum vom 22. Mai 1901 (Gesetzbl. S. 75) nachstehend bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1906.

Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

§ 13.

Dampffahrzeuge müssen, wenn sie in die Nähe von kleineren oder tief geladenen größeren Fahrzeugen mit geringer Bordhöhe, sowie von Baggern und Fährprähmen kommen, ihre Fahrt so rechtzeitig verlangsamen, daß aus dem Wellenschlage Gefahr nicht entstehen kann, nötigenfalls müssen sie die Maschine so lange ganz stoppen, bis die Gefahr vorüber ist.

Innerhalb der Grenzen der Brater Heede*) haben alle Dampffahrzeuge zu jeder Zeit mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren.

§ 21.

Im Fahrwasser schwebende und auf dem Wind liegende Fahrzeuge müssen, so lange sie schräg oder quer zu der Einströmung liegen, bei der Annäherung anderer Fahrzeuge, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist, in kurzen Zwischenräumen die Glocke rasch läuten oder eine Reihe aufeinander folgender kurzer Töne mit der Dampfpfeife geben, außerdem bei Nacht in der Nähe des Hecks ein ringsum sichtbares helles weißes Licht schwenken.

§ 40.

Um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, darf ein jedes Fahrzeug, wenn es nötig ist, außer den Lichtern, die es führen muß, ein Flackertfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Notsignalen verwechselt werden kann, geben; auch dürfen Dampffahrzeuge in Fahrt beim Sichten eines anderen Fahrzeuges einen zehn Sekunden langen Ton mit der Dampfpfeife oder Sirene geben.

§ 48.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Auf der Strecke von der Lesmündung bis Bremen muß ein freiziehendes Segelfahrzeug einem Dampffahrzeuge aus dem Wege gehen, sobald letzteres ein Warnsignal, bestehend in einem mindestens zehn Sekunden langen Tone mit der Dampfpfeife, gibt; das Dampffahrzeug muß alsdann gleichzeitig seine Fahrt mindern. Auf Schlepper ohne Anhang findet diese Vorschrift keine Anwendung.

*) Nach § 1 der Brater Hafenordnung vom 17. Juni 1893 wird unter Brater Heede der offene Strom zwischen dem linken Weierner und dem Harrier Sand von der Schlinge bei der Ecke zum Voitzwader Groden bis zum Dickschaart an der südlichen Grenze der Stadtgemeinde Brake verstanden.

(Beilage 4.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsstatuts, das Schulwesen der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880.

Einziger Paragraph.

An Stelle der §§ 26 und 27, Absatz 1, treten folgende Bestimmungen:

Jeder auf Lebenszeit angestellte Lehrer erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Das Ruhegehalt beträgt im ersten Dienstjahre 40 Prozent des Gehaltes und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehaltes bis zum Höchstbetrage von 80 Prozent.

Diese Bestimmungen treten für die bereits auf Lebenszeit angestellten Lehrer mit dem 1. April 1906, für die von jetzt an zu berufenden ordentlichen Lehrer sofort in Kraft.

Für die bereits jetzt auf Lebenszeit angestellten Lehrer bleiben außerdem die bisherigen Bestimmungen der §§ 26 und 27 des Ortsstatuts vom 8. Dezember 1880, soweit sie ihnen günstiger sind, in Wirksamkeit.

Vorstehendes Statut ist mittelst Gemeindebeschlusses und zwar mittelst Beschlusses des Stadtrates vom 1. September 1905 und 19. Januar 1906, und der Stadtverordneten vom 10. Oktober 1905 und 18. Januar 1906 festgestellt und vom Senat in Bremen bestätigt.

Bremerhaven, den 5. April 1906.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

www.libtool.com.cn

1906. — № 24.

Inhalt: Nr. XXXVI. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterwerfer (Gesetzbl. S. 47). S. 105. — Nr. XXXVII. Zusatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung seewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Schiffsabgabe. S. 220.

XXXVI. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterwerfer (Gesetzbl. S. 47).

Vom 3. Juni 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation festgesetzten in der Anlage zur Bekanntmachung vom 23. Dezember 1895, betreffend die Schiffsabgabe auf der Unterwerfer (Gesetzbl. S. 283), veröffentlichten Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterwerfer und der dazu später erlassenen Änderungen sowie der Nachweisung der zu den einzelnen Nummern des Zolltarifs gehörigen Nummern des Warenverzeichnisses tritt das diesem Gesetz anliegende Warenverzeichnis.

Diesem Gesetz wird Geltung vom 1. April 1906 an beigelegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. Mai und bekannt gemacht am 3. Juni 1906.

T a r i f

der Schiffsabgabe auf der Unterweser.

www.libtool.com.cn

§ 1.

Die ein- und ausgehenden Waren sind gemäß dem nachfolgenden Warenverzeichnis in sieben Tarifklassen eingeteilt.

§ 2.

Die Abgabe beträgt auf die Tonne zu tausend Kilogramm

für die Tarifklasse	I.	M.	1,80
" " "	II.	"	1,50
" " "	III.	"	1,20
" " "	IV.	"	1,—
" " "	V.	"	—,80
" " "	VI.	"	—,60
" " "	VII.	"	—,40

bei Bau- und Ruhholz aus Kiefern, Fichten und Tannen für den Standard M. 1.

§ 3.

Soweit die Abgabe nach dem Gewichte erhoben wird, ist das Bruttogewicht maßgebend.

Für Bruchteile einer Tonne oder eines Standards wird die Abgabe verhältnismäßig berechnet; dabei sind überschießende Beträge von fünf Pfennig und darunter nicht, solche über fünf Pfennig zu zehn Pfennig zu rechnen.

Abgabenbeträge von weniger als zehn Pfennig werden nicht erhoben.

Wenn Güter, welche unter verschiedene Tarifpositionen fallen, in einer gemeinschaftlichen Umhüllung ein- oder ausgehen, so ist die höchste der in Betracht kommenden Tarifpositionen für die Berechnung der Abgabe maßgebend.

Warenverzeichnis

zum

Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser.

Inhaltsverzeichnis des Warenverzeichnisses.

Erster Abschnitt. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel.

A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues.	1 bis 73
B. Erzeugnisse der Forstwirtschaft	74 a " 99
C. Tiere und tierische Erzeugnisse	100 a " 161
D. Erzeugnisse landwirtschaftlicher Nebengewerbe.	162 a " 197
E. Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Gewerbe, in den Unterabschnitten A bis D nicht inbegriffen.	198 " 220 g

Zweiter Abschnitt. Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.

A. Erden und Steine	221 a " 236 b
B. Erze, Schlacken, Aschen	237 a " 237 r
C. Fossile Brennstoffe	238 a " 238 i
D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe	239 a " 243 d
E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerstoffe	244 a " 246 h

Dritter Abschnitt. Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren

247 a " 264

Vierter Abschnitt. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.

A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.	265 a " 317 w
B. Farben und Farbwaren	318 a " 340
C. Firnisse, Lade, Ritze	341 " 346
D. Äther; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	347 a " 358
E. Künstliche Düngemittel	359 a " 362
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	363 " 370
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	371 " 390 d

27*

Fünfter Abschnitt. Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte.

Nr. des Warenbergs.

A. Seide	391 a bis 412 b
B. Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife)	413 a " 437
C. Baumwolle	438 a " 469
D. Andere pflanzliche Spinnstoffe	470 a " 502
E. Buchbindezugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schlei oder Poliermitteln, Linoleum und ähnliche Stoffe.	503 a " 510
F. Watte, Filze und nicht genähte Filzwaren	511 " 514 b
G. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife) und Waren daraus	515 a " 516 b
H. Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt	517 a " 522 b
J. Künstliche Blumen aus Gespinnstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinnstwaren oder Filzen	523 " 527
K. Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte	528 " 542
L. Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen	543 a " 543 c

Sechster Abschnitt. Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen.

A. Leder	544 a " 554
B. Lederwaren	555 " 562 b
C. Kürschnerwaren	563 a " 566
D. Waren aus Därmen	567 und 568
E. Abfälle	569

Siebenter Abschnitt. Kautschukwaren.

A. Waren aus weichem Kautschuk	570 bis 581 b
B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren	582 " 586

Achter Abschnitt. Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern.

A. Geflechte (mit Ausnahme der Sparterie)	587 a " 588 c
B. Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren)	589 a " 592
C. Sparterie und Sparteriewaren	593 und 594

Neunter Abschnitt. Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren

595 bis 600

Zehnter Abschnitt. Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formwerkstoffen.

A. Waren aus tierischen Schnitzstoffen	601 a " 614 b
B. Holzwaren	615 a " 634

C. Korkwaren	Nr. des Warenverz.	635 bis 638 c
D. Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formwerkstoffen	639 a „	648 b
Elfter Abschnitt. Papier, Pappe und Waren daraus	649 „	673
Zwölfter Abschnitt. Bücher, Bilder, Gemälde	674 a „	677 b
Dreizehnter Abschnitt. Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen	678 „	712
Vierzehnter Abschnitt. Tonwaren	713 „	734
Fünfzehnter Abschnitt. Glas und Glaswaren	735 „	768
Sechzehnter Abschnitt. Edle Metalle und Waren daraus.		
A. Gold	769 a „	771 c
B. Silber	772 a „	776 c
Siebzehnter Abschnitt. Uedle Metalle und Waren daraus.		
A. Eisen und Eisenlegierungen	777 „	843 b
B. Aluminium und Aluminiumlegierungen	844 „	849
C. Blei und Bleilegierungen	850 „	854 d
D. Zink und Zinklegerungen	855 a „	859 b
E. Zinn und Zinnlegierungen	860 „	863 c
F. Nickel und Nickellegierungen	864 „	868
G. Kupfer und Kupferlegierungen	869 a „	880 b
H. Waren, nicht unter die Unterabschnitte A bis G fallend, aus un- edlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle	881 a „	891 m
Achtzehnter Abschnitt. Maschinen, elektrotechnische Er- zeugnisse, Fahrzeuge.		
A. Maschinen	892 a „	906 t
B. Elektrotechnische Erzeugnisse	907 a „	912 h
C. Fahrzeuge	913 „	925
Neunzehnter Abschnitt. Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug.		
A. Feuerwaffen	926 „	928
B. Uhren	929 a „	936
C. Tonwerkzeuge	937 „	945
D. Kinderspielzeug	946	

Bemerkung:

Die Nummern des Warenverzeichnis stimmen mit den Nummern des Zolltarifs
und des reichsstatistischen Warenverzeichnis überein.

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend	Aus- gehend
1.	2.	3.	4.
Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel. A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues. Getreide und Reis.			
1.	Roggen	VI	VI
2a.	Weizen	VI	VI
2b.	Spelz	VI	VI
3a.	Malzgerste	VI	VI
3b.	andere Gerste	VI	VI
4.	Hafer	VI	VI
5.	Buchweizen (Heidekorn)	VI	VI
6.	Hirse (Panicum, italienische Hirse)	IV	V
7.	Reis und Dori	VI	VI
8.	Andere nicht besonders genannte Getreidearten (z. B. Mannagrünke)	IV	V
8a.	Getreide in Garben, wie es aus dem Felde unmittelbar gewonnen wird	V	V
9.	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlten	III	III
10a.	Reis: in der Strohähre (Paddy)	VI	VII
10b.	—: enthülst, auch Bruchreis, unpoliert (poliert 163)	VI	VII
Hülsenfrüchte, trockene (reife).			
11a.	Speisebohnen	IV	V
11b.	Erbsen	IV	V
11c.	Linen	IV	V
12a.	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen	IV	V
12b.	Lupinen	VI	VI
12c.	Wicken	IV	V
Ölfrüchte und Samen.			
13a.	Raps und Rübsen	VI	IV
13b.	Dotter, Ölkreuzsaat, Federkornsaat	VI	IV
13c.	Senf	VI	IV
14a.	Bohn, auch reife Bohnköpfe, Sonnenblumen Samen	VI	III
14b.	Radiesen, Behennüsse, Kaput- (Wollbaum-) Samen, Rigersamen	VI	IV
14c.	Erdmandeln, Bucheckern, Vorbeeren	VI	IV
14d.	Erdnüsse	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
14 e.	Sesam	VI	IV
15 a.	Leinsaaf, auch gemahlen (Leinmehl) oder sonst zerkleinert	VI	IV
15 b.	Hanfsaat	V	V
16 a.	Baumwollsaamen	VI	IV
16 b.	Elip- (Zilipe-) Nüsse, Schi- (Shea-) Nüsse, Butterbohnen, Stillingia- saamen, afrikanische Talgnüsse (Njavinüsse)	VI	IV
16 c.	Palmerne (auch zerkleinert)	VI	IV
16 d.	Kopra	VI	IV
16 e.	Ricinusfaamen	IV	IV
17.	Anderer nicht besonders genannte Ölsämereien und Ölfrüchte	VI	IV
18 a.	Kotkleeftaat	IV	IV
18 b.	Luzerneftaat	IV	IV
18 c.	Serradellafaat	IV	IV
18 d.	Weißkleeftaat und andere Kleeftaaten	IV	IV
19 a.	Hangrasftaat, Timotheefaat	IV	IV
19 b.	Anderer Grasftaat aller Art, auch Kanariensfaat (Spighsaamen)	IV	IV
20 a.	Runkelrübensaamen	IV	IV
20 b.	Zuckerrübensaamen	IV	IV
21 a.	Anderer Feldrübensaamen, Möhrensamen, Zichorienfamen, sowie sonstige ander- weit nicht genannte Sämereien für den Landbau	IV	IV
21 b.	Gemüsesaamen	IV	IV
21 c.	Blumensaamen	IV	IV
21 d.	Dillfaat, Tabaksaamen	IV	IV
22 a.	Rümmel	II	II
22 b.	Anis, Fenchel und andere Sämereien, zum Genuße, frisch oder getrocknet	II	II
22 c.	Koriander	VI	VI
22 d.	Unkrautsaamen aller Art, aus Getreide ausgefchieden	VII	VII
Knollen- und Wurzelgewächse.			
23.	Kartoffeln, frisch	VI	VI
24.	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, frisch, getrocknet (gedarrt), mit Ausnahme der als Nüchengewächse dienenden (25 a./b) Zuckerrüben, auch zerkleinert:	IV	IV
25 a.	frisch	V	V
25 b.	getrocknet (gedarrt)	IV	IV
26.	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert, frisch, getrocknet (gedarrt)	IV	IV
Grün- und Raufutter.			
27 a.	Grünfutter; Fen, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Spreu (Raff); Häckling (Häckel)	VI	VI

Warenverzeichnis.

Lanfsende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2	3.	4.
27 b.	Reisstroh und ähnliches Stroh, ungefärbt, auch Häcksel (Häcksel) hiervon	VI	VI
27 c.	Getreide- und anderes Stroh, einschließlich der Strohseile (zu Strängen zusammengedrehtes Stroh), auch Abschnitte und Ähren von Stroh, roh, auch Schäben	VI	VI
Handels- und Gewerbspflanzen, anderweit nicht genannt.			
(28a/o) Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt:			
28 a.	Baumwolle	VI	VI
28 b.	Erntebfälle von roher Baumwolle (Linters), auch gereinigt	VI	VI
28 c.	Flachs, roh, geröstet (Stengel-, Strohflachs)	IV	IV
28 d.	Flachs, gebrochen, geschwungen, entleimt, gereinigt	IV	IV
28 e.	Hanf	IV	IV
28 f.	Flachswerg (Hebe)	V	V
28 g.	Hanfwerg (Hebe)	V	V
28 h.	Ramie (Chinagrass, Reha) und Ramieabfälle (Werg, Hebe)	IV	IV
28 i.	Jute und Jutewerg	V	V
28 k.	Manilahanf (Abaka) und Manilawerg	V	V
28 l.	Agavefasern (Aloehanf, mexikanische Faser, Glanzfaser, Grasshanf, Eisalfhanf)	IV	IV
28 m.	Kokosfasern	IV	IV
28 n.	Indischer Hanf und Werg	IV	IV
28 o.	Niederländischer Hanf, Ananassfasern, Pflanzenbaunen (Kapot), Torf- wolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe und nicht anderweit genannte Abfälle von solchen	IV	IV
29.	Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen (Roh- tabak); Abfälle davon	I	I
30.	Hopfen	I	III
31.	Hopfenmehl (Lupulin)	I	III
(32a/h) Färbpflanzen und Teile von solchen, auch gefälzt, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert:			
32 a.	Krapppflanzen (Krapp, Färberröte)	V	V
32 b.	Oncitron (Rinde der Färberröte) und andere Färbpflanzen	III	III
Küchengewächse.			
(Gemüse und essbare Kräuter, Pilze, Wurzeln und dergleichen).			
(33 a/i) Küchengewächse, frisch:			
33 a.	Kartoffel, Weißkohl	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
33 b.	Birfing*, Rosen*, Grün*, Krautkohl	VI	VI
33 c.	Artischocken, Melonen, Pilze (Morcheln, Pfefferlinge, Champignons, Trüffeln usw.), Spargel, Tomaten	VI	VI
33 d.	Eierfrüchte, Bami, Blumenkohl, Brüsseler Bichorie	VI	VI
33 e.	Zwiebeln	VI	VI
33 f.	Bohnen, Erbsen (Schoten)	VI	VI
33 g.	Rhabarber, Gurken, Karotten, Salat, Spinat, Schwarzwurzeln	VI	VI
33 h.	Weerrettich	VI	VI
33 i.	Knoblauch, Kohlrabi, Lauch, Petersilie, Rettiche, Sellerie und andere frische Küchengewächse	VI	VI
34.	Paragnaytee (Yorba maté), Lorbeerblätter, Salbeiblätter, Balbameister und sonstige, zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet	II	II
35.	Champignons, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet	II	II
36.	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet	II	II
37 a.	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Grieß aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet.	II	II
37 b.	Sämereien zum Genuße, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	II	II
37 c.	Eierfrüchte, Bami, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet	II	II
Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Biergärtnerei.			
(38 a./h) Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser:			
38 a.	Balmen, indische Agaleen, Lorbeerbäume	II	II
38 b.	Forstpflanzen	II	II
38 c.	Pflanzen in Töpfen (mit Ausnahme der in den Nrn. 38 a, b und f genannten)	II	II
38 d.	Pflanzen ohne Erdballen: Obst-Bäume, -Sträucher, Weerenobst-Sträucher und -Stämme	II	II
38 e.	—: Allee-, Park- und andere Bierbäume, Biersträucher usw.	II	II
38 f.	Rosen (Rosenstöcke, Rosenbäume, Rosenstämme)	II	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Weg- gehend.
1.	2.	3.	4.
38 g.	Cycasstämme ohne Wurzeln und Wedel	II	II
38 h.	andere Pflanzen mit Erdballen, auch in Kübeln oder Kästen; Pfropfreiser	II	II
39.	Orchideenbulben, nicht eingewurzelt	II	II
40.	Blumen-Zwiebeln, -Knollen und -Bulben, vorstehend nicht genannt	II	II
	(41 a/b) Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:		
41 a.	Nelken, Orchideen, Rosen, Veilchen	IV	IV
41 b.	andere Blumen usw.	IV	IV
41 c.	Bindereien, ganz oder teilweise aus frischen Blumen usw. (Kränze Sträuße usw.)	IV	IV
42.	Blätter, Gräser, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Bindegrün), Kränze aus solchen und aus frischem Seemoos	IV	IV
43.	Cycaswedel, frisch oder getrocknet, auch gefärbt oder getränkt (imprägniert), oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch Kränze, ganz oder teilweise hieraus	IV	IV
44 a.	Blumen, Blätter (auch Palmenwedel und zu Fächern zugeschnittene Palm- blätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftig- keit zubereitet, auch gefärbt	IV	IV
44 b.	Kränze, Sträuße und sonstige Bindereien aus den in Nummer 44 a genannten getrockneten oder sonst zubereiteten Blumen, Blättern usw.	IV	IV
	Obst.		
	(45 a/c) Weintrauben (Weinbeeren):		
45 a.	Tafeltrauben, frisch	VI	VI
45 b.	andere Trauben (Keller- usw.), frisch	VI	VI
45 c.	gemostet, gegoren; Weinmaische	I	I
	(46 a/b) Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet:		
46 a.	Tafelnüsse	II	II
46 b.	Wal- und andere Nüsse (Brasilianische [Para-], Kola-, Birbel- usw. Nüsse)	II	II
	(47/9) Anderes Obst:		
	(47 a/i) frisch:		
47 a.	Äpfel	VI	VI
47 b.	Birnen, Quitten	VI	VI
47 c.	Aprikosen, Pfirsiche	VI	VI
47 d.	Zwetschgen	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
47 e.	Mirabellen, Meineclanden und anderes Obst der Pflaumengattung, Wispeln	VI	VI
47 f.	Kirschen, Weichseln	VI	VI
47 g.	Hagebutten, Schlehen, sowie anderes vorstehend nicht genanntes Kern- und Steinobst	VI	VI
47 h.	Erdbeeren	VI	VI
47 i.	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Preisel- (Krons-) Beeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß	V	V
	(48 a/e) getrocknet, gebarrt (auch zerschnitten und geschält):		
48 a.	Apfel und Birnen (Ring-, Scheibenäpfel, Apfelschnitte usw.)	II	II
48 b.	verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen	II	II
48 c.	Aprikosen, Pfirsiche	II	II
48 d.	Zweitschen	II	II
48 e.	Kirschen, Weichseln, Prünellen, Wacholderbeeren und anderes getrocknetes oder gebarrtes Obst	II	II
49.	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingefocht (Muz) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	II	II
Süßfrüchte, auch Süßfruchtschalen.			
50.	Bananen, frisch, getrocknet oder einfach zubereitet	VI	VI
51 a.	Apfelsinen (süße Drangen), einschließlich der Mandarinen	VI	VI
51 b.	Zitronen, Zedrafrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kastusfeigen, Mandeln, Mangopflanzen, Pistazien und anderweit nicht genannte Süßfrüchte, frisch	VI	VI
52 a.	Feigen, getrocknet	II	II
52 b.	Korinthen	II	II
52 c.	Rosinen (mit Ausnahme der Traubenrosinen)	II	II
53.	Datteln, getrocknet; Traubenrosinen	II	II
54 a.	Mandeln, getrocknet	II	II
54 b.	Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien, Mahwabläuten (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Süßfrüchte, getrocknet	II	II
55 a.	Ananas, frisch, auch geschält oder ohne Zucker eingefocht	II	II
55 b.	Johannisbrot (Karoben, Karuben), auch gemahlen	II	II
55 c.	Kastanien, genießbare (Maronen), auch ausgehäut, gemahlen oder sonst zerkleinert; Kastanienmehl ohne weitere Zubereitung; Pinienkerne (Piniolen), reife (trockene); Pinienkerne, reife und unreife, ausgehäut, gemahlen oder sonst zerkleinert	II	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
56.	Mit Meer- oder Salzwasser übergossene, zerschnittene oder geschälte Zitronen	II	II
57.	Pomeranzen, unreife (grün oder gelb, geschält oder ungeschält), auch in Salzwasser eingelegt; getrocknete bis Kirschgröße; Kokosnüsse	II	II
58.	Süßfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen (z. B. Drangenmehl); Bebratfrüchte, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	II	II
Frucht- und Pflanzensäfte.			
(59a/b)	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genuß, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingelocht oder ohne Zuckerzusatz eingelocht, auch entleimt (sterilisiert):		
59 a.	Zitronensaft	I	I
59 b.	Pomeranzen- und anderer Süßfruchtsaft, Säfte von Obst, ungegoren, Birkenwasser, ungegoren, und andere vorstehend oder anderweit nicht genannte Säfte zum Genuß	I	I
(60a/b)	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt:		
60 a.	Opium	I	I
60 b.	andere (Aloe usiv.)	I	I
Kolonialwaren und Ersatzstoffe für solche.			
(61a/b)	Kaffee, Kaffeeschalen (auch Kirschschalen und Pergamenthälsen):		
61 a.	roh	I	I
61 b.	gebrannt oder geröstet, auch gemahlen	I	I
(62a/b)	Kaffeeersatzstoffe:		
62 a.	Zichorien (Zichorienwurzeln) und andere als Kaffeeersatzstoffe geeignete Wurzeln und Wurzelteile, gebrannt (geröstet), auch gemahlen, ohne Zusatz von anderen Stoffen	III	III
62 b.	gebranntes und geröstetes Malz, einschließlich des karamellisierten, auch gemahlen; andere Kaffeeersatzstoffe	III	III
63.	Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch; gebrannt oder geröstet, ungeschält.	I	I
64.	Kakaoschalen, roh, auch gebrannt	I	I
65.	Tea	I	I
66.	Paprika (spanischer Pfeffer, Chillies [japanischer Pfeffer]), frisch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gebend.	Aus- gebend.
1.	2.	3.	4.
67 a.	(67a./n) Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt:		
67 b.	Gewürznelken und Sternanis (Badian)	I	I
67 c.	Zugwurz	I	I
67 d.	Kardamomen	I	I
67 e.	Muskatblüten, Muskatnüsse	I	I
67 f.	Melkenpfeffer (Piment)	I	I
67 g.	Melkenstengel (Melkenstiele)	I	I
67 h.	Pfeffer, schwarzer	I	I
67 i.	Pfeffer, weißer	I	I
67 j.	Safran (Krobus)	I	I
67 k.	Vanille	I	I
67 l.	Zimt, echter (Kaneel)	I	I
67 m.	Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtkassia (Mutterzimt, Zimtholz)	I	I
67 n.	Galgant, Guineaförner, Mutternelken, Melkenrinde, langer Pfeffer, weißer Zimt, Zimtwurzel und andere Gewürze	I	I
Sonstige pflanzliche Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Heilgebrauche.			
68 a.	Winsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten, Reiswurzeln; Pflanzentoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten usw., weder anderweit genannt noch in anderen Nummern inbegriffen, auch zu Strängen zusammengebrocht	V	V
68 b.	Rufa, auch gebleicht; Bast, auch gefärbt; Palmbblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen solche zu Binde- oder Zierzwecken)	V	V
68 c.	Irlandisches Moos (Perl-, Karagahen-, Carrageenmoos)	III	III
68 d.	Seetang und andere Algen (Meeralgen); Seegras, Pflanzenhaar und sonstige Polsterstoffe, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengebrocht	V	V
68 e.	Defenginsten, Pfaffavafasern und Stengel; Wurzelfasern, abgeschält	V	V
68 f.	Espartograss sowie alle übrigen Pflanzentoffe zu anderen gewerblichen Zwecken, auch zu Strängen zusammengebrocht	V	V
69 a.	Stuhlröhr (spanisches Röhr), roh, ungespalten	I	I
69 b.	Bambus, Rebhühner-, Zuckerrohr und anderes edleres Röhr, roh, ungespalten	I	I
69 c.	Abfälle von rohem und bearbeitetem Stuhl-, Bambus- usw. Röhr	VII	VII
70.	Rüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar, sowie anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenförner, durchbohrt, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Verfeinerung auf Gespinnstfäden gereiht	V	V

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Eins- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
71 a.	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Rüsse, Rinden, Samereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baumstchwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Wermut (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen; Wurmjamen	III	III
71 b.	Weberfarben (Weberdisteln)	III	III
72 a.	Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert	I	I
72 b.	Insektenpulverblumen, getrocknet und gepulvert (Insektenpulver)	I	I
72 c.	Rhabarberwurzeln, auch getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert . . .	I	I
72 d.	Feldstümmelfraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Roh- kassia	III	III
72 e.	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Rüsse, Rinden, Schalen, Samereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert	III	III
73.	Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zustande	I	I
B. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.			
(74/6) Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt:			
(74 a/h) unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Rgt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:			
(74 a/b) gedämpft, getränkt, (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt:			
74 a.	hart	VII	VII
74 b.	weich	VII	VII
(74 c/h) anderes:			
(74 c/e) hart:			
74 c.	Eichenholz	VII	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
74 d.	Rußbaumholz . . . www.libtool.com.cn . . .	VII	VII
74 e.	Buchen- und anderes hartes Holz	VII	VII
	(74 f/g) weich:		
74 f.	Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aspen-, Eichen-, Bitterpappel-], Korkastanien-, Weidenholz)	VII	VII
74 g.	Nadelholz	VII	VII
74 h.	Grubenholz der Zolltarifnummer 74	VII	VII
	(75 a/g) in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Art vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reiben hergestellte Klärspäne:		
	(75 a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt:		
75 a.	hart	VII	VI
75 b.	weich	VII	VI
	(75 c/g) anderes:		
	(75 c/e) hart:		
75 c.	Eichenholz	VII	VI
75 d.	Rußbaumholz	VII	VI
75 e.	Buchen- und anderes hartes Holz	VII	VI
	(75 f/g) weich:		
75 f.	Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aspen-, Eichen-, Bitterpappel-], Korkastanien-, Weidenholz)	VII	VI
75 g.	Nadelholz	VII	VI
75 h.	Telegraphenstangen aller Art (auch gedämpft, getränkt [imprägniert] oder sonst auf chemischem Wege behandelt)	VII	VII
	(76 a/g) in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:		
	(76 a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt:		
76 a.	hart	VII	VII
76 b.	weich	VII	VII
	(76 c/g) anderes:		
	(76 c/e) hart:		
76 c.	Eichenholz	VII	VII
76 d.	Rußbaumholz	VII	VII
76 e.	Buchen- und anderes hartes Holz	VII	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehen.	Aus- gehen.
1.	2.	3.	4.
76f.	(76f/g) weich: Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aspen-, Eichen-, Zitterpappel-], Korkastanien-, Weidenholz)	VII	VII
76g.	Nadelholz	VII	VII
77a.	Erikaholz (Brunnerholz), unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken . .	I	I
77b.	Focusholz (Cuba-, Kamaita-, Grenadillholz), unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken	I	I
78a.	(78a/b) Federnholz (auch Bleistiftholz): unbearbeitet oder lediglich mit der Art oder Säge bearbeitet, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet . .	III	III
78b.	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet nicht gehobelt	II	II
	(79a/f) Ruchholz von Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Polisanter, Tielholz, Pochholz:		
	(79a/b) unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet:		
79a.	Mahagoni, Polisanter	III	III
79b. 1	Buchsbaum, Ebenholz	I	I
79b. 2	Tielholz, Pochholz	VII	VII
	(79c/d) in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Art vorgearbeitet oder zerkleinert:		
79c.	Mahagoni, Polisanter	III	III
79d. 1	Buchsbaum, Ebenholz	I	I
79d. 2	Tielholz, Pochholz	VII	VI
	(79e/f) in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:		
79e.	Mahagoni, Polisanter	I	I
79f. 1	Buchsbaum, Ebenholz	I	I
79f. 2	Tielholz, Pochholz	VII	VII
	(80a/d) Eisenbahnschwellen, mit der Art bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:		
	(80a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt:		
80a.	auf hartem Holze	VII	VII
80b.	auf weichem Holze	VII	VII
	(80c/d) andere:		
80c.	auf hartem Holze	VII	VII
80d.	auf weichem Holze	VII	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(81a/d) Holzpflasterklöße: (81a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt:		
81a.	auss hartem Holze	VII	VII
81b.	auss weichem Holze	VII	VII
	(81c/d) andere:		
81c.	auss hartem Holze	VII	VII
81d.	auss weichem Holze	VII	VII
82a.	Naben, Felgen, Speichen sowie für diese Gegenstände erkennbar vor- gearbeitete Hölzer: auss hartem Holze	VII	VI
82b.	—: auss weichem Holze	VII	VI
	(83a/c) Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:		
83a.	von Eichenholz	VI	VI
83b.	von anderem harten Holze	VI	VI
83c.	von weichem Holze	VI	VI
84.	Korbweiden, auch gespalten, ungeschält oder geschält; auch Faschinen .	IV	IV
85.	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen	IV	IV
86.	Holz zur Herstellung von mechanisch vorbereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch vorbereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose), nicht über 1,20 Meter lang und nicht über 24 Zentimeter am schwächeren Ende stark	VII	VII
87.	Brennholz (Schichtholz [Klasterholz], Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgeklautes Gerbstholz und ausgeklaute Gerbrinden (Gerbstöße), auch gefornit (Vohfuchen)	VII	VII
88.	Holzkohlen (Schwarz- und Rotkohlen), auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	IV	VI
89.	Holzmehl und Holzwohle, auch für Heizzwecke zubereitet	VII	VI
90a.	Korkholz (Rinde der Korkfiche), un bearbeitet, auch in lediglich auseinander- geschnittenen Platten oder Stücken; auch Bierkorkholz	I	I
90b.	Korkabfälle	VII	VII
	(91a/c) Farbholzer in Blöcken, Wurzeln:		
91a.	Blaulholz	VI	VI
91b.	Gelbholz	VI	VI
91c.	Rotholz	IV	IV
91d.	Farbholzer, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert; angegoren (fermentiert)	IV	IV
	(92a/c) Gerbrinden, auch gemahlen:		
92a.	Eichenrinde	VII	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend	Aus- gehend
1.	2.	3.	4.
92 b.	Nadelholzrinden	VII	VII
92 c.	Kazien- und andere Gerbrinden	VII	VII
	(93a/b) Quebrachholz und anderes Gerbholz:		
93 a.	in Blöcken	VII	VII
93 b.	gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	VII	VII
94 a.	Algarobilla, Bابلah und die nachstehend und anderweit nicht genannten Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino	III	III
94 b.	Dividivi, auch gemahlen	IV	IV
94 c.	Eckerdoppeln, Knoppeln, Balonea, auch gemahlen	IV	IV
94 d.	Galläpfel, auch gemahlen	II	II
94 e.	Myrobalanen, auch gemahlen	VI	VI
94 f.	Sumach (Schmad), auch gemahlen	IV	IV
94 g.	Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	I	I
95 a.	Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält	IV	IV
95 b.	Wilde Kastanien, Waldbholzjamen und sonstige Fortsämereien (mit Ausnahme der Bucheckern)	IV	IV
96 a.	Seggen (Waldbaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammen- gedreht; Schilfrohr, roh, ungespalten (Dach-, Mauer-, Weberrohr)	V	V
96 b.	Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art	VI	VII
97 a.	Terpentin- und andere Hartharze, roh oder gereinigt	III	III
97 b.	Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüchtig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt	I	I
97 c.	Gummilad	III	III
97 d.	Schellad	III	III
97 e.	Kaziengummi (arabisches Gummi), Acajougummi, Kirschgummi; auch wässrige Auflösungen von Kaziengummi oder von Kirsch- gummi	III	III
97 f.	Tragantgummi	III	III
97 g.	Ruteragummi, Bassoragummi	III	III
98 a.	Kautschuk, roh oder gereinigt	II	II
98 b.	Guttapercha, roh oder gereinigt	II	II
98 c.	Balata, roh oder gereinigt	II	II
98 d.	Kautschuk-, Guttapercha- und Balataabfälle	II	II
98 e.	Kautschuk (Guttis) und andere Kautschukerzstoffe	II	II
99.	Rampfer, roh oder gereinigt; Manna (Mannazucker)	II	IV
C. Tiere und tierische Erzeugnisse.			
Vieh, lebend.			
(100a/I) Pferde:			
100 a.	Arbeitspferde, leichte: Stuten	I	I
100 b.	—: Hengste, Wallache	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
100 c.	Arbeitsferde, schwere: Stuten	1	1
100 d.	—: Hengste, Wallache	1	1
100 e.	Zuchthengste: leichte	1	1
100 f.	—: schwere.	1	1
100 g.	Kutsch-, Reit-, Rennpferde	1	1
100 h.	Schlachtpferde	1	1
100 i.	Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 Meter Meter Stockmaß	1	1
100 k.	abgezeigte Fohlen (Abziehfohlen)	1	1
100 l.	Saugfohlen, die der Mutter folgen	1	1
101.	Maulesel, Maultiere	1	1
102.	Esel und Eselfohlen (103 a/g) Rindvieh:	1	1
103 a.	Kälber unter 6 Wochen	1	1
103 b.	Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 1 1/2 Jahren	1	1
103 c.	Männliches Jungvieh im Alter von mehr als 1 1/2 bis zu 2 1/2 Jahren	1	1
103 d.	Weibliches Jungvieh im Alter von mehr als 1 1/2 bis zu 2 1/2 Jahren	1	1
103 e.	Kühe	1	1
103 f.	Bullen (Stiere)	1	1
103 g.	Ochsen	1	1
104 a.	Lämmer	1	1
104 b.	Schafe	1	1
105.	Ziegen	1	1
106 a.	Spaufertel unter 10 Kilogramm	1	1
106 b.	Schweine (107 a/d) Federvieh:	1	1
107 a.	Gänse	1	1
107 b.	Hühner aller Art	1	1
107 c.	Enten	1	1
107 d.	sonstiges Federvieh	1	1
Fleisch und Zubereitungen von Fleisch.			
(108 a/g) Fleisch, ausschließlich des Schweinespekts, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), frisch, auch gefroren, zubereitet:			
108 a.	Rind- (Kalb-) Fleisch: frisch	IV	IV
108 b.	—: einfach zubereitet	IV	IV
108 c.	Schweinefleisch: frisch	IV	IV
108 d.	—: einfach zubereitet, auch Herbschläge	IV	IV
108 e.	Schweinschinken (Vorder- und Hintereschinken), gepökelt oder geräuchert	IV	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
108 f.	Lammfleisch, frisch oder einfach zubereitet	IV	IV
108 g.	sonstiges Fleisch zum feinsten oder gemischten zubereitetes Fleisch, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	IV	IV
109.	Schweinefleisch, frisch oder einfach zubereitet; Paprikaspeck	IV	IV
110 a.	Gänsebrüste, Gänseenten, Gänselebern	I	I
110 b.	Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, gespickt oder sonst zubereitet; genießbare Eingeweide von Federvieh	I	I
111.	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, gespickt oder sonst zubereitet; genießbare Eingeweide von Haarwild	I	I
112.	Federvild, nicht lebend, auch zerlegt, gespickt oder sonst zubereitet; genießbare Eingeweide von Federvild	I	I
113 a.	Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischspepton	I	I
113 b.	Suppentafeln (Küchengewächse, mit Fleisch, Fett oder Speck eingelegt, in Tafeln oder in anderen festen Formen)	I	I
114.	Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild (Fleischwürste)	IV	IV
(115/8) Fische, auch eingefalzener Fischrogen.			
(115 a/c) Süßwasserfische (Fluß-, Teich- und Binnenseefische), frische:			
115 a.	Karpfen	III	III
115 b.	andere: lebende	III	III
115 c.	—: nicht lebende, auch gefroren	III	III
(115 d/e) Salzwasserfische (Meer- oder Seefische), frische:			
115 d.	Heringe (auch Breitlinge [Bristlinge])	III	III
115 e.	andere	III	III
116.	Gefalgene Heringe (auch Breitlinge [Bristlinge]), unzerlegt; auch gefalgene Heringsmilch und Heringslake	III	III
(117 a/d) Fische, einfach zubereitet (mit Ausnahme der unzerlegten gefalgene Heringe):			
117 a.	Lachs	III	III
117 b.	Sardellen	III	III
117 c.	Stöckfisch (getrockneter Kabeljau)	III	III
117 d.	Bütlinge und andere vorstehend nicht genannte Fische; Fischmehl zum Genusse; Fischwurst; Fischmilch, mit Ausnahme der Heringsmilch	III	III
117 e.	Fische zum feineren Tafelgenusse zubereitet	I	I
118.	Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingefalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert; Kaviarlake	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Vorstehend nicht genannte Tiere.		
	(119 a/c) Seemuscheln, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit:		
119 a.	Austern	I	I
119 b.	Miesmuscheln	I	I
119 c.	andere Seemuscheln	I	I
120.	Schnecken aller Art, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen; auch Froschkeulen, frisch, bloß abgekocht oder eingesalzen	I	I
121.	Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch bloß abgekocht oder eingesalzen	I	I
122.	Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht, von der Kruste befreit (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art	I	I
	(123 a/c) Seekrebse, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:		
123 a.	Hummer und Langusten (Heuschreckenkrebse)	I	I
123 b.	Barnakeln (Granaten), Krabben	I	I
123 c.	andere	I	I
124.	Seekrebse, Seemuscheln, Schnecken und Schildkröten, auch Froschkeulen in anderer Weise als durch bloßes Abkochen oder Einsalzen zubereitet	I	I
125 a.	Bienen, lebende, ohne Honig	I	I
125 b.	Vögel, Hunde, Menagerie- und andere lebende Tiere, anderweit nicht genannt	I	I
	Tierische Fette.		
126 a.	Schmalz von Schweinen	IV	IV
126 b.	Oleomargarin	IV	IV
126 c.	Schmalz von Gänzen, Rindsmark und andere schmalzartige Fette	IV	IV
127.	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinepekts und der Flomen (Fliesen, Liefen); ferner Grieben zum Genuß	IV	IV
128 a.	Schweineflomen (Fliesen, Liefen, Schmer)	IV	IV
128 b.	Premier jun	IV	IV
129.	Talg von Rindern und Schafen (Rinderfett, Schaffett), roh oder geschmolzen; auch Preßtalg	I	III
130.	Knochenfett; Abfallfette (Wollschweiß, Leim-, Wollwajsch-, Walfett, natürliches und künstliches Gerbesfett (Degrass))	IV	IV
131 a.	Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen	I	III
131 b.	Fischspeck, Robbenspeck; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walfischfett	I	III
132.	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt	IV	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Nutztieren, anderweit nicht genannt.		
133 a.	Milch, frisch, auch entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert	III	III
133 b.	Rohe, frisch, auch entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert	III	III
133 c.	Magermilch	III	III
133 d.	Buttermilch und Molken	III	III
134 a.	Butter, frisch oder gesalzen (Milchbutter)	IV	IV
134 b.	Butter, eingeschmolzen (Butterschmalz)	IV	IV
135 a.	Hartkäse, außer Margarinekäse	I	I
135 b.	Weichkäse, außer Margarinekäse	I	I
136.	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	IV	IV
137.	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt)	IV	IV
138.	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	IV	IV
139.	Honig in Stöcken, Körben, Kasten mit lebenden Bienen	I	I
140.	Honig, in Waben oder ausgelassen oder in Bienenstöcken, -körben, -kassen (ohne lebende Bienen); auch künstlicher Honig	I	I
141.	Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen; Waben, natürliche, ohne Honig	I	I
	Walrat und Hausenblase.		
142.	Walrat (Spermaceti), auch gereinigt	III	III
143.	Hausenblase, echte und unechte, auch aufgelöst	I	I
	Tierische Spinnstoffe, Haare, Federn und Borsten.		
	(144a/g) Schafwolle (auch Verberwolle), roh, auch Abfälle von roher Wolle:		
	(144a/c) Merinowolle:		
144 a.	im Schweiße (Schmutz- oder Schweißwolle)	I	I
144 b.	Rückenwäsche (auf dem Schafe gewaschene Wolle)	I	I
144 c.	nach der Schur gewaschene Wolle (Fabrikwäsche und handgewaschene Wolle)	I	I
	(144d/f) Kreuzschurwolle:		
144 d.	im Schweiße (Schmutz- oder Schweißwolle)	I	I
144 e.	Rückenwäsche (auf dem Schafe gewaschene Wolle)	I	I
144 f.	nach der Schur gewaschene Wolle (Fabrikwäsche und handgewaschene Wolle)	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
144 g.	Gerberwolle, roh, auch gewaschen	I	I
	(145a/c) Haare, roh, auch gelotten:		
145 a.	Haare des Schaflamels, des Kamels, der Hausziege, der Kamel- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere	I	I
145 b.	Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Viber-, Affen-, Bismarratten- und Nutria Haare	I	I
145 c.	Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare	I	I
146 a.	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife): roh	I	III
146 b.	—: geflossen	I	III
147 a.	Bettfedern: roh	II	II
147 b.	—: gereinigt oder zugerichtet (geschliffen usw.)	II	II
	(148 a/c) Schmuckfedern, auch gefärbt oder lebiglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereicht, nicht zugerichtet:		
148 a.	Reiherfedern	I	I
148 b.	Straußfedern	I	I
148 c.	Hühner-, Enten- und andere Federn	I	I
149.	Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Vögeln, auch gefärbt, getrocknet oder nur zum Schutze gegen Fäulnis und Wottenfraß vorgerichtet	I	I
150.	Federkiele (Federstippen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen	I	I
151 a.	Vorstien	I	III
151 b.	Vorstienersabstoffe aus Horn, Fischbein oder anderen tierischen Stoffen	I	III
152.	Seidengehäuse (Seidenkokons)	I	I
	(153/5) Felle und Häute sowie Teile davon.		
153a.	Büffelhäute, roh, auch enthaart (Blößen) und gespalten	I	I
153b.	Kalbfelle: grün, gefalzen	I	I
153c.	—: gefalzt (angestrichen), getrocknet	I	I
153d.	Rindshäute (Zugvieh-, Kalbin-, Kuh-, Ochsen-, Bullenhäute): grün, gefalzen	I	I
153e.	—: gefalzt (angestrichen), getrocknet	I	I
153 f.	Kopfhäute, grün, gefalzen: ganze Häute	I	I
153g.	—: Kopfhäute	I	I
153h.	—: Kopfschilder	I	I
153i.	Kopfhäute, gefalzt (angestrichen), getrocknet: ganze Häute	I	I
153k.	—: Kopfhäute	I	I
153l.	—: Kopfschilder	I	I
153m.	Lammfelle, roh: behaart	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
153 n.	—: enthaart, auch gespalten	I	I
153 o.	Schaffelle, roh: behaart	I	I
153 p.	—: enthaart, auch gespalten	I	I
153 q.	Ziegenfelle (auch Ziegenfelle), roh: behaart	I	I
153 r.	—: enthaart, auch gespalten	I	I
153 s.	Fisch- und Kriechthierhäute, roh	I	I
153 t.	Anderer Felle und Häute zur Lederbereitung, roh, auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet	I	I
153 u.	Leimleder	VII	VII
154 a.	Hasenfelle, roh	I	I
154 b.	Kaninchenfelle, roh (155 a b) Felle zur Pelzwerk- (Hauchwaren-) Bereitung, roh: von Pelztieren (mit Ausnahme der in Nr. 154 a und b genannten)	I	I
155 a.	von anderen Tieren	I	I
155 b.		I	I
Tierische Rohstoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.			
156 a.	Hörner, Geweihe, gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerschnitten, zu Schnitzzwecken.	III	IV
156 b.	Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerschnitten, zu Schnitzzwecken.	III	IV
156 c.	Elfenbein (Elefanten- und ähnliche Tierzähne, z. B. Mammut-, Rie- pfer-, Robben-, Walroßzähne), roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerschnitten, zu Schnitzzwecken	I	I
156 d.	Muschelschalen (auch mit Perlen), roh; Kauris, roh	I	I
156 e.	Walroßschädel (rohes Fischbein)	I	I
156 f.	Korallen (rote und weiße), roh, auch gepulvert oder gemahlen; Schild- krötenhäuten (in ganzen Gehäusen), Tierhäuten sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	I	I
	(156 g/h) Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zer- schnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen, zu anderen als Schnitzzwecken:		
156 g.	roh	VII	VII
156 h.	entfettet	VII	VII
156 i.	Hornspäne (Abfallspäne) und Hornmehl (Abfälle von der Bearbeitung von Tierhörnern oder Hornwaren [anderes 613 a])	VII	VII
157 a.	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genuß; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hant- blase, frisch oder getrocknet; Lab, auch eingedickt, nicht weingeist- haltig	IV	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
157 b.	Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten, auch in Formen gebracht (Goldschlägerformen)	I	I
158 a.	Knochenkohle, auch andere Tierkohle (einschließlich der Rückstände von der Herstellung des Blutlaugensalzes nach dem Schmelzverfahren), auch gepulvert	I	I
158 b.	Knochenasche (weiß gebrannte Knochen)	VII	VII
159 a.	Schwämme (Meerschwämme): roh oder bloß geklopft	I	I
159 b.	—: bearbeitet (gewaschen oder gebleicht), auch in Weißblech oder dergleichen gefaßt (Schreibtischschwämme)	I	II
159 c.	Abfälle von bearbeiteten Schwämmen	I	I
160 a.	Ambra, Bibergeiß (Castoreum), Bisam (Moschus), Zibet	III	II
160 b.	Sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe, z. B. Eier, andere als von Federvieh oder Federvild (Fischeier, frisch, auch befruchtet, Seidenwurmer und dergleichen), Tintenfischschulp (Blasfischbein), Fischschuppen, Ameiseneier, Seidenwurmschnüre, Rinderballe, französische Fliegen, Mairwürmer; auch Tierfleichen, zu Stücken, Reiteitschen oder dergleichen ganz grob vorgerichtet	I	I
161.	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierfleichen, auch getrocknet; Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Fischmehl zur Viehfütterung oder zu Düngezwecken; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet; die bei der Transfiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Tranngut) sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck; Grieben (Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Tierfett) und Griebenkuchen; tote Tiere, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, auch getrocknet, und ähnliche tierische Abgänge	VII	VII
D. Erzeugnisse landwirtschaftlicher Nebengewerbe.			
Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten.			
(162 a/c) Mehl, auch gebrannt oder geröstet:			
162 a.	aus Roggen	IV	IV
162 b.	aus Weizen	IV	IV
162 c.	aus anderem Getreide, aus Malz (mit Ausnahme des gebrannten und gerösteten Malzmehls), aus Reis oder Hülsenfrüchten	IV	IV
163.	Reis, poliert (unpoliert 10 b)	III	VI
164 a.	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide; auch Reisgrieß	IV	IV
164 b.	Reisgrieß aus inländischen Mühlen	III	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2	3.	4.
165.	Sonstige Mülhereizerzeugnisse aus Getreide (auch gemalztem) oder aus Hülsenfrüchten; auch gewalzter Reis	IV	IV
	Erzeugnisse der Ölmüllerei und der sonstigen Gewinnung fester Öle. (166/7) Fette Öle: (166a/l) in Fässern:		
166 a.	Rapsöl und Rübsöl	III	III
166 b.	Leinöl	III	III
166 c.	Bucheckernöl, Mohnöl, Nigerröl und Sonnenblumenöl	III	III
166 d.	Erbsenöl	III	III
166 e.	Sesamöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	III	III
166 f.	Baumöl (Olivendöl), rein, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	III	III
166 g.	Lavat- und Sulfuröl	III	III
166 h.	Baumwollsamendöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	III	III
166 i.	Holzöl	III	III
166 k.	Ricinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	I	I
166 l.	Klaue-, Knochen-, Mais- und anderes fettes Öl	III	III
167.	fette Öle in anderen Behältnissen als in Fässern	I	I
	(168/71) Pflanzliche Fette:		
168.	Kakaobutter (Kakaoböl)	III	III
169.	Muskatbutter (Muskatbalsam); Lorbeeröl, butterartiges	I	I
170.	Baumwollstearin	III	III
	(171a/d) zum Genuß nicht geeignet:		
171 a.	Balmöl (Balmutter, Palmfett)	III	III
171 b.	Palmkernöl (Palmnußöl, Palmkernfett)	III	III
171 c.	Kokosnußöl (Kokosbutter, Kokosfett, Kokosnußbutter, Kokosstalg)	III	III
171 d.	anderer pflanzlicher Talg (Pflanzenfette), z. B. Baffiaöl, Schi- (Shea-) Butter, Vateriatalg	III	III
172.	Ölsäure (Olein) und Oltrab	III	III
	Stärke und Stärkerzeugnisse mit Ausnahme des wohlriechenden oder durch seine Umschließung als Schönheitsmittel (kosmetisches Mittel) sich darstellenden Puders.		
173 a.	Kartoffelstärke, grün (Maßstärke) oder trocken, auch gemahlen	II	II
173 b.	Weißstärke, auch gemahlen	II	IV
173 c.	Mais-, Weizen- und andere Stärke, auch gemahlen; Puder (s. auch 358).	II	IV
174 a.	Stärkegummi (Dextrin)	II	II
174 b.	Geröstete Stärke (Leigomme), Kleister (Schlichte), flüßig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärke-mehlhaltige Klebe- und Zuriichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch geförnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Einweißkleim); Glutennmehl	II	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
175 a.	Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandiots, ost- indisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln)	II	III
175 b.	Tapioca	II	III
	Zucker.		
	(176 a/n) Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zu- sammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose):		
	(176 a/i) Verbrauchsucker (raffinierter und dem raffinierten gleichgestellter Zucker):		
176 a.	Rohrzucker	II	VI
176 b.	Rübenzucker: Kristallzucker (granulierter)	II	VII
176 c.	—: Platten-, Stangen- und Würfelzucker	II	VII
176 d.	—: gemahlener Melis	II	VII
176 e.	—: Stücken- und Krümelzucker	II	VII
176 f.	—: gemahlene Raffinade	II	VII
176 g.	—: Brotzucker	II	VII
176 h.	—: Farin	II	VII
176 i.	—: Kandis	II	VII
	(176 k/n) anderer Zucker:		
176 k.	Rohrzucker, roher, fester und flüssiger	II	VII
176 l.	Rübenzucker, roher, fester und flüssiger	II	VII
176 m.	anderer fester und flüssiger Zucker (flüssige Raffinade einschließlich des Invertzuckersirups usw.)	II	VII
176 n 1.	Sirup	IV	VI
176 n 2.	andere Füllmasse und Zuckerabläufe (Melasse), Melassekraftfutter; Rüben- saft, Ahornsafte	VII	VII
177 a.	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Säbuloze) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zucker- arten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup; gebrannter Zucker aller Art, sogenannte Kaffeessenz in karamelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend	II	VI
177 b.	Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe, Rumcouleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, Biercouleur); Zuckerfarben	II	VI
177 c.	Milchzucker	I	I
	Getränke.		
	(178/9) Branntwein aller Art usw.:		
	(178 a/d) in Fässern:		
178 a.	Biför	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
178 b.	Arrak, Rum, Kognak, Kirsch- und Zwetschgenwasser	I	I
178 c.	Weingeist	I	I
178 d.	anderer Branntwein; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist	I	I
	(179 a/c) in anderen Behältnissen:		
179 a.	Likör	I	I
179 b.	Weingeist	I	I
179 c.	anderer Branntwein; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist	I	I
	(180/1) Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert): (180 a/c) in Fässern oder Kesselwagen:		
180 a.	roter Wein und Most zu rotem Weine, zum Verschneiden, unter Über- wachung der Verwendung	I	I
180 b.	Wein zur Kognakbereitung, unter Überwachung der Verwendung	I	I
180 c.	anderer Wein	I	I
	(181 a/b) in anderen Behältnissen (Flaschen usw.):		
181 a.	Schaumwein, auch solcher aus Muskat- und ähnlichem Wein	I	I
181 b.	anderer (stiller) Wein und frischer Most	I	I
182.	Most von Trauben, eingedocht, auch mit Zucker, oder sonst eingedickt (Traubensirup), auch weingeistfrei (unvergoren entkeimt (sterilisiert)); Rosinenextrakt, griechischer Sekt; Weinmost aller Art in luftdicht verschlossenen Behältnissen	I	I
183.	Weintrüb (flüssiges, noch als Wein verwendbares Weingeläger)	I	I
184.	Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke; ferner alle durch Zusatz von weinigen oder wässerigen Auszügen (Essenzen oder Tincturen), von Gewürzen und Zucker oder in ähnlicher Weise aus Wein ohne Zusatz von Branntwein künstlich bereiteten Getränke	I	I
185.	Obstwein (auch in Gärung begriffener Obstmost) und andere gegorene Getränke aus Frucht- oder Pflanzensäften sowie andere ohne Zu- satz von Branntwein oder Wein künstlich bereitete Getränke; Maltonwein und Met; Milchwein (Kumys), auch Kesir-Kumys; Simonade	I	I
	(186 a/b) Bier aller Art; Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen:		
186 a.	in Fässern	II	IV
186 b.	in Flaschen usw.	II	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Essig und Gese.		
187 a.	Essig aller Art: in Fässern oder Kübeln	III	III
187 b.	—: in anderen Behältnissen	III	III
	(188/9) Gese:		
188.	Weinlese	I	I
189.	andere Gese aller Art	I	I
	Wasser und Eis.		
190.	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	IV	VI
191.	Anderes natürliches Wasser, auch destilliert; Eis, rohes, natürliches und künstliches	VII	VII
	Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.		
192 a.	Kleie, auch gepresste Maiskleie (Maiskuchen), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	VII	VII
192 b.	Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	VI	VII
193.	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie	VI	VII
194.	Rückstände von der Stärkeerzeugung, ausschließlich als Viehfutter ver- wendbar; Branntweinpülacht (Schlempe), auch getrocknet; Melasse- schlempe	VII	VII
195.	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepresst	VII	VII
196.	Weintreber	VII	VII
197.	Malz- und andere Treber, auch getrocknet; Malzkeime	VII	VII
	E. Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Gewerbe, in den Unterabschnitten A bis D nicht inbegriffen.		
198.	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen)	III	III
199.	Anderes Backwerk einschließlich der Cakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	I	I
200.	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln)	II	II
201.	Oblaten zum Genuß aus Mehl, Grieß oder Kleber, ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz; Mehl- (Oblaten-) Kapseln; auch Siegel- oblaten (Mundlad) aus Teig	III	III

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
202 a.	Zuckerwert und sonstige anderweit nicht genannte Zuckerwaren	I	I
202 b.	Nicht gebackene Waren mit Zuckersatz, z. B. Passirin- und Tragant- waren, mit Zucker versetzt; Fruchtsterne, Gewürze, Kastanien, Küchengewächse, Rüsse, Obst, Samereien, Südfruchtschalen, Süd- früchte und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, überzuckert (landiert, glasiert).	I	I
203 a.	Kakao, gebrannter oder gerösteter, geschält, gemahlen, gequetscht oder sonst zerkleinert, auch in Tafeln oder Blöcke geformt (Kakaomasse); mehr oder weniger entölt Kakaomasse (Kakao-Presskuchen); Kakao- schalen, gemahlen	I	I
203 b.	Kakaopulver, mehr oder weniger entölt	I	I
204 a.	Schokolade und Schokoladearbeitsstoffe, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen, in Tafeln oder Blöcken, auch gemahlen	I	I
204 b.	Waren ganz oder teilweise aus Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade oder Schokoladearbeitsstoffen; Eichel-, Hafer- usw. Kakao; alle diese auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen	I	I
205.	Margarine und mit Milch, Wasser, Salz und Farbstoffen oder in ähnlicher Weise zu Kunstbutter verarbeitetes Oleomargarin (Oleo- margarin 126 b); Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter oder Butterschmalz	IV	IV
206.	Margarinefäse	I	I
207.	Kunstspeisefett	IV	IV
208.	Milch, eingedickt (Sirupmilch) oder eingetrocknet (in Blöcken und Pulver- form), auch mit Zusatz von Zucker	II	II
209.	Eigelb und Eiweiß, zum Genuße zubereitet	I	I
	(210/11) Senf:		
210.	Senf, gepulvert, auch entölt (Senfpulver, Senfmehl)	I	I
211.	Mostich (mit Most, Gewürzen oder anderen Zutaten zubereiteter Senf)	I	I
212.	Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken (Kaffee-, Limonade- und dergleichen Essenzen) sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dergleichen); Auszug (Extrakt) von rohen Kaffeeschalen, sirupartig eingedickt; Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (Kastanienextrakt) von genießbaren Kastanien; Kaffeepulver, ge- mischt mit gebranntem Zucker; Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker, Vanille usw. zubereitet; Kindermehl, aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Nestle- mehl) und dergleichen; Kraftmehl mit Zucker versetzt; Refinanzgetränke; Limonadepulver	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
213.	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflauren, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschließlich des Schachtelmus (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbereisig	I	I
214.	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, äther- oder weingeisthaltig	I	I
215.	Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt . .	I	I
216.	Früchte (soweit sie nicht unter Nummer 215 fallen), Gewürze, Hülsenfrüchte, Kastanien, Küchengewächse, Mais, Samereien, Südfruchtschalen und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile für den feineren Tafelgenuß zubereitet; Pasteten; Soßen (Saucen); Anchovis-, Krebs-, Sardellenbutter; Kapern; Mostwürste; Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber (auch Kartoffelnudeln), gefüllt mit Fleisch, Parmesantäse oder dergleichen; Oliven, auch in Essig, Öl oder Salzwasser eingelegt oder mit Sardellen oder dergleichen gefüllt (farciert); Soja und andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses, anderweit nicht genannt	I	I
217.	Chemisch zubereitete Nahrungsmittel, z. B. Eisenalbuminat, Eufasin, Rutrose, Pepsin, Plasmon, Prothelin, Sanatogen, Somatose, Tropin . .	I	I
218.	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, frisch, getrocknet oder zubereitet, z. B. Bierextrakt, Kunstmilch	I	I
219.	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich wegen höherer Zollsätze unter andere Nummern fallen	I	I
	(220a/g) Tabakfabrikate:		
220 a.	Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) usw.; Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern	I	I
220 b.	Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt)	II	II
220 c.	Tabaksaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe	I	II
220 d.	Rau- und Schnupftabak; Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak; Tabakmehl, Tabakstaub, Scraps; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern; Kräutertabak, mit Tabak gemischt . .	I	I
220 e.	Rauchtabak in Rollen, geschnitten usw.	I	I
220 f.	Zigarren	I	I
220 g.	Zigaretten	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
www.libtool.com.cn Zweiter Abschnitt. Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle. A. Erden und Steine.			
221 a.	Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Scheibeschlamm	VI	VII
221 b.	Schlamm (z. B. Fangoschlamm, Moorschlamm)	VII	VII
222.	Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen	III	III
223 a.	Ton (gewöhnlicher Töpfer-ton, Kapsel-ton, feuerfester Ton, weißer Ton, Steingut-ton, Weisenton usw.), Lehm aller Art, auch gemahlen oder geschlämmt	VII	VII
223 b.	Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	VI	VII
223 c.	Ton, gebrannt (Schamotte); Schamotte- und Dinasmörtel	VI	VII
224 a.	Ocker, roh	V	VII
224 b.	Bolus, Sienerde und Veroneiser Erde, roh	V	VII
224 c. 1.	Eisengy, künstliches, roh	IV	IV
224 c. 2.	Andere Farberden, roh sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie	V	VII
224 d.	Kreide, weiße, roh	V	VI
224 e.	Graphit (Eisenschwärze, Aschblei, Pottlot, Reißblei, Wasserblei, Ofenschwarz), roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt	V	VI
225 a.	Vimsstein und Tripel, roh, gemahlen oder geschlämmt, auch zu Ziegeln geformt	VI	VII
225 b.	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt	VI	VII
225 c.	Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt; Eisengy, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich sind	IV	IV
226.	Kieselgur (Zufusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine; roh, auch geschreddert oder gemahlen	VI	VII
227 a.	Kalk, natürlicher kohlen-saurer, Dolomit, roh, auch gebrannt	V	VI
227 b.	Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel	V	VI
227 c.	Magnetit (natürliche kohlen-saure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talserde)	V	VI
227 d.	Witherit (natürlicher kohlen-saurer Baryt), auch gebrannt, Strontianit (natürlicher kohlen-saurer Strontian)	V	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2	3.	4.
227 e.	Kalk, natürlicher phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Ravasit, Sombrierit, Islandguano)	VII	VII
228 a.	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt . . .	V	VII
228 b.	Superphosphatgips	VII	VII
229.	Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft	V	VII
230.	Portland-, Roman-, Puzzolan-, Magnesia-, Schlackengement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese usw.), gemahlen, gestampft; Tripolith; auch gemahlener Kalk	V	VII
231 a.	Meerschäum, roh, auch künstlicher Meerschäum in ungeformten Stücken	IV	IV
231 b.	Asbest (Amiant), Berg-, Erbschlag) roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	IV	IV
231 c.	Speckstein (spanische oder Venezianer Kreide), roh, auch gemahlen oder gebrannt	VI	VII
231 d.	Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt	VI	VII
231 e.	Glimmer (Mika), roh, auch in rohen Platten oder Scheiben . . .	VII	VI
232 a.	Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerapat) und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen . . .	VI	VII
232 b.	Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt . . .	VI	VII
232 c.	Flußpat, roh, auch gemahlen . . .	V	VII
232 d.	Baurit, ungereinigt; Eiskstein (Kryolith, Grönlandspat), natürlicher . . .	V	VI
	(233 a/b) Schiefer:		
233 a.	rohe Blöcke, rohe Platten, Dachschiefer . . .	III	III
233 b.	roher Tafelschiefer	III	III
234 a.	Alabafter, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten . . .	V	V
234 b.	Marmor, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten . . .	VII	V
234 c.	Alabafter und Marmor, gemahlen, auch gepulvert . . .	V	V
	(234 d/f) Steine (mit Ausnahme von Schiefer, Alabafter, Marmor und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, vorstehend nicht genannt:		
234 d.	Rohblöcke aus harten Steinen (Granit, Syenit, Labrador usw.) sowie aus Lava, poröser und dichter, gespalten, auch an nicht mehr als 3 Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (geschnittene) Platten aus diesen Steinen . . .	VII	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
234 e.	Rohblöcke aus Sand- und anderen nicht harten Steinen, gespalten, auch an nicht mehr als 3 Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (geschnittene) Platten aus diesen Steinen	VII	VI
234 f.	Findlinge, Schotter, Stücksteine; gemahlene Steine; Diamantpulver, Edelsteingrus	VII	VI
235 a.	Edelsteine, roh	I	I
235 b.	Halbedelsteine, roh	I	I
236 a.	Boragalk (bor-saurer Kalk, Borkalk, Boragkreide, Borocalcit), auch bor-saurer Natronalk (Boronatrocalkit, Tinkalzit)	VI	VII
236 b.	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt; bituminöser Mergelschiefer, roh oder gemahlen; Kreide-masse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formearbeiten	VI	VII
B. Erze, Schlacken, Nischen.			
	(237 a/q) Erze, auch aufbereitet:		
237 a.	Antimonerze sowie Antimonmatte	V	VI
237 b.	Arsenerze	V	VI
237 c.	Nieiserze	VII	VII
237 d.	Chromerz	V	VI
237 e.	Eisenerze und eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Ferrocyanschlamm (Cyanischlamm), flüssig oder getrocknet; Konverterschlacken mit hohem Eisengehalt; ausgebrannter eisenhaltiger Schwefelkies	VII	VII
237 f.	Goldserze	V	V
237 g.	Kupfererze, Kupferstein, auch Kupfermatte (regulus) sowie Kupferspeise, ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies	VII	VII
237 h.	Manganerze	V	VI
237 i.	Nickelerze	V	VI
237 k.	Platinaserze	V	V
237 l.	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit, Markasit (Wasserkies)), mit Ausnahme des ausgebrannten eisenhaltigen (Nr. 237 e) und kupferhaltigen (Nr. 237 g) Schwefelkies, auch ansgelaugt	VII	VII
237 m.	Silbererze	V	V
237 n.	Wolframerze	V	VI
237 o.	Zinkerze	VII	VII
237 p.	Zinnerze (Zinnstein und andere)	V	VI
237 q.	Uranpech, Bitriol, Molybdän- und andere nicht besonders genannte Erze	V	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
237 r.	Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomaspophosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb, ausschließlich der Konverterschlacken mit hohem Eisengehalt (237 e), auch gemahlen (Schlackenmehl); sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Nischen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkächer . . .	VII	VII
C. Fossile Brennstoffe.			
238 a.	Steinkohlen, Anthracit, unbearbeitete Rännelekohle, auch gemahlen. . .	VII	frei
238 b.	Braunkohlen, auch gemahlen . . .	VI	VI
238 c.	Torf; Torfstöße (Torfstohlen); Brennstoffe, künstliche, aus Torf . . .	VI	VI
238 d.	Steinkohlenstofs (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen); auch gemahlen . . .	VII	frei
238 e.	Braunkohlenstofs (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Braunkohlen), auch gemahlen . . .	VII	frei
238 f.	Preßkohlen: aus Steinkohlen . . .	VI	frei
238 g.	—: aus Braunkohlen . . .	VI	frei
238 h. 1.	Koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teers . . .	VII	frei
238 h. 2.	andere Brennstoffe, künstliche, aus Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet (Feueranzünder usw.) . . .	VI	VI
238 i.	Kohle, formbare (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse . . .	IV	VI
D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.			
(239 a./l) Mineralöle und Rückstände:			
239 a.	Schmieröle, mineralische (Lubrikatinge, Paraffin-, Baselin-, Vulkanöl usw.) . . .	III	III
239 b. 1.	Rückstände von der Destillation der Mineralöle, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige . . .	III	III
239 b. 2.	andere Rückstände von der Destillation der Mineralöle, teerartige, Bergteer (Erdbteer), natürlicher, flüssiger . . .	VI	VI
239 c.	Harzöl, roh oder gereinigt . . .	III	III
239 d.	Erdöl (Petroleum), roh . . .	III	III
239 e.	Erdöl (Petroleum), gereinigt (Brennpetroleum (Kerosen)) . . .	III	III
239 f.	Mineralöle, leichte: roh (Nohnaphtha, Rohbenzin) . . .	III	III
239 g.	—: gereinigt (Gasolin, Benzin, Ligroin, Petroleumäther, Pußöl usw.) . . .	III	III
239 h.	Gasöl zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas unter Überwachung der Verwendung . . .	III	III
239 i.	Schwerbenzin zur Verwendung zum Betriebe von Motoren unter Überwachung der Verwendung . . .	III	III

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
239 k.	Patentterpentinöl und andere Mischungen, nicht unter Nr. 260 fallend	III	III
239 l.	Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelfohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt	III	III
240 a.	Asphalt, fester, Asphaltsteine	VII	VII
240 b.	Asphaltmastig (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzement, Holzement	VII	VII
241.	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen .	III	III
242 a.	Bernstein, roh	I	I
242 b.	Bernsteinabfälle, Bernsteinstaub, Bernsteinmasse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagai), unbearbeitet	III	III
243 a.	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsaß (Rückstand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanschwarzwachs) . .	VI	VI
243 b.	Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser unter sinken	VI	VI
243 c.	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer	VI	VI
243 d.	Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert, Birken-teer)	VI	VI
E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerstoffe.			
244 a.	Steinkohlenteer	VI	VI
244 b.	Steinkohlenpech	VI	VI
245 a.	Benzol (Steinkohlenbenzin)	I	I
245 b.	Anderer leichte Steinkohlenteeröle, einschließlich der klaren Destillate aus Steinkohlenteerölen (Cumol, Toluol, Xylol usw.); sogenannter Kohlenwasserstoff (Hydrocarbon, Hydrokarbür, Karburieröl usw.) .	I	I
245 c.	Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracenöl, Karbolöl, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha	III	III
246 a.	Naphthalin	III	IV
246 b.	Anthracen	III	III
246 c.	Phenol (Karbolsäure, Phenylalkohol), roh (flüssig) oder gereinigt (kristallisiert)	V	VI
246 d.	Kresol (Methylphenol)	III	III
246 e.	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	I	I
246 f.	Naphthylamin	I	I
246 g.	Naphthol	I	I
246 h.	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Neforcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe	I	I

Warenverzeichnis.

Vorfende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Dritter Abschnitt.		
	Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren.		
247 a.	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen verseht; Wachsstumpfen	I	I
247 b.	Pflanzenwachs (Karnauba-, Japan- usw. Wachs), zubereitet (vorgebleicht, gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen verseht; Baumwachs (Wachsfitt); Abfälle von Pflanzenwachs	I	I
248.	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend	VII	VII
249.	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin verseht), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	I	I
250 a.	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	III	III
250 b.	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins	III	III
251.	Weichparaffin	III	III
252.	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsackeln und Nachtlichte aller Art (253 a/c) Wachswaren, mit Ausnahme der Lichte, der Zündkerzen und der Wachsperser, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:	I	I
253 a.	Wachsbäumen, Wachsfiguren, Wachsfrüchte, Wachsöpfe und dergleichen fein geschnittene Wachswaren; Gewehrpfropfen, künstliche Waben aus Wachs und andere nicht besonders genannte Wachswaren	I	I
253 b.	Sprechmaschinen- (Phonographen-, Grammophon- usw.) Platten und -Walzen aus Wachs und Ceresin	I	I
253 c.	Wachsmasken	I	I
254 a.	Schmierseife, gemeine weiche (Kaltseife, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Öle und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; Gemische von Wasser und Seife zu Zureichte- oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	IV	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gebend.	Aus- gebend.
1.	2.	3.	4.
254 b.	Flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions- Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustand, in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	IV	IV
255.	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen	IV	IV
256 a.	Waren der in Nr. 254 a/b und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 a genannten; feine weiche Seife; mit zerkleinerter Seife vermengte Mandellolie; Formerarbeit aus Seife	IV	IV
256 b.	Seifenpulver; Seifenblätter (Seifenpapier); Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt	IV	IV
257 a.	Glycerin (flüssig): roh	I	I
257 b.	—: gereinigt	I	I
257 c.	Unterlauge von Seifensiedereien	VII	VII
258 a.	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	III	III
258 b.	Vanolin und Vanolinverbindungen	IV	IV
259.	Wagenschmiere	III	III
260.	Anderes Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	III	III
261.	Schuhwische, schwarze, nicht flüssige	IV	IV
262.	Schuhwische, nicht unter Nr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen	I	I
263 a.	Pfustmittel, unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Seife hergestellt (Pfustsette, Pflumpomaden, Pfustseifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt	I	I
263 b.	Tonerde-seife (Aluminiumpalmitat); Poliersteine (aus gebrannten, gemahlener oder geschlämmten Erden mit Stearin, Talg usw. geformte Steine); Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs, auch von Harz, hergestellt	III	III
264.	Formerarbeit aus Stearin, Paraffin oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen (Sprechmaschinen- [Phonographen-, Grammophon- usw.] Platten und Walzen)	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
www.libtool.com.cn			
Vierter Abschnitt.			
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.			
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.			
265 a.	Quecksilber	I	I
265 b.	Quecksilberlegierungen (Amalgame), z. B. Gold-, Silber-, Blei-, Kalium-, Natrium-, Radium-, Kupfer-, Nickel-, Zink-, Zinnamalgame (Rufiofilber s. 331)	I	I
266.	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, metallisches Uran (Uranmetall), andere sonst nicht benannte Metalle	I	I
267.	Brom	I	I
268.	Jod	I	I
269.	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter (amorpher)	I	I
270.	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert; Spencemetall (Eisenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen)	VII	VII
271 a.	Ammoniakwasser (Gaswasser)	VII	VII
271 b.	Salmiatgeist (Ammoniakflüssigkeit, Hirschhorngeist usw.)	III	III
272.	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Salzgeist), auch Salpetersalzsäure (Königswasser)	I	I
273.	Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Oleum) und Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd)	III	III
274.	Salpetersäure (Salpetergeist, Scheidewasser), auch rote rauchende Salpetersäure	I	I
275 a.	Borsäure (Borazsäure, Sedativsalz, toskanische Borsäure) und Borax (borsaures Natron, Natriumborat, roh (Tinfal)	III	IV
275 b.	Borsäure, gereinigt (Kristalle, Pulver, Schuppen) und Borax, gereinigt (Kristalle, Pulver)	III	IV
276.	Oxalsäure (Kleesäure, sogenannte Zuckeräure) und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	I	I
277 a.	Eisigsäure: bis zu 30 v. H. Gehalt (technische Eisigsäure)	III	III
277 b.	—: über 30 v. H. Gehalt, auch kristallisiert (Eisessig); Eisigsäureanhydrid	III	III
278.	Milchsäure und Milchsäuresalze (Laktate [Calcium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium- usw.])	I	I
279 a.	Weinsäure (Weinsteinäure), auch gepulvert	III	III
279 b.	Zitronensäure	I	I
280 a.	Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]), sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren	VII	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
280 b.	Abraumsalze, sogenannte Stahlfutter (natürliche Salzgemenge), z. B. gewöhnlicher Boracit (Stahlfurcit), Carnallit, Eisenboracit, Glauberit, Hartfalz (Gemisch von Sylvinit, Kieserit und Steinsalz), Rainit, Kieserit, Schönnit, Sylvinit (Sylvin)	VII	VII
281.	Dornstein (Rückstand bei der Grabierung der Salzsole)	VII	VII
282.	Quellsalze, natürliche und künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader, Marienbader, Vichy-, Epjom-, Galler Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Franzensbader Moorsalz	I	I
283.	Ehlorbaryum (Baryumchlorid, salzsaures Baryt)	I	I
284.	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	I	I
285.	Bromkalium (Kaliumbromid), Bromnatrium (Natriumbromid), Bromammonium (Ammoniumbromid), Brom Eisen (Eisenbromid und Eisenbromür)	I	I
286.	Kohlen saures Ammoniat (Ammoniumkarbonat, Hirschhornsalz, Riechsalz)	III	III
287 a.	Soda, natürliche und künstliche: roh, auch kristallisiert (Sodasalz)	V	VI
287 b.	—: calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselfeingegegenmittel	V	VI
288.	Doppeltkohlen saures Natron (Natriumbicarbonat)	III	IV
289 a.	Apnatron (Natriumhydroxyd, kausische Soda, Natriumhydrat), fest (Augenstein, Seifenstein, Augerpulver) oder flüssig (Natronlauge)	IV	V
289 b.	Äpkali (Kaliumhydroxyd, Kaliumhydrat, kausisches Kali), fest (Ästein) oder flüssig (Kalklauge)	IV	V
290.	Pottasche aller Art; auch Schafschweissasche	V	VI
291.	Schlempekohle	VI	VI
292 a.	Ehloralkali, Bleichlaugen und andere Hypochlorite	V	VI
292 b.	Baryum superoxyd	I	I
292 c.	Wasserstoff superoxyd	I	I
293.	Ehlor saures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Pülken oder Kapeln	I	I
294.	Schwefel saures Natron (Glauber salz, Natriumsulfat) und saures schwefel saures Natron (doppelt schwefel saures Natron, Natriumbisulfat)	VI	VII
295 a.	Schwefel saures Kali (Kaliumsulfat)	VII	VII
295 b.	Phosphor saures Kali (Kaliumphosphat)	I	I
296.	Kupfer vitriol (Blau stein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefel saures Kupferoxyd), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol (Admonter-, Salzburger-Vitriol)	III	IV
297 a.	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefel saures Eisenoxydul, Eisenoxydulsulfat, Ferrosulfat, Kupferwasser)	III	VII
297 b.	Zink vitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat, schwefel saures Zink)	III	IV
298 a.	Ammoniat-, Kali-, Natron- und Tonerdealaun	V	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
298 b.	Schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat) und schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat)	V	VI
298 c.	Tonerdenatron (Natriumaluminat) Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; künstlicher Gipsstein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches; auch gereinigter Baugit	V	VI
299 a.	Chromalaun	I	I
299 b.	Eisen- und Kupferalaun	I	I
300.	Bleiogyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	IV	IV
301.	Zinnogyd (Zinnäureanhydrid), Zinnäure (Zinnogydhydrat)	I	I
302 a.	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniasalpeter, Ammoniumnitrat) nicht in Hülsen oder Kapseln	I	I
302 b.	Salpetersaures Blei (Bleinitrat)	I	I
303.	Salpetersaures Natron (Natronsalpeter, Chilesalpeter, Natriumnitrat)	VII	VII
304 a.	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	VII	VII
304 b.	Salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat)	I	I
305 a.	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat)	I	I
305 b.	Chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromogyd, Chromhydrogyd	I	I
306.	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	III	IV
307.	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilikat)	V	VI
308 a.	Kali-Blutlaugenfalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür) und rotes (Ferricyankalium, Kaliumeisencyanid)	III	IV
308 b.	Natron-Blutlaugenfalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeisencyanür) und rotes (Ferricyannatrium, Natriumeisen- cyanid)	I	I
308 c.	Cyankalium (blausaures Kali, Kaliumcyanid), Cyannatrium (blausaures Natron, Natriumcyanid)	I	I
309 a.	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- nst. Kalk)	V	VI
309 b.	Andere Essigsäurefalte (Acetate), anderweit nicht genannt, z. B. Schwein- furter Grün (arsenigsaures Kupferacetat)	I	I
309 c.	Acetonöl	I	I
310.	Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleiogyd, Bleiacetat), Bleiessig	I	I
311.	Weinstein, roh (auch halb gereinigt) und gereinigt (raffiniert, cremor tartari); Natronweinstein	IV	V
312.	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	III	IV
313.	Kohlensäure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat)	III	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1	2	3	4
314.	Kohlenaurer Strontian, künstlicher (Strontiumcarbonat), salzaurer Strontian (Chlorstrontium, Strontiumchlorid); Strontiumoryd (Strontiumhydroxyd, Strontiumsuperoxyd)	III	III
315.	Zinnsalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	I	I
316 a.	Calciumkarbid	I	I
316 b.	Aluminiumkarbid, Siliciumkarbid (Korborund) und anderweit nicht ge- nannte Metalkarbid (Kohlenstoffmetalle)	I	I
317 a.	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat)	VII	VII
317 b.	Arsenige Säure (weißer Arsenik, weißes Arsenikglas, Arsenikmehl, Gift- mehl, Hüttenrauch, Arsenigsäureanhydrid) und Arseniksäure	III	III
317 c.	Arsenverbindungen, anderweit nicht genannt	III	III
317 d.	Baryt, künstlicher kohlensaurer (Baryumcarbonat), borsaure (Baryum- borat), chlorsaure (Baryumchlorat), Fluorbaryum (Baryumfluorid), überchlorsaure (Baryumperchlorat) und sonstige anderweit nicht genannte Barytsalze und Baryumverbindungen	I	I
317 e.	Benzoesäure	I	I
317 f.	Bittersalz	I	I
317 g.	Chlorcalcium, Chlormagnesium	I	I
317 h.	Chlorkalium	VII	VII
317 i.	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	I	I
317 k.	Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen	I	I
317 l.	Kaliummagnesia, schwefelsaure (Kaliummagnesiumsulfat)	VII	VII
317 m.	Kalk, zitronensaure	V	VI
317 n.	Mangansalze und sonstige anderweit nicht genannte Manganverbindungen	III	IV
317 o.	Natron, phosphorsaures und saures phosphorsaures (Natriumphosphat und Natriumbiphosphat)	V	VI
317 p.	Natron, schwefligsaures und saures schwefligsaures (Natriumsulfit und Natriumbisulfit)	III	IV
317 q.	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), anderweit nicht genannt, z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrit	I	I
317 r.	Salicylsäure und salicylsaures Natron	III	IV
317 s.	Salmiak	III	III
317 t.	Schwefelsäure und Schwefelnatrium	III	III
317 u.	Silbersalze und Silberverbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom- silber, Chlorsilber, Höllestein	I	I
317 v.	Zinnsalze und sonstige anderweit nicht genannte Zinnverbindungen . .	I	I
317 w.	Weinsteinfäurer Kalk, chlorsaures Natron und vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	B. Farben und Farbstoffe.		
318 a.	(318/333) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	I	I
318 b.	Kochenille, wilde und zahme, auch gemahlen oder in Teigform		
	Tierischer Kermes (unechte Kochenille, Altkermes, Kermesförner, Scharlach- beeren, Karmoisinbeeren), auch gemahlen oder in Teigform; Kochenillecarmin; Sepia	III	III
319.	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.), einschließlich der Schwefelfarbstoffe	III	IV
320 a.	Alizarin (Alizarinrot)	I	I
320 b.	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform	I	I
321 a.	Indigo, natürlicher und künstlicher	I	I
321 b.	Indigocarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neublau (Waschblau) von Indigo und Indigocarmin	I	I
322 a.	Pariserblau und anderes reines Blau (Stahl- und Misoriblau)	III	V
322 b.	Berlinerblau und anderes gemischtes Blau (Preußisch-, Hamburger-, Mineral-, Hohl-, Gas- usw. Blau), rein oder versetzt mit minera- lischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neublau (Waschblau) von Berlinerblau; Chrom- grün (Gemenge von Pariserblau und Chromgelb, anderes 332 a); Zinkgrün	III	III
323.	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neublau (Waschblau) von Ultramarin	III	V
324 a.	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturn- zinnober)	IV	IV
324 b.	Bleiweiß (basisches kohlensaures Bleioxyd, Kremsferweiß, Perlweiß, Schieferweiß)	IV	IV
325.	Barytweiß (Permanentweiß)	III	IV
326 a.	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrün)	IV	IV
326 b.	Zinkstaub	IV	IV
326 c.	Zinksilbidweiß (Zithopon)	IV	IV
327.	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	I	I
328 a.	Blaulohzauszüge	III	III
328 b.	Andere Farbhohzauszüge	III	III
328 c.	Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen als Farbhölzern	III	III
329 a.	Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide	III	IV
329 b.	Umbrä, Sienerde, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, trocken oder in Teigform, nicht mit anderen Farben gemischt	V	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
329 c.	Anderer Erdfarben (gebrennte gemahlene oder geschlämmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	V	VII
330 a.	Ruß (Glanz-, Flatter-, Gas-, Kienruß, Lackschwarz (gebrannter Kienruß in Tafeln), Lampenschwarz (Acetylen-, Petroleumruß)), Rußbutten	IV	IV
330 b.	Buchdruckswärze, Kupferdruckswärze (Frankfurter schwarz, Nebenschwarz), trocken	II	III
331.	Bronzefarben (Metallfarben), z. B. Nisiosilber (Zinnwismutamalgam)	III	III
332 a.	Chromfarben	III	III
332 b.	Kupferfarben (Schweinfurtergrün 309 b)	I	I
332 c.	Anderer Pigmentfarben (künstliche Mineralfarben); Farbade (Lackfarben), anderweit nicht genannt, trocken	I	I
332 d.	—: in Teigform	I	I
333 a.	Druckfarben, bunte	III	III
333 b.	Anderer nicht zubereitete Farben, anderweit nicht genannt	III	III
334.	Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckswärze hergestellt	III	III
335.	Weiße, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmeunig, mit Öl angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	I	I
336 a.	Weiße, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmeunig, mit Öl angerieben, in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	I	I
336 b.	Anderer zubereitete Farben (mit Öl, Ölfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben)	I	I
336 c.	Nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelfchen oder dergleichen	I	I
336 d.	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche (Tuschkfarben), fest oder flüssig	I	I
337.	Tinte und Tintenpulver	I	I
338.	Graphit, geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. 224 e)	I	I
339.	Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt	III	III
340.	Stein-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt	I	I
C. Firnisse, Lacke, Rette.			
341.	Ölfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnisack; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	III	III

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
342.	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackfitt (in heißem Weingeiste zur Sirupdicke aufgelöster Schellack)	I	I
343.	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Ölfirniss, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versehen; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Japonlack (Auflösung von Kollodiumwolle in Amylacetat)	I	I
344.	Siegellack (auch Siegelabdrücke in Siegellack); Flaschenlack	I	I
345.	Ölfitte (Firnissfitte), Harzfitte, Kautschul- und Guttaperchafitte, Leim-, Eiweiß- und andere Ritze mit Ausnahme von Asbestfitt, Mineralfitt (Asphaltfitt), Schellackfitt und Wachsfitt (Baumwachs)	III	III
346.	Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestfitt	IV	IV
D. Äther; Alkohole, anderweit nicht genannt oder unbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel).			
347 a.	Schwefeläther (Äthyläther), Essigäther	I	I
347 b.	Anderer einfache und zusammengesetzte Äther; Kognatöl (Weinbeeröl)	I	I
348.	Fuselöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol	I	I
349 a.	Holzgeist (Methylalkohol), roh	I	I
349 b.	Aceton, roh	I	I
350 a.	Holzgeist (Methylalkohol), gereinigt	I	I
350 b.	Aceton, gereinigt	I	I
350 c.	Formaldehyd in wässriger Lösung (Formalin, Formol)	I	I
351.	Acetaldehyd (Äthylaldehyd) und Paraldehyd (polymerer Acetaldehyd)	I	I
352.	Holzteröl (Wacholderteröl, Birkenteröl, Birkenrindenöl usw.), auch gereinigt; Kautschulöl; Tieröl, roh (Hirschhornöl) oder gereinigt (Dippelsöl)	III	III
(353 a/b) Flüchtige (ätherische) Öle:			
353 a.	Terpentinöl (einschließlich des Rienöls, Krummholzöls und Silbertannenöls), roh oder gereinigt (Terpentinegeist, Terpentinspiritusk, Camphin), Fichtennadelöl, Harzgeist (Harzessenz)	III	III
353 b.	Orangen-, Zitronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Öl aus Früchten der Citrusarten	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
353 c.	Kampferöl (Kampfer, Kampferöl, Thujol, Wacholderöl, Rosmarinöl und andere flüchtige (ätherische) Öle; ferner Menthol (Menthakampfer), auch in Umschließungen aus Holz (Migränestifte)	1	1
354.	Künstliche Riechstoffe (Vanillin, Kumin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe)	1	1
355.	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlriechende fette und mineralische Öle	1	1
356 a.	Kölnisches Wasser	1	1
356 b.	Anderer äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wasser; wohlriechender Essig	1	1
356 c.	Äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	1	1
357.	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	1	1
358.	Puber, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnpfaste, Räucherpapier, Schminkepapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	1	1
E. Künstliche Düngemittel.			
359 a.	Guano: künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garnelen- usw. Guano); Tiermehl, Fleischnmehl; gemahlener tierischer Dünger (Poudrette)	VII	VII
359 b.	—: natürlicher	VII	VII
360.	Knochenmehl	VII	VII
361.	Thomaspophosphatmehl	VII	VII
362.	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt und an sich zollpflichtige Stoffe zu Düngezwecken auf Erlandnis	VII	VII
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.			
363.	Schießbaumwolle, Kollodiumwolle	1	1
364 a.	Schießpulver (schwarzes, rauchschwaches usw.)	1	1
364 b.	Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit usw.)	1	1
365 a.	Zündpillen, Zündspiegel; gefüllte Zündhütchen und Sprengzündhütchen; Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobermunition)	1	1
365 b.	Gefüllte Geschoszündungen, Schlagröhren und Zündschrauben	1	1
366.	Gefüllte Patronen (für Feuerwaffen), außer Flobermunition	1	1

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
367.	Bündhölzer; Bündstäbchen aus Bappe	I	I
368.	Bündlerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	I	I
369.	Feuerwerk aller Art (Feuerwerksjak und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfaden	I	I
370.	Beschadeln, Schwefelsäben, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Bündelschnüre jeder Art, Bündelblättchen für Kinderpistolen, Bünd- bänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge, sowie sonstige anderweit nicht genannte Bündstoffe und Bündwaren	I	I
6. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.			
371.	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Kollodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	I	I
372.	Eiweiß, getrocknet, auch gepulvert, Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, anderweit nicht genannt	II	II
373.	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche nicht zum Genuße ver- wendbare Zubereitungen aus Käsestoff	II	II
374.	Kollodium (entkalkte Knochen, Kollodium, Leimgallerte)	III	III
375 a.	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	III	III
375 b.	Gelatine, auch gefärbt	I	I
376.	Blätter, Glittern, Kapseln, leere und gefüllte (nicht unter andere Num- mern fallend), Oblaten (Mundlack), Trockenplatten für photo- graphische Zwecke, auch belichtet, und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	I	I
377.	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungs- vorrichtungen	III	III
378.	Holzleer- und Torfsteerkreosot	I	I
379 a.	Verdichtete Kohlenäure, einschließlich der als Umschließung dienenden Stahlfaschen	IV	V
379 b.	Anderweit nicht genannte verdichtete Gase, einschließlich der als Um- schließung dienenden Stahlfaschen	I	I
380 a.	Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen	I	I
380 b.	Anderer Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen	I	I
381.	Kollodium und Kollodium	I	I
382.	Chloroform und Chloralhydrat	I	I
383.	Bromoform und Iodoform	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
384 a.	Eichenholz-, Eichenholz-, Kastanienholzauszug, flüssig oder fest . . .	III	III
384 b.	Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig . .	III	III
384 c.	Quebrachholzauszug, flüssig oder fest . . .	III	III
384 d.	Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest	III	III
384 e.	Anderer Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt, flüssig oder fest . . .	III	III
385 a.	Süßholzwasser, mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustfluchen, Brustteig . . .	I	I
385 b.	Anderer Süßholzwasser, roh oder gereinigt . . .	III	III
386.	Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch (mit Ausnahme der Farbhölz- und Gerbstoffauszüge) . . .	I	I
387.	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig . .	I	I
388.	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen . . .	I	I
389.	Geheimmittel . . .	I	I
390 a.	Acetanilid (Antifebrin) und Antipyrin . . .	I	I
390 b.	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen: zum Heilgebrauch . . .	I	I
390 c.	—: für photographische Zwecke . . .	I	I
390 d.	—: für andere Zwecke, z. B. Süßstoffe, (künstliche) . . .	I	I

Fünfter Abschnitt.

Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmutzfedern, Fächer und Hüte.

A. Seide.

Bohseide, künstliche Seide, Florettseide und Seidenespinnse.

(391/3) Rohseide; auch Steckmuschelseide:

391 a.	Rohseide, ungefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt: vom Maulbeer- spinner . . .	I	I
391 b.	—: vom Eichen- und Tuffahspinner . . .	I	I
391 c.	Rohseide (vom Maulbeer-, Eichen- und Tuffahspinner), ungefärbt, zwei- mal gezwirnt; auch Steckmuschelseide . . .	I	I
392 a.	Rohseide, gefärbt (auch weiß gefärbt), ungezwirnt oder einmal gezwirnt: vom Maulbeerspinner . . .	I	I
392 b.	—: vom Eichen- und Tuffahspinner . . .	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
392 c.	Rohseide (vom Maulbeer-, Eichen- und Tuffspinner), gefärbt (auch weiß gefärbt), zweimal gezwirnt; auch Steckmuschelseide	I	I
393.	Rohseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, ungefärbt oder gefärbt; auch Steckmuschelseide	I	I
	(394/5) Künstliche Seide:		
394 a.	ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt	I	I
394 b.	—: gefärbt (auch weiß gefärbt)	I	I
395.	zweimal gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	I	I
	(396/7) Florettseide (Abfallseide):		
396 a.	ungekämte Abfälle: von der Rohseidengewinnung; von Seidengehäusen, vom Gaspeln, Spinnen oder Zwirnen	I	I
396 b.	ungekämte Abfälle: vom Kämmen der Florettseide (Kämmlinge, Stumba, Bourrette), vom Weben oder Wirken der Seide; Zupfseide (Seidenhobbs)	I	I
397 a.	gekämmt: ungefärbt	I	I
397 b.	—: gefärbt, auch weißgefärbt	I	I
398 a.	Florettseidengespinste, ungefärbt: einfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt, außer 398 d	I	I
398 b.	—: mehrfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt, außer 398 d	I	I
398 c.	Florettseidengespinste, gefärbt (auch weiß gefärbt), außer 398 e	I	I
398 d.	Seidenstreichgarn (Bourrettegarn), ein- oder mehrfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt: ungefärbt, außer 398 a/b	I	I
398 e.	—: gefärbt (auch weiß gefärbt), außer 398 c	I	I
398 f.	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt, in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ungefärbt oder gefärbt	I	I
399 a.	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus Rohseide oder künstlicher Seide	I	I
399 b.	—: aus Florettseide	I	I
400.	Rohseide, künstliche Seide und Florettseidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umspinnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	I	I
	Waren ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Florettseide).		
401.	Dichte, ungemusterte taftebinige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Ranten gewebt, roh, auch abgeloht (gebleicht) und gebügelt (Bougees)	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(402,3) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben):		
402.	ganz aus Seide	I	I
403.	teilweise aus Seide	I	I
	(404 a'd) Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):		
404 a.	ganz aus Seide: Bänder	I	I
404 b.	—: andere Gewebe	I	I
404 c.	teilweise aus Seide: Bänder	I	I
404 d.	—: andere Gewebe	I	I
	(405 a'd) Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt:		
405 a.	ganz aus Seide: Bänder	I	I
405 b.	—: andere Gewebe	I	I
405 c.	teilweise aus Seide: Bänder	I	I
405 d.	—: andere Gewebe	I	I
406.	Tüll ganz oder teilweise aus Seide	I	I
407.	Venteltuch ganz oder teilweise aus Seide	I	I
408 a.	Gaze, Krepp, Flor und dergleichen unbedichte Gewebe, mit Ausnahme von Tüll, Venteltuch, Spitzenstoffen und Spitzen, ganz oder teilweise aus Seide	I	I
408 b.	Gaze, Krepp, Flor und dergleichen, zum Besticken auf Erlaubnischein unter Überwachung der Verwendung	I	I
409 a.	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Seide	I	I
409 b.	Andere Wirk- (Tritot-) Waren, Wirk- (Tritot-) Stoffe, ganz oder teilweise aus Seide	I	I
409 c.	Netzstoffe, Netzwaren, Strümpfe, auch aus Wirkstoffen (Strümpfe für Beleuchtungszwecke) nicht ausgeglüht, ganz oder teilweise aus Seide	I	I
410.	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließlich der Einfassspitzen, Klanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide, gestickte, gewebte und andere	I	I
411.	Stickerien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide	I	I
412 a.	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Rigen, Schnüre und dergleichen); ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterrie hergestellte Waren, ganz oder teilweise aus Seide; Chenille	I	I
412 b.	Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	B. Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferde- haare aus der Wähne und dem Schweife).		
	Wolle und andere Tierhaare, bearbeitet.		
	(413 a/g) Wolle und andere Tierhaare, gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen:		
413 a.	Schafwolle (auch Gerberwolle)	I	I
413 b.	Haare des Schafkamels, des Kamels	I	I
413 c.	Haare der Hausziege, der Kämels- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere	I	I
413 d.	Fasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Viber-, Affen-, Bismarthen- und Nutria-haare, auch gebeizt	I	I
413 e.	Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare	I	I
413 f.	Kämmlinge	I	I
413 g.	Abfälle von gebleichter oder gefärbter Wolle, vom Krempeln (Woll- stoden), von der Spinnerei (einschließlich der beim Verspinnen des Kammzugs abgerissenen Enden), von der Weberei oder Wirkerei oder vom Tuchscheren (Scherwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer); Abfälle von anderen bearbeiteten Tierhaaren	I	I
414.	Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt	I	I
415.	Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine- oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Fasernstoffen gemischt	I	I
416 a.	Wolle, getrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug): aus Merino- wolle	I	I
416 b.	—: aus Kreuzzuchtswolle	I	I
416 c.	Anderer Tierhaare, getrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug), mit Ausnahme der in Nr. 415 genannten Krollhaare	I	I
	Gespinnste aus Wolle oder anderen Tierhaaren.		
417.	Garn aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinn- stoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, ge- mischt, ein- oder zweidrähtig, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
	(418/9) Genappes-, Mohär- und Alpagagarn, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt:		
418 a.	Mohär- und Alpagagarn, roh, einträhtig	I	I
418 b.	Genappes-, Mohär-, und Alpagagarn, roh, zwei- oder mehrträhtig	I	I
419 a.	Mohär- und Alpagagarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einträhtig	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
419 b.	Genappes, Mohär, und Alpacagarn gebleicht, gefärbt, bedruckt, zwei- oder mehrdrähtig	1	1
	(420 1) Hartes Rammgarn aus Glanzwolle über 20 Zentimeter Länge, auch gemischt mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Rammgarne verloren hat:		
420 a.	roh: eindrähtig	1	1
420 b.	—: zweidrähtig	1	1
420 c.	—: dreidrähtig	1	1
420 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	1	1
421 a.	gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig	1	1
421 b.	—: zweidrähtig	1	1
421 c.	—: dreidrähtig	1	1
421 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	1	1
	(422 5) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter 417 bis 421 fallend:		
422 a.	Rammgarn, roh: eindrähtig	1	1
422 b.	—: zweidrähtig	1	1
422 c.	—: dreidrähtig	1	1
422 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	1	1
423 a.	Rammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig	1	1
423 b.	—: zweidrähtig	1	1
423 c.	—: dreidrähtig	1	1
423 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	1	1
424.	Streichgarn, roh, auch Grisaillegarn (Garn aus Kunstwolle)	1	1
425.	Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt	1	1
426.	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1	1
	Waren aus Gespinnsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten gemischt.		
	(427/8) Fußbodenteppiche, im Stück als Meterware oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt:		
427.	aus ungefärbten oder gefärbten Garnen von Rindvieh, Hirsch, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch gemischt mit Jute, Manilahanf, Agavefasern, Ananasfasern oder Kokosfasern ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis, dergleichen mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen, falls die Garne aus Rindvieh- usw. Haaren vorherrschen; auch aus Tuchenden geflochtene Fußbodenteppiche	1	1

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(428 a/b) andere Fußboden Teppiche.		
428 a.	geknüpft	I	I
428 b.	gewebt	I	I
	(429/30) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:		
429.	im Stück als Meterware	I	I
430.	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen	I	I
431.	Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), ungemustert oder gemustert	I	I
	(432 a/c) Gewebe nicht unter 427 bis 431 fallend:		
432 a.	im Gewicht von: mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	I	I
432 b.	—: mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	I	I
432 c.	—: 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	I	I
433.	Wirk- (Tricot-) und Netzstoffe	I	I
	(434/5) Wirk (Tricot-) und Netzwaren:		
434 a.	Unterkleider: geschnitten	I	I
434 b.	—: abgepaßt gearbeitet (regulär)	I	I
435 a.	Handschuhe	I	I
435 b.	andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren	I	I
436.	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzzippen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand; Tüll	I	I
437.	Besamterwaren (Besätze, Bänder, Korbeln, Ligen, Schnüre und dergleichen), sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; Chenille	I	I
C. Baumwolle.			
Baumwolle, bearbeitet.			
438 a.	Baumwolle: gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, auch gemahlen	VI	VI
438 b.	Abfälle von gebleichter oder gefärbter Baumwolle; vom Krempeln oder Kämmen; von der Spinnerei, Weberei oder Wirkerei	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffasse.	
		Ein- gehend.	Wus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Gespinnste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Seide, gemischt.		
439.	Vorgespinnit (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte), ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; auch Dochte, nicht gewebt, nicht ge- flochten, nicht gewirkt	I	I
	(440 3) Garn:		
	(440 a g) eindrähtig, roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft:		
440 a.	bis Nr. 11 englisch	I	I
440 b.	über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	I	I
440 c.	über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch	I	I
440 d.	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	I	I
440 e.	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	I	I
440 f.	über Nr. 47 englisch	I	I
440 g.	Bigognegarn bis Nr. 11 englisch	I	I
	(441 a i) eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
441 a.	bis Nr. 11 englisch	I	I
441 b.	über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	I	I
441 c.	über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch	I	I
441 d.	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	I	I
441 e.	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	I	I
441 f.	über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	I	I
441 g.	über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	I	I
441 h.	über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch	I	I
441 i.	über Nr. 102 englisch	I	I
	(442 a b) zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:		
	(442 a 1/6) roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft:		
442 a 1.	bis Nr. 11 englisch	I	I
442 a 2.	über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	I	I
442 a 3.	über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch	I	I
442 a 4.	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	I	I
442 a 5.	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	I	I
442 a 6.	über Nr. 47 englisch	I	I
	(442 b 1/9) gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
442 b 1.	bis Nr. 11 englisch	I	I
442 b 2.	über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	I	I
442 b 3.	über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch	I	I
442 b 4.	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	I	I
442 b 5.	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	I	I
442 b 6.	über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	I	I
442 b 7.	über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
442 b 8.	über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch	I	I
442 b 9.	über Nr. 102 englisch	I	I
443 a.	zwei- oder mehrdrätig, wiederholt gewirnt: roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft	I	I
443 b.	—: gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
444 a.	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf: auf Holzzrollen	I	I
444 b.	in Knäueln, Strähnen, Wickeln usw.	I	I
	Waren aus Baumwollengespinnsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren.		
445.	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), ge- färbt, bedruckt, gemustert, bunt gewebt	I	I
	(446/8) Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe:		
446 a.	nicht aufgeschnitten: roh	I	IV
446 b.	—: gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(447 a/b) aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlage gebildet (Velvet):		
447 a.	roh	I	I
447 b.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(448 a/b) aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Sammet):		
448 a.	roh	I	I
448 b.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
449 a.	Baumwollenfilze (gewebte filzartige Zeugstoffe), auch geraucht, roh, ge- bleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
449 b.	Filztücher, endlos gewebt, roh, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierfabrikation	I	IV
	(450/1) Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:		
450.	im Stück als Meterware (Vorhangstoffe)	I	I
451.	abgepaßt, auch mit Band eingefast	I	I
452.	Tüll	I	I
	(453/7) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend:		
	(453/6) roh, im Gewichte von:		
	(453a/c) 80 Gramm oder darüber auf 1 Quadratmeter:		
453 a.	Bettdecken, auch abgepaßt, geraucht, auch gekäumt oder mit angewebten Franzen	I	I
453 b.	Plattstichgewebe	I	I
453 c.	andere Gewebe	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(454a/b) 40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als 80 Gramm auf 1 Quadratmeter:		
454 a.	Blattstichgewebe	1	1
454 b.	andere Gewebe	1	1
	(455 a/b) weniger als 40 Gramm auf 1 Quadratmeter:		
455 a.	Blattstichgewebe	1	1
455 b.	andere Gewebe	1	1
456.	zugereicht (appretiert), gebleicht	1	1
457.	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	1	1
458.	Wirk- (Tricot-) und Netzstoffe	1	1
	(459/63) Wirk- (Tricot-) und Netzwaren:		
459.	Handschuhe, Haarnetze	1	1
460 a.	Strümpfe, Socken: geschnitten	1	1
460 b.	—: abgepaßt gearbeitet (regulär)	1	1
460 c.	Unterleider: geschnitten	1	1
460 d.	—: abgepaßt gearbeitet (regulär)	1	1
461 a.	Fischernetze: roh	1	1
461 b.	—: getrant, geölt	1	1
462.	Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze	1	1
463.	geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweitig nicht genannt; Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	1	1
464 a.	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzzippen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand: gestickt (Tüllspitzen, Kly- oder Lustspitzen, Spachtelspitzen)	1	1
464 b.	—: handgeklöppelt	1	1
464 c.	—: gewebt, genäht, gewirkt usw.	1	1
	(465a/c) Stickerien aus baumwollenen, wollenen, leinenen und dergleichen Grundstoffen:		
465 a.	Blattstichstickerien	1	1
465 b.	Kettenstichstickerien	1	1
465 c.	andere	1	1
466 a.	Taue, Seile, Stricke	1	1
466 b.	Bündeln aus Baumwollengefpinsten im Durchmesser von mehr als 1 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1	1
467 a.	Schläuche (Spritzen- und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen; grobe Gurte, gewebt oder gewirkt	1	1
467 b.	Treibriemen aus Baumwolle, Wolle und anderen Tierhaaren, gewebt oder gewirkt	1	1
468.	Dochte, gewebt oder geflochten, auch gewirkt	1	1

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
469.	Pfamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Rigen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; auch sogenannte Baumwollensparterie; Chenille	I	I
D. Andere pflanzliche Spinnstoffe.			
Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet.			
(470 a/f) Geheckelt, getrempelt, gekämmt, gebleicht gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend:			
470 a.	Flachs	IV	IV
470 b.	Hanf	IV	IV
470 c.	Ramie	IV	IV
470 d.	Jute	V	V
470 e.	Manihahanf	IV	IV
470 f.	Neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzenbäumen, Torfswolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe	IV	IV
471.	Kroßhaarerfasstoffe aus Kokos-, Manihahanf-, Agave- oder ähnlichen Fasern, auch gemischt mit Tierhaaren	IV	IV
Gespinnste.			
(472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachsberg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:			
(472 a 1/5) Flachs-garn, einbrähtig, roh:			
472 a 1.	bis Nr. 8 englisch	I	I
472 a 2.	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	I	I
472 a 3.	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch	I	I
472 a 4.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	I	I
472 a 5.	über Nr. 35 englisch	I	I
(472 b 1/5) Flachsberggarn, einbrähtig roh:			
472 b 1.	bis Nr. 8 englisch	I	I
472 b 2.	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	I	I
472 b 3.	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch	I	I
472 b 4.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	I	I
472 b 5.	über Nr. 35 englisch	I	I
(473/4) Leinengarn (Garn aus Flachs und Flachsberg):			
(473 a/c) einbrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:			
473 a.	bis Nr. 20 englisch	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend	Aus- gehend
1.	2.	3.	4.
473 b.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	I	I
473 c.	über Nr. 35 englisch	I	I
474.	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt (475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kotosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitte D gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	I	I
475 a.	Hanfgarn und Hanfwerggarn, eindrähtig, roh	I	I
475 b.	Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, eindrähtig, roh	II	III
475 c.	Kotosgarn, eindrähtig, roh	V	V
476 a.	Hanfgarn und Hanfwerggarn, eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
476 b.	Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kotosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	II	III
477 a.	Hanfgarn und Hanfwerggarn, zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
477 b.	Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kotosfasern (andere als in 477 d) oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	II	III
477 c.	Bindfaden im Durchmesser von 1 Millimeter oder darunter (Spagat)	II	III
477 d.	Kotosgarn, zweidrähtig, roh	V	V
478.	(478/80) Ramiegarn, auch gemischt mit Flachse oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:		
478.	eindrähtig, roh	I	I
479.	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
480.	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
481 a 1.	(481/2) Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:		
481 a 2.	eindrähtig, roh: bis Nr. 8 englisch	II	III
481 b 1.	—: über Nr. 8 englisch	II	III
481 b 2.	mehdrähtig, roh: bis Nr. 8 englisch	II	III
482.	—: über Nr. 8 englisch	II	III
482.	gebleicht, gefärbt, bedruckt	II	III
483 a 1.	(483 a/b) Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
483 a 1.	eindrähtig: aus Flachse	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
483 a 2.	—: aus Hanf und Hanfswerg	I	I
483 a 3.	—: andere	I	I
483 b 1.	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt): aus Flach	I	I
483 b 2.	—: aus Hanf und Hanfswerg	I	I
483 b 3.	—: andere	I	I
Waren aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D.			
(484/5) Seilwaren aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:			
484.	Taue, Seile, Stricke, Bindfäden (mit Ausnahme des unter Nr. 477 c genannten)	II	III
485 a.	Eimer, Gurte, Schläuche, Sohlen, Tragbänder, Treibriemen und andere vor- und nachstehend nicht genannte Seilwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	III
485 b.	Hängematten, Netze (Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze), Strickleitern, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	III
485 c.	Fischerneze, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	III
(486/7) Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus lojen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten oder mit Hindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinnsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 fallen:			
486.	getnüpft	II	III
487 a.	gewebt: gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	II	III
487 b.	—: andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußboden- teppiche	II	III
(488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stück als Meterware oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Ranten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden:			
488.	roh	I	I
489.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
490.	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Anschluß von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
491 a.	Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder von Baumwolle: roh	I	I
491 b.	—: gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(492.7) Dichte Gewebe aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert:		
	(492.3) aus Flach, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D:		
492.	roh	I	I
493.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(494.5) aus Hanf, Hanfswerg, Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von Flach, Flachswerg oder Ramie:		
494.	roh	I	I
495.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(496.7) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D:		
496 a.	roh: Säcke	II	III
496 b.	—: andere	II	III
497 a.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: Säcke	I	I
497 b.	—: andere	I	I
	(498 a/b) Dichte Gewebe aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt):		
498 a.	Damast	I	I
498 b.	andere	I	I
499.	Gaze, Tüll und ähnliche undichte Gewebe	I	I
500.	Wirt- (Tricot-) und Netzstoffe sowie Wirtwaren (Tricotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren	I	I
501.	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einfaßspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
502.	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Stordeln, Rippen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; Dochte, gewebt oder gewirkt, auch geflochten; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren; Chenille. . .	I	I
E. Buchbinderzeugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln; Linoleum und ähnliche Stoffe.			
503 a.	Buchbinderzeugstoffe, glatt oder gepreßt.	I	I
503 b.	Pausleinwand (504/6) Wasserdichte Gewebe (mit Ausnahme von Kautschuk- und Guttaperchageweben):	I	I
504 a.	Wachstuch: grobes, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Muster- pressung (Pactuch); Packfilz, ungefärbt	I	I
504 b.	—: grobes, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Musterpressung; Ledertuch; Pactuch, mit Papier unterklebt oder überklebt; anderes als grobes Wachstuch; Packfilz, gefärbt; Wachsmuffelin und Wachstafel	I	I
505 a.	Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Ölfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Leeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht: grobe; auch Schiefertuch	I	I
505 b.	—: andere als grobe	I	I
506.	Gewebe mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen (z. B. Pergamoid)	I	I
507.	Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas und Sandstein (508/9) Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, im Stück als Meterware oder abgepaßt, auch mit Unterlagen von groben Gespinntwaren oder anderen Stoffen:	III	III
508 a.	in der Masse einfarbig: unbedruckt	I	I
508 b.	—: bedruckt	I	I
509.	in der Masse mehrfarbig (z. B. eingelegtes [Mosaik-, Granit-] Linoleum), auch bedruckt	I	I
510.	Tapeten, Pinsturien und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	I	I
F. Watte, Filze und nicht genähte Filzwaren.			
511.	(511/2) Watte: zu Filzwecken zubereitet	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend	Aus- gehend
1.	2.	3.	4.
512.	andere Watte, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte.	I	I
(513/4)	Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte):		
513 a.	aus Rindvieh-, Firsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren: Filze; auch Dachfilz und andere mit Asphalt, Teer, Harzen oder dergleichen getränkte Filze	I	I
513 b.	—: Filzschuhe, auch genäht, ohne Sohlen aus anderen Stoffen	I	I
513 c.	—: abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und andere Filzwaren	I	I
514 a.	Hutfache; Hutfumpen aus Filz, noch nicht in Hutforn gebracht	I	I
514 b.	andere nicht genähte Filzwaren aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide	I	I
G. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife) und Waren daraus.			
515 a.	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet: gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt, auch Abfälle hiervon	I	III
515 b.	—: Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen	I	III
(516 a/b)	Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt:		
516 a.	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	I	III
516 b.	Tau, Seile, Stricke; Weberlizen, auch durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Lizenlamme vereinigt; Gewebe mit ganzer Kette oder ganzem Einschlag aus Pferdehaaren; Mäuder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte; künstliche Blumen; Spitzen	I	II
H. Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gewpfnstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt.			
(517 a/e)	Aus Seide, (ganz oder teilweise):		
517 a.	Frauenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
517 b.	Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterröcke . .	I	I
517 c.	Nieder	I	I
517 d.	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp	I	I
517 e.	Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt.	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(518 a/d) Aus Gespinnstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tier- haaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:		
518 a.	Männer- und Knabenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
518 b.	Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterröcke, Nieder	I	I
518 c.	Leibwäsche	I	I
518 d.	Büßwaren und sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt .	I	I
	(519 a/g) Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
519 a.	Männer- und Knabenkleider	I	I
519 b.	Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten Männer, Frauen- und Kinderwäsche)	I	I
519 c.	Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
519 d.	Blusen, Schürzen, Unterröcke	I	I
519 e.	Nieder	I	I
519 f.	Bett-, Handtücher-, Tischzeug, mit Ausnahme des nur gesäumten oder mit einzelnen Nähten versehenen	I	I
519 g.	Büßwaren und sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt .	I	I
	(520 a/g) Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:		
520 a.	Männer- und Knabenkleider	I	I
520 b.	Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten Männer, Frauen- und Kinderwäsche)	I	I
520 c.	Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
520 d.	Blusen, Schürzen, Unterröcke	I	I
520 e.	Nieder	I	I
520 f.	Bett-, Handtücher-, Tischzeug, mit Ausnahme des nur gesäumten oder mit einzelnen Nähten versehenen	I	I
520 g.	Büßwaren und sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt .	I	I
	(521 a/c) Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe):		
521 a.	aus großen wasserdichten Geweben (grobe Wachstuch, Sattler-, Tischner- usw. Waren); auch aus Schiefertuch oder Schmirgeltuch	I	I
521 b.	aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen über- strichen (Gummwäsche, sogenannte [Halskragen und dergleichen] usw.)	I	I
521 c.	aus anderen wasserdichten Geweben (nicht grobe Wachstuch, Sattler-, Tischner- usw. Waren)	I	I
	(522 a/b) Aus Gespinnstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden,		

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
522 a.	oder in Verbindung mit Kautschuffäden, auch aus Geweben von Kautschuffäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit nicht genannt:		
522 b.	Kleider und Mäntel sonstige genähte Gegenstände, auch Sattler- und Tischnerwaren . . .	I I	I I
J. Künstliche Blumen aus Gespinstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen.			
523.	Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen), fertige, aus Gespinstwaren oder Gespinsten, auch aus Filz oder Watte, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rahmen; Bestandteile solcher künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte, usw., ohne Verbindung untereinander; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen	I	I
(524/5)	Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen:		
524.	aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit oder damit aufgeputzt	I	I
525 a.	andere: aus Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide	I	I
525 b.	—: aus anderen Gespinstwaren (baumwollene, leinene, wollene usw.) . .	I	I
526.	Schuhe, aus Tuchecken oder Tuchleisten geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen	I	I
527.	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen, mit angenähten, angeklebten usw. Sohlen aus anderen Stoffen	I	I
K. Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.			
528.	Menschenhaare, roh, ausgeflocht, gefärbt, gehechelt, gesponnen oder in Lockenform gelegt	I	I
529.	Haargewirre von Menschenhaaren, zu Perückenmacher- oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar	VII	VII
530 a.	Haarneze aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon	I	I
530 b.	andere Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
(531 a/c)	Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet):		
531 a.	Straußfedern	I	I
531 b.	Reiherfedern	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
531 c.	andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hülen oder dergleichen zugerichtet	I	I
532 a.	Fächer (Handfächer), ganz oder teilweise aus Straußfedern, Seide, Spitzen, Sticereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
532 b.	andere Fächer (Handfächer), soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
533 a.	Männerhüte, ohne Rücksicht auf die Ausstattung: aus Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide; Hüte aller Art mit Springsfedern (Klapphüte)	I	I
533 b.	—: aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinnstwaren; lackierte Männerhüte aus Gespinnstwaren aller Art, auch aus Filz	I	I
533 c.	Mützen aus Gespinnstwaren (gewirte, gehäkelte, gestrikte usw. s. Wirk- und Netwaren), Fez usw.	I	I
534.	(534/5) Frauenhüte: aus Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide, aus Spitzen, Sticereien oder Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit	I	I
535 a.	aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinnstwaren: unausgerüstet (ungarniert)	I	I
535 b.	—: ausgerüstet (garniert)	I	I
536.	Hüte aus wasserdichten Geweben (mit Ausnahme von Kautschukgeweben), unausgerüstet (ungarniert) oder ausgerüstet (garniert)	I	I
537/8	Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):		
537.	aus Haarfilz	I	I
538.	aus Wollfilz	I	I
539 a.	Frauenhüte aus Filz aller Art: unausgerüstet (ungarniert)	I	I
539 b.	—: ausgerüstet (garniert)	I	I
540 a.	Hutstumpen aus Filz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht: aus Haarfilz	I	I
540 b.	—: aus Wollfilz	I	I
541 a.	Hüte aus Stroh (mit Ausnahme der unter Nr. 541 c genannten): unausgerüstet (ungarniert)	I	I
541 b.	—: ausgerüstet (garniert)	I	I
541 c.	Winsen- und Röhrchenhüte aus Stroh, unausgerüstet (ungarniert)	I	I
541 d.	Hüte aus anderen pflanzlichen Flechtstoffen als Stroh, aus Hanf- oder Rospaargeflechten, Fischbein, Kork, Baumschwamm, Lufa, Papier, Sparteerie; anderweit nicht genannte Hüte (z. B. aus Leder): unausgerüstet (ungarniert)	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gebend.	Aus- gebend.

1.	2.	3.	4.
541 e.	- : ausgerüstet (garniert)	I	I
542.	Frauenhüte aller Art, Kinderhüte und -mützen, aufgepußt	I	I

L. Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen.

543 a.	Seiden- und Woll-Lumpen; Tuchleisten	V	V
543 b.	Leinen-, Baumwollen- usw. Lumpen (Papierlumpen) und alle übrigen zur Papierbereitung dienenden Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen (alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke, alte Weberlikken aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar)	V	V
543 c.	Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen, zu anderen Zwecken (Wollstaubbünger, Dungabfallseide usw.)	V	V

Sechster Abschnitt.**Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen.****A. Leder.**

544 a.	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Lammfelle, ungespalten oder gespalten	I	I
544 b.	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Zidelfelle, ungespalten oder gespalten	I	I
	(545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt: (545 a/d) bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm, ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Halsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften, Kernstücke:		
545 a.	Oberleder für Schuhe, Stiefel, Pantoffeln	I	I
545 b.	Sohlleder	I	I
545 c.	Treibriemenleder	I	I
545 d.	Geschirr-, Möbel-, Portefenille-, Sattler-, Buchbinder- usw. Leder	I	I
545 e.	Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Roßschilder und Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	I	I
	(546 a/d) bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm:		
546 a.	Oberleder für Schuhe, Stiefel, Pantoffeln: Kalbleder	I	I
546 b.	— : anderes Leder	I	I
546 c.	anderes als Oberleder: Kalbleder	I	I
546 d.	— : anderes Leder	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(547 a/b) bei einem Reingewichte des Stüdes von weniger als 1 Kilogramm:		
547 a.	Oberleder für Schuhe, Stiefel, Pantoffeln	I	I
547 b.	anderes Leder	I	I
548 a.	Handschuhleder: Glacéleder	I	I
548 b.	—: Raschleder aus Hirsch-, Reh- oder Reutierfellen und anderes Leder.	I	I
549.	Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	I	I
550.	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	I	I
551.	Pergament; auch durchscheinendes (Transparent-) Leder- und Trommelleder	I	I
552 a.	Kalbleder, lackiert	I	I
552 b.	Rind-, Schaf-, Ziegen- usw. Leder, lackiert	I	I
553.	Bearbeitete (gefärbte, gegerbte usw.) Häute von Fischen oder Kriechtieren	I	I
554.	Künstliches Leder (ganz oder teilweise aus Lederabfällen zusammenge setzt)	I	I
B. Lederwaren.			
	(555/6) Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren:		
555.	mit Holzsohlen	I	I
	(556 a/d) mit anderen Sohlen:		
556 a.	das Paar im Gewichte von mehr als 1200 Gramm	I	I
556 b.	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht	I	I
556 c.	das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter	I	I
556 d.	Pantoffeln und Hausschuhe	I	I
557.	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinnstwaren oder Filz	I	I
558.	Stöcke, Reitpeitschen und dergleichen aus Tierfleichen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
559.	Kleider aus Leder	I	I
	(560 a/c) Sattler- und Täschnerwaren sowie andere nicht besonders genannte Waren, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen oder zu den mit Leder		

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nrn. 667 bis 669 gehören:		
560 a.	aus Leder für Spinnerei und Weberei: Schlagriemen, Nähriemen, Florteilriemen, Lederschnüre, Bindriemen, Webervögel ohne Rück- sicht auf das Gewicht des Stückes; Krakenrücken, Krakenbänder, Blätter für Flugwalzen (Volantblätter), Streifen und Blätter für Schüßentreiber, Ritschelhosen (Laufläder, Manichons) bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm oder darüber . . .	I	I
560 b.	andere Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise über- zogen; Ledertapeten; Stickerien auf Leder . . .	I	I
560 c.	aus groben Gespinnstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seiler- arbeit der Nummern 484 oder 485, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen . . .	I	I
561.	Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt . . .	I	I
562 a.	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthand- schuhe): Glacéhandschuhe . . .	I	I
562 b.	—: Wildleder- und andere Lederhandschuhe . . .	I	I
C. Kürschnerwaren.			
563 a.	Pelztierfelle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt . . .	I	I
563 b.	Felle zur Pelzwerkbereitung von anderen Tieren, halb- oder ganzgar, auch gefärbt . . .	I	I
564.	Pelzwaren, nicht überzogen, nicht gefuttert: Pelze, auch Bundas, Boas (soweit sie nicht unter Nr. 565 fallen), Pelzdecken, Pelzfutter, Pelzbesäße, zusammen genähte Pelze zu Pelzfutter; geschnittene Pelzstreifen zu Besäßen und dergleichen . . .	I	I
565.	Pelzwaren, überzogen oder gefuttert; auch ungefütterte Boas, wenn sie mit Band, Knöpfen, Borten usw. versehen sind; Kissen, gepolsterte oder sonst ausgefüllte (ohne Gestell), mit Pelzwerk überzogen; Schuhe (auch mit Sohlen aus Leder oder dergleichen), Fußsäcke, Hüte, Mützen, Muffen und Handschuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefuttert; Waren aus Vogelbälgen oder Teilen von solchen, die zur Verwendung als Pelzwerk zugerichtet sind, sowie Gespinnstwaren, Lederwaren und dergleichen, auf denen Vogelfedern durch Weben, Nähen oder dergleichen befestigt sind . . .	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2	3.	4.
566.	Ausgestopfte Tiere und Theile davon, auch mit künstlichen Augen, natürlichen Geweißen oder dergleichen; Vogel- und andere Tierbälge, zu sogenannten Attrappen (Kästchen oder dergleichen) eingerichtet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
D. Waren aus Därmen.			
567.	Darmschnüre und Darmseile	I	I
568.	Anderer Waren aus Därmen mit Ausnahme der Darmsaiten; Stöcke, mit Darmsaiten ganz oder teilweise umflochten	I	I
E. Abfälle.			
569.	Abgenutzte Lederstücke und Lederwaren sowie sonstige Lederabfälle (auch gemahlen), sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist	VII	VII
Siebenter Abschnitt.			
Kautschukwaren.			
A. Waren aus weichem Kautschuk.			
570.	Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz	II	II
571.	Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte und -streifen, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier	II	II
572.	Geschnittene Platten (Patentplatten) aus rohem, gereinigtem, gefärbtem, auch mit Schwefel oder anderen Stoffen gemischtem Kautschuk, nicht vulkanisiert, auch in Abschnitten und Streifen, unbearbeitet	II	II
573 a.	Kautschukfäden, gezogen oder geschnitten: ohne Verbindung mit Gespinnsten	II	II
573 b.	—: mit Gespinnsten umspunnen, umflochten oder überspunnen	II	II
	(574 a b) Schläuche:		
574 a.	aus Kautschuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern	II	III
574 b.	aus Kautschuk zu Stielen für künstliche Blumen; andere aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen; aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; aus Kautschuk, mit Gespinnsten umflochten oder umspunnen; alle diese auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
575.	Treibriemen aus Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Gespinnstwaren . . .	I	I
576.	Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden . . .	I	I
577.	Schuhe aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen (Gummischuhe) . . .	I	I
578 a.	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder . . .	I	III
578 b.	Schutzdecken (Landdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden . . .	I	III
579 a.	Anderweit nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen; Fußbodenbedecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinnstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinnstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; eiserne Walzen mit Kautschuk überzogen . . .	I	I
579 b.	Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinnstwaren, Gespinnsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talg, Fett oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen . . .	II	II
580 a.	Gespinnstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinnstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinnsten; Kautschukwaren, mit Gespinnstwaren oder Filz überzogen oder mit Gespinnsten umspunnen: ganz oder teilweise aus Seide . . .	I	I
580 b.	—: aus anderen Spinnstoffen . . .	I	I
581 a.	Kautschukdrucktücher für Fabriken . . .	I	I
581 b.	Kragentücher für Kragmaschinen . . .	I	I
B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren.			
582.	Hartkautschukteig (nicht vulkanisiert) . . .	II	II
583.	Hartkautschukteig für zahnärztliche Zwecke, mit Farben, Metallpulver oder anderen Stoffen gemengt . . .	II	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
584.	Hartkautschuk (Kautschukhornmasse) in Platten, Stangen, auch zerschnitten, ohne weitere Bearbeitung; Knochendruckungen aus Hartkautschuk, die zwar schon die Gestalt der Ware erkennen lassen, aber noch die Pressnähte an sich tragen und deshalb der weiteren Bearbeitung bedürfen; unbearbeitete Platten aus Hartkautschuk mit Unterlagen von Gespinnstwaren oder Papier	II	II
585.	Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung	II	II
586.	Anderer Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	II

Achter Abschnitt.

Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern.

A. Geflechte (mit Ausnahme der Sparterie).

587 a.	Holzspangeflechte: ungefärbt	IV	IV
587 b.	—: gefärbt, auch gebeizt oder gefirnisset	I	IV
588 a.	Strohgeflechte, auch gebleicht, gefärbt: Strohbinden	II	III
588 b.	—: andere	I	I
588 c.	Geflechte aus Bast, Baumwurzeln, Binien, Ginster, Gras, Holzwohle, Palmblatt, Seegras Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen, auch gebleicht, gefärbt	I	I

B. Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren).

589 a.	Deden: Jutedecken und Matten, grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnisset	II	III
589 b.	—: andere als grobe Fußdecken und Matten sowie andere Deden aller Art, auch mit Unterlagen aus Gespinnstwaren oder Filz	I	I
(590.1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:			
590 a.	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnisset: aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Weidig oder Holzspan	III	IV
590 b.	—: aus anderen Flechtstoffen	I	I
591.	andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten Korbflechter- und andere Flechtwaren	I	IV
592.	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen; Salzhaumwaren	I	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	C. Sparterie und Sparteriewaren.		
593.	Sparterie	I	I
594	Sparteriewaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
	Neunter Abschnitt.		
	Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren.		
595.	Besen aus Reisig	VII	VII
	(596/9) Andere Besen sowie Bürsten und Pinsel:		
596 a.	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen; aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfaserstoffsstoffen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke	V	V
596 b.	—: aus Vorsten oder tierischen Vorstenerstoffsstoffen; auch Abstauber aus ungefärbten Federn	II	III
597 a.	grobe, in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen; feine (insbesondere alle aus Haaren oder Gespinsten sowie Abstauber aus gefärbten Federn), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; auch Abreib- (Frottier-) Bürsten und Handschuhe aus Vorsten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Haarbüschel aus Roß- oder Büffelhaaren	I	I
597 b.	Pferdebürsten aus Vorsten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Teppichkehrer	I	I
598.	Bürsten in Verbindung mit Bein oder Horn	I	I
599 a.	Besen und Bürsten (auch Abstauber aus Federn) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
599 b.	Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
600.	Siebwaren, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
	Zehnter Abschnitt.		
	Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerkstoffen.		
	A. Waren aus tierischen Schnitzstoffen.		
601 a.	Elfenbeinplatten oder -stücke, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	I	I
601 b.	Nachahmungen von Elfenbein in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
602.	Waren ganz oder teilweise aus Eisenblech oder Nachahmungen davon, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen . .	1	1
603 a.	Schildpattplatten oder -stücke, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet .	1	1
603 b.	Nachahmungen von Schildpatt in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet .	1	1
604.	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt oder Nachahmungen davon, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen .	1	1
605 a.	Perlmutterplatten oder -stücke, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet .	1	1
605 b.	Nachahmungen von Perlmutter in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet .	1	1
606 a.	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter oder Nachahmungen davon, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Knöpfe.	1	1
606 b.	—: andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen	1	1
607 a.	Echte Perlen und bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen: ungefaßt	1	1
607 b.	—: ungefaßt, zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespiessfäden oder Schnüre gereiht .	1	1
607 c.	—: gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden (soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen), auch zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck usw. aufgereiht oder zugerichtet	1	1
608.	Wachspferlen und alle sonstigen Nachahmungen echter Perlen; Nachahmungen von roten Korallen, auch in Form von Perlen; Waren, ganz oder teilweise aus nachgeahmten echten Perlen oder nachgeahmten roten Korallen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen . .	1	1
609.	Fischbeinstäbe, Fischbeingeflechte, Fischbeingewebe und andere Fischbeinwaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen .	1	1
610.	Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein), rauh, uneben: auch kurze geebnete, glatte Stäbe zur Anfertigung von Hornborsten; geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtet .	1	1
611 a.	Gepreßte Knöpfe aus Horn oder Hornmasse, mit oder ohne Eisen . .	1	1
611 b.	Gepreßte, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Knochen, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Horn oder Hornmasse; alle diese mit oder ohne Eisen	1	1
612.	Federtiele (Federpulpen, Schreibfedern), geschnitten	1	1

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(613 a b) Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch roh vor- gehobelt, aus tierischen Schnitzstoffen, anderweit nicht genannt; Hornmasse in Tafeln:		
613 a.	roh, auch entfettet oder gebleicht; Hornmehl zur Herstellung von Hornmasse.	IV	IV
613 b.	gebleicht, gefärbt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen, poliert	I	I
	(614 a b) Waren aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
614 a.	Rosenkränze	I	I
614 b.	andere	I	I
B. Holzwaren.			
	(615 a/b) Bau- und Kunstholz, gehobelt, gefolzt, genutet, gestemmt, gezapft, geschliffen, soweit es nicht unter eine der nachstehenden Nummern fällt:		
615 a.	aus hartem Holz, auch Platten aus künstlichem Holze (Kunstholz, Holz- stein (Xylolith), Holzpaste Sciparin oder dergleichen)	IV	IV
615 b.	aus weichem Holze	IV	IV
616 a.	Furniere einschließlich der Holztapeten	III	IV
616 b.	Platten zu Wandbekleidungen (Paneele), durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellt; auch roh: furnierte Bretter	IV	IV
	(617/8) Stab- und Tafelboden- (Parkettboden-) Teile uneingelegt:		
617.	roh, auch verleimt, furniert	III	IV
618.	bearbeitet, auch verleimt oder furniert	III	IV
619.	Stab- und Tafelboden- (Parkettboden-) Teile, eingelegt, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen	I	IV
620.	Holzspunde, auch gepreßt	IV	IV
621 a.	Holzdraht (Holzstäbchen zur Herstellung von Zündhölzern, Decken, Matten oder dergleichen)	IV	IV
621 b.	Holzstifte (Nägeln aus Holz)	IV	IV
622.	Stöcke, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nummer 568 oder unter andere Nummern fallen	I	IV
623 a.	Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren: roh	IV	IV
623 b.	—: bearbeitet; roh und bearbeitete mit Metallreifen	III	IV
624.	Spulen (Garnspulen), Spindeln (Garnspindeln, Spillen), Weberblätter (Riete, Tuchmacher-, Weberlätterzähne (Rietstäbe))	IV	IV
	(625/6) Möbel- und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:		
625 a.	aus weichem Holze: roh	IV	IV
625 b.	—: bearbeitet	IV	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
626 a.	auss hartem Holze: roh . . . www.libtool.com.cn . . .	IV	IV
626 b.	—: bearbeitet, auch aus massiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel) . . .	IV	IV
627.	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert (628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, vorstehend nicht genannt:	IV	IV
628 a.	roh: Holzspannschachteln; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eschenholz; Holzformen für Nachlichte . . .	IV	IV
628 b.	—: Holzschuhe, auch mit Haltern aus ungefärbtem Leder . . .	IV	IV
628 c.	—: Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen; profilierte (gefehlte) Holzleisten . . .	IV	IV
628 d.	—: Schrifftafeln und zusammen mit den zugehörigen Schrifftafeln ein- gehende Schrifftregale . . .	IV	IV
628 e.	—: andere (Kisten usw.) . . .	IV	IV
629 a.	bearbeitet: Holzschuhe . . .	IV	IV
629 b.	—: Schrifftafeln und zusammen mit den zugehörigen Schrifftafeln ein- gehende Schrifftregale . . .	IV	IV
629 c.	—: Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen sowie andere Waren . . .	IV	IV
630 a.	Möbel und Möbelteile aus Holz, nicht gepolstert, grobe, in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen . . .	IV	IV
630 b.	Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern fallen . . . (631 a/e) Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:	IV	IV
631 a.	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch Pressen, Brennen, Äßen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten: Möbel und Möbelteile, nicht gepolstert . . .	I	IV
631 b.	—: andere . . .	I	IV
631 c.	Holzschristen, Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften oder dergleichen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . . .	I	IV
631 d.	Goldbleisten (ganz oder teilweise vergolbete, versilberte oder bronzierte Holzleisten): ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit . . .	I	IV
631 e.	—: mit Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit, mit feiner Schnitzarbeit oder mit Nachahmungen solcher, die durch Pressen, Brennen, Äßen oder Stanzen hergestellt sind; Goldbleisten und andere Holz- leisten (Möbel-, Rahmen-, Tapeten- und ähnliche Leisten) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen; fein bemalt . . .	I	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
631 f.	Holzwaren (ausgenommen Elab- und Tafelboden- [Parkettboden-] Teile, Leisten) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Leisten): Möbel und Möbelteile, nicht gepolstert	I	IV
631 g.	—: andere; Holzmosaik	I	IV
631 h.	Rosenfränze	I	IV
631 i.	Uhrgehäuse aus Holz	I	IV
	(632 3) Gepolsterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen; gepolsterte Kissen mit Gestell oder schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeisen oder Stein:		
632.	ohne Überzug	I	III
	(633 a/b mit Überzug:		
633 a.	Kranken- und Operationsstühle	I	III
633 b.	Billards, überzogen, und Teile von solchen	I	III
633 c.	andere	I	III
634.	Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) und Waren (ausgenommen Hüte, Perlen, auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, in gleicher Weise hergestellte Befestigungartikel sowie Steinmuckknöpfe) aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen (einschließlich der Waren aus Samenkörnern und der Zufawaren), in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stidereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfebern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Befestigungartikel	I	IV
C. Korkwaren.			
635.	Kork, zu Stücken oder Mehl zerkleinert	IV	IV
636.	Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel mit Rinde; Rindenspunbe; Steine, Ziegel, Röhren und Röhrenteile aus Korkabfällen; Korkfender	I	I
637.	Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel ohne Rinde; Korkscheiben	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(638 a c) Korkwaren, auch aus Korkstoff mit Ausnahme der Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen:		
638 a.	Korkpapier	I	I
638 b.	Korkstopfen	I	I
638 c.	andere Korkwaren (mit Ausnahme der Hüte)	I	I
	D. Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen.		
639 a.	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe, wie z. B. Galalith: rohe un- geformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe	IV	IV
639 b.	—: geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke, soweit sie nicht als Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt anzusehen sind	I	I
640.	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen (z. B. Galalith), anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind	I	I
641.	Anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe in rohen bloß geschnittenen Platten; auch Holundermark, geschnitten, und Schilfrohr (Dach-, Mauer-, Weberrohr), gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt	IV	IV
642 a.	Stuhlfrohr (spanisches Rohr, Rotang): Flechtstoff, ungebohrt (Rohrbaß)	I	I
642 b.	—: Flechtstoff, gehobelt (Flecht-, Nieder-, Wickelrohr)	I	I
642 c.	—: Flecht-, rund oder gespalten	I	I
642 d.	Bambus-, Rebhühner-, Zucker- und anderes edleres Rohr, bearbeitet; auch Bastvaerjastoff, roh	I	I
643.	Spulen (Garnspulen), Spindeln (Garnspindeln, Spillen), Weberblätter (Niete, Tuchmacher-, Weberkämme) und Weberblätterzähne (Niet- stäbe) aus Rohr, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Eisen, sowie Rohrfender	IV	IV
644.	Stöcke aus Rohr, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 oder unter andere Nummern fallen . . .	I	I
645.	Perlen und dergleichen aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork (mit Ausnahme derjenigen aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen), aus Gelpinstfäden, Schnüre oder Draht gereicht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2	3.	4.
	(646 a c) Waren mit Ausnahme der Güter aus anderen pflanzlichen Schnitstoffen als Holz und Kork (einschließlich der Waren aus Samenfrüchten und der Lufware), nicht unter eine der vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
646 a.	Steinrußknöpfe, auch Knöpfe aus Arela- oder ähnlichen harten Rüssen	I	I
646 b.	Rosenkränze	I	I
646 c.	andere Waren	I	I
	(647 a b) Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formearbeiten aus Stärke, Passirin, Tragantgummi, Brot oder sonstigen anderweit nicht genannten Formerstoffen (mit Ausnahme von Nachahmungen höher belegter Waren), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
647 a.	Rosenkränze	I	I
647 b.	andere Waren	I	I
	(648 a b) Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gas Kohle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
648 a.	Kohlenstifte; Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper, auch in Verbindung mit Platin	I	I
648 b.	andere Waren	I	I
Elfter Abschnitt.			
Papier, Pappe und Waren daraus.			
	(649/50) Halbzug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breitartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:		
649.	aus Abfällen von Gespinnstwaren oder dergleichen	VI	VI
650 a.	aus Holz, Stroh, Eipartogras oder anderen Pflanzenfasern: Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	VI	VI
650 b.	—: chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose); Stroh-, Eiparto- und anderer Faserstoff	VI	VI
651 a.	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gelaucht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt: Glaspappe (Presspappe) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe, sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt	IV	IV
651 b.	—: Vulkanfaser	IV	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
651 c.	—: Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	IV	IV
651 d.	—: Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen (Dachpappen), sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe; Schiffsfuß (mit Tierhaaren 513 a)	IV	V
652 a.	Pappen aller Art: weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt; Waterpappe	I	I
652 b.	—: lackiert, bronziert, mit Wollstaub oder dergleichen überzogen, durch Pressen gemustert (s. B. Lignomur)	I	I
653.	Gelbes Strohpapier; ganz grobes graues Löschpapier	IV	IV
654.	Backpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt (655 a/h) Papier, nicht unter andere Nummern fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder gefärbt:	IV	IV
655 a.	Druckpapier, ungefärbt oder in der Masse gefärbt	IV	IV
655 b.	Karton- (Karten-) Papier, mit Ausnahme von Zeichenkartonpapier	I	I
655 c.	Löschpapier, außer ganz grobem granen (653), Filtrierpapier, Seidenpapier, nicht unter 655 d fallend	I	I
655 d.	Backpapier, in der Masse gefärbtes, auf beiden Seiten glatt und anderes, ungeglättet oder geglättet, einschließlich des über 30 Gramm auf 1 Meter im Geviert schweren Seidenpapiers	IV	IV
655 e.	Pergamentpapier.	I	I
655 f.	Schreib-, Brief-, Bütten- (mit der Hand geschöpftes), Notenpapier	I	I
655 g.	Zeichenpapier und Zeichenkartonpapier	I	I
655 h.	anderes Papier	I	I
656 a.	Buntpapier, lackiertes Papier; mit Kreide, Bleiweiß oder dergleichen überstrichenen, mit Glimmer- oder Glaschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier	I	I
656 b.	Mit Metalldruck versehenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, sowie mit Gold- oder Silberfächern versehenes Papier (mit Ausnahme von Silberpapier)	I	I
657 a/b	Druck jedes Verfahrens:		
657 a.	Postarten mit Bildruck: einfarbig	I	I
657 b.	—: mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	I	I
657 c.	Besuchskarten, Bilderpapier, nicht gummiertes Etikettenpapier und andere Drucke; zu Rechnungen, Geschäftsbüchern usw. vorgereitetes Papier: einfarbig	I	I
657 d.	—: mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
658.	Papier und Pappe, auch der Nr. 657. ausgestanzt, auch mit Handmalereien, gepressten Naturblumen, Photographien oder in irgend einer anderen Weise verziert	I	I
659.	Papier und Pappe, mit Gespinnstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art oder von Drahtgeflecht	I	I
660.	Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier	III	II
661.	Spielfarten von jeder Gestalt und Größe	I	I
662.	Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Kork-, Sand-, Schmirgelpapier sowie anderes Schleif- und Polierpapier	IV	IV
663 a.	Photographisches Klopapier (Albumin- usw. Papier).	I	I
663 b.	Lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) photographisches Papier (Celloidin-, Chlor Silber-, Jod Silberpapier und dergleichen	I	I
664.	Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Ol-, Wachs- und dergleichen); Blau- (Anilin- und Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Jonpapier; Reagenspapier und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalölung, Leim, Gummi, Tragant, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenen oder gepuderten Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit Harz, Ol, Wachs oder Kollodium gedecktes	I	I
665 a.	Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Falttaschen und dergleichen Behälter, unbedruckt oder bedruckt	I	I
665 b.	Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt	I	I
666.	Papierwäpche, auch ganz oder teilweise mit Baumwollgewebe überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art	I	I
667.	Briefpapier, Briefarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung)	I	I
668 a.	Geschäftsbücher, Notizbücher	I	I
668 b.	Einbanddecken, Wappen, Attrappen, Etnis	I	I
669.	Albums (Sammelbücher zur Aufnahme von Bildern, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen)	I	I
	(670 2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfaser, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren:		
	(670 a/f) ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen:		
670 a.	aus Papier der Nr. 657 oder 658 oder damit ganz oder teilweise überzogen	I	I

Warenverzeichnis.

Tausende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
670 b.	Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischen Metallüberzug oder mit Metalldruck sowie fein bemalte Waren	I	I
670 c.	gepreßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt	I	I
670 d.	Hartpapierwaren, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt	I	I
670 e.	Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren und Luxusgegenstände, Blumen	I	I
670 f.	Schreibhefte und andere Waren	I	I
(671 a. b.)	in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, mit fein geformter Wacharbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutt, Elfenbein, Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formertstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen:		
671 a.	Hartpapierwaren	I	I
671 b.	andere; Stickereien auf Papier oder Pappe	I	I
672 a.	in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
672 b.	Papierisolierröhren aller Art für elektrische Leitungen	I	I
673.	Papierespäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beschriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur); Papier, Pappe, Papier- und Pappwaren, lediglich zum Einstampfen verwendbar; entwertete Briefmarken	V	V

Zwölfter Abschnitt.

Bücher, Bilder, Gemälde.

674 a.	Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden	I	I
674 b.	Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im 11. Abschnitt genannten	I	I
674 c.	Musiknoten, auch gebunden	I	I
674 d.	Wertpapiere (Staatspapiere, Banknoten, Kassenscheine, Aktien, Zinscheine, Lose und dergleichen), fertig hergestellte	I	I
674 e.	Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender	I	I
675.	Landkarten, Seekarten und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2	3.	4.
676 a.	Chromolithographien sowie sonstige Farbendruckbilder in Buch-, Stein- oder Metalldruck, (ausgenommen Bilderpapier)	I	I
676 b.	Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Heliogravüren, Photogravüren und dergleichen (ausgenommen Bilderpapier)	I	I
676 c.	Photographien	I	I
676 d.	Auf Papier gedruckte Bilder mit religiösen Darstellungen	I	I
677 a.	Gemälde (gemalte Bilder) auf Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, auf Holz, unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, Papier oder Stein	I	I
677 b.	Zeichnungen, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen	I	I

Dreizehnter Abschnitt.

Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen.

678.	Edelsteine, bearbeitet (geschliffen usw.) ohne Fassung oder nur zu technischen Zwecken in Holz, Horn, Knochen oder unedlen Metallen gefaßt (Schneide- und Schreibdiamanten); auch Drahtzischeisen in Verbindung mit gebohrten Edelsteinen; in anderer Weise gefaßt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Gerät geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Rameen); vorstehend nicht genannte Waren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter andere Nummern fallen	I	I
679.	Halbedelsteine (einschließlich der glasigen Lava), bearbeitet (geschliffen usw.) ohne Fassung; gefaßt, geschnitten (Gemmen, Rameen) oder sonst zu Waren verarbeitet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
680 a.	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gelägt, an den nicht gelägten Seiten roh oder bloß roh behauen: polierfähiger Kalkstein	V	VI
680 b.	—: andere	V	VI
681.	Pflastersteine	VII	VII
	(682/3) Platten:		
682 a.	gelägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen: aus Marmor, Serpentinstein	IV	V
682 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	IV	V
682 c.	—: aus polierfähigem Kalkstein	IV	V

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
682 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . . .	IV	V
682 e.	—: aus Glimmer, zugeschnitten, ungefärbt (auch dergleichen Scheiben) .	IV	V
683 a.	geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen: aus Alabaster, Marmor, auch künstlichem, Serpentinstein . . .	I	I
683 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein mit Ausnahme der Lithographiersteine . .	I	I
683 c.	—: aus Lava, poröser oder dichter . . .	I	I
683 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . . .	III	III
683 e.	—: Lithographiersteine (lithographische Platten), auch mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift . . .	I	V
684.	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gefägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert . . .	IV	V
	(685/6) Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackierten, unpoliertem Holz oder Eisen:		
685 a.	von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert: aus Alabaster, Marmor, auch künstlichem, Serpentinstein . . .	IV	V
685 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter . . .	V	VI
685 c.	—: aus polierfähigem Kalkstein . . .	V	VI
685 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . . .	V	VI
686 a.	profiliert, ganz oder teilweise abgedreht oder verziert: aus Alabaster, Marmor, auch künstlichem, Serpentinstein . . .	IV	V
686 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein; aus Lava, poröser oder dichter . . .	IV	V
686 c.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . . .	IV	V
687 a.	Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen: aus Alabaster, Marmor, auch künstlichem, Serpentinstein . . .	I	I
687 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein . . .	I	I
687 c.	—: aus Lava, poröser oder dichter . . .	I	I
687 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . . .	III	III
688 a.	Künstlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten; geschliffene, gehobelte, profilerte oder sonst weiter bearbeitete Schieferplatten; bearbeiteter Tafelschiefer; anderweit nicht genannte Waren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . .	III	III
688 b.	Schiefertafeln (Schreibtafeln), auch in Rahmen aller Art . . .	VII	VII
688 c.	Schieferstifte (Schiefergriffe), auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt . . .	VII	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
689.	Waren ganz oder teilweise aus Lava, poröser oder dichter, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
690 a.	Bildhauer- und Bildschnitzarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten: Statuen	I	I
690 b.	— : andere	I	I
	(691/2) Steinwaren, nicht unter andere Nummern fallend: (691 a d) ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luxusgegenstände:		
691 a.	aus Marmor, aus Marmor, auch künstlichem, Serpentinstein	I	I
691 b.	aus Granit, Porphyr, Ebnit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein	I	I
691 c.	aus Glimmer und Speckstein (außer Schmelztiegel aus Speckstein — 725 c)	III	III
691 d.	aus anderen Steinen	III	III
	(692 a c) in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen, soweit sie dadurch nicht unter andere Nummern fallen; Luxusgegenstände:		
692 a.	aus Glimmer (Isolationsgegenstände für die Elektrotechnik s. 912 h)	II	II
692 b.	aus Speckstein	II	II
692 c.	aus anderen Steinen; Polier-, Schleif- usw. Steine der Nummer 695 in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen	II	II
693.	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhüllen (694/5) Poliersteine, Schleif- und Wegsteine, auch Probiersteine:	IV	V
694.	ganz oder teilweise aus Schmirgel, Korund, Karborund, Feuerstein oder Quarz	IV	V
695 a.	andere, auch künstliche (mit Ausnahme der mit Stearin, Talg und dergleichen versehenen Poliersteine); ferner Feuersteine, zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), gehauen oder geschnitten: ohne Verbindung mit anderen Stoffen	IV	V
695 b.	—: in Verbindung mit Holz oder Eisen	III	III
695 c.	—: Schmirgelpulver und Schmirgelscheiben aus Holz mit aufgeklebtem Schmirgelpulver sowie Sensenstreichen aus Holz mit aufgeklebtem Sand oder Pulver von Feuerstein, Glas oder Schmirgel	IV	IV
696.	Wärmeschutzmasse aus Kieselgur	VI	VII
697 a.	Waren aus Asphalt (auch mit Kies oder dergleichen gemischt), Harzement oder ähnlichen Formertstoffen: Platten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	VII	VII
697 b.	—: andere Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
698.	Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht, Tschalithwaren, mit Ausnahme der Schmelztiegel		

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
699.	(725c), sowie Tripplithwaren und Waren aus Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen Kalksandziegel (Kalksandsteine) (700/3) Waren aus Gips (Gipsquh), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen, auch Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieselgurmasse, Kreidemasse oder Talk:	III VII	III VI
700.	Bauplatten und Bausteine, ungefärbt, auch mit Einlagen	III	III
701.	andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefeleinsatz	III	III
702.	gefärbt, bronziert, lackiert, gegläntzt (mit Stearin, Wachs oder dergleichen getränkt (Elsenbeinmasse, Chromopasta, Kallipasta))	III	III
703.	Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	II
704.	Schlacken, zu Bau- oder Pflastersteinen geformt	VII	VI
705.	Papier und Pappe aus Asbest, in Rollen, Rollen oder Blatten, auch mit Einlagen von Draht oder Drahtgeflecht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ungeformt (unbeschnitten oder nur rechtwinklig beschnitten); geformt, auch durchlocht; Asbestzementplatten (Fiberezementplatten, Asbestzementstiefel)	IV	IV
706.	Garne, Schnüre, Stränge, Stride und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metalle (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre)	II	III
707.	Genebe aus Asbest (mit Ausnahme der Asbestantischutzeuge [708]), auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle sowie Platten daraus (Asbesttuchplatten)	II	III
708.	Anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (z. B. Asbestantischutzeuge [getauchte Asbestwaren], Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch getauchte); alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
709.	Waren ganz oder teilweise aus Meeresschaum oder Nachahmungen davon, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
710.	Zet (Gagat), auch Rännelkohle und Nachahmungen von Zet, in Platten oder Stücken	I	I
711.	Waren ganz oder teilweise aus Zet, Rännelkohle oder Nachahmungen von Zet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
712.	Waren ganz oder teilweise aus Kalkstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
Vierzehnter Abschnitt.			
Tonwaren.			
	(713-4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:		
713.	Hohlsteine, Lochsteine, Lochplatten und Formsteine, rauh oder glatt . .	VI	VI
714 a.	andere: rauh (Hintermauerungssteine)	VI	VI
714 b.	— : glatt (Verblendsteine)	VI	VI
714 c.	Scheuerziegel (Rutzsteine)	VI	VI
715.	Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, glasiert	V	VI
716 a.	Klinker aller Art und mehr als 3 Zentimeter dicke Plasterplatten aus Ton oder gemeinem Steingut, einfarbig, unglasiert oder glasiert (aus Nichtvertragsstaaten)	VI	VI
716 b.	3 Zentimeter oder darüber dicke Plasterplatten aus Ton oder gemeinem Steingut, einfarbig, unglasiert oder glasiert (aus Vertragsstaaten)	VI	VI
	(717-8) Dachziegel aus Ton, ungebrannt oder gebrannt:		
717 a.	unglasiert: Dachziegel und Hohllochdachziegel	VI	VI
717 b.	— : Dachpfannen und Falzdachziegel	V	VI
718.	glasierte aller Art	V	VI
719 a.	Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert: Drainröhren	VI	VI
719 b.	— : andere Röhren; Röhrenformstücke	VI	VI
720 a.	Waren aus gemeinem Steingut (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 a b genannten): Röhren, Röhrenformstücke, Zohlsteine, Senkfaßen, Ausgüsse, Klosettbecken, Kanalschalen und dergleichen; Krippen, Viehtröge; Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken	V	VI
720 b.	— : Krüge und andere Gefäße zu Wirtschaftszwecken, auch mit grober Beschichtung von Weiden, Bast, Binzen, Stroh oder Rohr; Fuß- und Abzugsröhren, Kühlschlangen, Pumpen und sonstige vorstehend nicht genannte Gegenstände zu technischen Zwecken	VI	VI
721 a.	Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Tone, durch Freiaufbrechen oder Pressen hergestellt, auch mit grober Beschichtung von Weiden, Bast, Binzen, Stroh oder Rohr: unglasiert	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
721 b.	—: glasiert (auch gewöhnliches Zitauner Topfgeschirr aus farbig oder weißlich sich brennendem Tone, durch Freiaufdrehen oder durch Pressen oder Gießen in Formen hergestellt), ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt	VI	VI
722 a.	Öfen (Kamine, Kochherde) und Ofenteile, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert: einfarbig oder weiß	III	IV
722 b.	—: mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	III	IV
723.	Tabatpfeifen, einfarbig oder weiß, unglasiert	VI	VI
724 a.	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottesteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiaesteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert: rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	V	VI
724 b.	—: rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	V	VI
	(725 a/c) Feuerfeste Erzeugnisse aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert:		
725 a.	Schmelztiegel, Ruffeln, Kapseln, Röhren, Zylinder, Düsen und andere Hohlwaren außer Retorten	V	VI
725 b.	Retorten	V	VI
725 c.	Platten und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeste Erzeugnisse; Schmelztiegel aus Magnesiaement (Cajalith) oder Speckstein	V	VI
726.	Schmelztiegel und andere Gegenstände aus Graphitmasse	V	VI
727.	Bauzierate (Künste [Kapitale], Gesimse, Frieze, Geländerteile, Bildwerke und dergleichen Verzierungen) aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert, auch mehrfarbig oder bemalt	IV	V
728 a.	Bodenplatten aus Ton oder gefrittem Tonzeug, einschließlich der weniger als 3 Zentimeter dicken Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert: einfarbig	III	IV
728 b.	3 Zentimeter dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert (aus Nichtvertragsstaaten) einfarbig	III	IV
728 c.	Bodenplatten aus Ton oder gefrittem Tonzeug, einschließlich der Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert: mehrfarbig	III	IV
728 d.	—: mehrfarbig und mit Lüster- oder mit Metallüberzug; Klinker aller Art, mehrfarbig	III	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
728 e.	Glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tongeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen	III	IV
729 a.	Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tongeug oder Steingut, unglasiert oder glasiert: einfarbig	III	IV
729 b.	— : mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug (730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinguge, feinem Tongeug, anderweit nicht genannt: (730 a/c) einfarbig:	III	IV
730 a.	aus Steingut	III	IV
730 b.	aus feinem Steinguge	III	IV
730 c.	aus feinem Tongeug (731 a/c) mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:	III	IV
731 a.	Ziergefäße, Figuren und ähnliche Zuguegegenstände	III	IV
731 b.	andere Waren aus Steingut	III	IV
731 c.	andere Waren aus feinem Steinguge, feinem Tongeug	III	IV
732.	Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	III	IV
	(733 a/e) Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Frittenporzellan], japanisches [Seger-] Porzellan, unglasiertes Porzellan [Biskuit, Bavian, Kaiser] usw.) mit Ausnahme der Porzellanperlen der Nrn. 759 und 761:		
733 a.	weiß: Isolatoren für Telegraphen oder Fernsprechleitungen	II	IV
733 b.	— : andere Waren	II	IV
733 c.	farbig, auch mit Lüster- oder Metallüberzug; weiß und farbig in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: Tafelgeschirr	II	IV
733 d.	— : Zuguegegenstände (Ziergefäße, Figuren usw.)	II	IV
733 e.	— : andere Waren aus Porzellan (Porzellanfnöpfe, Tabatpfeisentöpfe usw.)	II	IV
734.	Scherben und Bruch von Ton- und Porzellanwaren	VII	VII
Fünftehnter Abschnitt.			
Glas und Glaswaren.			
735.	Glasmasse (auch Estrich, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas- (Email-) Masse, Schmelz- (Email-, Glas-, Porzellan-) Farben, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub, Brillantstaub, Glasan (gemahlene Glas)	IV	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
736 a.	Rohre Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase	IV	VI
736 b.	Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasblägerei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden	IV	VI
(737/40)	Hohlglas, auch mit einer geringwertigen Beflechtung von Weiden, Bast, Vinen, Stroh oder Rohr oder mit Blattmetall, Betteln oder dergleichen belegt:		
737 a.	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert: naturfarbig	IV	VI
737 b.	—: weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen (auch halbweißen) Glase	IV	V
737 c.	—: gefärbt oder weiß undurchsichtig (Milch-, Maaßter-, Beinglas nsw.), auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	I	I
738.	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen nsw. gestalteten oder verzierten Stöpseln	I	I
739 a.	in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert: Lampengläser	I	I
739 b.	—: anderes Hohlglas	I	I
740.	bemalt, vergolbet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	I	I
(741/6)	Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt:		
(741/2)	weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:		
(741 a/d)	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:		
741 a.	Spiegelglas, gegossenes (Kristallglas).	III	IV
741 b.	Spiegelglas, geblasenes, sogenanntes dreiviertelweißes Glas	III	IV
741 c.	sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 Millimeter stark, auch gerippt	IV	VI
741 d.	Tafelglas einschließlich des 5 Millimeter oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt	IV	VI
742.	gefärbt oder undurchsichtig; Bußenscheiben	II	III
(743 a/c)	geschliffen, poliert, geschnitten, gemustert, gerippt (mit Ausnahme des gerippten Rohglases), geschuppt, gebogen (einschließlich des gebogenen Rohglases), mattiert, geätzt, überfangen, jedoch nicht gefeldert (nicht facettiert), nicht belegt:		
743 a.	Spiegelglas: gegossen und gegossene Platten	II	III
743 b.	—: geblasen	II	III
743 c.	Tafelglas	II	III

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
744.	gefesbert (facettern), jedoch nicht belegt; Kathedralglas, Antifoglas (auch weiß) (745 a/c) belegt:	II	III
745 a.	Spiegelglas, gegossen	II	III
745 b.	Spiegelglas, geblasen	II	III
745 c.	Tafelglas	II	III
746.	bemalt, vergolbet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	I	I
747.	Tafelglas aller Art, weniger als 0,5 Millimeter stark	I	I
748.	Opalescentglas	II	III
749.	Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Überzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glasnegative)	I	I
750.	Drahtglas	IV	VI
751.	Dachpfannen und Dachziegel (Glasziegel) aus Rohglas, Tafelglas oder Drahtglas	IV	VI
752.	Rohes sowie roh vorgepreßtes optisches Glas, auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen	I	I
753.	Rohglas in Ringeln oder Ringelsappen (Segmenten) zur Herstellung von Uhr- oder Brillengläsern, auch zugeschnitten oder gefärbt	I	I
754 a.	Uhrgläser für Taschenuhren, auch aus gefärbtem Glase: ungeschliffen, ungepreßt	I	I
754 b.	—: geschliffen (auch bloß mit abgeschliffenen Kändern), gepreßt	I	I
755.	Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereostopengläser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefaßt	I	I
756 a.	Brillengläser, geschliffen und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet (Vorguons)); Brenngläser; Lupen (Vergrößerungsgläser); Stereostopengläser, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt	I	I
756 b.	Optisches Glas, geschliffen (Linsen für optische und photographische Zwecke), auch gefärbt, jedoch ungefaßt	I	I
757 a.	Brillen (einschließlich der Brillen mit Gläsern aus Bergkristall sowie der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefaßte Augengläser; gefaßte Brenngläser; gefaßte Lupen (Vergrößerungsgläser); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
757 b.	Ferngläser (Fernrohre, Feldstecher usw.), terrestrische; Operngläser (Operngucker); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
757 c.	Sonstiges optisches Glas, geschliffen und gefaßt (photographische und Fernrohrobjektive); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen; Mikroskope	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
757 d.	Photographische Apparate; Stereotype, alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
758.	Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe (bemalte, vergoldete oder versilberte 763c); alle diese auch gefärbt oder mit Ölen	I	I
759.	Glasplättchen; Glas-, Porzellanperlen, Glasmelz und Glashuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht; Glastropfen (Gastränen, Springgläser); Glasförmchen (Glasfingerringen, massive Glastropfen)	I	I
760.	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht	I	I
761.	Glas-, Porzellanperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen, auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Befestigungsteile aus Glasperlen usw.	I	I
762.	Waren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glaskorallen, vorsehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
763 a.	Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen oder Stangen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinnst und Glaswolle; Linsenprismen, sogenannte: nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	I	I
763 b.	—: gefärbt oder undurchsichtig	I	I
763 c.	—: bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe, auch mit Ölen	I	I
764.	Glasmalereien, Glasmosaik, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingegätzt; künstliche Augen	I	I
765 a.	Zähne aus Schmelz, auch aus anderweit nicht genannten Formstoffen (Kitten oder dergleichen): in Verbindung mit Stiften oder Hölzchen aus Platin	I	I
765 b.	—: andere; auch Gebisse aus solchen Zähnen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
766.	Glas, ganz oder zum größeren Teile überzogen mit Gespinnstwaren, Gespinnsten oder Filz aller Art, soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fällt	I	I
767 a.	Glas- und Schmelzwaren (Emailwaren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opalescentglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingegätzt	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
767 b.	—: Rosenkränze mit Perlen aus Glas oder Porzellan	I	I
767 c.	—: Glasflaschen und Siphons aus Glas	I	I
767 d.	—: andere	I	I
767 e.	—: Thermometer und Barometer aus Glas ohne selbsttätige Registrier- vorrichtungen	I	I
767 f.	Apparate und Instrumente aus Glas (einschließlich Glasröhren), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, für gewerbliche oder wissen- schaftliche Zwecke	I	I
768.	Abfälle von der Glasbereitung und von Glas, z. B. Glasbrocken, Glas- bruch, Glasgalle, Glaschaum, Herdglas; Scherben von Glas und von Glaswaren	VII	VII
Zehnter Abschnitt.			
Edele Metalle und Waren daraus.			
A. Gold.			
769 a.	Feingold, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Gold, roh oder gegossen, auch in Form von Platten	I	I
769 b.	Goldmünzen: deutsche	I	I
769 c.	—: fremde	I	I
769 d.	Abfälle von der Goldverarbeitung (Goldasche, Goldgeträb).	I	I
769 e.	Bruchgold, auch Barren daraus	I	I
769 f.	Platin und die sogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium): unlegiertes oder legiertes, roh oder gegossen, auch Bruch sowie Abfälle von der Verarbeitung dieser Metalle	I	I
769 g.	—: unlegiertes, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht	I	I
770 a.	Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht	I	I
770 b.	Legiertes Platin und legierte Platinmetalle, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht	I	I
771 a.	Waren ganz oder teilweise aus Gold, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
771 b.	Echtes Blattgold (echter Goldschmuck, Goldblatt, Goldfolie), Flittern aus Gold	I	I
771 c.	Waren ganz oder teilweise aus Platin und den sogenannten Platin- metallen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	www.libtool.com.cn		
772 a.	Feinsilber, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen oder Blech; legiertes Silber, roh oder gegossen, auch in Form von Platten	I	I
772 b.	Silbermünzen	I	I
772 c.	Abfälle von der Silberverarbeitung (Silbergefräß)	I	I
772 d.	Bruchsilber, auch Warren daraus	I	I
773.	Legiertes Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech; legiertes oder unlegiertes Silber, vergolbet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	I	I
774.	Draht, auch legiert	I	I
775.	Silbergefpinst (auch aus vergolbetem oder auf mechanischem Wege mit Gold belegtem Silberdrahte) sowie Treßewaren (Besäße, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Silbergefpinst ohne Beimischung von anderen Gefpinsten	I	I
776 a.	Waren ganz oder teilweise aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergolbet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Tafelgeräte (Bestecke, Teller, Schüsseln, Tafelaufsätze usw.)	I	I
776 b.	—: Schmuckgegenstände, Silbergeflechte (Geflechte aus Silberdraht) Silbergewebe (Gewebe aus Silberdraht) und anderweit nicht genannte Waren	I	I
776 c.	Echtes Blattsilber (echter Silberfchaum), Flittern aus Silber	I	I

Siebzehnter Abschnitt.

Nedle Metalle und Waren daraus.

A. Eisen und Eisenlegierungen.

777.	Roheisen und nicht schmiedbare Eisenlegierungen (778/9) Röhren, einschließlich der Röhrenformstücke (Bogen-, Krue-, T-, Kreuz- und ähnlich geformte Röhrenstücke), aus nicht schmiedbarem Guß, auch mit Teeranstrich oder Teerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt:	VII	VII
778 a.	von mehr als 7 Millimeter Wandstärke: roh	III	VII
778 b.	—: bearbeitet	III	VII
779 a.	von 7 Millimeter Wandstärke oder darunter: roh	III	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend	Aus- gehend
1.	2.	3.	4.
779 b.	—: bearbeitet	III	VII
780 a.	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß: roh	III	VII
780 b.	—: bearbeitet	III	VII
781 a.	Kunstguß und anderer feiner Guß, nicht schmiedbar: Ofen (Herde) und Ofenteile	II	III
781 b.	—: andere Waren	II	III
	(782/3) Nicht schmiedbarer Guß, anderweit nicht genannt:		
782 a.	Maschinenteile, roh	VI	VI
782 b.	andere Eisenwaren, roh	III	VII
	(783 a/d) Maschinenteile, bearbeitet:		
783 a.	von Lokomotiven, Dampfstraßenwalzen, Lokomotivtennern, Lokomobilen, Dampfmaschinen, Dampfturbinen und anderen Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren)	VI	VI
783 b.	von landwirtschaftlichen und Molkereimaschinen	VI	VI
783 c.	von elektrischen Maschinen der Nummern 907 a/d sowie Teile von anderen elektrotechnischen Erzeugnissen der Nummern 907 e bis 911	VI	VI
783 d.	von vorstehend nicht genannten Maschinen	VI	VI
783 e.	Hähne, Ventile, Schieber, Wasserpfeifen und ähnliche Ausrüstungsstücke für Rohrleitungen	III	VII
783 f.	Economiser (Sparvorwärmer)	VI	VI
783 g.	andere Eisenwaren, bearbeitet	III	VII
784.	Rohsluppen; Rohschienen (Millbars); Rohblöcke (Zugots); Brammen; vorgewalzte Blöcke (Blossoms); Platinen; Knüppel (Billetts); Tiegelstahl in Blöcken	VII	VII
	(785 a/e) Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen:		
785 a.	Träger (I-, U- und  [Zores-] Eisen)	VI	VII
785 b.	eigentliches Eck- und Winkelisen (L V), Kniesstücke	VI	VII
785 c.	anderes geformtes (fassoniertes) Stabeisen	VII	VII
785 d.	Band-, Reifeisen	VII	VII
785 e.	anderes nicht geformtes (fassoniertes) Stabeisen; schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen	VII	VII
	(786/8) Blech:		
786 a.	roh, entzundert, gerichtet, dreifert, gefirnißt, in der Stärke: von 5 Milli- meter oder darüber (Grobbleche)	VI	VII
786 b.	—: von mehr als 1 Millimeter bis unter 5 Millimeter	VI	VII
786 c.	—: von 1 Millimeter oder darunter	VI	VII
787.	abgeschliffen, mit Schmelz belegt (emailliert), lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen	III	VII
788 a.	verzinkt (Weißblech)	III	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
788 b.	verzinkt	III	VII
788 c.	mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	III	VII
789 a.	Weißblech	III	VII
789 b.	Dehnblech (Streckblech), Riffelblech, Waffelblech, Warzenblech	III	VII
790.	Blech (mit Ausnahme von Weißblech, Dehnblech [Streckblech], Riffelblech, Waffelblech, Warzenblech), gepreßt, gebuckelt, gestanzt, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt	III	VII
	(791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (passionierten) und geplätteten:		
	(791 a/c) roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:		
791 a.	gewalzt	IV	VII
791 b.	Drahtsaiten, nicht übersponnen, für Tonwerkzeuge	IV	VII
791 c.	anderer gezogener Draht	IV	VII
	(792 a/c) poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:		
792 a.	gewalzt: verzinkt (galvanisiert)	IV	VII
792 b.	—: anderer	IV	VII
792 c.	gezogen, mit Ausnahme der nicht übersponnenen Drahtsaiten für Tonwerkzeuge: verzinkt (galvanisiert)	IV	VII
792 d.	—: anderer	IV	VII
792 e.	Drahtsaiten, nicht übersponnen, für Tonwerkzeuge	IV	VII
793 a.	Schlangentröhen, gewalzt oder gezogen; auch Röhrenformstücke: roh	III	VII
793 b.	—: bearbeitet	III	VII
	(794/5) Andere Röhren, auch Muffen- und Flanschröhren, gewalzt oder gezogen:		
794 a.	roh, mit einer Wandstärke: von 2 Millimeter oder darüber	III	VII
794 b.	—: von weniger als 2 Millimeter	III	VII
795 a.	bearbeitet, mit einer Wandstärke: von 2 Millimeter oder darüber	III	VII
795 b.	—: von weniger als 2 Millimeter	III	VII
796 a.	Eisenbahnschienen, auch Bahnradschienen, Plattschienen	IV	VII
796 b.	Ausweichungsschienen, Herzstücke (Kreuzungsstücke) aus schmiedbarem Eisen, auch gelocht und am Fuße ausgetliffen	IV	VII
796 c.	Eisenbahnschwellen aus Eisen	IV	VII
796 d.	Eisenbahnlafetten und Eisenbahnunterlagsplatten aus Eisen	IV	VII
797.	Eisenbahnschienen, Eisenbahnradeisen (Raben, Hahnen, Hahngestelle, Hahnenkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradföge	III	VII

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(798/9) Schmiedbares Guß-, Schmiedestück- und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt:		
798 a.	Schmiedestücke (zu groben Bestandteilen von Maschinen, Schiffen, Fahrzeugen usw., roh vorge schmiedetes Eisen): von mehr als 25 Kilogramm	III	VII
798 b.	— : von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	III	VII
798 c.	— : von 3 Kilogramm oder darunter	III	VII
798 d.	andere Eisenwaren, roh	III	VII
	(799 a/d) Maschinenteile, anderweit nicht genannt, bearbeitete:		
799 a.	von Lokomotiven, Dampfstraßenwalzen, Lokomotivtentern, Lokomobilen, Dampfmaschinen, Dampfturbinen und anderen Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren)	VI	VI
799 b.	von landwirtschaftlichen und Mollereimaschinen	VI	VI
799 c.	von elektrischen Maschinen der Nummern 907 a/d sowie Teile von anderen elektrotechnischen Erzeugnissen der Nummern 907 e bis 911	VI	VI
799 d.	von vorstehend nicht genannten Maschinen	VI	VI
799 e.	Nadeln (Farbabschreiber für Walzendruckmaschinen)	VI	VI
799 f.	Economiser (Sparvorwärmer)	VI	VI
799 g.	andere Eisenwaren, bearbeitet, z. B. Geschosse, Kanonenrohre, Sägezahn- trassen	III	VII
800 a.	Brücken und Brückenbestandteile aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	III	VI
800 b.	Andere Eisenbauteile (Eisenkonstruktionen) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	III	VII
	(801/2) Dampfessel und Dampffässer aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Anstrüstung (Armatur) versehen:		
801 a.	Lokomotiv- und Lokomobilsessel	VI	VI
801 b 1.	andere Dampfessel aus schmiedbarem Eisen mit mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von einer 300 Millimeter oder weniger betragenden lichten Weite bei einem Reingewichte des Stückes: von 50 Doppel- zentner oder darunter	VI	VI
801 b 2.	— : von mehr als 50 Doppelzentner	VI	VI
801 c 1.	Dampfessel aller Art aus nicht schmiedbarem Guße bei einem Rein- gewichte des Stückes: von 50 Doppelzentner oder darunter	VI	VI
801 c 2.	— : von mehr als 50 Doppelzentner	VI	VI
801 d.	Dampffässer mit mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von einer 300 Millimeter oder weniger betragenden lichten Weite	VI	VI
802.	andere Dampfessel und Dampffässer	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
803.	Ankertonnen (Bojen), Gasbehälter, Wasser- und andere Behälter (Reservoirs), Gefäße und Geräte (Apparate), Kessel (außer Dampfkessel) aus schmiedbarem Eisen, für Fabriken sowie für Branereien und Brennerien, genietet, gepreßt oder geschweißt, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, und zusammenge setzte Teile von solchen Gefäßen und Geräten (804/5) Röhrenverbindungsstücke; Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke aus schmiedbarem Eisen für Dampfkessel, Dampfkessel, Behälter (Reservoirs) und ähnliche Geräte sowie für Rohrleitungen:	III	VII
804.	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	III	VII
805.	in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	II	III
806 a.	Anker (Schiffsanker)	III	VII
806 b.	Amboße, Sperrhörner	III	VII
806 c.	Schraubstöcke aller Art, Brecheisen; Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 Kilogramm	III	VII
807.	Kloben und Rollen zu Flaschenzügen; Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	III	VII
808 a.	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Rückenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte (Feuerzangen usw.)	III	VII
808 b.	Pflugscharen und Pflugstreichbretter	VII	VII
809.	Heu-, Dünger-, Rüben-, Koks-, Steinschlag- und ähnliche große Gabeln	III	VII
810.	Senen, Sichel; Strohmesser, geschnitten	III	VII
811 a.	Kreis-, Band- und Laubsägeblätter	VI	VI
811 b.	Andere Sägeblätter, auch ungezähnte (Steinsägeblätter); Handsägen	III	IV
812 a.	Feilen und Raspeln: nicht mehr als 16 Zentimeter lang	III	IV
812 b.	—; andere	III	IV
813 a.	Bohrer, anderweit nicht genannt; Ahlen (mit Ausnahme der Reibahlen); Bohrknarren (Bohrkratschen), Rohrschneider, Rohrdichter, Gewinbeschneidzeuge (Schneideisen, Schneidkluppen, Schraubenkluppen, Schraubstäbke), Körner, Reibhaken, Schlagseisen, Gewindebohrer, Mutterbohrer, Schneidzirkel	II	III
813 b.	Zangen (auch Schränklängen)	III	VII
813 c.	Reb-, Rosen-, Becken-, Baum-, Flech-, Schaf- und ähnliche grobe Scheren zum gewerblichen Gebrauche	II	III
813 d.	Beitel, Stemmeisen, Drehstäbke (Dreheisen, Drehhaken, Spitzstäbke), Einspitze (Schlagspitzen, Spitzseisen, Spitzmeißel), Meißel, Spaltseisen, Stichel sowie alles andere Stemm- und Stechzeug; Grabstichel, Hohlseisen [Gehseisen, Weißfüße] und dergleichen; Hobeisen	II	III

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
813 e.	Maschinenmesser	II	III
814 a.	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräsen (Schneidräder, Senter)	II	III
814 b.	Meßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel [mit Ausnahme der Schneid- zirkel], Meßketten, Meßkluppen, Schmiegen, Lehren und dergleichen)	II	III
815 a.	Ärte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Feillöben (Hand- und Klöbschrauben), stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden sowie sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge	II	III
815 b.	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 Kilogramm oder darunter	II	III
815 c.	Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Gartenmesser sowie sonstige vorstehend nicht genannte grobe Messer; grobe Papier- messer, außer Maschinenmessern, grobe Scheren, Schnitzer (Schnitzmesser)	II	III
815 d.	Uhrmacherwerkzeuge aller Art	II	III
816 a.	Pflüge, eiserne (für Kraftbetrieb s. 905 a)	III	VII
816 b.	Anderweit nicht genannte Geräte für den landwirtschaftlichen Gebrauch, z. B. Kultivatoren, Grubber, Kartoffelgraber, Eggen, Hand-, Pferderechen	III	VII
816 c.	Wagen (Wiegevorrichtungen), ausgenommen Präzisions- und selbst- tätige Wagen (891 i u. g)	III	VII
816 d.	Anderweit nicht genannte Geräte für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, z. B. Bügeleisen, Garnhaspeln, Hecheln, Tiersallen, Riemenverbinder, Riemenspanner	II	III
817.	Kraakenbeschläge	VI	VI
818.	Spindeln aller Art aus Eisen	II	III
819.	Webschäfte, Weberlizen, Weberlizenringe (Mailons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Niete und Nietstäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- (ein- schließlich der Zwirn-) und Webmaschinen	II	III
820 a.	Eisenbahnlaschenschrauben (Eisenbahnlaschenbolzen) und Eisenbahnlaschen- teile, Eisenbahnschwellenschrauben, Spurftangen, Klemmplatten, Hakennägel	III	VII
820 b.	Schrauben und Niete von mehr als 13 Millimeter Stiftdicke; Schraubenmutter und Unterlegscheiben für Schrauben; Isolator- stüben	III	VII
820 c.	Hufeisen, Schraub- und Steckstollen	III	VII
821 a.	Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnpußer	III	VII
821 b.	Eisenbahnweichen- und Signaleile	III	VII
	(822/3) Achsen (mit Ausnahme der Eisenbahnachsen) und Achsentheile: 822. Patentachsen und Halbpentachsen	II	III

Warenverzeichnis.

Zehnfache Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
823 a.	andere Achsen: roh . . . www.libtool.com.cn . . .	III	VII
823 b.	—: bearbeitet	II	III
824 a.	Eisenbahnwagenfedern; Pufferfedern	III	VII
824 b.	andere Wagenfedern	III	VII
825 a.	Drahtseile, Drahtlizen, auch mit einer Seele (Kern) aus pflanzlichen Spinnstoffen	II	III
825 b.	Stacheldraht	III	VII
825 c.	Drahtgeflechte, Drahtgewebe aus Eisendraht	III	VII
825 d.	Drahtbesen und Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiebeleisen; Huthaken und Haken, anderweit nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampe, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Sprungfedern aus Draht; Hefel und Öfen	II	III
825 e.	Schrauben und Riete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke	II	III
825 f.	Rosettenstifte; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	II	III
826 a.	Drahtstifte	III	VII
826 b.	Klammern und Schlaufen aus Draht	III	VII
827.	Geschnittene Nägel (Tack, Semences, Aufzwickstifte)	III	VII
828 a.	Ofenrohre, Ofenringe, Büchsen, Fässer, Kisten (außer Geldkasten), Bade- wannen, Striegel, Rolläden, Rolljalousien, Taschen- und Koffer- bügel, Glocken und Geläute, alle diese aus Blech; auch Teile von solchen Gegenständen	III	VII
828 b.	Haus- und Küchengeräte, auch Küchengeräte (außer groben Küchen- messern und Küchepfannen, Feuergeräten, Kohlenöffeln, Hack- und Biegemessern) aus Eisenblech, auch Teile davon: roh	III	VII
828 c.	—: bearbeitet (mit Schmelz belegt [emailiert] oder dergleichen)	II	III
829 a.	Ketten (mit Ausnahme der Fahrrad-, Meß-, Schmuck-, Türketten) und Teile davon: roh	III	VII
829 b.	—: bearbeitet	II	III
830.	Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beschläge und sonstige Reit- und Fahrzeughilfsgeräte	II	III
831.	Schlittschuhe und Rollschuhe	II	III
832.	Bau- und Möbelbeschläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Tür- griffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büfettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämtlich aus schmiedbarem Eisen	II	III
833.	Schlösser, nicht zu Handfeuerwaffen, und Schlüssel	II	III
834.	Geldschränke und Geldkasten (Kassetten)	II	III

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
835.	Möbel und Mobelfeile (nicht gepolstert) mit Ausnahme derjenigen aus nicht schmiedbarem Kunstguß oder anderem feinen Guße (781 b) oder aus Kunstschmiedarbeit (837); Turngeräte	III	VII
836 a.	Roh geschmiedete Messerwaren	III	VII
836 b.	Feine Messer und feine Scheren	II	III
836 c.	Anderer feine Schmiedwaren (blanke Waffen und dergleichen), feine Gabeln, Rorkzeher, Kußknader	II	III
836 d.	Perlen, Rosenkränze und Schmuckschnallen, nicht unter Nr. 887 fallend	II	III
836 e.	Bleistift, Federhalter, Fingerhüte, feine Glöden (Tischglöden usw.), Stimmgabeln und -hämmer, Knöpfe (auch aus Blech), außer Schmuck, Schiebladen und Türknöpfen sowie Knöpfer aus nicht schmiedbarem Eisenguß, feine Löffel, Stahlkugeln, anderweit nicht genannter Kunstguß aus Eisen, schmiedbar, und sonstige feine Eisenwaren, anderweit nicht genannt	II	III
837.	Kunstschmiedarbeiten	II	III
838.	Schirmgestelle und Bestandteile von solchen	II	III
839 a.	Federn (außer Schreib-, Sprung-, Tür-, Wagen-, Uhr-, Reißfedern, Jacquardmaschinennadelfedern und Federn zu Handfeuerwaffen)	II	III
839 b.	Blankscheite (Blankbetten)	II	III
840.	Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen	I	II
841 a.	Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldeten Ohren	I	II
841 b.	Näh-, Strick-, Stick- und Wirkmaschinennadeln	I	II
841 c.	Stech-, Hechel-, Jacquard-, Kopier-, Kraken-, Strick-, Häkel-, Haar-, Pack- und andere Nadeln, Nadelspitzen sowie Angelhaken	II	III
842.	Eisenband und Stahlspäne	III	VII
843 a.	Bruch Eisen, Alteisen (Schrott); Dreh-, Bohr-, Hobelspäne; Eisenfeilspäne; Stabeisenenden, Eisenblechanten und andere, nur zum Einschmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle von Eisen; Glühspan (Hammer- schlag und Walzgunder); Schliff	VII	VII
843 b.	Abfälle von verzinnem Eisenbleche (Weißblech) von nicht mehr als 5 Millimeter Stärke	VII	VII
B. Aluminium und Aluminiumlegierungen.			
844.	Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Warren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen; Bruchaluminium	I	I
845 a.	Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
845 b.	Formgußstücke aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen in unbearbeitetem Zustande (846/7) Draht:	I	I
846.	rund	III	II
847.	geplättet oder geformt (fasoniert)	I	I
848.	Aluminiumgespinnst sowie Treßsenwaren (Besäße, Bänder, Korbeln, Lizen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Aluminiumgespinnst ohne Beimischung von anderen Gespinnsten	I	I
849.	Waren aus Aluminium, nicht unter Nr. 848 fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 a oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Blattaluminium (Aluminiumfolie)	I	I
C. Blei und Bleilegierungen.			
850.	Blei, roh (in Blöcken, Malben und dergleichen), Bleiabfälle, Bruchblei	IV	IV
851.	Blei, gewalzt (Blech), auch gerollt (Rollblei), roh, abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen; Fensterblei	IV	IV
852.	Draht	I	III
853 a.	Druckplatten, gestochen oder geätzt, auch verkupfert, verstäht oder in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eisen, Zink oder Zinn; Stereotypplatten (Schriftplatten), Abklatsche (Klischees)	I	I
853 b.	Buchdruckerchriften (Lettern, Typen)	I	I
	(854 a/d) Bleiwaren, nicht unter 853 a/b fallend:		
854 a.	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eisen, Zink oder Zinn: Röhren	I	I
854 b.	—: andere	I	III
854 c.	Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, auch mit Zinn plattiert; Blattblei, auch verzinkt oder mit Zinn belegt (plattiert)	I	I
854 d.	feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, lackierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Bleiwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 a gehören	I	I
D. Zink und Zinklegierungen.			
855 a.	Zink, roh (in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen (Tropfzink))	III	IV
855 b.	Bruchzink, Zinkabfälle	III	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(856/7) Zinn, gestreckt, gewalzt (Blech):		
856.	roh	III	IV
857.	abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	I	I
858.	Draht	I	I
859 a.	Zinnwaren: grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eisen, Blei oder Zinn; Druckplatten, gestochen oder geätzt	I	I
859 b.	—: feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 a gehören	I	I
E. Zinn und Zinnlegierungen (einschließlich des Britanniametalls).			
860.	Zinn, roh (in Blöcken, Stangen, aufgerollten Blatten [Kollzinn]); Bruchzinn; Zinnabfälle	III	IV
861.	Zinn, gewalzt (Blech)	III	IV
862.	Draht	I	I
863 a.	Zinnwaren: grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eisen, Blei oder Zinn; Druckplatten, gestochen oder geätzt	I	I
863 b.	—: Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teerbretter, Kapseln, Tuben, Spritzköpfe sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 a gehören	I	I
863 c.	Plattzinn (Stanniol, Zinnfolie), auch gefärbt oder mit unedlem Blattgold belegt	I	I
F. Nickel und Nickellegierungen.			
864.	Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Kosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); Bruchnickel; Nickelmünzen	I	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
865.	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande	I	I
866.	Draht	I	I
867.	Röhren, Hülzen, Rapschen	I	I
868.	Waren aus Nickel, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 a gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Blattnickel	I	I
G. Kupfer und Kupferlegierungen.			
869 a.	Kupfer, rohes (auch auf elektrolytischem Wege hergestelltes sowie zementiertes [Zement-] Kupfer) in Scheiben oder sogenannten Rosetten, Blöcken (Partistücken), Barren oder Platten, in Pulverform usw.	III	IV
869 b.	Kupfermünzen; Bruchkupfer, Kupferabfälle, Kupferspäne, Kupferglühspan (Kupferasche)	III	IV
869 c.	Messing, Nichmetall, Sterrometall, Deltametall, Duranametall, Messingschlaglot, Tombak, roh oder als Bruch, sowie Abfälle von der Verarbeitung dieser Legierungen (Messingspäne usw.)	III	II
869 d.	Bronze und andere Kupferlegierungen, roh oder als Bruch, sowie Abfälle von der Verarbeitung dieser Legierungen	I	I
869 e.	Antimon (Antimonmetall, Spießglanzkönig [regulus antimonii]), roh oder als Bruch	III	II
869 f.	Chrom, Kadmium, Magnesium, Mangan, Titan, Wolfram und sonstige zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen daraus, roh oder als Bruch, auch Abfälle von der Verarbeitung dieser Metalle und Metallegierungen	I	I
870 a.	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, geschmiedet oder gewalzt: aus Kupfer	I	I
870 b.	—: aus Messing, Tombak oder anderen unter Nrn. 869 d/f fallenden unedlen Metallen oder Metallegierungen	I	I
871 a.	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahts): aus Kupfer; Eisendraht mit Draht (auch zementiertem) aus Kupfer umspinnen, umflochten oder umwickelt	III	II
871 b.	—: aus anderen Metallen oder aus Metallegierungen der Nrn. 869 c/f; Eisendraht, mit diesem Draht umspinnen, umflochten oder umwickelt	III	II
872.	Zementierter Draht	III	II
873 a.	Drahtstangen und Drahtseile, weder lackiert noch poliert, mit Aluminium überzogen oder vernickelt, gefärbt oder verniert: aus Draht der Nr. 871 a	III	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
873 b.	— : aus Draht der Nr. 871 b.	III	II
874 a.	Walzen aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch solche aus Eisen mit einer mehr als 5 Millimeter starken Haut aus Kupfer oder Kupferlegierungen, zur Zurichtung (Appretur) von Gespinnstwaren oder zum Druck, einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden Maschinen und Maschinenteile, auch gestochen (graviert) oder geätzt	VI	VI
874 b.	Druckplatten aus Kupfer oder Kupferlegierungen, einschließlich der galvanoplastisch hergestellten (Galvanos), auch verstäht, mit Blei oder dergleichen hintergossen oder in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei, Zink oder Zinn, auch gestochen (graviert) oder geätzt	I	I
875 a.	Metallstuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht von Kupfer oder Kupferlegierungen, auch mit Gespinnst-einlagen	I	I
875 b.	Vordruckwalzen (Egoutteure) aus Kupfer oder Kupferlegierungen, glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	VI	VI
876 a.	Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: unlackiert, unpoliert	I	I
876 b.	— : lackiert, poliert	I	I
877 a.	Grobe Waren aus Kupfer, vor- und nachstehend nicht genannt, weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nrn. 874 a/b oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Polsterfedern aus Kupferdraht, unpoliert, unlackiert	I	I
877 b.	Grobe Waren aus gegossenem Messing (einschließlich der Haus- und Küchengeräte), vor- und nachstehend nicht genannt, weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nrn. 874 a/b oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Polsterfedern aus Messingdraht, unpoliert, unlackiert	I	I
(877 c/d)	Grobe Röhren, einschließlich der Muffen- und Flanschenröhren sowie Röhrenverbindungs- und Röhrenformstücke, gegossen, gelötet, gewalzt, gezogen, gepreßt, gefalzt, genietet oder geschweißt, auch gebogen, weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen:		
877 c.	aus Kupfer	I	I
877 d.	aus Messing	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
878 a.	Andere als grobe Kupferwaren, vor- und nachstehend nicht genannt; alle lackierten oder polierten Kupferwaren (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte); Waren aus Kupferdraht, soweit sie nicht anderweitig genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Blattkupfer	I	I
878 b.	Andere als grobe Waren aus gegossenem Messing, vor- und nachstehend nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus gegossenem Messing (auch Haus- und Küchengeräte); Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Messingdraht, soweit sie nicht anderweitig genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Waren aus Tombak; Blattmessing und Blattmetall aus Tombak.	I	I
878 c.	Artilleriezündungen, Zündhütchen, ungefüllte, Patronenhülsen aus Kupfer oder Messing	I	I
879.	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt, mit Aluminium überzogen oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nummer 887 a gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
880 a.	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nummer 887 a gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: feine, insbesondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren.	I	I
880 b.	—: Andere als feine Waren, weder poliert noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall.	I	I
II. Waren, nicht unter die Abschnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle.			
881 a.	Blech: vergoldet oder mit Gold belegt (plattiert).	I	I
881 b.	—: versilbert oder mit Silber belegt (plattiert).	I	I
882 a.	Draht, auch aus anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle gesponnen: vergoldet oder mit Gold belegt (plattiert).	I	I
882 b.	—: versilbert oder mit Silber belegt (plattiert).	I	I
883.	Unedles Gold- und Silbergepinst, auch aus vergoldeten oder versilberten tierischen Häutchen, sowie Treppenwaren (Besäße, Bänder, Korbeln, Lizen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus unedlem Gold- oder Silbergepinst ohne Beimischung von anderen Gepinsten, mit Kern aus Spinnstoffen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
884 a.	Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten oder mit Gold belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Schmuckgegenstände, Toilette- und Kippsachen	I	I
884 b.	—: andere Waren	I	I
885 a.	Waren ganz oder teilweise aus versilberten oder mit Silber belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Schmuckgegenstände, Toilette- und Kippsachen	I	I
885 b.	—: Rosenkränze	I	I
885 c.	—: andere Waren	I	I
886.	Unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber (unechter Gold- und Silbersehaum)	I	I
887 a.	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Kippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinsteine, Schmelz, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen oder Rameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Pasten oder dergleichen; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinnstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	I	I
887 b.	Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneerwaren)	I	I
887 c.	Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert	I	I
888.	Gespinnste aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle (ausgenommen Aluminiumgespinnst) sowie Treßwaren (Besäße, Bänder, Korbeln, Lizen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einsagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus solchen Gespinnsten ohne Beimischung von anderen Gespinnsten mit Kern aus Spinnstoffen	I	I
889.	Blattscheite (Blanchetten), Niederfedern, Bruchbänder und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren überzogen oder überzogen	I	I

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(890 a/c) Draht (Litzen, Geflechte usw.) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, überzogen, umwickelt, umspinnen, umflochten:		
890 a.	mit Gespinnstfäden, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Kautschuk und Guttapercha	I	I
890 b.	mit Gespinnstfäden in Verbindung mit Kautschuk und Guttapercha	I	I
890 c.	mit Asbest, Kautschuk, Guttapercha oder Papier	I	I
891 a.	Läutewerke, durch Luftdruck betrieben; Elektrifiziermaschinen; Modelle von Maschinen und Schiffen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 b.	Sprechmaschinen (Phonographen, Grammophone usw.), einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 c.	Reißzeuge, Linienfedern (Reißfedern); auch Rastrale (Rostrale), Storchschnäbel, Teilmaschinen, Teilscheiben und Transporteure; mathematische Instrumente; Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 d.	Optische Meßinstrumente, z. B. Polarisationsinstrumente usw., soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 e.	Bussolen, Kompassse, astronomische Fernrohre und andere astronomische, geodätische, nautische, geophysikalische und meteorologische Instrumente; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 f.	Rechen- und Schreibmaschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 g.	Schrittzähler und ähnliche Taschenzählwerke ohne Uhrwerke; andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registrierapparate ohne Uhrwerke; hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge; Gasmesser (Gasuhren), Wassermesser ohne Uhrwerke; selbsttätige Wagen und selbsttätige Verkaufsvorrichtungen (Automaten); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 h.	Chirurgische Instrumente, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 i.	Präzisionswagen; Instrumente für Metrologie und Wiegen	I	I
891 k.	Barometrische, kalorimetrische, thermometrische und chemische Instrumente	I	I
891 l.	Physikalische Lehrapparate	I	I

40*

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
891 m.	Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) aus unedlen Metallen, mindestens in natürlicher Größe, sofern sie Kunstgegenstände sind	I	I
Achtzehnter Abschnitt.			
Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge.			
A. Maschinen.			
892 a.	Dampflokomotiven, auf Schienen laufend: Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von 100 Doppelzentner oder darunter	VI	VI
892 b.	—: Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von mehr als 100 Doppelzentner; Lokomotiven ohne Tender	VI	VI
892 c.	—: Lokomotivtender	VI	VI
893 a.	Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einschließlich der Dampfstraßenwalzen, jedoch anschließend der Dampflokomotiven, die zu den Pflügen für Kraftbetrieb gehören	VI	VI
893 b.	Dampflokomotiven, fahrbar oder nicht fahrbar, soweit sie nicht zu Pflügen für Kraftbetrieb gehören, bei einem Reingewichte der Maschine: von 60 Doppelzentner und darunter	VI	VI
893 c.	—: von mehr als 60 Doppelzentner	VI	VI
894 a.	Dampfmaschinen	VI	VI
894 b.	Dampf-, Gasturbinen	VI	VI
894 c.	Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wasserfänlenmaschinen)	VI	VI
894 d.	Verbrennungs- und Explosionsmotoren für Kraftfahrzeuge	VI	VI
894 e.	andere Verbrennungs- und Explosionsmotoren; Hochofengasmotoren . .	VI	VI
894 f.	Heißluft- und Druckluftmotoren	VI	VI
894 g.	Andere vorstehend nicht genannte Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), wie andere als Dampf- oder elektrische Lokomotiven, andere als Dampflokomotiven; Windmotoren (Windräder), Göpelwerke	VI	VI
894 h.	Dampfmaschinen in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen	VI	VI
894 i.	Dampf-, Gasturbinen in Verbindung wie 894 h	VI	VI
894 k.	Verbrennungs- und Explosionsmotoren sowie Hochofengasmotoren in Verbindung wie 894 h	VI	VI
894 l.	Andere Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung wie 894 h	VI	VI
894 m.	Kraft- (Antriebs-) Maschinen (ausgenommen Elektromotoren) in Verbindung mit nicht fortscabbaren Winden, Haspeln; feststehende, fahrbare oder schwimmende Kranen	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
894 n.	Feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagget, Rahmen	VI	VI
895 a.	Nähmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Nähmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	II	III
895 b.	Kurbelstichtmaschinen und Strickmaschinen, auch Kestricht- (Filet-) Maschinen, für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von solchen Maschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	II	III
896 a.	Nähmaschinen: in fester Verbindung mit Gestellen	I	I
896 b.	—: für motorischen Betrieb	VI	VI
896 c.	Kurbelstichtmaschinen und Strickmaschinen, auch Kestricht- (Filet-) Maschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	VI	VI
897 a.	Gestelle: von Nähmaschinen sowie Teile von solchen Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische	VI	VI
897 b.	—: von Kurbelstichtmaschinen sowie Teile von solchen Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische	VI	VI
897 c.	—: von Strickmaschinen, auch von Kestricht- (Filet-) Maschinen, sowie Teile von solchen Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische	VI	VI
898.	Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Krabbenbeschlägen	VI	VI
899 a.	Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei: von Seide	VI	VI
899 b.	—: von Kammgarn	VI	VI
899 c.	—: von Streichgarn	VI	VI
899 d.	Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Baumwolle	VI	VI
899 e.	Baumwollspinn- (Feinspinn-) Maschinen	VI	VI
899 f.	Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei von Flach, Hanf, Werg, Rute, Ramie, Monilahanf und anderen vorstehend nicht genannten Spinnstoffen	VI	VI
899 g.	Maschinen zum Zwirnen, Fäspeln, Spulen Wickeln der Garne und Zwirne	VI	VI
899 h.	Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberei	VI	VI
900.	Webstühle (auch Schaft- und Jacquardvorrichtungen hierfür, vertragmäßig)	VI	VI
901 a.	Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen	VI	VI
901 b.	Wirkmaschinen	VI	VI
901 c.	Stichtmaschinen (ausgenommen Kurbelstichtmaschinen)	VI	VI
902 a.	Zurichte- (Appretur-) Maschinen (Maschinen für die Veredelung von Gespinnsten und Gespinnstwaren, soweit sie nicht unter Nr. 874 a fallen)	VI	VI
902 b.	Maschinen für Wäscherei und hemische Reinigung	VI	VI
903.	Feuerspritzen aller Art; Pumpen für Menschen- oder Tierbetrieb, zur Förderung von Flüssigkeiten	VI	VI
904a.	Maschinen zur Bearbeitung von: Metallen	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
904 b.	—: Hölzern	VI	VI
904 c.	—: Steinen	VI	VI
904 d.	Dampf- und hydraulische Schmiedepressen; Nietmaschinen; mechanische Hämmer (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer und sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer), auch in fester Verbindung mit Elektromotoren (in Verbindung mit anderen Kraft- [Antriebs-] Maschinen 894 h—l)	VI	VI
905 a.	Pflüge für Kraftbetrieb (einschließlich des elektrischen Betriebs), auch mit zugehörigen Kraftmaschinen (Dampfpflüge usw.)	VI	VI
905 b.	Mähmaschinen (Getreidemähmaschinen, Grasmäähmaschinen [Rasenmäher 906 c])	VI	VI
906 a.	Dreschmaschinen	VI	VI
906 b.	Milchentrännmungsmaschinen (Milchzentrifugen, Separatoren)	VI	VI
906 c.	Rasenmäher und anderweit nicht genannte landwirtschaftliche Maschinen	VI	VI
906 d.	Reinigungsmaschinen für Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Ölfrüchte	VI	VI
906 e.	Brauerei-, Brennerei- und Mälzereimaschinen, Maschinen der Zuckerindustrie	VI	VI
906 f.	Brauereimaschinen und -geräte sowie Mälzereimaschinen	VI	VI
906 g.	Brennereimaschinen und -geräte	VI	VI
906 h.	Maschinen und Geräte der Zuckerindustrie	VI	VI
906 i.	Müllereimaschinen (Reinigungsmaschinen s. 906 d)	VI	VI
906 k.	Maschinen für Holzstoff- und Papierherstellung	VI	VI
906 l.	Pumpen, Wasserhaltungs-, Kältemaschinen, andere als unter 894 h—l und 903 (Speiseeisbereitungsmaschinen nach Beschaffenheit des Stoffes)	VI	VI
906 m.	Hebemaschinen (Anzüge, Fahrstühle, Lifts, Elevatoren, Becherwerke, Fördermaschinen), auch in fester Verbindung mit Elektromotoren (in anderer Verbindung 894 h—m)	VI	VI
906 n.	Maschinen der Druckindustrie (Buchdruckmaschinen)	VI	VI
906 o.	Maschinen der Buchbinderei, Kartonnagen- und Papiervarenherstellung	VI	VI
906 p.	Maschinen für Sortierung, Waschen, Zerkleinerung und Formen von Kohlen, Erzen, Gesteinen	VI	VI
906 q.	Gebläsemaschinen, Erhäuforen, Ventilationsmaschinen, Ventilatoren (andere als unter 832), auch in fester Verbindung mit Elektromotoren (in anderer Verbindung 894 h—l)	VI	VI
906 r.	Maschinen für die Leder- und Schuhindustrie	VI	VI
906 s.	Maschinen für die Kalt-, Lehm-, Ton-, Zement- und verwandten Industrien	VI	VI
906 t.	Andere nicht besonders genannte Maschinen (Maschinen zum Polieren von Spiegelglas zur Herstellung und Bearbeitung von Hutmützen, Teigwarenmaschinen, Materialprüfungsmaschinen usw.)	VI	VI

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	B. Elektrotechnische Erzeugnisse.		
907 a.	Dynamomajchinen, Elektromotoren, Umformer; Transformatoren (auch zu Isolierungszwecken mit Ölfüllung versehen) und Drosselspulen, bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von 25 Kilogramm oder darunter	VI	VI
907 b.	—: von mehr als 25 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	VI	VI
907 c.	—: von mehr als 1 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner	VI	VI
907 d.	—: von mehr als 5 Doppelzentner	VI	VI
907 e.	Fertig gearbeitete Anker und Kollektoren	VI	VI
908 a.	Elektrizitätsammaler und deren Ersatzplatten (Elektroden): ohne Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk	II	III
908 b.	—: in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk	VI	VI
909.	Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hüllen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet	VI	VI
910 a.	Bogenlampen	I	I
910 b.	Vollständige Gehäuse für Bogenlampen in Verbindung mit Glasgloden, auch umspunnen	II	III
910 c.	Scheinwerfer, lichtstreuende Reflektoren	I	I
911.	Elektrische Glühlampen	I	I
912 a.	Telegraphenwerke, elektrische; Fernsprecher; elektrische Sicherheits- und Signalapparate; Bestandteile von solchen Gegenständen	I	I
912 b.	Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung, Elektrolyse usw.; Vorhalte- und Nebenschlußwiderstände; Bestandteile von solchen Gegenständen	I	I
912 c.	Elektrische Vorrichtungen für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke sowie Teile davon	I	I
912 d.	Elektrische Meß-, Zähl- und Registrierapparate sowie Teile davon	I	I
912 e.	Galvanische Elemente (auch Trockenelemente), elektrische und galvanische Batterien, Thermoelemente, sowie Teile davon	I	I
912 f.	Elektrische Vorrichtungen für Heiz und Kochzwecke sowie Teile davon	II	III
912 g.	Isolationsrollen, -gloden, -knöpfe, Spulen, Taster, Schalter und ähnliche zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen ein- oder ausgehend (Isolatoren aus Porzellan für Telegraphen- oder Fernsprechleitungen 733 a)	II	IV

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
912 h.	Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit für die Elektrotechnik (Spulen, Schutzkästen, Röhren, Scheiben, Ringe und dergleichen)	II	II
C. Fahrzeuge.			
913.	(913/4 u. Anm.) Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt: in Verbindung mit Antriebsmaschinen (ausgenommen Dampflokomotiven) (914 a/d ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	VI	VI
914 a.	Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt	VI	VI
914 b.	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit; Dienstwagen	VI	VI
914 c.	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit; Straßenbahnwagen für Personenbeförderung	VI	VI
914 d.	Wagen aller Art für einschiene Bahnen (Hänge- und ähnliche Bahnen) (915 a/c) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserrfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen:	VI	VI
915 a.	Personenmotorwagen	VI	VI
915 b.	andere Motorwagen (Lastmotorwagen)	VI	VI
915 c.	Motorfahrräder	II	III
	(916/8) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserrfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:		
916.	Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgästen, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet	II	III
	(917 a/e) Personenwagen (mit Ausnahme der Wagen für Hand- oder Fußbetrieb, Handwagen, Handkarren), auch im Rohbau:		
917 a.	zweirädrige ohne Rücksicht auf die Zahl der festen Sitze und vierrädrige mit nicht mehr als 4 festen Sitzen: ohne Dach; Personenschlitten (ausgenommen Hand Schlitten)	I	I
	Personenwagen usw.:		
917 b.	zweirädrige usw.: mit Dach	I	I
917 c.	vierrädrige mit mehr als 4 festen Sitzen: ohne Dach	I	I
917 d.	—: mit Dach	I	I
917 e.	Personenwagen, zur Herstellung von Motorwagen bestimmt, ohne Gestellrahmen (Chassis), Motor und Räder	I	I
918.	Lastwagen, Lastschlitten (mit Ausnahme der Wagen für Hand- oder Fußbetrieb, Handwagen, Handschlitten, Handkarren)	IV	IV
	(919/20) Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaschinen und Teile von solchen):		
919.	aus Eisen	II	III

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
920.	aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartamischut, Horn, Leder oder Zellhorn (Celluloid) oder diesen ähnlichen Formwerkstoffen; fertige Räder für Fahrräder (921/3) Wasserfahrzeuge einschließlich der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen:	I	III
921 a.	Seeschiffe in Verbindung mit Antriebsmaschinen: aus Eisen oder Stahl	I	I
921 b.	—: aus anderen Stoffen	I	I
	(921 c f) Seeschiffe ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:		
921 c.	Segelschiffe: aus Eisen oder Stahl	I	I
921 d.	—: aus anderen Stoffen	I	I
921 e.	Seeleichter (Schleppschiffe): aus Eisen oder Stahl	I	I
921 f.	—: aus anderen Stoffen	I	I
922.	Fluß- und Binnenfahrzeuge für Luftpumpen	I	I
	(923 a f) andere Flöß- und Binnenfahrzeuge:		
923 a.	Ruderboote und andere nur dem Personenverkehr dienende Rähne	I	I
923 b.	Schlepp-, Tau- (Ketten-) Motorschiffe	I	I
	(923 c f) Personen- und Güterschiffe:		
923 c.	in Verbindung mit Antriebsmaschinen: aus Eisen oder Stahl	I	I
923 d.	—: aus anderen Stoffen	I	I
923 e.	ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen: aus Eisen oder Stahl	I	I
923 f.	—: aus anderen Stoffen	I	I
924.	Schwimmdocks und Pontons, auch mit Maschinenanrüstungen	I	I
925.	Wasserfahrzeuge aller Art, mit der Bestimmung zum Zerklagen	I	I

Neunzehnter Abschnitt.

Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug.

A. Feuerwaffen.

926.	Handfeuerwaffen aller Art, auch Luftgewehre, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen; Läufe und Schäfte zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beigegebenen Schließern, Schloßkassen oder Verschlussteilen	I	II
927 a.	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schließern und Verschlussteile), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: roh.	I	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	(927 b/c) — bearbeitet		
927 b.	Bügel, Federn, Hähne	I	II
927 c.	Läufe und andere Teile von Handfeuerwaffen	I	II
928.	Schlösser und Verschlussstücke, auch Teile von solchen, zu Handfeuerwaffen	I	II
B. Uhren.			
929 a.	Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk und elektrische, in Gehäusen: aus Gold	I	I
929 b.	—: aus Silber, auch vergolbet oder mit Gold belegt (plattiert) oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	I	I
929 c.	—: aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	I	I
930 a.	Uhrgehäuse zu Taschenuhren: aus Gold	I	I
930 b.	—: aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	I	I
931.	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke	I	I
932.	Trieb- und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taschenuhren	I	II
933.	Teile von Taschenuhren (Uhrfurnituren), außer Trieben und Unruhen (Balancen) aus Stahl, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	II
934 a.	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken (auch solche mit Spielwerken und elektrische oder elektrisch betriebene), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
934 b.	Chronometer, auch Schiffschronometer (Seenuhren), nicht in Form von Taschenuhren (auch mit elektrisch betriebenen Uhrwerken), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
934 c.	Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registrierapparate, auch hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel) sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
935 a.	Uhrwerke (mit Ausnahme der Gehäuse) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter die Nummern 934 a b fallenden Uhren	I	II

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tariffklasse.	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
935 b.	Uhrenteile (Uhrfurnituren) zu Uhren der Nummern 934 a. b. aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht zugehörigen Gewichte	I	II
936.	Turmuhren, auch elektrische, und Teile von solchen, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht zugehörigen Gewichte und Ketten zu diesen	III	VII
C. Tonwerkzeuge.			
937.	Pfeifenorgeln, Klaviaturen (Tastaturen) und sonstige als solche erkennbare Teile für Pfeifenorgeln	I	I
938.	Zungenorgeln (Harmoniums), Klaviaturen (Tastaturen) und sonstige als solche erkennbare Teile für Zungenorgeln	I	I
939.	Klaviere aller Art	I	I
940.	Klaviermechaniken und Klaviaturen (Klavierklaviaturen), auch für automatische Klaviere, Klavierhämmer und andere Teile für Klaviere	I	I
941 a.	Geigen, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
941 b.	Celli, Kontrabässe und andere Streichtonwerkzeuge, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
941 c.	Zithern, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
941 d.	Gitarren, Harfen, Mandolinen und andere Zupftonwerkzeuge, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
942 a.	Blasstonwerkzeuge aus Messingblech, Flöten, Klarinetten, Orlarinas, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
942 b.	Andere Blasstonwerkzeuge, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
943 a.	Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stücks von 500 Gramm oder darunter und als solche erkennbare Teile davon	I	I
943 b.	Orgeltrions mit mechanischen Spielvorrichtungen	I	I
943 c.	Andere mechanische Spielwerke und als solche erkennbare Teile davon	I	I
943 d.	Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken und als solche erkennbare Teile davon	I	I
944 a.	Mundharmonikas, soweit sie nicht Kinderspielzeug sind, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
944 b.	Ziehharmonikas, soweit sie nicht Kinderspielzeug sind, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
944 c.	Trommeln, Pauken und Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt, auch als solche erkennbare Teile davon	I	I
945.	Saiten (abgepaßt)	I	I
D. Kinderspielzeug.			
946.	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	I	IV

XXXVII. Zusatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung jeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Schiffsahrtsabgabe.

Vom 3. Juni 1906.

Der Senat verordnet unter Bezug auf § 31 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweiser (Gesetzbl. S. 47).

Der § 3 des Regulativs vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung jeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Schiffsahrtsabgabe (Gesetzbl. S. 115), ergänzt durch die Verordnungen vom 31. Dezember 1896 (Gesetzbl. S. 185) und vom 16. Dezember 1898 (Gesetzbl. S. 169), erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

G. für Rohjute 5 Prozent Juteabfälle.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Mai und bekannt gemacht am 3. Juni 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

www.libtool.com.cn

1906. — № 25.

Inhalt: Nr. XXXVIII. Bekanntmachung, betreffend Ertheilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes. S. 221. — Nr. XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettensteuer. S. 222. — Beilage 5. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1906. S. 222. — Beilage 6. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Transport kranker Pferde ober Kinder. S. 223.

XXXVIII. Bekanntmachung, betreffend Ertheilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes.

Vom 28. Juni 1906.

Auf Grund des § 53 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 708) werden zur Ertheilung von Erlaubniskarten (Steuerkarten) für inländische Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (Tarifnummer 8a) bestimmt:

- 1) das Hauptzollamt Bremen für seinen Amtsbezirk,
- 2) das Hauptzollamt Bremerhaven für den dortigen Bezirk mit Anschluß des Bezirks des Nebenzollamts I Vegesack,
- 3) das Nebenzollamt I Vegesack für seinen Amtsbezirk.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Juni 1906.

XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettensteuer.

Vom 28. Juni 1906.

Auf Grund des § 10 der Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni d. J. bringt der Senat hiermit zur öffentlichen Kunde: Der Vertrieb der Steuerzeichen wird folgenden Steuerstellen übertragen:

- 1) Dem Hauptzollamte Bremen und den
Zollabfertigungsstellen Bahnhof,
Hohentorshafen,
Holzhafen,
Oberwefer,
Weferbahnhof,
Zollauschlußgebiet sowie der
Postzollabfertigungsstelle
in Bremen.
- 2) Dem Hauptzollamte Bremerhaven und den
Zollabfertigungsstellen Bürgermeister Smidtstraße,
Kaiserstraße,
Kaiserhafen
in Bremerhaven.
- 3) Dem Nebenzollamte I in Vegesack.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Juni 1906.

(Beilage 5.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1906. (Nr. 171 der Bremer Nachrichten vom 24. Juni 1906).

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Rechnungsjahr 1906 mit 10 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 23. Juni 1906.

Die Steuerdeputation.
M. Donandt.

(Beilage 6.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Transport kranker Pferde oder Kinder. (Nr. 156 der Bremer Nachrichten vom 9. Juni 1906).

§ 1.

Es ist verboten, Pferde oder Kinder, die infolge von Krankheit oder einer Verletzung in ihrer Bewegung behindert sind, durch die Straßen der Stadt zu treiben oder zu führen.

www.libtool.com.cn

§ 2.

Für die Benutzung des zum Transport der in § 1 bezeichneten Tiere auf der Hauptfeuerwache zur Verfügung stehenden Ambulanzwagens wird von dem Eigentümer des Tieres für einen Transport innerhalb des Stadtgebiets eine Gebühr von 3 *M.* erhoben.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen das in dem § 1 enthaltene Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 7. Juni 1906.

Die Polizeidirektion.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 26.

Inhalt: Nr. XL. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben. S. 225.

XL. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben.

Vom 30. Juni 1906.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgeetze vom 3. Juni 1906 bringt der Senat zur öffentlichen Kunde, daß die Erhebung der Stempelabgaben für Frachtturkunden im Schiffsverkehr und inländischen Eisenbahnverkehr, für Personenfahrtkarten und für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder, sowie der Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden und Personenfahrtkarten und die Abstenpelung von Personenfahrtkarten den Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven übertragen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 30. Juni 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — No. 27.

www.libtool.com.cn

Inhalt: Nr. XLI. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Gröpelingen. S. 227. — Nr. XLII. Verordnung zur Ausführung des Erbschaftsteuergesetzes — Anlage 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (Reichsgesetzbl. S. 654 ff.). S. 227. — Nr. XLIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900. S. 228. — Beilagen 7 und 8. Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. S. 230.

XLI. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 1. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft vom 29./27. Juni 1906 veränderten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1906.

XLII. Verordnung zur Ausführung des Erbschaftsteuergesetzes — Anlage 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (Reichsgesetzbl. S. 654 ff.) —

Vom 1. Juli 1906.

Der Senat verordnet zur Ausführung der §§ 34, 35 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes:

§ 1.

Das Erbschaftsteueramt für das Staatsgebiet ist das Generalsteueramt.

Ausgegeben am 1. Juli 1906.

44

§ 2.

Die Geschäfte der Oberbehörde werden dem Oberzolldirektor als der Zolldirektivbehörde übertragen.

§ 3.

Der Senat übernimmt die Geschäfte der obersten Landesfinanzbehörde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1906.

www.libtool.com.cn

XLIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Juli 1906.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 23. Juni 1906 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900, S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1906.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

- 1) Im § 3 „Außenseite“ erhält der zweite Satz des Abs. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

- 2) Die Angabe „, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:

im § 7	„Postkarten“	in Abs. VI,
„ § 8	„Drucksachen“	„ „ XII,
„ § 9	„Geschäftspapiere“	„ „ IV,
„ § 10	„Warenproben“	„ „ IX,
„ § 11	„Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben“	im Abs. II.

- 3) Im § 8 „Druckfachen“ ist im Abj. XVII zu setzen statt „ $\frac{1}{4}$ Pf.“: $\frac{1}{2}$ Pf.
- 4) Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:
Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.
- 5) a. Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist zu setzen:
Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr.
b. Der Abj. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:
Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) werden erhoben:
im Frankierungsfalle 5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle 10 Pf.
- c. Im Abj. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.
- d. Der Abj. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:
Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.
- 6) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Abj. XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:
Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen anzuhändigen.
- 7) a. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Abj. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.
b. In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Abj. IV das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.
- 8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabort“ ist in dem letzten Satze des Abj. I das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.
- 9) Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

J. B.

Arctte.

(Beilage 7.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 175 der Bremer Nachrichten vom 28. Juni 1906).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straße Fedelshöfen vom Häfen bis zum Döbben durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt worden ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 27. Juni 1906.

Die Regierungskanzlei.

Tad.

(Beilage 8.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 175 der Bremer Nachrichten vom 28. Juni 1906).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Buchstraße von Nr. 53 bis 58 durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt worden ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 27. Juni 1906.

Die Regierungskanzlei.

Tad.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 28.

Inhalt: Nr. XLIV. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. S. 231. — Nr. XLV. Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Postkarten, Trudfsachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs. S. 232.

XLIV. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten.

Rom 5. Juli 1906.

Dem § 13 der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten (Gesetzbl. S. 20), wird folgende Bestimmung als vierter Absatz angefügt:

In betreff der Stundung der Brausteuern kommt das Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 675) nebst den vom Bundesrat dazu am 16. Juni 1906 beschlossenen Ausführungsbestimmungen, in betreff der Stundung der Zigarettensteuer das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 631) nebst den vom Bundesrat dazu am 16. Juni 1906 beschlossenen Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Sicherheitsbestellung sowie die Einziehung gestundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. Juli 1906.

XLV. Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs.

Vom 5. Juli 1906.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 29. Juni 1906 erlassene Verfügung, betreffend unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. Juli 1906.

Verfügung.

Unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs.

Zur Erleichterung des Übergangs wird hiermit bestimmt, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, die von den Absendern irrtümlich nach den alten Tarifen frankiert sind, lediglich der fehlende einfache Portobetrag zu erheben ist; es findet also bei diesen Sendungen weder eine Verdoppelung des Fehlbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme statt.

Berlin, den 29. Juni 1906.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Kraetke.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 29.

Inhalt: Nr. XLVI. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Südvorstadt. S. 233.

XLVI. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Südvorstadt.

Vom 12. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 26. Juni/4. Juli 1906 veränderten und ergänzten Straßenplan in der Südvorstadt Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. Juli 1906.

Geseßblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 30.

Inhalt: Nr. XLVII. Gesetz, betreffend Ergänzung und Änderung des Straßenplanes in der Feldmark Schwachhausen. S. 235. — Nr. XLVIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen. S. 235. — Nr. XLIX. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft und für den Beferbahnhof zu Bremen. S. 235. — Nr. 1. Gesetz, betreffend die Auffindung und Gewinnung von Bitumen und Salzen. S. 236. — Beilage 9. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsstatuts, betreffend die direkte Gemeindesteuer in Bremerhaven, vom 15. Januar 1889. S. 237. — Beilage 10. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser. S. 238.

XLVII. Gesetz, betreffend Ergänzung und Änderung des Straßenplanes in der Feldmark Schwachhausen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 29. Juni/11. Juli 1906 ergänzten und veränderten Straßenplan für die Feldmark Schwachhausen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

XLVIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 29. Juni/11. Juli 1906 ergänzten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

XLIX. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft und für den Weferbahnhof zu Bremen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzbl. S. 205) nebst Nachtrag vom 30. Juni 1897 (Gesetzbl. S. 85) und die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weferbahnhof zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzbl. S. 218) werden mit den durch die Gesetze vom 2. Oktober 1900 (Gesetzbl. S. 277 und 278) und vom 12. Juli 1904 (Gesetzbl. S. 248 und 249) dazu beschlossenen Änderungen bis zum 1. Oktober 1909 in Kraft erhalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

L. Gesetz, betreffend die Auffuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien, nämlich:

- 1) Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustande, insbesondere Erdöl und Asphalt,
- 2) Stein Salz nebst den auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen (den sog. Abraumsalzen, namentlich den Kali-, Magnesia- und Bor-salzen) und Salzquellen

sind von dem Verfügungsrecht der Grundeigentümer ausgeschlossen.

Dem Grundeigentümer steht ein Entschädigungsanspruch wegen Ausschlußes seines Verfügungsrechts über die bezeichneten Mineralien nicht zu.

§ 2.

Die Auffuchung und Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien bleibt dem Staate vorbehalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

www.libtool.com.cn

(Beilage 9.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsstatuts, betreffend die direkte Gemeindesteuer in Bremerhaven, vom 15. Januar 1889.

§ 1.

Der § 4 des bezeichneten Ortsstatuts erhält folgenden dritten Absatz:

Mieter, welche eine Wohnung zum Mietbetrage von nicht mehr als 300 *M.* im Jahre innehaben, sind von der Mietsteuer befreit.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 6 werden durch folgende ersetzt:

Alle Gemeindesteuerpflichtigen, die nicht nach §§ 3 und 4 zur Steuerzahlung verpflichtet sind, haben *Personalsteuer* — nach Maßgabe ihres Einkommens im verflossenen Kalenderjahre — zu entrichten. Dieselbe beträgt jährlich (in viertel-jährlichen Teilbeträgen zahlbar) für Einkommen von mehr als 900 *M.* bis 1000 *M.* 9 *M.*, für Einkommen von mehr als 1000 *M.* bis 1100 *M.* 12 *M.*, für Einkommen von mehr als 1100 *M.* bis 1200 *M.* 15 *M.* und steigt in Stufen von je 100 *M.* für Einkommen

von mehr als 1200 <i>M.</i> bis 1500 <i>M.</i> um je	1,50 <i>M.</i>
" " " 1500 " " 2500 " " "	2,— "
" " " 2500 " " 3500 " " "	2,50 "
" " " 3500 " " 4500 " " "	3,— "
" " " 4500 " " 5500 " " "	3,50 "
" " " 5500 " " 6500 " " "	4,— "
" " " 6500 " " 7500 " " "	4,50 "
" " " 7500 " " 8000 " " "	5,— "

Für Einkommen von mehr als 8000 *M.* beläuft sie sich auf 3 % des Einkommens.

Einkommen von 900 *M.* und darunter sind steuerfrei.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Bremerhaven, den 1. März 1906.

Der Stadtrat.

Hagemann.

Umstehendes Statut ist mittels Beschlusses der städtischen Kollegien vom 1. März 1906 und mittels Beschlusses des Stadtrats vom 29. April 1906 und der Stadtverordneten vom 18. Mai 1906 festgestellt und vom Senat in Bremen bestätigt.

Bremerhaven, den 26. Mai 1906.

Der Stadtrat.

Hagemann.

(Beilage 10.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 189 der Bremer Nachrichten vom 12. Juli 1906).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Vierter Abschnitt.		
	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.		
	A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.		
	Die laufende Nummer 317f wird wie folgt geändert:		
317 f.	Bittersalz.....	VI	VII

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse	
		Ein- gehend	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Siebzehnter Abschnitt.		
	Uedle Metalle und Waren daraus.		
	A. Eisen und Eisenlegierungen.		
	Die laufenden Nummern 813 a, 813 c, 813 d, 814 a, 815 a bis c, 816 d, 823 b, 825 d, 825 e, 829 b, 830, 831, 832 und 833 werden wie folgt geändert:		
813 a.	Bohrer, anderweit nicht genannt; Ahlen (mit Ausnahme der Reibahlen); Bohrkarren (Bohrratschen), Rohr- schneider, Rohrdichter, Gewindeabschneidzange (Schneid- eisen, Schneidkluppen, Schraubkluppen, Schraub- stähle), Körner, Reißhaken, Schlageisen, Gewinde- bohrer, Mutterbohrer, Schneidzirkel	II	VII
813 c.	Neb-, Rosen-, Hecken-, Pann-, Blech-, Schaf- und ähn- liche grobe Scheren zum gewerblichen Gebrauche . .	II	VII
813 d.	Beitel, Stemmeisen, Drehstähle (Dreheisen, Drehhaken, Spitzstähle), Einspiße (Schlagspitzen, Spizeisen, Spitz- meißel), Meißel, Spalteisen, Stichel, sowie alles andere Stemm- und Stechzeug; Grabstichel, Hohl- eisen (Gehreisen, Geißfüße) und dergleichen; Hobeleisen	II	VII
814 a.	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräsen (Schneidräder, Senker) .	II	VII
815 a.	Ärte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Feilkloben (Hand- und Klöbschrauben), stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden, sowie sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge	II	VII
815 b.	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 Kilo- gramm oder darunter	II	VII
815 c.	Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Garten- messer, sowie sonstige vorstehend nicht genannte grobe Messer; grobe Papiermesser, außer Maschinenmessern, grobe Scheren, Schutze (Schutzmesser)	II	VII
816 d.	Anderweit nicht genannte Geräte für den hauswirtschaft- lichen oder gewerblichen Gebrauch, z. B. Bügeleisen, Garbhaspeln, Hecheln, Tierfallen, Riemenverbinder, Riemenspanner	II	VII

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
823 b.	andere Achsen: bearbeitet.....	II	VII
825 d.	Drahtbefen und Drahtbüchsen, Drahtförbe, Stiefelstiefen; Huthaken und Haken, anderweit nicht genannt; Kisten und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmidschnallen); Sprungfedern aus Draht; Hestel und Ösen.....	II	VII
825 e.	Schrauben und Niele von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke.....	II	VII
829 b.	Ketten (mit Ausnahme der Fahrrad-, Meß-, Schmuck-, Türkettten) und Teile davon: bearbeitet.....	II	VII
830.	Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beschläge und sonstige Reit- und Fahrgehirrteile.....	II	VII
831.	Schlittschuhe und Rollschuhe.....	II	VII
832.	Ban- und Möbelbeschläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türkettten, Tür- knöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büfettgriffe, Gabel- rollen, (Bogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämt- lich aus schmiedbarem Eisen.....	II	VII
833.	Schlösser, nicht zu Handfeuerwaffen, und Schlüssel.....	II	VII

Bremen, den 12. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Marens.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

www.libtool.com.cn
1906. — № 31.

Inhalt: Nr. LI. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 241. — Nr. LII. Verordnung, betreffend Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerstrassen betreffend. S. 245. — Nr. LIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Gesetzbl. S. 139), betreffend Vorschrift über die Befestigung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Befestigungsvorschrift). S. 265. — Beilagen 11 und 12. Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser. S. 266 u. 267.

LI. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 4. August 1906.

Der Senat erläßt unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Mai 1904, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Gesetzbl. S. 123), für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitz auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannungsmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a. Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsfähig und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fahrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch ablenkenden Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

- 1) mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
- 2) mit zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
- 3) mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
- 4) mit einer eintonigen Sirene zum Abgeben von Warnungszeichen;
- 5) nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirkame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeuges angibt.

Anderer Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge dürfen sich der Gruppe zum Signalgeben nicht bedienen.

b. Inbetriebnahme.

§. 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

- 1) Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
- 2) die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
- 3) die Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug),
- 4) die Betriebsart,
- 5) die Anzahl der Pferdekräfte,
- 6) das Eigengewicht des Fahrzeuges,
- 7) für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Polizeikommission des Senats eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampffesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Änderungen hinsichtlich der Punkte, 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges hat, falls er dasselbe veräußert, oder falls er seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, die das Kennzeichen (§ 5 Abs. 2) zugeteilt hat, binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Im Falle der Verlegung des Wohnorts hat er die Änderung außerdem der Polizeibehörde seines neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die Polizeikommission des Senats ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bremischen Staatsgebiet befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeuges den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit

laufender Nummer verfehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c. Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. In diese Liste sind ferner die später angezeigten Veränderungen in Bezug auf den Eigentümer und die Beschaffenheit des Fahrzeugs (§ 4 Abs. 3) aufzunehmen. Das Fahrzeug ist mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in das Bremische Staatsgebiet ist das Fahrzeug mit dem hier gültigen Kennzeichen zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen, wogegen der Eigentümer die früher erteilte Bescheinigung und das bisher geführte Kennzeichen der Polizeibehörde einzuliefern hat, die die bisher zuständige gewesene Polizeibehörde von dem Geschehenen benachrichtigt.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus den Buchstaben H B und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift anzuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel einschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umlappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Siege des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftzweirädern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der Polizeikommision des Senats Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weiter geführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a. Eigenschaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestellttes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Persoenen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Kraftträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b. Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Zedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkrümmungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

§ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Hupe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Hupensignale, die Ähnlichkeit mit FeuerSignalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge schent, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Krafträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die

Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Polizeikommission des Senats, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörden aller von ihnen versierten Bezirke, im Bremischen Staat diejenige der Polizeibehörden einzuholen.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängerwagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhast gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekkräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.
- b. Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglich-rundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern auszugeben

wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen	6 M.
„ Kraftträder	3 „
Wird die Tätigkeit der Amtsstelle an den Werktagen in den Monaten Oktober bis Februar vor 7½ Uhr vormittags und nach 5½ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags oder an Sonn- und Festtagen in Anspruch genommen, so erhöht sich diese Gebühr	
für Kraftwagen auf	10 M.
„ Kraftträder	5 „

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsbüro-Amtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

- c. Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

Als „deutsche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der Polizeikommission des Senats auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die Polizeikommission des Senats bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat. Sie benachrichtigt die Senatskommission für Zollangelegenheiten von der erteilten Genehmigung.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenz Zollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Unterjagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- a. Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- b. Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- c. Kraftwagen, die im öffentlichen Inhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- a. leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,

- b. Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insofern mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Belichtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist, sind die zuständigen Polizeibehörden

- für die Stadt Bremen: die Polizeidirektion;
- „ das Landgebiet: der Landherr;
- „ die Städte Begeßack und Bremerhaven: die dortigen Ämter.

§ 31.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. Juli und bekannt gemacht am 4. August 1906.

Auf Leinwandpapier.**(Vorderseite.)**

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer



für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

_____, den _____ 190 .

(L. S.)

Liste A2

Muster 7.Auf Leinwandpapier.**(Vorderseite.)**

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der
Erkennungsnummer

eingetragen worden.

, den ten 190 .

(L. S.)

Liste ~~A2~~ _____

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung,

www.libtool.cn
betreffend

den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Krastrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

Zu § 1.

Unter „polizeilichen Vorschriften“ sind nicht allein die orts- oder landespolizeilichen Anordnungen, sondern auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 4.

Anlage A. Die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei der Polizeibehörde hat auf einem Formular nach anliegendem Muster zu erfolgen. Die Formulare sind bei den Polizeibehörden zu erhalten.

Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei der für den Sitz der Firmen zuständigen Polizeibehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 4, 5 der Grundzüge zu bewirken. Zuverlässigen Firmen kann auf Antrag von der Polizeibehörde für solche Fälle eine Anzahl von Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung mit der Maßgabe überwiesen werden, daß beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs, zwecks Zuteilung der nunmehr endgültig zu führenden Erkennungsnummer, ohne Verzug Anzeige an die für den Wohnort des neuen Eigentümers zuständige Polizeibehörde erstattet wird.

Zu § 5.

Bei der Überweisung von Erkennungsnummern an Fabriken oder Händler gemäß den Erläuterungen zu § 4 ist die im § 5 der Grundzüge vorgesehene Bescheinigung mit entsprechendem Vermerke zu versehen.

Ebenso wird die Polizeibehörde in die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk einzutragen haben, wenn auf Grund der § 7 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2 eine Ausnahmegewilligung erteilt ist.

Wird ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug verkauft, so greifen die Vorschriften des § 4 Platz. Hiernach hat der Käufer ebenso wie der bisherige Eigentümer der Polizeibehörde seines Wohnorts die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die früher zugeteilte Erkennungsnummer wird in solchen Fällen regelmäßig nur dann beibehalten werden können, wenn Käufer und Verkäufer ihren Wohnsitz in demselben Polizeibezirk haben. Bei Erteilung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) an den Käufer ist die dem Verkäufer erteilte Bescheinigung einzuziehen.

Zu § 7.

Nach den bisher gesammelten Erfahrungen wird von den Eigentümern der Kraftfahrzeuge auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Nummertafeln wenig Wert gelegt. Den Polizeibeamten wird daher zur Pflicht zu machen sein, in Zukunft darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die Kennzeichnung genau befolgt werden. *)

Zu § 8.

Bevor die Polizeibehörde die Kennzeichen mit dem Dienststempel versieht, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 7, 9, 10 entspricht. Zu diesem Zwecke wird alsbald nach Eingang der im § 4 vorgesehenen Anzeige des Eigentümers ein Termin für die Vorführung des Fahrzeugs am Sitz der Polizeibehörde anzusetzen sein.

Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung werden durch die zuständige Militärbehörde geprüft; eine besondere Prüfung dieser Fahrzeuge seitens der Polizeibehörde ist daher nicht erforderlich. Die Polizeibehörde hat der Militärbehörde auf Antrag eine Anzahl von Erkennungsnummern zu überweisen und die daraufhin gefertigten, von der Militärbehörde vorgelegten Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen.

Für die Abstempelung der Kennzeichen sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden.

Zu § 9.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird seine jederzeitige Erkennbarkeit gewahrt sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Zu § 10.

Nach den Vorschriften der § 7 Abs. 3, § 10 werden als hintere Kennzeichen der Kraftwagen in der Regel Transparentlaternen Verwendung finden. Aufgabe

*) Es wird sich empfehlen, den Polizeibehörden eine Zusammenstellung der von den einzelnen Landesteilen geführten Hauptkennzeichen zur Verfügung zu stellen.

der Industrie wird es sein, eine Laterne herzustellen, die sowohl den polizeilichen Anforderungen als auch den Wünschen der Fahrer entspricht. Die Polizeibehörden werden einstweilen ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Vorrichtung ausreichend festgebaut ist und daß sie es ermöglicht, auch nach Eintritt der Dunkelheit die Erkennungsnummer ohne Schwierigkeit auf einige Entfernung feststellen zu können. Als Vorrichtungen, die den Vorschriften der Grundzüge schon jetzt genügen, sind auf Grund der angestellten praktischen Versuche die folgenden Systeme zu bezeichnen:

- 1) System F. F. A. Schulze. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer perforierten weißen Blechtafel mit aufgenietetem Kennzeichen.)
- 2) System J. Schwarz. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer vollen weißen Blechtafel, auf die das Kennzeichen schwarz aufgemalt ist; die Schriftzeichen sind durchlöchert.)
- 3) System Dr. Dieterich-Helsenberg. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer weißen Blechtafel, in die das Kennzeichen eingeschnitten ist; hinter der Vorderwand befindet sich eine auswechselbare Scheibe.)

Neben der Transparentlaterne kann von der Polizeibehörde in geeigneten Fällen auch die Beleuchtung von außen zugelassen werden. In der Regel wird in solchen Fällen eine elektrische Lampe verwendet werden, die in der Form eines Scheinwerfers das Licht von oben auf die Blechtafel wirft. Es wird bei dieser Art der Beleuchtung des Nummerzeichens unbedingt darauf zu achten sein, daß die Lichtquelle ausreichend stark ist und daß der Lampenarm das Kennzeichen nicht verdeckt.

Ferner werden die Polizeibeamten darauf hinzuwirken haben, daß die Lampen der im Betriebe befindlichen Fahrzeuge stets ausreichend hell brennen.

Grundsätzlich ist es erwünscht, daß auch bei Kraftträdern eine Beleuchtung des Kennzeichens stattfindet. Die Polizeibehörden werden daher von einer Beleuchtung des Kennzeichens nur dann absehen können, wenn nach der Bauart des Krafttrades der Fahrer durch die Beleuchtungsvorrichtung gefährdet würde.

Zu § 11.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 verfolgt den Zweck, den Kraftfahrern den Ersatz eines verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Kennzeichens nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Polizeibehörden werden daher darauf Bedacht zu nehmen haben, alle Anträge der in Betracht kommenden Art schnellstmöglich zu erledigen und den Antragstellern unnötige Weitläufigkeiten zu ersparen.

Zu § 13.

Das hier vorgeschriebene Verfahren wird nur bei denjenigen Fahrzeugen Platz zu greifen haben, die ein Kennzeichen bisher nicht führen. Insbesondere werden hierbei neue, zum Verkauft gestellte oder zur Befichtigung und Erprobung vorgeführte Wagen in Betracht kommen.

Die Art der Kennzeichnung ist gegebenenfalls zwischen der Polizeibehörde, welche die Veranstaltung der Ausstellung genehmigt, und der gemäß § 4 für die Zuteilung der Kennzeichen zuständigen Behörde zu vereinbaren.

Zu § 14.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 19 finden nicht allein auf berufsmäßige Kraftfahrer (Chauffeurs), sondern auch auf alle anderen Personen Anwendung, die dauernd oder vorübergehend im Kraftfahrzeug fahren.

Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 wird die Polizeibehörde einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis einzutragen haben.

Zu § 19.

Im Interesse einer glatten Abwicklung des Fahrverkehrs und zur Vermeidung von Unfällen muß auf die strenge Durchführung der für das Ausweichen und Überholen der Fuhrwerke bestehenden Vorschriften ganz besonderes Gewicht gelegt werden. Es empfiehlt sich, die Polizeibeamten hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 21.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Weg für den Kraftwagenverkehr zu sperren ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen öffentlichen Wegen zuzulassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerkverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung im Sinne des § 21 der Grundzüge wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der gefährlichen Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe gegeben sind. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich um schmale und unübersichtliche Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. In der Regel wird es zur Verhütung von Unglücksfällen genügen, die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabzusetzen.

Auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung der gesperrten Wegestrecken durch Tafeln ist besonderer Wert zu legen. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck möglichst gleichartige und in die Augen fallende Vorrichtungen zu verwenden.*)

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung von Wegesperrungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, haben die Polizeibehörden von den von ihnen angeordneten Wegesperrungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Deutschen Automobil-Verbande zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt Nachricht zu geben.

Soweit die Bauart bestimmter Wege oder die Bauart der Wege einer bestimmten Gegend die Verwendung solcher Kraftfahrzeuge, insbesondere Lastwagen, nicht gestattet, die durch ihre Schwere (Eigen- und Ladegewicht zusammengerechnet)

*) Tafeln zur Sperrung von Wegen für Kraftfahrzeuge sind von der Eisengießerei A. Schreiber zu Leer (Ostfriesland) in den Handel gebracht.

oder Bauart die Fahrbahn besonders angreifen, können Fahrzeuge dieser Art aus wegepolizeilichen Gründen von der Benutzung dieser Wege ausgeschlossen oder an deren Benutzung beschränkt werden.

Zu § 22.

Wie aus dem Wortlaute der Vorschrift hervorgeht, ist zu unterscheiden zwischen Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten. Während jene das Ziel verfolgen, mit den an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen die größtmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, dienen diese hauptsächlich dazu, die Dauerhaftigkeit der Wagen und die Betriebssicherheit der Maschinen zu erproben. Die größere Gefahr für den öffentlichen Verkehr ist hiernach mit den Wettfahrten verbunden. Damit die notwendigen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig getroffen werden können, unterliegt ihre Veranstaltung der besonderen Genehmigung der Zentralinstanz. Für die Zuverlässigkeitsfahrten, bei denen hauptsächlich die Anhäufung von Fahrzeugen zu Unzuträglichkeiten für den öffentlichen Verkehr führt, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorgeschrieben. Auch hier wird die Behörde zu prüfen haben, ob die Veranstaltung aus polizeilichen Gründen zu verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sei. (In Preußen wird als zuständig für die Genehmigung im Sinne der Vorschrift des Abf. 2 der Kreislandrat zu erachten sein, wenn die Veranstaltung sich auf einen Kreis erstreckt, der Regierungspräsident, wenn mehrere Kreise in Anspruch genommen werden, der Oberpräsident, wenn das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke berührt wird, und endlich die Zentralinstanz, wenn sich die Fahrt auf mehrere Provinzen ausdehnt.)

Zu § 24.

1) Zur Erlangung des Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamte vorzuführen.

(Für Grenztrecken, auf denen die Reichsgrenze nicht mit der Zollgrenze zusammenfällt [z. B. Luxemburg], werden die zur Erteilung der Kennzeichen befugten Ämtsstellen von der Landespolizeibehörde bestimmt.)

2) Die Ämtsstelle prüft die im § 24 der Grundzüge unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin, ob sie sich auf das vorgesehene Fahrzeug und seinen Führer beziehen. Findet sich nichts zu erinnern, so gibt die Ämtsstelle das Kennzeichen zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung und einem Exemplare der Polizeiverordnung aus und überwacht die vorschriftsmäßige Anbringung des Kennzeichens.

3) Die Gebühr fließt dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet das Kennzeichen zugeteilt ist. Sie dient zu Deckung der sämtlichen, den Bundesstaaten durch die Kennzeichnung der außerdeutschen Kraftfahrzeuge erwachsenden Kosten.

Aus der Gebühr ist den mit der Zuteilung der Kennzeichen beauftragten Beamten für jedes ausgegebene Kennzeichen eine Vergütung von 50 Pf., und wenn

ihre Tätigkeit an den Werktagen in den im § 24 Abs. 3 angegebenen Stunden oder an Sonn- und Festtagen in Anspruch genommen wurde, eine solche von 1 Mark zu zahlen.

4) Über die Ausgabe und den Rückempfang der Kennzeichen führen die Amtsstellen ein Buch nach beifolgendem Muster.

Anlage B.

Zu § 27.

Die Untersuchung der Fahrzeuge (vgl. auch § 4) hat am Orte der Polizeibehörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörde wird dafür zu sorgen haben, daß unrichtige Kennzeichen und Bescheinigungen nicht weiter geführt werden.

Anlage A.

, den ten 19

(Wohnung) Nr.

www.libtool.com.cn

1.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
2.	Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
3.	Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
4.	Die Betriebsart.	
5.	Die Anzahl der Pferdekraften.	
6.	Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
7.	Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

zeige ich hiermit an, daß ich das nebenstehend beschriebene Kraftfahrzeug in Betrieb nehmen will. Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, welches die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den polizeilich zu stellenden Anforderungen entspricht, liegt bei. [oder: Eine Bescheinigung, welche die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß die dem vorzuführenden Fahrzeug entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung den polizeilichen Anforderungen entspricht, liegt bei.]

Ich beantrage, die Erkennungsnummer für das Fahrzeug anzugeben, einen Termin für seine Vorführung zwecks Abstempelung der Kennzeichen anzusetzen, es demnächst zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen und die hierüber auszufertigende Bescheinigung an mich auszuhandigen.

An

b

311

(Name).....

(Stand).....

www.libtool.com.cn

[illegible]

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

1. Preußen:	Ziffer I. und für die Provinzen die Buchstaben A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z , mithin: IA, IC usw.
2. Bayern:	Ziffer II und Buchstaben A, B usw.
3. Sachsen (Königreich):	Die Ziffern I, II, III, IV, V.
4. Württemberg:	Ziffer III und Buchstaben A, B usw.
5. Baden:	" IV " " " " "
6. Hessen:	" V " " " " "
7. Mecklenburg-Schwerin:	MI.
8. Sachsen (Großherzogtum):	S.
9. Mecklenburg-Strelitz:	MII.
10. Oldenburg:	O.
11. Braunschweig:	B.
12. Sachsen-Meiningen:	SM.
13. Sachsen-Altenburg:	SA.
14. Sachsen-Koburg-Gotha:	KG.
15. Anhalt:	A.
16. Schwarzburg-Rudolstadt:	SR.
17. Schwarzburg-Sondershausen:	SS.
18. Waldeck:	W.
19. Ruß älterer Linie:	RA.
20. Ruß jüngerer Linie:	RJ.
21. Schaumburg-Lippe:	SL.
22. Lippe:	L.
23. Lübeck:	HL.
24. Bremen:	HB.
25. Hamburg:	HH.
26. Elsaß-Lothringen:	Ziffer VI und Buchstaben A, B usw.

LII. Verordnung, betreffend Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerstraßen betreffend.

Vom 4. August 1906.

Der Senat verordnet:

Der § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerstraßen betreffend, (Gesetzbl. S. 24) wird wie folgt abgeändert:

„Fuhrwerke und Reiter haben den ihnen entgegenkommenen Fuhrwerken oder Reitern nach rechts auszuweichen.

Vorauffahrendes Fuhrwerk oder Reiter müssen dem nachfolgenden schneller fahrenden Fuhrwerk auf Anrufen oder sonst gegebenes Zeichen nach rechts so weit ausweichen, daß letzteres links vorbeifahren kann, und nötigenfalls stillhalten.“

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Juli und bekannt gemacht am 4. August 1906.

LIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Gesetzbl. S. 139), betreffend Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift).

Vom 4. August 1906.

Der Senat verordnet:

Die in der Überschrift bezeichnete Verordnung wird dahin geändert, daß

- 1) an Stelle der in der Einleitung in Bezug genommenen Verordnung vom 8. August 1893 die Verordnungen vom 9. Juli und 10. Oktober 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzbl. S. 105 und 171), und
- 2) an Stelle des im Absatz 1 der allgemeinen Bestimmungen in Bezug genommenen Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 der Bundesratsbeschuß vom 8. Juni 1905 treten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Juli und bekannt gemacht am 4. August 1906.

(Beilage 11.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser (Nr. 198 der Bremer Nachrichten vom 21. Juli 1906).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Erster Abschnitt.		
	A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues.		
	Kolonialwaren und Ersatzstoffe für solche.		
	Die Nummer 61 wird wie folgt gefaßt:		
	(61 a/c) Kaffee, auch Kaffeeschalen:		
61 a	roh	I	I
61 b	gebrannt oder geröstet, auch gemahlen	I	I
61 c	Abfälle der Kaffeeschälerei (Kirschschalen und Pergamenthüllen)	VI	VII

Bremen, den 20. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barthausen.

(Beilage 12.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 208 der Bremer Nachrichten vom 31. Juli 1906).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklasse	
		Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
	Erster Abschnitt.		
	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel.		
	B. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.		
	Die laufende Nr. 97 a wird wie folgt geändert:		
97 a 1.	Fichtenharze (Terpentinharze), roh oder gereinigt	VI	VI
97 a 2.	Andere Hartharze, roh oder gereinigt	III	III

Bremen, den 31. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

www.libtool.com.cn

Plufter 3.

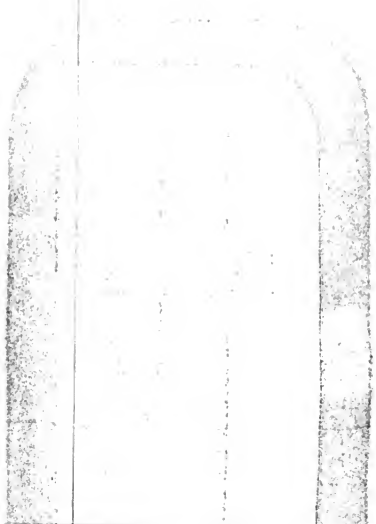
B 4

Chapter 4.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn



www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

4

www.libtool.com.cn

Inhalt: Nr. LIV. Bekanntmachung des Senats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschftsverorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906. S. 269.

LIV. Bekanntmachung des Senats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschftsverorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906.

Vom 9. August 1906.

Der Senat bringt die vom Bundesrat beschlossenen, durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich am 23. Juni 1906 veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschftsverorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565 und S. 593) hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Juli und bekannt gemacht am 9. August 1906.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitäts-offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57.

1) Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührruiffe erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensions-regelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensions-regelungsbehörde zu richten.

Ausgegeben am 9. August 1906.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2) Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührrnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Dienst- einkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Klassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesehnen Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Klassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührrnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Dienst Einkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3) Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem

Pensionär im Zivildienst vorgelegte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgelegten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4) Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebühren im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebühren nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurzgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5) Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 34.

6) Anträge auf Gewährung von Pensionsgebühren aus Militär- bzw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Dienst Einkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Dienst Einkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Dienst Einkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

Zu § 35.

7) Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gelten $\frac{7}{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines

Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des pensionsfähigen Dienst Einkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Abs. 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verhüttungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierspensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzusetzen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsverorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Ernennungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebühren an die Beamten des Reichsheeres bzw. der kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8) Bei Ermittlung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Dienst Einkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens.

Zu § 37.

9) Zu Unrecht erhobene Pensionsgebühren, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebühren von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des

Kontingents bezw der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschloßen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1) Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungscheins Anwendung,

- a. daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und
- b. daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2) Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentfädigung oder die einmalige Gelddafindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnis zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3) Bei Rückzahlung von Versorgungsgebühren oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einsendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde

mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4) Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührrnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Dienst Einkommens, bis zum Betrage von 2000 M., Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppteilen oder Marine-
teilen;

des § 33 Nr. 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Nr. 2 von den
zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;

des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührrnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Veranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse nicht zu ruhen hat.

5) Die Bewilligung der einmaligen Gelddabindung von 1500 M. an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6) Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (General-kommandos) bzw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Verrückung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern

und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7) Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgeordnete Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

- a. Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;
- b. Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;
- c. Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgeordneten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgeordneten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührruhen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührruhen nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührruhen nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8) Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienste als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich

nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9) Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebühren im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebühren nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurzgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

10) Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlusssatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 40.

11) Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebühren, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebühren von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Quittungsbuch

des

Invaliden
Rentenempfängers
vom

www.libtool.com.cn

(Geldbetrag) Militär-Rente*), Invalidenpension,

„ Verstümmelungszulage,
„ Rentenerhöhung,
„ Tropenzulage,
„ Kriegszulage,
„ Zivilversorgungsschädigung,
„ Alterzzulage.

Summe:

Laut Anweisung vomten

vomten ab.

Zahlung

aus der Kasse zu

Rat. Buchst. Blatt Nr.

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebühren die auf die Rentenerhöhung (§ 10) entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

Verpflichtungsbestimmungen

für

die Invaliden und die Rentenempfänger.

1) Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2) Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3) Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militär-anwärtern und den Inhabern des Anstellungscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Dienst Einkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebühren werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebühren gedeckt oder anderweit eingezogen.

4) Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflgeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Nr. 1, 2 Gef. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5) Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einem anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Grabengebühren erteilt.

2.

Nr.

Zahlungs-Ordnung für

Rentenempfänger

Kasse zu

, den ten September

Vor dem

Monat

Geld
betrag
Mark Pf.Unterschrift
des
Kassenbeamten

erscheint heute der
von Person bekannte Rentenempfänger
gehörig beglaubigte Invalide

April

Mai

Juni

Juli

August

September

und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als
Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht
angestellt und beziehe das auf Seite dieses
Buches aufgeführte Einkommen. *)

Die nebenstehenden Gebühren habe ich richtig
empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

, den ten März

Vor dem

Oktober

November

Dezember

Januar

Februar

März

erscheint heute der
von Person bekannte Rentenempfänger
gehörig beglaubigte Invalide

und erklärte:

In bin in einer Stelle des Zivildienstes als
Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht
angestellt und beziehe das auf Seite dieses
Buches aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Gebühren habe ich richtig
empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark
	Der Rentenempfänger, ehemaliger www.libtool.com.cn ist seit dem ten bei als Beamter in der Stelle eines angestellt (oder in der Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines beschäftigt). Er bezieht vom ten ab ein Dienst- einkommen *) von jährlich Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das Dienst Einkommen sich zusammensetzt.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag Mark
Zu 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger www.libt.cn Mark monatlich (..... /100 der Vollrente) bis Ende unverkürzt fortzuempfangen. Vom^{ten} ab erhält er nur noch den ²⁰/100 der Vollrente übersteigenden Betrag *) weiter gezahlt mit monatlich Die Steuerkasse zu ist heute mit Zahlungsanweisung versehen worden. Ort. Datum. Behörde. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. den^{ten} Unterschrift des Empfängers.	

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3 c.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark.
2	Der Rentenempfänger, ehemaliger ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von Jahren Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom ab eine Pension von Die Pension ist von dem pensionsfähigen Dienst Einkommen von Mark mit ⁴⁵/₆₀ *) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als hätte er ein pensionsfähiges Dienst Einkommen (Gehalt und Mark pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von Mark und somit eine Pension (⁴⁵/₆₀ *) des Dienst Einkommens) von erreichen können. Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

1906. — № 33.

Inhalt: Nr. LV. Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch. S. 285. —
Beilage 13. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis
der den Militärämtern im Bremischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen. S. 292.

LV. Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch.

Vom 16. August 1906.

Der Senat verordnet:

I. Milchviehhaltungen.

§ 1.

Wer im bremischen Staatsgebiete Kühe halten will, um deren Milch gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, hat dies dem zuständigen Medizinalamt unter Angabe seiner Wohnung und der Lage der Stallung vorher anzuzeigen.

Von der Verlegung und Aufgabe einer Milchviehhaltung ist dem Medizinalamt innerhalb dreier Tage Anzeige zu machen.

§ 2.

Zur Gewinnung von für den Verkehr bestimmter Milch dürfen nicht benutzt werden:

- a) Kühe, die an Lungenseuche, an Enter- oder Allgemeintuberkulose, an Enterentzündungen, Krankheit mit Gelbsucht, Ruhr, Eitervergiftungen, fauligen Gebärmutterentzündungen oder fieberhaften Erkrankungen leiden,
- b) Kühe, die mit Arzneimitteln behandelt werden, welche in die Milch übergehen,
- c) Kühe, die nahe vor dem Abkalben stehen,
- d) Kühe, die abgekalbt haben, solange ihre Milch beim Kochen noch gerinnt, mindestens aber 120 Stunden nach dem Abkalben.

Der Milchviehhalter ist verpflichtet, jede Erkrankung, welche Anzeichen einer der unter a) bezeichneten Krankheiten aufweist, sofort dem Medizinalamt anzuzeigen.

Für die Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Maul- und Klauenseuche leiden, gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 3.

Die Stallräume müssen hell, luftig und geräumig sein.

Für jedes Stück Großvieh muß mindestens eine Grundfläche von 1 m Breite und 3 m Länge einschließlich der Stallrinne vorhanden sein; die Höhe des Stalles muß mindestens 2,75 m betragen. Der Fußboden muß undurchlässig sein und sich leicht reinigen lassen.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Stallungen können während der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vom Medizinalamt auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Alljährlich mindestens einmal, und zwar regelmäßig im Mai, sind die Innenwände und Decken der Ställe mit Kalkmilch abzuweissen oder, wo dies nicht angängig ist, mit zweiprozentiger, mindestens 50 ° C. heißer Sodalösung ($\frac{1}{2}$ kg Soda auf 10 Liter Wasser) gründlich abzuwaschen.

Die Kstbställe müssen von den Stallungen für Schweine so vollständig abgefordert sein, daß durch diese die Kühe und die Milch nicht verunreinigt werden können. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann das Medizinalamt während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Die Kühe sind sauber zu halten, im Stalle täglich mindestens einmal mittels Striegels und Bürste gründlich zu reinigen und von jedem Schmutze zu befreien; die beschmutzte Stren und die Abgänge der Tiere sind täglich mindestens einmal aus dem Stalle zu entfernen. Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen gebrauchten Abfallstoffen als Streumittel ist verboten.

Die Futter der im Stalle befindlichen Tiere sind vor dem Abmelken mit einem sauberen Tuche trocken zu reinigen. Die ersten Züge aus den Zügen sind wegzuspritzen.

Blähende, gährende oder faulende Futterstoffe, sowie solche, die giftige Pflanzen enthalten, sind zu vermeiden.

Zum Tränken im Stalle ist Leitungswasser oder Wasser aus öffentlichen Brunnen zu verwenden. Wo solches nicht vorhanden ist, darf nur Wasser, das vom Medizinalamt nicht beanstandet ist, verwendet werden.

§ 5.

An ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidende oder mit eiternden Wunden an den Händen behaftete Personen sind von der Pflege der Tiere, dem Melkgeschäft, der Weiterbehandlung der Milch und dem Reinigen der Gefäße auszuschließen. Das gleiche gilt von denen, welche solche Personen pflegen oder mit deren Abgängen und Wäsche in Berührung kommen.

Die Melkenden haben vor dem Melken ihre Hände mittels Wasser und Seife gründlich zu reinigen und während des Melkens eine nur hierbei zu benutzende, saubere, waschbare Schürze zu tragen.

§ 6.

Nach dem Melken ist die Milch sofort aus dem Stalle zu entfernen; das Kühlen der Milch in den Stallräumen ist verboten.

Die Aufbewahrung der Milch in Räumen, die als Wohn- oder Schlafräume dienen oder mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehen, sowie in Räumen, in denen sich riechende, gährende oder faulende Substanzen befinden oder die in der Nähe von Bedürfnisanstalten und ähnlichen Anlagen liegen, ist verboten.

Die zur Aufbewahrung der Milch dienenden Räume müssen stets sauber und staubfrei gehalten und gut gelüftet sein.

II. Verkehr mit Milch.

§ 7.

Wer gewerbsmäßig Milch in Verkehr bringen will, hat dies dem zuständigen Medizinalamt unter Bezeichnung der Räume, die zur Aufbewahrung und zum Verkauf der Milch dienen sollen, vorher anzuzeigen.

Bei der Anzeige ist zugleich anzugeben, ob der Handel

- nur mit Milch von eigenen Kühen,
- mit Milch von eigenen und fremden Kühen,
- oder nur mit Milch von fremden Kühen

betrieben werden soll.

Die Bezugsquelle fremder Milch ist genau anzugeben.

Von der Verlegung und Aufgabe des Geschäftes sowie von jeder Änderung der Bezugsquelle ist dem Medizinalamt innerhalb dreier Tage Anzeige zu machen.

Die Milchverkaufsstellen sind durch ein Schild oder eine Inschrift augenfällig als solche zu bezeichnen.

§ 8.

Zum Feilhalten und zum Verkauf werden nur folgende Milchsorten zugelassen:

- 1) Vollmilch,
- 2) Magermilch,
- 3) Rahm, Buttermilch und sogenannte dicke Milch.

Als Vollmilch darf nur solche Milch verkauft oder feilgehalten werden, welcher nichts genommen und nichts hinzugesetzt ist. Sie muß an Fett mindestens 2,5 % und an Gesamtnährstoffen mindestens 11 % enthalten.

Jede Milch, deren Fettgehalt weniger als 2,5 % beträgt, gilt als Magermilch; auch der Magermilch darf nichts hinzugesetzt werden.

Vollmilch und Magermilch müssen so beschaffen sein, daß sie in den drei ersten Stunden nach dem Verkauf beim Kochen nicht gerinnen.

Rahm muß mindestens 10 % Butterfett enthalten.

§ 9.

An den Gefäßen, aus denen die Milch abgegeben wird, sowie an den Transportgefäßen ist an einer in die Augen fallenden Stelle die im Gefäß enthaltene Milchart in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift zu bezeichnen. Alle zur Aufbewahrung oder zum Transport von Magermilch dienenden Gefäße sind an ihrer Außenseite mit einem mindestens 3 cm breiten, ringsum laufenden roten Farbstreifen auf andersfarbigem Grunde zu versehen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind die Bezeichnungen außerdem auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen anzubringen.

§ 10.

Alle Gefäße zum Aufbewahren, zum Transport oder zum Messen von Milch müssen aus Holz, Glas, Steingut, Zinn, emailliertem oder verzinntem Kupfer oder Eisenblech bestehen; ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist verboten. Der Durchmesser der Gefäßöffnungen muß, außer bei Glasgefäßen, mindestens 12 cm betragen.

Aufbewahrungs- und Transportgefäße müssen mit einem dichtschließenden Deckel versehen sein; eine Dichtung desselben mit Stroh, Papier oder Lappen ist verboten. Zur Dichtung verwendete Gummiringe müssen frei von schädlichen Metallen sein.

Kräne, aus denen Milch verzapft wird, dürfen nur aus Zinn oder aus gut verzinntem Kupfer und Messing bestehen.

Gefäße mit Milch dürfen auf Straßen oder in offenen Hausfluren, Höfen und Torfabrten nicht ohne Aufsicht auf dem Erdboden aufgestellt werden. Ausgenommen sind die den einzelnen Abnehmern gehörenden oder für dieselben bestimmten Gefäße, welche auf andere Weise nicht abgeliefert werden können.

§ 11.

Alle Meß-, Transport- und Aufbewahrungsgefäße sowie die Kräne sind täglich mindestens einmal, bei heißer Witterung zweimal mit kaltem Wasser gründlich auszuspülen und nach der Spülung mit heißem Wasser oder strömendem Dampf von 100° C. gründlich zu reinigen. Zum Anstrocknen sind die Gefäße umgestülpt aufzustellen.

Zum Reinigen der Gefäße ist nur Wasser aus der Wasserleitung oder aus öffentlichen Brunnen zu verwenden. Wo solches nicht vorhanden ist, darf nur vom Mebizinalamt nicht beanstandetes Wasser verwendet werden.

Bei der Verwendung von Sodalösungen zum Reinigen ist durch Nachspülen mit reinem Wasser für vollständige Entfernung der Soda zu sorgen.

§ 12.

Die zum Transport der Milch dienenden Wagen müssen leicht zu reinigen sein und stets sauber gehalten werden. Offene Milchwagen sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Bestrahlung der Gefäße durch die Sonne vollkommen verhindern; in den Monaten November bis Februar einschließlich dürfen diese Vorrichtungen fehlen.

Gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke, Küchenabfälle sowie riechende, faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf Milchwagen nicht mitgeführt werden.

www.libtool.com.cn

§ 13.

Für die Räume, welche zur Aufbewahrung oder zum Verkauf der Milch dienen, gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3.

§ 14.

Kommt im Hause oder in den Geschäftsräumen eines Milchhändlers eine Erkrankung an Unterleibstypheus, Ruhr oder Cholera vor, so ist die Abgabe von Milch sofort einzustellen und darf erst mit Erlaubnis des Medizinalamts wieder beginnen.

Beim Verdacht des Ausbruchs einer dieser Krankheiten oder wenn Scharlach oder Diphtherie im Hause des Milchhändlers auftritt, hat dieser sofort die Entscheidung des Medizinalamts über die weitere Abgabe der Milch einzuholen.

§ 15.

Das Medizinalamt kann die Abgabe von Milch von Grundstücken verbieten, auf denen oder in deren Umgebung gesundheitswidrige oder unreine Zustände herrschen.

§ 16.

Verboten ist, Milch von Tieren der im § 2 Absatz 1 bezeichneten Art in Verkehr zu bringen.

Verboten ist ferner, Milch in Verkehr zu bringen, welche blau oder rot gefärbt, mit Schimmelpilzen befeht, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verdorben ist, Blut oder Blutgerinnsel enthält oder deren Gehalt an festem Schmutz in einem Liter mehr als 15 mg beträgt.

Verboten ist, der Milch Stoffe irgend welcher Art zuzusetzen.

Die Konservierung der Milch darf nur durch Anwendung von Kälte oder Wärme geschehen.

§ 17.

Unter der Bezeichnung Dauermilch darf nur solche Milch verkauft oder feilgehalten werden, die einer Temperatur von mindestens 100 ° C. nicht weniger als 15 Minuten ausgesetzt gewesen und bei welcher der luftdichte Verschluss der die Milch enthaltenden Gefäße während des Erhitzens erfolgt ist. Der Verschluss muß bis zur Abgabe an die Konsumenten unverfehrt bleiben.

Als krankheitskeimfreie Milch darf nur solche Milch verkauft oder feilgehalten werden, die entweder mindestens zwei Minuten in Siedehitze gewesen oder die in Apparaten mit zwangsläufiger Führung, Rührwerk und kontinuierlichem Betriebe auf mindestens 85° C. erhitzt worden ist.

Milchhändler, die ein anderes Verfahren in Anwendung bringen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Medizinalamts.

§ 18.

Vorzugsmilch.

Für die Gewinnung, das Feilhalten und den Verkauf von Kindermilch, Kormilch, Kontrollmilch, Vorzugsmilch oder Milch mit ähnlichem Namen, durch welchen gesagt werden soll, daß die Milch in gesundheitlicher Beziehung der Vollmilch vorzuziehen sei, gelten außer den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften folgende Sonderbestimmungen:

- a) Wer derartige Milch gewinnen oder gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, hat dies dem Medizinalamt vorher besonders anzuzeigen. Bei sogenannter präparierter Milch ist die Art der Zubereitung und der Zusammensetzung zugleich mit anzugeben.
- b) Die zur Gewinnung solcher Milch dienenden Kühe müssen in einem abgesonderten Stalle aufgestellt werden, in welchem anderes Rindvieh, Schafe oder Ziegen nicht gehalten werden.
- c) Jedes Tier ist vor seiner Einstellung auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Untersuchung ist mindestens einmal monatlich zu wiederholen.

Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Milchviehhalters durch den beamteten oder einen vom Medizinalamt zu bestimmenden Tierarzt. Dem Tierarzt ist vom Ab- und Zugang sowie von jeder Erkrankung der Milchtiere innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen.

- d) Die Haltung und Fütterung der zur Gewinnung von Vorzugsmilch benutzten Kühe untersteht ebenfalls der Aufsicht des Tierarztes, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist.
- e) Die Milch ist sofort nach der Gewinnung tief abzukühlen.
- f) Milch, welche als Vorzugsmilch verkauft oder feilgehalten wird, darf an festen Schmutzstoffen nicht mehr als 10 mg im Liter enthalten.
- g) Vorzugsmilch darf, abgesehen von der in Anstalten an die Konsumenten zum sofortigen Genuß abgegebenen Milch, nur in ungefärbten weißen Glasgefäßen mit entsprechender Aufschrift verkauft oder feilgehalten werden.

§ 19.

Eingeführte Milch.

Wer aus nichtbremischem Gebiete Vollmilch, Magermilch, Rahm oder Vorzugsmilch einführt, hat auf Erfordern des Medizinalamtes durch ein Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Tierarztes nachzuweisen, inwiefern die Gewinnung, die Aufbewahrung und der Transport der Milch den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Die Einfuhr von Milch aus Ortschaften, in denen Seuchen herrschen, ist verboten; das zuständige Medizinalamt kann Ausnahmen gestatten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Den zuständigen beamteten Ärzten und Tierärzten sowie den Beamten der Polizei ist jederzeit der Eintritt in die Stallungen und die Räume, in denen Milch aufbewahrt, verarbeitet oder feilgehalten wird, zu gestatten.

Sie sind befugt, überall Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 22.

Die Medizinalämter sind befugt, die Ergebnisse der amtlichen Milchuntersuchungen und der Ermittlungen über die Gewinnung und Behandlung der in das bremische Staatsgebiet eingeführten Milch zu veröffentlichen.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1906 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Medizinalamtes zu Bremerhaven vom 12. August 1886, betreffend den Milchhandel in Bremerhaven, außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 16. August 1906.

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beschloffen worden ist.

www.libtool.com.cn
Nachtrag V

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

- Anmerkung:** 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Nachzufügen ist als Ziffer 32. Deputation für die Unterweiser- korrektur.			
*Bureauvorsteher	} zur Hälfte	} Regierungskanzlei.	
*Kanzlisten			
*Buchhalter			
Kanzleigehülfen			
Schreiber	—		
Bureaudiener	—	—	
Boten	—	—	
Lageraufseher	—	—	

Bremen, den 10. August 1906.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 34.

www.libtool.com.cn

Inhalt: Nr. LVI. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausschlußgebietes in Bremen S. 293. — Beilage 14. Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb der Lokomobilen. S. 294. — Beilagen 15 und 16. Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser. S. 296 und 297. — Beilage 17. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven. S. 298.

LVI. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausschlußgebietes in Bremen.

Vom 15. September 1906.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrats vom 17. April 1902, betreffend Erweiterung des Freibezirks in Bremen und dessen Umwandlung in ein Zollausschlußgebiet, wonach zu einem vom Senate zu bestimmenden Zeitpunkte das Zollausschlußgebiet eine näher bezeichnete Erweiterung erfahren soll, setzt der Senat als Zeitpunkt für diese Erweiterung des Zollausschlußgebietes den 1. Oktober d. J. fest.

Der Lauf der Zollgrenze des erweiterten Zollausschlußgebiets ist der folgende:

Das erweiterte Zollausschlußgebiet in Bremen wird in seinem nordöstlichen Teile von der Contrescarpe an durch das darin für Verwaltungszwecke errichtete Gebäude begrenzt, welches sich an der Südwestseite der Tannenstraße hinzieht. Von der letzteren nach Norden und weiter nach Nordwesten folgt die Grenze dem Laufe der Straßen Korffsdeich und Gröpelingerdeich, tritt vor dem Hause Gröpelingerdeich Nr. 104 etwa 7 m südwärts zurück, so daß neben der Straße noch ein 7 bis 12 m breiter, mit einem Eisenbahngleise belegter Landstreifen freibleibt und läuft in sanfter Krümmung bis zur doppelgleisigen Eisenbahnbrücke bei der Inte-Spinnerei und Weberei; von hier aus führt sie in nordwestlicher Richtung an der Südmauer der Zufahrtstraße zum Hafen II etwa 290 m entlang, geht sodann rechtwinklich nach rechts abbiegend über die südliche Zufahrtstraße längs der Trennungsmauer zwischen den Räumen der Zoll- und Postverwaltung im Hafenverwaltungsgebäude, die Posträume im Zollinlande lassend, und führt in derselben Richtung über die nördliche Zufahrtstraße bis zur Nordmauer dieser Straße. An dieser Mauer entlang läuft sie in südöstlicher Richtung zurück zur vorgenannten Eisenbahnbrücke,

deren südliches, beiderseits zollficher begrenztes Eisenbahngeleis in das Zollausflußgebiet einbezogen ist und die Verbindung zwischen den durch die darunter liegende zollinländische Zufahrtsstraße getrennten Teilen des Zollausflußgebietes bildet. Sodann führt die Zollgrenze in der ursprünglichen nordwestlichen Richtung am Gröpelingerdeich (Vogenstraße) weiter, neben diesem einen bis zu 25 m breiten mit Eisenbahngeleisen belegten Landstreifen im Zollinlande belassend, bis zur Eisenbahnüberführung gegenüber der Heimatstraße, geht von da in schwacher Krümmung an der südlichen Einfassungsmauer der Zufahrtsstraße zum Holzhafen entlang an die Südseite der Lagerhäuser von Anton Götchen und in deren Mitte bis auf 2 m Abstand heran und läuft in dem gleichen Abstände parallel zur südlichen Grenze der Holzlagerplätze bis zu einer Entfernung von 560 m von der westlichen Seite der vorgenannten Lagerhäuser; von diesem Punkte geht sie in annähernd rechtem Winkel unter Überschreitung des Hafens II bei dessen Mündung auf das südlich des Hafens II liegende Gelände in gerader Linie von 280 m Länge, biegt sodann in kurzer schräger Linie von 80 m Länge in eine gerade von 700 m Länge ein, welche in etwa 70 m Entfernung parallel zu der verlängerten Nordmole des Hafens I des Ausflußgebietes liegt, führt sodann im rechten Winkel an das rechte Weiserufer heran und folgt diesem 880 m lang weeraufwärts, bis sie, nach Südwesten sich wendend, die Mündung des Hafens I des Zollausflußgebietes im rechten Winkel zur Kaimauer überschreitet, um am jenseitigen Ufer die Nordwestspitze der zwischen dem Hafenbecken und der Weiser liegenden Mole (Südmole des Hafens I) zu erreichen. Von hier aus folgt die Grenze dem Hochufer an der Weiser bis an die Straße westlich des Grundstückes der Petroleum-Raffinerie vorm. August Korff, wendet sich von hier, die Straße ausschließend, zunächst 70 m nach Nordosten und dann wieder nach Südosten, um in letzterer Richtung die nördliche Seite der Straße an der Stephanikirchenweide bis zur Straße Sandberg zu begleiten. Von dort wendet sich die Zollgrenze nach Osten wieder zur Contrescarpe und an dieser entlang bis zur Südostecke des eingangs genannten Verwaltungsgebäudes, von diesem den der Postverwaltung dienenden durch eine Mauerwand abgetrennten östlichen Teil im Zollinlande lassend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 15. September 1906.

(Beilage 14.) Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb von Lokomobilen.
(Nr. 231 der Bremer Nachrichten vom 23. August 1906).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisanzuschusses:

§ 1.

Lokomobilen dürfen im Freien nur an solchen Stellen angeheizt und in Betrieb gehalten werden, an welchen sie mindestens 7 m von Gebäuden, welche mit weicher

Bedachung verziehen sind, und von sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen (Schobern oder Diemen von Getreide, Heu oder Stroh sowie Brennmaterialien und dergleichen) entfernt sind.

Ausnahmen können mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse auf Antrag im Einzelfall vom Landherrnamt zugelassen werden.

§ 2.

Jede angeheizte oder im Betrieb befindliche Lokomotive muß mit den zur Vermeidung von Feuergefährdung erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere

1) mit einem wirksamen Funkenfänger oder Funkenlöschapparat,

2) mit einem mit Wasser gefüllten Aschkasten, versehen sein. Ferner ist zur Aufnahme der Schlacken ein mit Wasser gefülltes Gefäß in unmittelbarer Nähe der Lokomotive bereit zu halten, sofern nicht der Aschkasten für diesen Zweck eingerichtet ist.

§ 3.

Als Feuerung dürfen nur Steinkohlen oder Koks verwendet werden.

§ 4.

Unmittelbar nach Einstellung des Betriebes ist das Feuer unter dem Kessel zu löschen.

Es ist verboten, das Feuer heranzuziehen.

§ 5.

Der Eigentümer, beziehungsweise im Falle der Vermietung der Lokomotive der Mieter, hat dafür zu sorgen, daß während der Dauer des Betriebes jede Lokomotive durch eine sorgfältig auszuwählende, mit ihrer Bedienung vertraute Person beaufsichtigt wird, welche, solange sich Feuer unter dem Kessel befindet, die Lokomotive auch nicht auf kurze Zeit verlassen darf, ohne daß für eine Vertretung durch eine geeignete Person Sorge getragen wird.

Die mit der Beaufsichtigung der Lokomotive betraute Person ist stets für die Innehaltung der in den §§ 1—4 enthaltenen Vorschriften verantwortlich, außer etwaigen anderen Personen, welche sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund § 368 Ziffer 8 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 22. August 1906.

Der Landherr.
Buss.

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 229 der Bremer Nachrichten vom 21. August 1906).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Lau- fende Nr.	Warengattung	Tarifklasse	
		Ein- gehend	Aus- gehend
1.	2.	3.	4.
	Erster Abschnitt.		
	C. Tiere und tierische Erzeugnisse.		
	Tierische Rohstoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.		
	Die laufende Nummer 156d wird wie folgt geändert:		
156d	Muschelschalen (auch mit Perlen), roh; Kauris, roh	VI	VI
	Zweiter Abschnitt.		
	A. Erden und Steine.		
	Die laufende Nummer 223b wird wie folgt geändert:		
223b	Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt.	VII	VII

Bremen, den 21. August 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barthhausen.

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 250 der Bremer Nachrichten vom 11. September 1906).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser beschlossen, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. Js. ab.

Lau- fende Nr.	Warengattung	Tarifklasse	
		Ein- gehend	Aus- gehend
1.	2.	3.	4.
	Zweiter Abschnitt. Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle. A. Erden und Steine. Die laufende Nummer 234 a wird wie folgt geändert: 234 a Malbaster, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten	VII	V

Bremen, den 11. September 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 17.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven.

Für die nachstehend bezeichneten Amtshandlungen der Baupolizeibehörde werden die dabei vermerkten Gebühren erhoben:

§ 1.

Bauerlaubnis einschließlich der Beaufsichtigung des Baues, der Rohbau- und der Schlußabnahme und einschließlich je einer Nachabnahme gemäß der Bauordnung, wenn die Baukosten ausschließlich der Kosten der Erd-, Glaser-, Maler- und inneren Dekorationsarbeiten betragen:

	bis zu	M.	2 000		M.	3,—
über	M.	2 000	" " "	3 000		5,—
" "	3 000	" " "	4 000		"	7,—
" "	4 000	" " "	5 000		"	10,—
" "	5 000	" " "	15 000	vom Tausend..	"	2,—
" "	15 000	" " "	50 000	" " "	"	3,—
" "	50 000		" " "	" " "	"	4,—

wobei jedes ausgegangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 2.

Der Antragsteller hat vor Aushändigung der Bauerlaubnis einen Kostenvorschuß in Höhe der nach Schätzung der Baupolizeibehörde mutmaßlich erwachsenden Gebühr zu zahlen. Nach Feststellung der Kosten wird der etwa überschießende Teil des Kostenvorschusses zurückgegeben.

Nach Erlöschen der Bauerlaubnis verfällt die Hälfte des Kostenvorschusses der Stadtkasse.

§ 3.

Der Betrag der Baukosten ist binnen zwei Monaten nach Beendigung des Baues gewissenhaft von dem Bauherrn der Baupolizeibehörde schriftlich aufzugeben und auf deren Verlangen die Richtigkeit nachzuweisen. Diese Frist kann verlängert werden. Wird die Aufgabe oder der Nachweis nicht rechtzeitig eingeliefert, so werden die Baukosten für Rechnung des Bauherrn von der Baupolizeibehörde endgültig festgestellt und die Baukosten für die Aufmessung, Berechnung n. d. m. mit 3 M. für die Stunde berechnet.

§ 4.

An Gebühren sind ferner zu zahlen:

- a. Bauerlaubnis einschließlich Beaufsichtigung und der Schlußabnahme der Entwässerungsanlagen 5 M.

- b. Prüfung von Bauplänen, die lediglich verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Baupläne zu ersetzen bestimmt sind, je nach dem Werte des Gegenstandes bis 10 *M.*
- c. Für jede weitere Nachabnahme (Rohbau- und Schlußabnahme) je 10 *M.*

§ 5.

Für Verfügungen außerhalb des Genehmigungsverfahrens kann die Baupolizeibehörde Gebühren von 0,50 *M.* bis 30 *M.* festsetzen.

Diese Gebühren können auch wegen unbegründeter Einwendungen gegen einen Bau dem Widersprechenden zur Last gelegt werden.

§ 6.

Mehrere Personen, die gemeinschaftlich eine Baugenehmigung nachgesucht oder gegen einen Bau unbegründet Einwendungen erhoben haben, haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 7.

Gegen die Festsetzung der Zahlungspflicht und der Höhe der Gebühr findet innerhalb 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung, wenn aber eine solche nicht ergangen ist, nach der geleisteten Zahlung, die Beschwerde an den Senat statt, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 13, Absatz 2, und des § 14 des Ortsstatuts, betreffend Bauordnung für die Stadt Bremerhaven vom 14. Juni 1893, werden aufgehoben.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrates vom 31. Mai 1906 und der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juni 1906) festgestellt und mittels Beschlusses des Senates in Bremen vom 22. Juni 1906 bestätigt.

Bremerhaven, den 27. Juni 1906.

Der Stadtrat.
D i e d r. R ö h l e r.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. w. lib. 35. com. cn

Inhalt: Nr. LVII. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz vom 2. Februar 1902 wegen der Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1906. S. 301.

LVII. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz vom 2. Februar 1902 wegen der Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1906.

Vom 21. September 1906.

Auf Grund der dem Senate im Schlußjake des Gesetzes Nr. IX vom 28. Februar 1906 (Gesetzbl. S. 15) erteilten Ermächtigung wird der unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs der Reichsgesetzgebung festgestellte Wortlaut des Gesetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1906 hierdurch wie folgt bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 21. September 1906.

Gesetz, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die Zwecke der bremischen Handelsstatistik sind bei den mit den betreffenden Anschreibungen beauftragten Amtsstellen (§§ 3 ff.) anzumelden:

- 1) alle mit der Eisenbahn oder auf der Wefer, Lesum oder Geeste in das bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;

- 2) alle ohne Unterschied des Lössplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für im bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Verfügung (Konsignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
- 3) alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der unter 2 erwähnten Personen seewärts, stromaufwärts oder mit der Eisenbahn ausgehenden Güter;
- 4) alle mit der Eisenbahn oder auf der Weser, Lesum oder Geeste oder teils mit der Eisenbahn und teils auf den genannten Flüssen durch das bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der unter 2 erwähnten Personen zur Beförderung über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

Von der Anmeldungspflicht sind befreit die nach dem Reichsgesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen von der Anmeldung für statistische Zwecke ausgenommenen Gegenstände und alle von Reisenden auf der Eisenbahn mitgeführten Waren, sämtliche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführte Güter, sowie Güter des nämlichen Absenders oder Empfängers, die in einer Sendung weniger als 60 M. Wert haben.

§ 2.

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung der von der Deputation für Statistik (§ 17) vorgeschriebenen Vorbrude (Formulare), welche bezüglich ihres Inhalts den Vorbruden der Anmeldescheine für die Reichsstatistik anzupassen sind.

§ 3.

Für die wasserwärts im bremischen Staatsgebiet zu landenden Güter ist der Anmeldeschein von dem Empfänger bei den zuständigen Amtsstellen einzureichen. Die Anmeldung hat binnen acht Tagen nach Ankunft der Güter zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Eisenbahn ankommende Güter sind vor dem Empfang vom Empfänger in Bremen bei der Amtsstelle an den Bahnhöfen, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Güterabfertigungsstellen anzumelden. Werden die für Bremerhaven bestimmten Güter in Geestemünde ausgeladen, so hat die Anmeldung bei der Güterabfertigungsstelle daselbst zu erfolgen.

§ 5.

Die in den §§ 3 und 4 genannten Stellen haben die Befugnis, in Fällen, wo bei Zulieferung des Guts noch kein vollständiger Anmeldeschein eingereicht werden kann, den Empfängern die Einreichung von Zwischenscheinen zu gestatten, welche binnen vier Tagen gegen den ordnungsmäßigen Anmeldeschein einzutauschen sind.

§ 6.

Schiffer, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an bestimmte hiesige Empfänger zu übergebende Güter ins bremische Staatsgebiet bringen, müssen dieselben bei den zuständigen Amtsstellen anmelden.

§ 7.

Für die aus dem bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist der Anmeldebeschein vom Versender einzureichen, und zwar in Bremen beim Ausgang bei den zuständigen Amtsstellen, in Vegeßack oder Bremerhaven für mit der Eisenbahn ausgehende Güter bei deren Aufgabe bei den Eisenbahn-Güterabfertigungsstellen daselbst, oder, falls die Verladung in Geestemünde erfolgt, bei der dortigen Güterabfertigungsstelle, für andere Güter innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Abgang derselben bei den zuständigen Amtsstellen in Vegeßack und Bremerhaven.

Für Güter, welche mit der Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Vegeßack mit der Bestimmung gefandt werden, daß sie von da wasserwärts weiter geführt werden, hat die Anmeldung in Bremen zu geschehen.

§ 8.

Ohne Vermittelung eines Hiesigen durch das bremische Staatsgebiet unmitttelbar durchgeführte Güter müssen von einem Anmeldebeschein „zur Ein- und Ausfuhr“ begleitet sein. Dieser Anmeldebeschein ist beim Ausgange abzuliefern.

§ 9.

Bei Expeditionsgütern, d. h. solchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Bestimmungsort, unter Vermittelung eines Hiesigen, durch das bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser (§ 1 unter 4) geführt werden, ist auf den Eingangswie Ausgangsanmeldebescheinen der Umstand, daß sie Expeditionsgut sind, ausdrücklich zu bemerken.

§ 10.

Für alle Güter, die nicht das bremische Staatsgebiet berühren, oder die nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchgeführt werden (vergl. § 1 unter 2, 3 und 4), ist, mit Ausnahme der im letzten Absatz dieses Paragraphen genannten Güter, der Anmeldebeschein von den daselbst gedachten Personen, wenn sie in Bremen wohnen, bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalsteueramts, wenn sie in Vegeßack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerämtern innerhalb vier Tage nach Ankunft oder Absendung der Güter einzureichen.

Für Expeditionsgüter der in diesen Paragraphen gedachten Art genügt, wenn sie innerhalb vier Tage durchgeführt werden, ein Anmeldebeschein „zur Ein- und Ausfuhr“.

Für Güter, die von Lägern bremischer Kaufleute in Geestemünde mit der Bahn verandt werden, ist der Anmeldechein bei Aufgabe der Güter der dortigen Güterabfertigungsstelle einzureichen.

§ 11.

Bei der Einreichung des Anmeldecheins ist in Form von Stempelmarken eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt

- a. für jede Anmeldung über Expeditionsgüter zehn Pfennig,
- b. für die übrigen Anmeldungen fünfzehn Pfennig für eintausend Mark Wert der angemeldeten Ware, mindestens aber zwei Pfennig. Der Wert ist nach dem Betrage der Rechnung anzumelden, und zwar bei der Einfuhr mit Zuschlag der Fracht, Versicherung und sonstiger Kosten. Wenn keine Rechnung vorhanden ist, ist der Wert nach gewissenhafter Schätzung des Anmeldepflichtigen anzugeben.

Befreit von der Gebühr sind:

- 1) Anmeldungen über die in den §§ 8 und 10 Absatz 2 genannten Güter;
- 2) Anmeldungen über Gold oder Silber in Barren oder gemünzt.

Kein Anmeldechein, mit Ausnahme der über ausgeführten Schiffsbedarf, darf mehr als drei Warenposten enthalten.

§ 12.

Die Stempelmarken sind beim Generalsteuerramt in Bremen, sowie bei den Steuerämtern in Vegesack und Bremerhaven käuflich zu haben. Die Marken müssen von den Anmeldepflichtigen vor der Einreichung des Anmeldecheins in dem erforderlichen Betrage auf diesen aufgeklebt und durch Namenszeichen oder durch Namensstempel entwertet werden.

§ 13.

Jeder Eigentümer oder Korrespondentreeber eines hiesigen, sowie jeder im bremischen Staatsgebiete wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, oder, in Ermangelung eines Korrespondenten, der Führer dieses Seeschiffs, welches in Bremen oder einem anderen Hafen der Unterwerfer antommt und Waren für bremische Rechnung oder zu bremischer Verfügung an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft des Schiffes ein genaues Ladungsverzeichnis (Manifest) einzureichen. Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff in Bremen, Vegesack oder Bremerhaven lösch, bei den zuständigen Ämtern, im übrigen aber beim Güterdeklarationsbureau des Generalsteuerramts einzureichen.

Das Ladungsverzeichnis muß mit den Konnoffementen und sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen. Die Waren sind jedoch statt mit den ausländischen, mit den inländischen Namen zu bezeichnen. Es ist ferner der bremische Empfänger anzugeben, bei an Ordre verladene Gütern spätestens vierundzwanzig Stunden nach Ermittlung desselben.

§ 14.

Jeder Eigentümer oder korrespondierende Niederhiesiger, oder jeder im bremischen Staatsgebiet wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, oder, in Ermangelung eines Korrespondenten, der Führer dieses Seeschiffs, welches von Bremen oder einem anderen Hafen der Weser ausgeht und Waren für bremische Rechnung oder zu bremischer Verfügung an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Abgange des Schiffes ein Ladungsverzeichnis einzuliefern. Dasselbe muß mit den Ladungspapieren übereinstimmen und alle verladene Güter anführen. Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff von Bremen, Begeack oder Bremerhaven ausgeht, bei den zuständigen Amtsstellen, im übrigen aber beim Güterdeklarationsbureau des Generalsteuerramts einzureichen.

§ 15.

Für jedes von nichtbremischen Häfen an der Unterweser, die Häfen zu Kappeln und Langwarden eingeschlossen, in bremischen Häfen beladen ankommende oder von denselben nach solchen Häfen beladen abgehende Schiff, Leichterverfahrzeuge ausgenommen, desgleichen für jedes Fahrzeug, welches von Häfen an der Oberweser (oberhalb Bremen) in bremischen Häfen beladen ankommt oder von denselben beladen dahin abgeht, sowie für jedes Floß ist von dem Schiffer oder dessen Vertreter ein Ladungsverzeichnis bei den zuständigen Amtsstellen einzureichen. Die Ladungsverzeichnisse sind beim Eingange innerhalb drei Tage nach der Ankunft, beim Ausgange aber sofort abzuliefern.

Von der Einlieferung des Ladungsverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die betreffende Güteranmeldestelle sich überzeugt, daß die ganze Ladung sofort beim Eingange oder Ausgange angemeldet worden ist.

§ 16.

Die Verwaltungen der in Bremen und Bremerhaven einmündenden Eisenbahnen sind, sofern die Deputation für die Statistik dies für erforderlich erachtet, verpflichtet, für die daselbst ankommenden oder abgehenden Eisenbahnsendungen Ladungsverzeichnisse einzuliefern.

§ 17.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gejey erläßt die Deputation für Statistik, soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Steuerdeputation. Die

Deputation ist insbesondere berechtigt, soweit in diesem Gesetze vorgesehene Anschreibungen bereits durch anderweitige Erhebungen beschafft werden, Erleichterungen in bezug auf die vorstehenden Verpflichtungen eintreten zu lassen oder die Betreffenden von der vorgeschriebenen Anmeldepflicht zu entbinden. Sie ist ferner befugt, soweit dies erforderlich, Erleichterungen für den kleinen Grenzverkehr eintreten zu lassen.

www.libtoo§ 18.com.cn

Zu widerhandlungen gegen das Gesetz und die gemäß § 17 zu erlassenden Ausführungsvorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu einhundert Mark geahndet. Auf das Verfahren finden die Vorschriften wegen des Verfahrens bei Zu widerhandlungen gegen die Steuergesetze Anwendung.

Geseßblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 36.

Inhalt: Nr. LVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsstelle am Hafen II. S. 307.

LVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsstelle am Hafen II.

Vom 22. September 1906.

Aus Anlaß der am 1. Oktober d. J. stattfindenden Eröffnung des Hafens II hiersebst und der Einbeziehung dieses Hafens in das Zollausschlußgebiet wird daselbst von dem genannten Tage ab eine neue Zollabfertigungsstelle errichtet. Die bisherige Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet erhält von diesem Tage ab die amtliche Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Zollausschluß I“ und die neue Zollabfertigungsstelle am Hafen II die amtliche Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Zollausschluß II“.

Diese erhält folgende Befugnisse:

- 1) Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz- und Zucker-Begleitscheinen I und II und von Tabak-Verfendungsscheinen I und II;
- 2) sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung;
- 3) Abfertigung von Getreide usw. zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein;
- 4) Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge;
- 5) Untersuchung von Verschnittweinen und Mosten;
- 6) Abfertigung und Bescheinigung des Ausgangs von Bier, Branntwein, Salz und Tabak, für welche Abgabenvergütung usw. beansprucht wird;

- 7) Bescheinigung des Ausgangs für Kakaowaren und Zuckerfabrikate, für welche Ausfuhrvergütung beansprucht wird;
- 8) unbefchränkte Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen und Erhebung der Übergangsabgaben;
- 9) Erledigung von Begleitscheinen über Schaumwein;
- 10) Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen;
- 11) Einlaßstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. September 1906.

LIX. Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom 1. Oktober 1906.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft für die Stadt Bremen und das Landgebiet:

I. Begriffsbestimmungen.

§ 1.

(Begriffsbestimmungen.)

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a. der Ausdruck „Bauwerk“ jede bauliche Anlage, einschließlich Einfriedigungen auf, über oder unter dem Erdboden, ohne Rücksicht auf das verwendete Material;
- b. der Ausdruck „Geschöß“ jede wagerecht abgesonderte Abteilung eines Gebäudes, mit Ausnahme der Dachböden, und zwar
 - „Kellergeschöß“ jede Abteilung unter dem Erdgeschöß,
 - „Erdgeschöß“ die mit dem Fußboden zunächst über der Straßenoberfläche, auf gleicher Höhe mit dieser oder doch nicht mehr als 30 cm unter der Straßenoberfläche belegene Hauptabteilung,
 - „Obergeschöß“ jede über dem Erdgeschöß belegene Abteilung,
 - „Dachgeschöß“ die in das Dach hineinragende Abteilung;(Kellergeschöß und Dachgeschöß werden nicht mitgezählt, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, ob ein Gebäude eingeschößig oder mehrgeschößig ist.)
- c. der Ausdruck „Lichthof“ einen rings umbauten Hof, dessen kleinster Durchmesser weniger als ein Fünftel der Höhe des höchsten anstoßenden Gebäudes beträgt;
- d. der Ausdruck „Brandwand“ jede aus unverbrennlichem Material hergestellte, zur Verhütung der Fortpflanzung des Feuers bestimmte Wand;

- e. der Ausdruck „Umfassungswand“ eine Wand, welche ein Gebäude umschließt;
- f. der Ausdruck „Trennungswand“ eine Wand, welche selbständige Gebäude von einander trennt;
- g. der Ausdruck „Scheidewand“ eine Wand, welche Räume desselben Gebäudes von einander trennt;
- h. der Ausdruck „Zwischenwand“ eine Scheidewand, welche sich durch die ganze Höhe und Breite (oder Länge) eines Gebäudes erstreckt;
- i. der Ausdruck „Anschluss“ jeden aus der Häuserlinie hervortretenden bewohnbaren geschlossenen Teil eines Bauwerks, der unter der Straßenoberfläche Grundmauern besitzt und mindestens um ein Geschoss niedriger ist, als das Hauptgesims des Gebäudes. Wird dieser Teil höher geführt, so wird er als „Vorbau“ bezeichnet;
- k. der Ausdruck „Erker“ jeden aus der Häuserlinie hervortretenden geschlossenen Teil eines Bauwerks, der keine Grundmauern besitzt;
- l. der Ausdruck „Vorhalle“ jeden aus der Häuserlinie hervortretenden überdachten, durch Säulen oder Pfeiler gebildeten, sonst offenen Teil, welcher Grundmauern hat.
- m. der Ausdruck „Lagerhaus“ ein Gebäude, welches ausschließlich oder in erheblichem Maße zur Lagerung von Waren oder Vorräten bestimmt ist;
- n. der Ausdruck „Straße“ jede Weganlage, welche tatsächlich dem öffentlichen Verkehre dient und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann, mit Einschluß der Plätze, Heerstraßen, Gänge und Brücken;
- o. der Ausdruck „Fußweg“ jeden für die Benutzung der Fußgänger abgetheilten Teil einer Straße, oder jede ausschließlich für dieselben bestimmten Weganlage;
- p. der Ausdruck „Neulegung“ jede Pflasterung, bei welcher nur neues, d. h. auf der betreffenden Straßenstrecke noch nicht gebrauchtes, Material verwendet wird, mag die Straßenstrecke gepflastert gewesen sein oder nicht;
- q. der Ausdruck „Umlegung“ jede Pflasterung einer bereits gepflasterten Straße, bei welcher das vorhandene Material ausschließlich oder teilweise verwendet wird;
- r. der Ausdruck „Straßenlinie“ die seitliche Begrenzungslinie der Straße.
- s. der Ausdruck „Häuserlinie“ die mit der Straßenfront der Gebäude einzuhaltende Linie.

II. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

(Bauerlaubnis.)

Für jedes Bauwerk ist, insofern nicht Ausnahmen gesetzlich gestattet sind, die Genehmigung der Baupolizeibehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten erforderlich.

II. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. (Bauerlaubnis.)

Für jedes Bauwerk ist, insofern nicht Ausnahmen gesetzlich gestattet sind, die Genehmigung der Baupolizeibehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten erforderlich.

Die Baupolizeibehörde für die Stadt ist die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr; der Senat kann jedoch im Verordnungswege einzelne Teile des Landgebiets der baupolizeilichen Zuständigkeit der Polizeidirektion zuweisen. Der Landherr kann mit Genehmigung des Senats im Verordnungswege einzelne der ihm zustehenden Befugnisse widerruflich auf die Gemeindevorsteher übertragen.

§ 3. (Anlagen, welche der Bauerlaubnis bedürfen.)

Die Genehmigung ist namentlich erforderlich:

- a. für Neubauten;
- b. für An-, Auf- und Umbauten bei bestehenden Bauwerken;
- c. für Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen bestimmt waren;
- d. für Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung
 - 1) von Ställen;
 - 2) von gewerblichen baulichen Anlagen;
 - 3) von Feuerstätten aller Art nebst Zubehör;
 - 4) von Aborten, Dingerstätten, Abort- und Fauchengruben, Gruben für Schmutzwasser oder für tierische und vegetabilische Abfälle;
 - 5) von Treppen oder mehrere Geschosse mit einander verbindenden Schächten, als: Torfröhren, Aufzügen, Lüftungs- und Lichtschächten;
 - 6) von Bauwerken für alle durch Dampf oder andere mechanische Kräfte getriebene Maschinen;
- e. für Schließung bestehender oder Herstellung neuer Tür- und Fensteröffnungen in Brand-, Trennungs- oder Umfassungswänden oder in Einfriedigungen, wenn letztere an einer Straße liegen;
- f. für Bauwerke auf, an, über oder unter öffentlichem Grund, sowie für alle außerhalb der Umfassungswände straßenwärts oder in Vorhöfen befindlichen Bauwerke;
- g. für Bauwerke, welche an, über oder unter öffentlichen Gewässern ausgeführt werden sollen, für Errichtung und Ausbesserung von Ufermauern und Bollwerken, für Deiche, soweit letztere nicht von Deichverbänden, Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften hergestellt werden;
- h. für Kraftanlagen aller Art;
- i. für alle Beleuchtungsanlagen in Lagerhäusern, und für jede Anlage zur Erzeugung von Licht;
- k. für sämtliche Schutzvorrichtungen;

Die Baupolizeibehörde ist befugt, in betreff der Aufstellung und Sicherung von Baugerüsten im einzelnen Falle Vorschriften unter Strafandrohung zu erlassen.

Bei Abbruch von Bauwerken ist die Baupolizeibehörde befugt, zum Schutze öffentlicher und privater Interessen Anordnungen unter Strafandrohung zu treffen, bis zur Befolgung ihrer Anordnungen auch die Fortsetzung des Abbruchs zu untersagen.

Bauwerke auf Gräbern der städtischen Friedhöfe bedürfen nur der Genehmigung der Deputation für die Friedhöfe, auf Gräbern der Dorffriedhöfe nur der Genehmigung der Gemeindebehörde. Beide Behörden haben sich in zweifelhaften Fällen, namentlich bei Herstellung von Gräbern, mit der Baupolizeibehörde in Verbindung zu setzen.

§ 4.

(Anlagen, für welche eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist.)

Unbeschadet der Beobachtung der sonstigen Vorschriften dieser Bauordnung ist eine Anzeige an die Baupolizeibehörde und deren Genehmigung in den nachstehenden Fällen nicht erforderlich:

- a. für den inneren Ausbau, ausgenommen die im § 3 unter c und d erwähnten Fälle;
- b. für den Abputz und das Ausfugen von Wänden;
- c. für Anlegung, Abbruch und Ausbesserung innerer Scheidewände, mit Ausnahme solcher, welche zur Unterstützung von Balken und Gewölben dienen;
- d. für Anfertigung oder Ausbesserung von Fußböden und Decken;
- e. für Anlage und Veränderung von Türen und Fenstern, soweit letztere nicht in Umfassungs-, Trennungs- oder Brandwänden oder in einer an der Straße liegenden Einfriedigung sich befinden;
- f. für Umliegung oder Verstreichung von Dachbedeckungen;
- g. für Umliegung und Ausbesserung metallener oder steinerner Dachrinnen und Gossen;
- h. für Ausbesserung der im § 3 unter d aufgeführten Bauwerke ohne Umgestaltung derselben mit der unter c dieses Paragraphen gegebenen Beschränkung;
- i. für Einfriedigungen oder Erd-Stützwerke, welche nicht straßenwärts liegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung vom 17. Oktober 1859, die Benutzung der Flußufer betreffend (Ges. Bl. S. 79);
- k. für Aufstellung von Öfen, Herden und Waschkesseln an Stelle vorhandener, sowie für Umliegung oder Ausbesserung derselben. Entsprechen die Schornsteine, die für die Anlagen benutzt werden, nicht den Bestimmungen der Bauordnung, so ist Anmeldung und baupolizeiliche Genehmigung der Anlagen erforderlich.

Sollen bei Ausführung der unter a bis k bezeichneten Bauarbeiten Feuerungs- oder Schornsteinanlagen oder die an der Straße liegenden Wände und

Sollen bei Ausführung der unter a bis k bezeichneten Bauarbeiten Feuerungs- oder Schornsteinanlagen oder die an der Straße liegenden Wände und deren Zubehör verändert oder sollen diese Arbeiten in dem über die festgesetzte Häuserlinie hinaus liegenden Teile eines von einer neuen Straßen- oder Häuserlinie getroffenen Gebäudes (§§ 22 ff.) vorgenommen werden, so ist in allen Fällen vor Beginn der Bauausführung die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 5.

(Bauantrag.)

Der Bauantrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung, mit der Unterschrift des Bauherrn versehen, der Baupolizeibehörde einzureichen. Demselben sind genaue, das Bauwerk deutlich veranschaulichende Zeichnungen in doppelter Ausfertigung nebst Beschreibungen und den Umständen nach ein Lageplan beizufügen. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßenummer, so ist die Katasterbezeichnung anzugeben. Bei Neubauten (§ 131) und Umbauten kann verlangt werden, daß mit dem Bauantrage ein Bauantrag wegen der Entwässerungsanlage mit den dazu gehörenden Zeichnungen eingereicht werde. Die Genehmigung des Bauantrags erfolgt nur, wenn die genügende Entwässerung gesichert ist.

Bei Bauwerken auf oder an Deichen, sowie an den unter Spannung stehenden Land- und Wasserwegen ist dieses Umstandes in dem Antrage besonders Erwähnung zu tun. Die Baupolizeibehörde hat, ehe sie wegen dieser Bauwerke Verfügung trifft, der zuständigen Deich-, Kreis- oder Gemeindebehörde von dem Bauantrage Mitteilung zu machen.

Für außergewöhnliche Konstruktionen können ausführliche Zeichnungen nebst rechnungsmäßigem Nachweis über die Festigkeit der Konstruktion in doppelter Ausfertigung verlangt werden.

§ 6.

(Befugnis der Baupolizeibehörde in betreff des Bauantrags.)

Die Baupolizeibehörde ist befugt, bei einfachen Bauwerken von den Vorschriften des § 5 ganz oder teilweise abzuweichen.

§ 7.

(Bauzeichnungen und Anlagen.)

Die Bauzeichnungen und Lagepläne müssen auf dauerhaftem Papier oder Leinwand deutlich und genau angefertigt sein, und zwar so, daß die verschiedenen Arten und Stärken der zu verwendenden Materialien und die Architekturformen zu erkennen sind. Bei Ausbesserungs-, Veränderungs- und Erweiterungsbauten müssen außerdem die alten und neuen Teile in den Zeichnungen verschieden dargestellt sein. Leicht verwechselbare Zeichnungen sind nicht zulässig.

Die Bauzeichnungen sind in einem Maßstabe von mindestens 1 : 100 anzufertigen, ebenso Übersichtspläne, wenn die Anlagen nicht über 2000 qm Grundfläche haben; für größere ist ein kleinerer Maßstab zu wählen. Zeichnungen einzelner Teile, welche zum Verständnis notwendig sind, sind in entsprechend größerem Maßstabe anzufertigen.

In den Zeichnungen müssen die Hauptmaße, namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Fußwegbreite, die Vorhoftiefe, die Entfernung der Bauwerke von der Straße, der Abstand von der nachbarlichen Grenze, sowie, wenn es sich um mehrere Bauwerke handelt, deren Abstand voneinander, die Länge, Breite und Höhe der Bauwerke, sowie der einzelnen Geschosse und Räume, die Stärke der Mauern und der sonstigen Konstruktionsteile in Zahlen eingeschrieben, auch die Gruben genau und deutlich angegeben sein. Die Zeichnungen sind mit Maßstäben zu versehen.

Dem Bauantrag für Entwässerungsanlagen ist ein vollständiges Kanalisierungsprojekt in doppelter Ausfertigung, und zwar eine auf dauerhaftem Papier oder Leinwand hergestellt, beizulegen; dasselbe muß enthalten:

- a. die Lage des ganzen Grundstücks mit der anschließenden Straßenstrecke und den auf demselben stehenden Gebäuden im Maßstabe von 1 : 200. Dieser Maßstab ist bei großen Grundstücken soweit zu ermäßigen, daß die Zeichnungen nach keiner Richtung über 1 m groß werden;
- b. die Grundrisse der Gebäude, welche mit der Entwässerungsanlage verbunden werden sollen, im Maßstab von 1 : 100; erforderlichenfalls können von der Baupolizeibehörde auch Grundrisse der einzelnen Geschosse verlangt werden;
- c. einen Durchschnitt der zu entwässernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwässerungsrohres in dem Maßstabe von 1 : 100 mit Angabe der Lage des Straßenkanals, wobei alle Höhenangaben auf einen festen Punkt der Straße vor dem Grundstück bezogen werden müssen. Außerdem sind die Höhen der Oberfläche längs der geplanten Leitung, das Gefälle der letzteren, die Höhe der Kellersohlen und der tiefsten Bodenflächen anzugeben;
- d. aus den Zeichnungen müssen alle für die Beurteilung der Entwässerungsanlage wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein, insoweit dies zur Beurteilung der Anlage erforderlich ist. Zeichnungen besonderer Einrichtungen und einzelner Teile, insonderheit Darstellungen für Fettsänge, Kläranlagen, Schlammfänge und dergleichen sind auf Verlangen im Maßstab von mindestens 1 : 25 einzureichen.

§ 8.

(Erteilung der Bauerlaubnis.)

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Bau gemeinschädlich befunden wird oder den bestehenden Gesetzen entgegen ist. Betrifft der Bauantrag eine der in den §§ 15 bis 26 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen, so muß die Entscheidung bis nach Erledigung des daselbst vorgeschriebenen Verfahrens ausgesetzt werden.

Die Genehmigung wird dem Bauherrn unter Rückgabe einer mit dem Zeichen der Kenntnisaufnahme der Baupolizeibehörde versehenen Ausfertigung des Bauantrages nebst Anlagen schriftlich erteilt.

Für Entwässerungsanlagen muß diese Ausfertigung auf der Baustelle für die beaufsichtigenden Beamten zur Einsicht bereit liegen. Die Einsicht ist unweigerlich zu gestatten, ebenso sind auch die zur Beurteilung der Anlagen erforderlichen Untersuchungen der Beamten zu dulden und deren Anordnungen zu befolgen.

Innerhalb zwei Wochen, im Landgebiet innerhalb drei Wochen, nach Einbringung eines Bauantrages hat die Baupolizeibehörde dem Antragsteller ihre Entscheidung oder eine Mitteilung darüber zugehen zu lassen, weshalb die Entscheidung noch nicht erfolgen könne.

www.libtool.com.cn

§ 9.

(Gültigkeit der Bauerlaubnis.)

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung ab, mit dem Bau begonnen ist. Auf schriftlichen Antrag ist die Verlängerung dieser Frist durch die Baupolizeibehörde zulässig.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die für die Ausführung des Ganzen oder einzelner Teile verantwortlichen Personen von dem Bauherrn der Baupolizeibehörde schriftlich namhaft zu machen; ebenso ist auch, wenn das Bauwerk in unfertigem Zustande den Bauherrn oder die für die Ausführung verantwortliche Person wechselt, der Baupolizeibehörde innerhalb einer Woche schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls die Fortführung der Bauarbeiten untersagt werden kann.

Alle diese Anzeigen müssen von dem Bauherrn und den für die Ausführung verantwortlichen Personen durch ihre Unterschrift anerkannt sein.

§ 10.

(Baubesichtigung und Rohbauabnahme.)

Die Baupolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Besichtigung eines Baues durch die von ihr beauftragten Personen vornehmen zu lassen.

Bevor mit dem Putzen der Wände und dem Verschalen der Decken eines Bauwerkes, welches eine baupolizeiliche Genehmigung erfordert, begonnen wird, muß, wenn nicht bei Erteilung der Bauerlaubnis davon abgesehen ist, bei der Baupolizeibehörde von dem Bauherrn oder der für die Bauausführung verantwortlichen Person schriftlich die Rohbauabnahme beantragt werden.

Das Bauwerk muß für die Rohbauabnahme im allgemeinen in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben, massiven Decken, Dächern und etwaigen unverbrennlichen Treppen vollendet sein. Die Schornsteine müssen in den Balkenlagen abgeputzt sein. Das Putzen der inneren Schornsteinflächen und derjenigen Wandflächen, welche nicht berüstet werden können, ist gleichzeitig mit der Ausführung des Mauerwerks gestattet. Über jeder Balkenlage sind in den Schornsteinen bis zum Beginn der Putzarbeiten Öffnungen von mindestens 12 cm Quadrat zu lassen.

Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn können Abnahmen auch teilweise erfolgen.

Die Balkenlagen mit ihren Verankerungen sowie die angewendeten Eisenkonstruktionen müssen überall möglichst sichtbar sein.

Alle Teile des Bauwerks müssen für die Abnahmebefichtigung leicht und sicher zugänglich und genügend erleuchtet sein.

Die Entscheidung über den Antrag muß innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Anzeige erfolgen.

Die Mauern, Wände und Decken eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäudes dürfen nicht abgeputzt werden, bevor dem Bauherrn die Erlaubnis von der Baupolizeibehörde schriftlich erteilt ist. Die Erteilung der Erlaubnis ist besonders davon abhängig zu machen, daß die betreffenden Räume genügend ausgetrocknet sind.

§ 11.

(Schlußabnahme.)

Nach Vollendung des Baues oder der Entwässerungsanlagen hat der Bauherr oder die für die Bauausführung verantwortliche Person die Schlußabnahme zu beantragen, sofern seitens der Baupolizeibehörde nicht davon abgesehen ist. Diese kann wiederholte Befichtigungen anordnen. Eine Abnahme kann auch für einzelne Teile beantragt werden.

Bevor nicht die amtliche Genehmigung erteilt ist, darf kein Teil der Entwässerungsanlage durch Überdeckung oder sonstwie unsichtbar gemacht werden.

Ein Bauwerk darf nicht in Benutzung genommen werden, bevor dem Bauherrn die Erlaubnis von der Baupolizeibehörde schriftlich erteilt ist.

Zwischen der Rohbauabnahme und der Erteilung dieser Erlaubnis soll je nach Art und Umfang der betreffenden Räume regelmäßig eine Frist von 2 bis 4 Monaten liegen. Diese Frist kann bei Um- und Aufbauten, sowie bei nachgewiesener Trockenheit der hergestellten Räume von der Baupolizeibehörde verkürzt, bei nicht genügender Trockenheit angemessen verlängert werden.

Die Entscheidung über den Antrag muß innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Anzeige erfolgen.

§ 12.

(Ausführungsbestimmungen für die Befichtigung.)

Bei den Befichtigungen muß auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Bauherr oder der verantwortliche Bauführer oder in Verhinderungsfällen ein geeigneter, von einem derselben schriftlich bevollmächtigter Stellvertreter zugegen sein und die baupolizeiliche Genehmigung mit allen Anlagen und Nachträgen, sowie die Abnahmebescheinigung (Rohbau- und Schornsteinabnahmebescheinigung etc.) an Ort und Stelle bereit halten.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, so steht es der Baupolizeibehörde frei, einen zweiten Termin anzusetzen und die dadurch erwachsenden Kosten von dem Bauherrn einzuziehen.

Von der erfolgten Abstellung der bei der Befichtigung gefundenen Mängel ist der Baupolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Erst nach genügend befundener Abstellung der Mängel wird die Abnahmebescheinigung erteilt.

§ 13.

(Öffentliche Bauten.)

Die Bauausführungen des bremischen Staates mit Ausnahme der Hochbauten bedürfen einer baupolizeilichen Anmeldung und Genehmigung nicht. Jedoch ist der ausführende Beamte dafür verantwortlich, daß auch für diese Bauausführungen die gesetzlichen Bestimmungen innegehalten werden.

III. Vorschriften mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr.

§ 14.

(Straßenlinien und deren Feststellung.)

In der Regel müssen die an eine Straße stoßenden Grenzen von Grundstücken eine fortlaufende Straßenlinie bilden. Die Feststellung derselben liegt vorbehaltlich der §§ 22 ff. der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien ob. Bei Landstraßen ist der Kreisausschuß, bei Gemeindestraßen die Gemeindebehörde vorab zu hören.

§ 15.

(Regulierung der Straßenlinie.)

Wenn auf einem Grundstücke, welches an eine bestehende Straße grenzt, ein Bauwerk neu errichtet werden soll, mag das Grundstück bereits bebaut gewesen sein oder nicht, oder wenn ein dafelbst vorhandenes Bauwerk höher gebaut oder auch nur dessen straßenwärts belegene Umfassungswand ganz oder zum Teil abgebrochen oder erneuert werden soll, so kann vor Erteilung der Baugenehmigung von der Polizeibehörde die Abtretung des zur Regelung der Straßenlinie erforderlichen Grundes mit den etwa darauf befindlichen Bauwerken gegen Entschädigung (§§ 16, 17) verlangt werden. Die Baupolizeibehörde ist dabei in der Stadt und bei Heerstraßen an die Zustimmung der Deputation für Regulierung der Baulinien, bei Landstraßen an die Zustimmung des Kreisausschusses und bei Nebenstraßen an die Zustimmung der Gemeindebehörde gebunden; doch ist bei Landstraßen und Nebenstraßen auch die Deputation für Regulierung der Baulinien vorab zu hören.

Die Abtretung erfolgt in der Stadt und bei Heerstraßen an den Staat, bei Landstraßen an den Kreis und die Gemeinde je zur Hälfte, bei Gemeindestraßen an die Gemeinde.

Erhält bei einer solchen Regelung der Straßenlinie das zu bebauende Grundstück einen Zuwachs vom Straßengrunde, so hat der Erwerber dafür eine nach den §§ 16 und 17 zu ermittelnde Entschädigung zu zahlen.

Für die zu zahlenden Entschädigungen ist in der Stadt und bei Heerstraßen der Staat, bei Landstraßen der Kreis und die Landgemeinde je zur Hälfte und bei Nebenstraßen die Landgemeinde zahlungspflichtig und im Falle des Abjages 3 empfangsberechtigt.

§ 16.

(Wertbestimmung der Grundabtretung.)

Die Entschädigung für Grundabtretungen, welche gemäß § 16 erfolgen, besteht, wenn der Grund nicht der Gebäudesteuer unterliegt, in dem dreißigfachen Grundsteuerertrage. Andernfalls ist die Entschädigung wie folgt zu ermitteln:

Zunächst wird in der Stadt von der Deputation für Regulierung der Baulinien, im Landgebiet von der Baupolizeibehörde, eine gütliche Vereinbarung mit den Beteiligten versucht. Ist dies erfolglos, so findet eine Abschätzung durch Sachverständige statt. Zu dem Ende werden auf Antrag der Baupolizeibehörde vom Amtsgericht drei Sachverständige ernannt und beeidigt, die weder Staatsbeamte noch Beamte der beteiligten Gemeinde sein dürfen. Dieselben sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet und haben einen Anspruch auf eine Vergütung, welche von der Baupolizeibehörde erforderlichenfalls festgestellt wird.

Ein Sachverständiger kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche nach § 41 und § 42 der Zivilprozeßordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel zur Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Das Ablehnungsgejud ist binnen drei Tagen nach erlangter Kenntnis von der Ernennung bei dem Amtsgericht zur Entscheidung schriftlich einzureichen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung.

Das Schätzungsverfahren wird von der Baupolizeibehörde geleitet. Diese erteilt schriftlich den Sachverständigen ihre Instruktion, welche den Beteiligten zur Kenntnisnahme mitzuteilen ist, und weist ihnen, geeignetenfalls an Ort und Stelle, den zu schätzenden Gegenstand an. Derjenigen Behörde, deren Zustimmung zur Straßenregelung nach § 15, Absatz 1 erforderlich ist, und dem anderen Teile ist Gelegenheit zu geben, die für die Schätzung in Betracht kommenden Umstände zur Geltung zu bringen.

Die Entschädigung besteht in dem Wert des abzutretenden Grundes mit den darauf befindlichen Anlagen. Neben dem Nachteil, der dem Schadenersatzberechtigten aus der Regelung entsteht, ist auch der aus derselben ihm erwachsende Vorteil zu berücksichtigen.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen, sodann dasselbe zu unterschreiben und der Baupolizeibehörde versiegelt einzureichen.

Können sich die Sachverständigen über eine Entschädigungssumme nicht einigen, so haben sie ihre Schätzungen gesondert abzugeben. Die Behörde hat in diesem Falle die Entschädigungssumme in der Weise festzustellen, daß sie die Schätzungen der drei Sachverständigen zusammenrechnet und durch 3 teilt.

Bei der durch dieses Abschätzungsverfahren ermittelten Entschädigungssumme ha: es unter Ausschluß des Rechtsweges sein Verwenden. Die Kosten des Verfahrens und der Eigentumsübertragung fallen dem Verbanke zur Last, welcher nach dem letzten Absatz des § 15 die Kosten der Straßenregelung zu tragen hat.

Der Entschädigungsbetrag ist fällig eine Woche nach erfolgter Eigentumsübertragung, wenn diese aber schon vor Beendigung des Schätzungsverfahrens geschehen war, eine Woche nach Eröffnung des Schätzungsergebnisses an den Zahlungspflichtigen.

www.libtool.com.cn

§ 17.

(Verzicht auf Abtretung.)

Erscheint der Behörde der Betrag der Forderung des Beteiligten oder die Schätzung zu hoch, so steht es ihr frei, von dem Verlangen der Abtretung abzustehen.

Die Behörde hat innerhalb vier Wochen nach eingereichter Schätzung ihre Erklärung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls es bei der Abtretung gegen die festgesetzte Entschädigung sein Verwenden hat.

§ 18.

(Häuserlinie, deren Feststellung und Regulierung.)

Zu errichtende Bauwerke — abgesehen von Einfriedigungen — dürfen in der Regel aus der vorhandenen Häuserlinie nicht vortreten, auch ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht hinter die vorhandene Häuserlinie zurücktreten oder mit der Hausfront anders als parallél zur Häuserlinie errichtet werden.

Tritt ein Bauwerk, abgesehen von Befriedigungen, aus der Häuserlinie heraus, so ist die Baupolizeibehörde befugt, wenn auch nur die straßenwärts belegene Umfassungsmauer ganz oder zum Teil abgebrochen oder erneuert werden soll, die Bauerlaubnis nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei dem Bau die vorhandene oder die für die Straße festgestellte Häuserlinie nicht überschritten werde.

§ 19.

Darüber, welches die vorhandene Häuserlinie sei, entscheidet, sofern nicht ein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vorliegt (§ 22) die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien — im Landgebiete nach Vernehmung der Gemeindebehörde.

Bei unbebauten Grundstücken kann, wenn die Verhältnisse der Straße es zweckmäßig erscheinen lassen und kein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft entgegensteht, die Anlage angemessener Vorhöfe verlangt werden. Die Tiefe der Vorhöfe soll in der Regel mindestens einem Fünftel der Straßenbreite gleichkommen; doch kann für Vorhöfe keine größere Tiefe als 6 m vorgeschrieben werden, sofern nicht die vorhandene Häuserlinie weiter als 6 m hinter die Straßenlinie zurückspringt.

§ 20.

(Ausbildung der Straßenfronten.)

Die straßenwärts belegenen Umfassungswände eines Bauwerks müssen eine der Bedeutung der Straße entsprechende Ausbildung erhalten.

§ 21.

(Etwaige Bebauung der Vorhöfe.)

Der zwischen der Häuser- und Straßenlinie befindliche Raum und die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen anzulegenden Vorhöfe dürfen, abgesehen von den nachstehend angegebenen Anlagen, in der Regel mit Banwerken nicht besetzt werden.

Auf dem zwischen Häuser- und Straßenlinie befindlichen Raum können folgende Banwerke errichtet werden:

- 1) Einfriedigungen;
- 2) bei Eckhäusern mit Vorhöfen von mindestens 3 m Tiefe sind auf der Längsseite des Hauses Vorbauten zulässig, die aber nicht breiter als höchstens ein Drittel der Längsseite des Hauses, nicht tiefer als höchstens ein Viertel der Vorhofstiefe sein dürfen und von den Nachbargrenzen mindestens soweit entfernt bleiben müssen, als ihr Vorsprung beträgt;
- 3) Erker im Erdgeschoß, deren Unterkante mindestens 1,30 m über der Oberfläche des Vorhofes und über der Straßenoberfläche liegen muß, sowie Ansluchten, falls beide nicht weiter als ein Viertel der Vorhofstiefe bis höchstens 1,20 m vorspringen und mindestens dem Vorsprunge gleich von den Nachbargrenzen entfernt bleiben;
- 4) Terrassen und durchsichtige, an der Straßenseite höchstens bis zu zwei Dritteln der Breite geschlossene Veranden, sowie offene Portale und Säulenhallen. Sie dürfen nur bis zu zwei Drittel der Vorhofstiefe und nur bis zur Höhe des Erdgeschosses errichtet werden. Bei Veranden dürfen die Seitenwände bis auf 1,70 m Höhe vom Fußboden der Veranda ab mit weißem Glase oder undurchsichtigem Rohglas versehen werden. Im übrigen darf an den Seitenwänden nur durchsichtiges Glas, an der Bedachung statt dessen auch undurchsichtiges Rohglas zur Verwendung kommen. Nach der Straßenseite hin geschlossene Veranden können gegen eine Rekognitionsgebühr widerruflich gestattet werden;
- 5) Gartenlauben aus Holz oder Eisen ohne geschlossene Wände und ohne Dach;
- 6) Eingangstreppe, die bis zur Straßenlinie vortreten können;
- 7) geschlossene Vorbauten bis zur halben Breite des Banwerks und bis zu ein Zehntel der Vorhofstiefe, ohne daß ein anderer Bauteil zurückzuspringen braucht;
- 8) an Obergeschossen sind Erker, Balkone, Altane und Galerien und ähnliche Ausbauten bis zu einem Drittel der Vorhofstiefe zulässig. Die Entfernung dieser Ausbauten von der nachbarlichen Grenze muß ihrer Ansladung mindestens gleich sein, sofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt. Der Vorsprung dieser Banlichkeiten darf höchstens 1,50 m betragen.

benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt. Der Vorsprung dieser Baulichkeiten darf höchstens 1,50 m betragen.

Die unter 2, 4, 6 und 7 benannten Bannwerke, sowie die unter 3 benannten Ausfluchten können unterstellt werden.

Für die nach Nr. 4 und 5 zulässigen Bannwerke kann von der Baupolizeibehörde jede Art der Benutzung untersagt werden, die für die Nachbarn lästig ist oder das Ansehen der Straße beeinträchtigt. Dies gilt namentlich für die Errichtung von Läden und Wirtschaftsräumen.

§ 22.

(Festlegung von Straßenlinien durch Senat und Bürgerchaft.)

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerchaft kann für vorhandene Straßen (§ 1 unter n) eine neue Straßenlinie oder eine mit dieser zusammenfallende oder höchstens 6 m weiter zurückweichende neue Häuserlinie festgesetzt werden.

§ 23.

(Verfahren wegen Feststellung der Straßen- und Häuserlinien.)

Bevor der Antrag auf Festlegung einer neuen Straßen- oder Häuserlinie der Bürgerchaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird, hat das in § 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum vorgeschriebene Verfahren stattzufinden.

§ 24.

(Bekanntmachung festgesetzter Häuserlinien.)

Nachdem der Beschluß des Senats und der Bürgerchaft erfolgt ist, ist dies durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen und der Lageplan an einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle aufzubewahren und dauernd zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

§ 25.

(Beschränkung des Eigentums infolge Festlegung von Straßen- und Häuserlinien.)

Mit dem Tage der nach § 23 erforderlichen Bekanntmachung tritt eine Beschränkung des Grundeigentümers dahin ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die festgesetzte Häuserlinie hinaus untersagt werden können. Durch die Ablehnung des Planes seitens des Senats oder der Bürgerchaft erlischt diese Beschränkung.

Mit dem Tage der nach § 24 erforderlichen Bekanntmachung tritt die Verpflichtung des Grundeigentümers ein, die durch die festgesetzte Straßenlinie für die Straße bestimmte Grundfläche auf Beschluß des Senats und der Bürgerchaft für den öffentlichen Verkehr abzutreten.

§ 26.

(Entschädigungsansprüche infolge Festlegung von Straßen- und Häuserlinien.)

Eine Entschädigung kann wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festlegung neuer Straßen- oder Häuserlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

- 1) wenn die zu Straßen bestimmten Grundflächen auf Beschluß des Senats und der Bürgerchaft für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zur Straße bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in denen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenlinie verschiedenen Häuserlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 14 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum — Gesefbl. S. 354 —) Entschädigung gewährt.

In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Häuserlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nicht mehr zur Bebauung geeignet ist, während dies bei dem ungeteilten Grundstück der Fall war.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück der gesamte im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 27.

(Feststellung der Entschädigungen.)

Für die Feststellung der nach § 26 zu gewährenden Entschädigungen und den Übergang des Eigentums kommen die §§ 9, 10, 12 bis 15, 17, im Falle des § 26 Nr. 1 auch § 11 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899 (Gesefbl. S. 354) zur Anwendung.

Wird nur ein Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers durch die festgesetzte Straßen- oder Häuserlinie in Anspruch genommen, so ist die Werterhöhung, welche das Restgrundstück infolge der Straßenregulierung erfährt, von der Entschädigung für den abzutretenden Grundstücksteil in Abzug zu bringen.

§ 28.

(Anspruch auf Ersatz des Gebäudewertes beim Zurücktreten in die festgesetzte Häuserlinie.)

Der Eigentümer eines von einer festgesetzten Häuserlinie getroffenen Gebäudes kann, wenn er das Grundstück bis zur festgesetzten Häuserlinie innerhalb der ersten zehn Jahre nach der nach § 24 erforderlichen Bekanntmachung freilegt, neben der Grundentschädigung den nach dem Verhältnis der freigelegten zur Grundfläche des ganzen Gebäudes berechneten Teil des Bauwertes (§ 11 des Grundstenergesetzes vom 11. Oktober 1878 — Gesefbl. S. 161 —) beanspruchen.

§ 29.

(Ausluchten, Kellereingänge, Fußtrapper usw.)

Ausluchten, Vorbauten, Kellereingänge, Kellerlukfen, Lichtschächte, Winden, Treppenstufen, Fußtrapper und ähnliche Anlagen dürfen abgesehen von den im § 30 erwähnten Fällen auf oder über dem öffentlichen Grunde nicht hergestellt werden. Dasselbe gilt von allen über öffentlichem Grunde nach außen schlagenden Türen, Fenstern, Luftschleiben, Läden, Lukfen und ähnlichen Anlagen, die sich nicht mindestens 3 m über dem Fußweg befinden.

§ 30.

(Balkone, Erker usw.)

Ausbauten an Obergeschossen als Erker, Balkone, Altane und Galerien, dürfen über dem öffentlichen Grunde zugelassen werden, wenn die Straße daselbst eine Breite von mindestens 8 m hat und die Entfernung des Ausbaus von der Straßenachse mindestens 3,50 m beträgt. Die Ausladung darf höchstens 1,20 m betragen. Auch muß die Entfernung von der nachbarlichen Grenze der Ausladung des Ausbaus mindestens gleich sein, sofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt.

An abgestumpften Ecken schmaler Straßen dürfen solche Bauten nur zugelassen werden, wenn kein Teil derselben mehr als 0,60 m in die Straße hineinragt.

§ 31.

(Beseitigung von Ausbauten, Ausluchten, Vorhöfen usw.)

Die Baupolizeibehörde kann, im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien, verlangen, daß die über die Straßenlinie vorspringenden, im § 29 bezeichneten Anlagen, Vorhöfe und sonstigen unbebauten Teile des Grundstücks gegen die nach Maßgabe von § 16 zu ermittelnde Entschädigung ganz oder teilweise beseitigt werden.

Fußträger oder ähnliche untergeordnete Gegenstände, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde den Verkehr stören, sowie Türen, Fenster, Lustscheiben, Läden, Luken und ähnliche Anlagen, welche in einer Höhe von weniger als 2,50 m über der Straße in dieselbe aussschlagen, sind auf Verlangen der Behörde ohne Entschädigung zu beseitigen.

§ 32.

(Ausbesserung von Ausluchten.)

Über die Straßenlinie vorspringende Ausluchten und Vorbauten dürfen erheblichen Ausbesserungen nicht unterworfen werden. Ob die Ausbesserung erheblich ist, entscheidet die Baupolizeibehörde. Ausluchten und Vorbauten, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde baufällig sind, müssen beseitigt werden.

Bei Neubauten oder in dem Falle des Aufbaues eines Geschosses kann die Baupolizeibehörde, im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien, verlangen, daß die vorhandenen, über die Straßenlinie vortretenden Ausluchten der in § 29 gedachten Art, abgesehen von den nach § 30 statthaften Ausbauten, beseitigt werden.

Werden an einem Bauwerke nur Ausbesserungen vorgenommen, so findet diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn diese Anlagen oder die an die Straße grenzenden Wände des Bauwerks ganz oder teilweise abgebrochen und erneuert werden sollen.

Die durch Beseitigung der Anlagen gewonnene Fläche ist gegen eine nach § 16 zu ermittelnde Entschädigung zur Straßenverbreiterung abzutreten. Eine Entschädigung

für die Anlagen findet nicht statt. Die infolge der Abtretung entstehenden erstmaligen Pflasterungskosten, abgesehen von der Wiederinstandsetzung der in Anlaß von Bauarbeiten beschädigten Straßenteile, trägt der Staat, im Landgebiet bei Landstraßen der Kreis und die Gemeinde, bei anderen Straßen, mit Ausnahme der Heerstraßen, die Gemeinde, wenn nicht anderes mit den Beteiligten vereinbart ist.

§ 33.

(Kellerlöfen, Abdeckung der Lichtschächte.)

Kellerlöfen, welche in Straßen liegen, dürfen weder von Metall angefertigt, noch äußerlich damit beschlagen werden; die Hänge derselben sind zu kröpfen und an der unteren Seite der Löfen mit eingelassenen Schrauben zu befestigen. Die Oberflächen der Löfen und deren Einfassungen, einschließlich der Hänge, müssen mit dem Fußweg in einer Ebene liegen.

Lichtschächte müssen in gleicher Höhe mit dem Fußwege sicher und ohne den Verkehr zu gefährden, abgedeckt sein. Werden Gitter zur Abdeckung benutzt, so darf die Lichtweite zwischen den Stäben höchstens 2,50 cm betragen und sind die Stäbe tunlichst rechtwinklig zur Hausmauer zu legen.

§ 34.

(Einfriedigung.)

Die an Straßen liegenden Grundstücke müssen, wenn es in Rücksicht auf den Verkehr oder die Bebauung der Straße zweckmäßig erscheint, an der Grenze des öffentlichen Grundes auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einer der Bedeutung der Straße entsprechenden Einfriedigung versehen sein, deren Türen nicht nach außen schlagen dürfen, und die von dem Grundbesitzer in tauglichem und den Verkehr nicht beeinträchtigendem Zustande zu erhalten ist.

Die an der Straße liegenden Einfriedigungen müssen, mit Ausnahme der Einfahrten, in der ganzen Ausdehnung des bebauten Grundstücks einen steinernen Sockel von mindestens 10 cm und höchstens 1 m Höhe über der Straße erhalten und über dem Sockel durchsichtig hergestellt werden. Indes ist die Baupolizeibehörde ermächtigt, bei Herstellung von Bauwerken in Gartenanlagen, insbesondere bei einer Tiefe der Vorhöfe von mehr als 8,5 m, wenn öffentliche Interessen nicht dadurch beeinträchtigt erscheinen, zu gestatten, daß die Garteneinfriedigung teilweise, namentlich an den Enden derselben, jedoch nicht höher als 2 m, dicht hergestellt werde. Im Landgebiet ist die Einfassung des Grundstücks mit einem steinernen Sockel nicht erforderlich.

Dichte Seiteneinfriedigungen dürfen in einer Tiefe bis zu 6 m von der Straßenlinie ab nur in einer Höhe bis zu 1,5 m angelegt werden.

Im Landgebiet, sowie bei unbebauten Grundstücken, Hinterhöfen und Gärten sind dichte Einfriedigungen an der Straße gestattet. Sie sind aber zu entfernen, sobald die Straße angelegt wird.

Die Beseitigung von Einfriedigungen ist nur als jederzeit widerrufliche Vergünstigung und nur dann zulässig, wenn sie nach Lage und Benutzung des Bauwerks gerechtfertigt und in Rücksicht auf den Verkehr unbedenklich erscheint. In diesem Falle ist der Eigentümer verpflichtet, den Vorhof in gleicher Ebene mit dem Fußweg und in derselben Weise, wie dieser, befestigen zu lassen und die Befestigung beständig in gutem Zustande zu erhalten.

§ 35.
(Dachrinnen, Abfallröhren, Schneebretter.)

Dachrinnen und Abfallröhren müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

An Bauwerken befindliche hölzerne Dachrinnen dürfen nicht erneuert werden. Im Landgebiete kann die Erneuerung nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde gestattet werden, wenn das Dach, an dem sich die Dachrinnen befinden, mit Reit oder Stroh gedeckt ist.

Alle Bauwerke müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche das Herabfallen des Schnees und Eises von den Dächern wirksam verhüten. Diese Vorrichtungen können auch für bestehende Bauwerke vorgeschrieben werden.

§ 36.
(Fenster in Viehställen usw.)

Räume, in welchen durch Stallung von Vieh oder auf andere Weise lästige Dünste oder üble Gerüche erzeugt werden, dürfen an Straßen in geringeren Abständen als 5 m von der Straßenlinie und in geringerer Höhe als 2,50 m über der Straßenoberfläche keine beweglichen Fenster oder andere zur Lüftung bestimmte Öffnungen haben. Viehställe sind massiv herzustellen. Sie sind nach näherer polizeilicher Vorschrift mit Einrichtungen zur genügenden Einführung von Luft und Licht und mit undurchlässigem Fußboden zu versehen. Die lichte Höhe der Pferde- und Kuhställe muß wenigstens 2,75 m betragen. In Schweineställen sind die Wände bis auf wenigstens 60 cm Höhe über dem Fußboden undurchlässig herzustellen; dem Fußboden ist ein solches Gefälle zu geben, daß die Jauche leicht abfließen kann. Im Landgebiet kann die Baupolizeibehörde von diesen Bestimmungen abgehen.

§ 37.
(Beseitigung belästigender Anlagen.)

Wenn Viehställe, Dünger-, Abort- oder Jauchengruben, Wasserläufe, Schornsteine oder ähnliche Anlagen durch ihre Lage, ihre Einrichtung oder ihren Gebrauch die Nachbarn oder das Publikum in erheblicher Weise belästigen, kann die Baupolizeibehörde die Abstellung der Belästigung durch geeignete Abänderungen in der Benutzung, in der Einrichtung oder Lage, oder, wo diese nicht ausreichen, durch Beseitigung der Anlage anordnen.

§ 38.

(Binden an öffentlichen Gewässern.)

Die Baupolizeibehörde kann an Banwerken, welche unmittelbar an öffentlichen Gewässern liegen, die Herstellung neuer und die Verlegung oder größere Ausdehnung bestehender Binden zulassen, wenn diese den freien Verkehr auf dem Wasser nicht behindern, jedoch nur als widerrufliche Vergünstigung und gegen Verzicht auf die etwa bestehende Binderechtsfähigkeit.

www.libtool.org

(Bauarbeiten an öffentlichem Grunde.)

Für die Benutzung des öffentlichen Grundes zur Ausführung der Bauarbeiten, insbesondere für Aufstellung von Gerüsten und Blendungen, Herstellung von Überfahrten und Beleuchtung bedarf es besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 40.

(Bauarbeiten an öffentlichen Gewässern.)

Bei Bauarbeiten an öffentlichen Gewässern oder Zuggräben ist die Entfernung, bis zu welcher die Abdämmung, etwaige Gerüste oder sonstige in das Wasser hineinragende Gegenstände hinausgerückt werden sollen, in jedem einzelnen Falle im Bauantrage anzugeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bauherr verpflichtet, die vorhin gedachten Gegenstände sowie auch etwaigen Bauerschutt bis auf die vor Beginn der Bauarbeiten vorhanden gewesene Sohle des Gewässers oder Zuggrabens wieder wegzuräumen.

IV. Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 41.

(Sicherheit der Bauten.)

Jedes Banwerk muß seinem Zweck entsprechend auf genügenden Fundamenten fest und feuer sicher hergestellt und auch im übrigen so angelegt und unterhalten werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 42.

(Bauschalligkeit.)

Wenn der Zustand eines Banwerks nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde für Menschen oder fremdes Eigentum gefährlich wird, so ist der Eigentümer zur sofortigen Abhilfe, nötigenfalls zum Abbruch des Banwerks verpflichtet.

§ 43.

(Beanspruchung des Baumaterials und des Baugrundes.)

Das für die Herstellung der Banwerke zur Verwendung kommende Material muß diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauausführung

ermöglichen. Die als Regel zulässige höchste Beanspruchung der Baumaterialien und des Baugrundes wird auf je ein Quadratcentimeter wie folgt bestimmt:

	Zug	Druck
1) Ziegelmauerwerk in Kalk	— kg	7 kg
2) Festes Ziegelmauerwerk in Zement	— "	14 "
3) Sandstein je nach der Härte (Druck)	15 "	40 "
4) Granit	— "	45 "
5) Eichenholz	100 "	80 "
6) Buchenholz	100 "	80 "
7) Kiefernholz und pitch pine Holz	100 "	60 "
8) Tannenholz	60 "	50 "
9) Schmiede- und Flußeisen bei beweglicher Last ...	750 "	750 "
10) Desgleichen bei ruhender Last	1000 "	1000 "
11) Gußeisen	250 "	500 "
12) Unter Baugrund (fester Sand- und Leimboden) ..	— "	2,5 "

Für andere als die hier benannten Materialien oder für solche von besonderer Güte wird die zulässige Inanspruchnahme im Einzelfalle festgesetzt. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde sind Prüfungszengnisse von dem Antragsteller vorzulegen.

Das Gewicht eines Quadratmeters Balkendecke in Wohnräumen mit Einschubdecke und im ganzen 10 cm Lehm und Sandfüllung ist einschließlich der zufälligen Belastung (Haargerät, Menschen usw.) für die Berechnung zu 500 kg, ohne Einschubdecke, Lehm und Sandfüllung zu 350 kg, in allen anderen Räumen der voransichtlich größten Belastung entsprechend, anzunehmen.

Bausteinmauerwerk ist mit einem Gewichte von 1600 kg, Zementbeton von 2400 kg, Schlackenbeton (Grobmörtel) von 1700 kg für das Kubikmeter der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 44.

(Umfassungswände.)

Die Umfassungswände eines Bauwerks mit Einschluß der Giebelwände, sowie die der Erker, Balkone und sonstigen Vorbauten sind in unverbrennlichen Materialien auszuführen.

Die Ausführung in Holzfachwerk, dessen Fächer mit unverbrennlichem Material ausgefüllt werden müssen, kann gestattet werden, wenn rings um das Bauwerk sich eine nicht bebaute Fläche befindet, die überall zwischen dem Bauwerk und den nachbarlichen Grenzen eine Breite von 1 m hat. Auf dieser Fläche ruht die Last des Nichtbebautes, solange das in Fachwerk hergestellte Gebäude vorhanden ist. Bei mehrgeschossigen Häusern müssen die Umfassungswände hinter dem in einer Stärke von einem halben Stein (§ 45 g) ausgemauerten Fachwerk mindestens in gleicher Stärke aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mit dem die Ausmauerung der Fächer wenigstens in jeder zweiten Schicht im Verbande ist. Ebenso ist Holzfachwerk an den Frontwänden gestattet, wenn diese, soweit sie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt sind, entweder durch eine Brandwand von dem Nachbarbauwerk getrennt oder mit feuersicherem Material bekleidet sind.

Erster an Front- und Seitenmauern müssen auf einer tragkräftigen feuer-sicheren Unterlage aufgeführt sein; sie können in Holzfachwerk hergestellt werden, wenn dieses mit einer mindestens einen halben Stein (§ 45 g) starken Ausmauerung oder mit sonstigem feuer-sicheren Material ausgefüllt wird.

Bei Fachwerkbauten in Eisen ist bei dem Bauantrag die ausführliche statische Berechnung sämtlicher tragenden Teile einzuliefern, für deren Stärke dieselben Maße vorzusehen sind, als wenn das Gebäude auf allen Seiten frei stünde und dem-entsprechenden Winddruck außer den aus der Benutzung sich ergebenden Be-anforderungen zu ertragen hätte. Wie weit die Eisenkonstruktionen gegen Erhitzung bei etwa ausbrechendem Feuer zu schützen sind, bestimmt in jedem Falle die Baupolizei.

§ 45.

(Stärke der Umfassungswände, der Trennungswände und der balkentragenden Scheidewände.)

Die Umfassungswände, die Trennungswände und die balkentragenden Scheide-wände von Bauwerken müssen in solcher Stärke und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie genügende Festigkeit besitzen und der Fortpflanzung eines Feuers den nötigen Widerstand leisten.

Die Stärke ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe des Bauwerks, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Wände mit einander und mit den Trennungswänden stehen, der Bestimmung des Bauwerks und der Aus-führung der Decken festzusetzen.

Für gemauerte Wände gelten folgende Bestimmungen:

- a. die Umfassungs- und Trennungswände sind mindestens 1 Stein stark, die balkentragenden Scheidewände mindestens $\frac{1}{2}$ Stein stark herzustellen. Trennungswände, in welche auch nur von einer Seite Balken eingelegt werden, müssen mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein;
- b. die Stärke der Umfassungs- und Trennungswände muß jedoch mindestens betragen:
 - 1) bei zweigeschoßigen Häusern mit Kellergeschoß im Kellergeschoß $1\frac{1}{2}$ Stein;
 - 2) bei dreigeschoßigen Häusern mit Kellergeschoß im Kellergeschoß und Erdgeschoß $1\frac{1}{2}$ Stein;
 - 3) bei viergeschoßigen Häusern mit Kellergeschoß im Kellergeschoß 2 Stein, im Erdgeschoß und ersten Obergeschoß $1\frac{1}{2}$ Stein.

Auf balkentragende Scheidewände finden diese Vorschriften mit der Abweichung Anwendung, daß die vorgeschriebene Mindeststärke sich um $\frac{1}{2}$ Stein vermindert;

- c. gemeinschaftliche Trennungswände und Giebelwände sind in den unter a und b Ziffer 1—3 bestimmten Stärken aufzuführen;
- d. bei Lagerhäusern und Fabriken, sowie bei Gebäuden ohne Scheidewände, wo die Umfassungswände die ganze Last tragen, bleibt die Bestimmung der Mauerstärken für jeden einzelnen Fall vorbehalten;

- e. Aufbauten sind nur gestattet, wenn die in § 45 unter a und b vorgeschriebenen Mauerstärken vorhanden sind oder hergestellt werden;
- f. bei hohlen Umfassungs- und Trennungswänden muß jede Hälfte der Mauer mindestens eine Stärke von $\frac{1}{2}$ Stein haben, bei mehrgeschossigen Gebäuden muß die eine Hälfte der Umfassungsmauer, abgesehen von dem obersten Geschoß, mindestens eine Stärke von 1 Stein haben. Dabei müssen mindestens in jeder dritten Schicht in Entfernungen von höchstens drei Steinlängen unwechselnd Durchbindungen, welche gegen Zug und Zerknicken genügend sichern, stattfinden, und muß das Mauerwerk in den unter aufliegenden Balken zunächst befindlichen vier Schichten, sowie in der Höhe von Gefimsausladungen, in Verband vollgemauert werden;
- g. die Länge eines Steins darf nicht unter 25 cm, die Breite nicht unter $12\frac{1}{2}$ cm betragen.

§ 46.

(Unterstützung unverbrennlicher Scheidewände.)

Unverbrennliche Scheidewände dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage oder auf unverbrennlichen Stützpunkten ruhen.

Ofenplätze und gemauerte höchstens 1 m lange Wände, wenn diese mit einer anderen Wand in Verband stehen, bedürfen keiner feuerficheren Unterlage. Leichte Wände von feuerficheren Materialien können ohne feuerfichere Unterstüßung zugelassen werden.

§ 47.

(Brandwände.)

Wenn mehrere Bauwerke ohne Zwischenräume mit der Giebelseite gegen einander gelegt werden, so sind sie durch eine wenigstens 25 cm über das Dach hervortretende und auch die Gefimse (insofern diese von Holz hergestellt sind) scheidende Brandwand von einander zu trennen. Bei Lagerhäusern und gewerblichen Anlagen muß die Brandwand mindestens 1 m hoch über das Dach hinausreichen. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde eine größere Höhe vorschreiben.

Stoßen zwei Bauwerke mit ihren Dachflächen gegen einander, so muß jedes Bauwerk eine Gasse von unverbrennlichem Material von mindestens 15 cm Breite erhalten; auch müssen beide durch eine 0,50—1,50 m über dieser aufsteigende und mindestens 1 Stein starke Brandwand getrennt werden. Die Sparren dürfen dabei nicht in die Brandmauer eingreifen.

§ 48.

(Wände für Nebenbauwerke.)

Bei Bauwerken, welche nicht zu Wohnzwecken errichtet werden, kann, sofern sie bis zur Dachtraufe eine Höhe von 5 m nicht übersteigen und Feuerungsanlagen in ihnen nicht angebracht werden, die Baupolizeibehörde die Beachtung der Vorschriften der §§ 44 bis 47 ganz oder teilweise erlassen.

§ 49.

(Unverbrennliche Zwischenwände bei größeren Bauwerken.)

Bei Herstellung ausgedehnter Bauwerke, namentlich größerer Lagerhäuser, Fabrikgebäude, Gasthäuser und Wirtschaften, kann die Baupolizeibehörde die Errichtung durchgehender feuersicherer Scheidewände (Zwischenwände) anordnen. Jede Öffnung in solchen Wänden ist mit zwei hintereinander in einem Abstände von mindestens 12 cm befindlichen, feuersicheren Türen zu versehen.

www.libtool.com.cn

§ 50.

(Verbindung selbständiger Bauwerke.)

Es ist gestattet, mehrere selbständige Bauwerke durch Türen zu verbinden und die Trennungswände teilweise zu beseitigen, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde nicht vorliegen. In jedem der so verbundenen Bauwerke müssen die Geschosse in der Regel durch selbständige Treppen mit einander verbunden sein. Bei der Verbindung ausgedehnter Bauwerke sind die Verbindungstüren gemäß § 49 herzustellen. Beträgt bei Lagerhäusern und Fabrikgebäuden die Grundfläche der miteinander verbundenen Räume mehr als 1000 qm, so darf die Verbindung derselben nur durch einen ganz massiv hergestellten Gang von mindestens 2 m Länge stattfinden, der an jedem Ende mit einer feuersicheren Tür verschlossen wird.

Bei der Vereinigung mehrerer neben einander liegender Bauwerke zu einem Wohnhause mittelst Wegnahme der Trennungswände oder eines Teiles derselben dürfen die selbständigen Treppen nur nach vorgängiger Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt werden.

Wird ein Bauwerk in mehrere selbständige Bauwerke geteilt, so treten für jedes der letzteren die Vorschriften der §§ 45 und 47 in Anwendung.

§ 51.

(Anwendung von Holzwerk in Wänden usw.)

Unterzüge, Balken, Schwellen, Pfetten und andere hölzerne Verbindungsstücke dürfen nur mit ihren Enden und nur soweit in die Umfassung- und Trennungswände eingreifen, daß letztere noch mindestens 12 cm Stärke behalten.

In den Trennungswänden zwischen Wohngebäuden, sowie zwischen Wohn- und Nebengebäuden müssen die beiderseits eingefügten Holzteile durch dichtes, wenigstens 12 cm starkes unverbrennliches, schlecht wärmeleitendes Material von einander getrennt sein.

§ 52.

(Mauerlatten und Mauerlöcher.)

Die den Balken zum Auflager dienenden hölzernen Mauerlatten dürfen nur auf Mauerabläge liegen; wo keine Mauerabläge vorhanden sind, können Balkenlöcher verwendet werden.

§ 53.

(Füllmaterial und hohle Räume.)

Wenn die hohlen Räume in Balkenlagen und hölzernen Wänden ausgefüllt werden sollen, so darf dies abgesehen von den Brettern für den Einschub nur mit unverbrennlichem Material geschehen. Auf Eiskeller findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In mehrgeschossigen Wohngebäuden sind die hohlen Räume zwischen den Balkenlagen mit Einschubdecken und reinem, von organischen Stoffen freiem Füllmaterial zu versehen; das Füllmaterial darf nicht aus Schutt bestehen. Auf nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellergeschosse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 54.

(Wände, Träger und Ständer in größeren Bauwerken.)

In Fabrikgebäuden, in Gasthäusern und Wirtshäusern, sowie in Bauwerken, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln oder aufzuhalten pflegt, oder in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, kann von der Baupolizeibehörde die Herstellung nicht unverbrennlicher Wände und die Verwendung nicht feuerfesterer Träger und Stützen zur Unterstützung von Balkenlagen untersagt werden.

§ 55.

(Gefimse.)

Alle massiven Gefimse müssen auf der Unterstützungsmanier als sich selbst tragend hergestellt werden, oder durch unverbrennliches Material in ihrer Lage gesichert sein.

§ 56.

(Holzarchitektur.)

Das Anbringen von Holzarchitektur ist, soweit nicht dieses Gesetz das Gegenteil vorschreibt und wenn nicht Rücksichten auf Feuersgefahr entgegenstehen, zuzulassen.

Nicht hintermauerte hölzerne Hauptgefimse, welche unmittelbar an Nachbarbauwerke grenzen, ohne von diesen durch eine Brandwand getrennt zu sein, sind, soweit sie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben, mit unverbrennlichem Material zu bekleiden.

§ 57.

(Holz an Außenseiten von Bauwerken.)

Hölzerne Dachlufen, Türen, Fenster, Schneebletter und ähnliche Gegenstände können an den Außenseiten eines Bauwerks hergestellt werden.

Das Anbringen hölzerner Bekleidungen, Verblendungen oder ähnlicher Vorrichtungen an den äußeren Seiten eines Gebäudes kann gestattet werden, wenn und solange zwischen demselben und den nachbarlichen Grenzen sich eine mindestens 1 m breite nicht bebaute Fläche befindet.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Neubauten, sondern auch in der Regel bei der Erneuerung vorerwähnter Anlagen.

§ 58.

(Ausbauten auf Dächern.)

Für Dacherker und bedeckte Ausgänge auf Dächer, für Windhäuser und alle auf dem Dache befindlichen Ausbauten kann eine nicht unverbrennliche Grundlage und Fachwerk gestattet werden, wenn die Seitenwände von außen eine Bekleidung von unverbrennlichem Material erhalten. Im Landgebiet kann diese Bekleidung erlassen werden.

www.libtool59.com.cn

(Galerien, Balkone, Altane, Erker.)

Grundlage, Boden und Bedachung von Galerien, Balkonen, Altanen und Erkeren an der Außenseite eines Bauwerks müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden. Bei ganz freistehenden Bauwerken kann die Baupolizeibehörde von dieser Vorschrift absehen.

Verbindungsbrücken zwischen Bauwerken müssen in der Regel aus unverbrennlichem Material hergestellt sein.

§ 60.

(Verschlüsse für Türen, Dachfenster usw.)

Türen in den Umfassungswänden oder im Dache, Dachfenster und ähnliche Einrichtungen müssen sicher geschlossen werden können, und soweit sie um mehr als 20 Grad von der Senkrechten abweichen, aus unverbrennlichem Material hergestellt, oder damit bekleidet sein. Luftpannen müssen gegen Flugfeuer durch Drahtgitter ausreichend geschützt sein. Diese Vorschriften gelten auch für vorhandene Bauwerke.

§ 61.

(Oberlichter.)

Oberlichter in Innböden und in Treppenverschlüssen sind so sicher herzustellen oder abzudecken, daß sie ohne Gefahr betreten werden können, oder mit einem festen Geländer von mindestens 1 m Höhe einzufriedigen. Diese Vorschrift gilt auch für vorhandene Bauwerke.

§ 62.

(Bedachungsmaterial.)

Die Bedachung eines Bauwerks muß feuersicher sein. Als feuersicher gelten: Dachziegel, Schiefer, Metall, Glas, Zement, Holzzement, gesandetes Doppelpappdach und Asphalt. Über die Feuersicherheit anderer Materialien entscheidet die Baupolizeibehörde.

Wenn Dächer auf Schalung gedeckt, oder wenn die Sparren an der unteren Seite verschalt sind, müssen in den Schalungen entweder Dachfenster von mindestens 40 und 50 cm im Geviert angebracht werden, oder es sind Vorkehrungen zu treffen, welche es der Feuerwehr ermöglichen, mit Leichtigkeit unter und auf das Dach zu gelangen. Die zu treffenden Vorkehrungen bestimmt die Baupolizeibehörde.

Auch zur Dichtung des Daches dürfen verbrennliche Stoffe, als Stroh, Heu, Moos, nicht verwandt werden.

Den Eigentümern von Bauwerken, die mit einem Reit- oder Strohdach versehen sind, ist es untersagt, in einer weniger als 30 m betragenden Entfernung davon Wohngebäude, wo solche bisher nicht vorhanden gewesen sind, zu errichten. Diese Bestimmung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Eigentümer ohne Rücksicht darauf, ob sie den ganzen Grundbesitz oder nur einen Teil desselben erworben haben. Wenn ein Teil eines solchen Grundstücks veräußert wird, darf auf dem veräußerten Teile innerhalb 30 m Entfernung von dem auf dem anverkauften Teile des Grundstücks vorhandenen Reit- oder Strohdache ein Wohngebäude nicht errichtet werden.

Die vorhandenen Reit- oder Strohdächer sind zu beseitigen und durch feuersichere Bedachung zu ersetzen, falls und soweit eine der sie tragenden Seitenwände erneuert wird. An Reit- und Strohdächern dürfen keine erheblichen Erneuerungen vorgenommen werden, doch kann die Baupolizeibehörde im Landgebiet ausnahmsweise bei alleinstehenden Gehöften und Gebäuden auch eine erhebliche Erneuerung gestatten, wenn im Falle eines Brandes die Gefährdung anderer Gebäude durch Flugfeuer ausgeschlossen ist.

§ 63.

(Treppen und Türen in feuergefährlichen Bauwerken.)

Die Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Treppen und Türen für Bauwerke, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie für ausgedehnte Bauwerke, namentlich für Lagerhäuser, Fabrikgebäude, Gasthäuser, Wirtshäuser und alle Gebäude, in welchen Räume zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalte einer großen Anzahl von Menschen dienen sollen, müssen dem Sicherheitsbedürfnisse entsprechen und unterliegen der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Diese kann insbesondere die Anlage feuersicherer Treppen anordnen. Sie kann auch bei bereits bestehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art eine dem Sicherheitsbedürfnisse entsprechende Abänderung oder Vermehrung der Treppenanlagen vorschreiben.

Jedes Gebäude, das mehr als vier bewohnbare Geschosse hat, muß mindestens eine feuersichere oder zwei in getrennten Räumen liegende Treppen haben.

Als feuersicher gilt eine Treppe nur dann, wenn sowohl sie selbst, als die sie umgebenden Bauteile, einschließlich Decke und Fußboden, sowie die im Treppenhause vorhandenen Bauteile feuersicher hergestellt sind. Die Stufen dürfen mit Holz belegt, unter der Treppe dürfen keine Verschläge angebracht, auch muß die Kellertreppe gegen die Haustreppe und den Hansflur hin feuersicher abgeschlossen werden.

Die Herstellung in Geschäftsräumen liegender offener Treppen kann untersagt werden, wenn nicht außerdem noch eine oder den Umständen nach mehrere leicht erreichbare Treppen vorhanden sind.

In Häusern, die für mehrere selbständige Wohnungen eingerichtet sind, sind die nicht massiven Treppen von unten zu verschalen und zu verputzen.

§ 64.

(Aufzüge, Torsrohre und dergleichen.)

Aufzüge (Elevatoren), Torsrohre oder sonstige mehrere Geschosse verbindende Schächte, ausgenommen Speiseaufzüge in Wohngebäuden, müssen mit feuer sicheren Umfassungswänden versehen und entweder mit unverbrennlichem Material abgedeckt, oder bis zum Dache hinaus aufgeführt sein. Die Türen oder sonstigen Verschlusseinrichtungen müssen feuer sicher hergestellt werden.

Im Interesse des Gewerbebetriebes kann die Baupolizeibehörde, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, Ausnahmen gestatten.

§ 65.

(Lagerhäuser und Fabrikgebäude.)

Für Lagerhäuser und Fabrikgebäude gelten, auch wenn sich Wohnungen darin befinden, außerdem nachstehende Vorschriften, die nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde auch für bereits vorhandene Gebäude in Fällen wesentlicher Veränderung oder Erweiterung Anwendung finden können. Bei Gebäuden von geringerem Umfange kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

- a. An allen Seiten sind eigene Umfassungswände anzulegen. Bei Lagerhäusern, die ohne Zwischenraum nebeneinander liegen, genügt es, wenn sie durch mindestens 2 Stein starke undurchbrochene Wände getrennt werden.

Unterzüge, Träger usw. aus Holz, Eisen oder Stahl dürfen, abgesehen von Ankern, nur auf Pfeilervorlagen, gemauerten Konsolen oder Ausstragungen gelagert werden.

- b. Wenn die Bauwerke nicht mindestens 3 m hinter die Straßenlinie zurücktreten, muß jeder an der Straßenseite befindliche Winderraum in einem Einschnitte der Umfassungswand angelegt und durch feuer sichere Wände in der Stärke von mindestens 1 Stein gegen den übrigen Lagerraum abgeschlossen werden. Im Innern befindliche Windöffnungen sind in jedem Geschos mit wagerechten Verschlüssen zu versehen. Wo im Innern Windräume hergestellt sind, die zwischen feuer sicheren Wänden liegen und feuer sichere Türen haben, bedarf es der Anbringung der wagerechten Verschlüssen nicht.
- c. Vom Erdgeschos muß eine mindestens 1 m breite und 2 m hohe Tür, vom Kellergeschos entweder eine solche oder eine Luke von gleichen Maßen nach der Straße oder einer sicheren Verbindung mit dieser führen.
- d. Das Keller- und Erdgeschos muß je ein oder mehrere Fenster von mindestens 75 cm Breite und mindestens 1 m Höhe haben; diese sind inwendig mit mindestens 15 cm breiten Fensterbänken zu versehen, die nicht nach dem Innern zu geneigt sein dürfen. In den einander gegenüber liegenden Außenwänden benachbarter Bauwerke dieser Art dürfen, wenn der Zwischenraum weniger als 5 m beträgt, nur ausnahmsweise Fenster angebracht werden.

- e. In Lagerhäusern kann unter besonderen Umständen, falls nach Ermessen der Behörde die Größe oder bauliche Einrichtung des Lagerhauses dies erforderlich macht, eine vom Keller bis zum Dach führende feuer sicherere Treppe vorgeschrieben werden, von welcher ein Verbindungsgang, der aus feuer sicherem, schlecht wärmeleitendem Material herzustellen ist und nicht zugelegt werden darf, nach der Straße oder einer sicheren Verbindung mit dieser führt. Diese Treppe muß von jedem Geschoß zugänglich sein. Im Grundriß befindliche Windöffnungen müssen in diesem Falle zwischen feuer sichereren Wänden liegen und feuer sicherere Türen haben.
- f. Jedes Lagerhaus muß mindestens einen Ausgang nach der Straße von mindestens 1 m Breite haben. Liegt dasselbe nicht an der Straße, so muß ein gepflasterter Verbindungsweg von nicht weniger als 3 m Breite bis zur Straße hergestellt werden. Beim Wiederaufbau von zur Zeit nicht mit solchen Anlagen versehenen Lagerhäusern kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von letzterer Vorschrift zulassen. Durchfahrten müssen überall mindestens 3 m Höhe haben.
- g. Auf Lagerhäuser und Schuppen, welche ausschließlich zum Lagern von Holz oder von anderen minder feuergefährlichen Gegenständen dienen sollen, nicht über 7 m bis zur Dachtraufe hoch sind und feuer sichere Bedachung haben, finden die Vorschriften a bis f keine Anwendung. Unter besonderen Umständen kann auch für Schuppen von größerer Höhe diese Ausnahme gestattet werden.

§ 66.

(Bauwerke zu untergeordneten oder landwirtschaftlichen Zwecken.)

Wärterbuden, Gartenhäuser, Veranden, Laubengänge und ähnliche Bauwerke zu vorübergehenden oder untergeordneten Zwecken, sowie im Landgebiete auch Stallgebäude, Scheunen, Schuppen und Aborte können, wenn sie nicht auf dem zwischen der Häuser- und Straßenlinie befindlichen Raum errichtet werden sollen, mit Genehmigung der Baupolizeibehörde in Holz oder Fachwerk und mit anderem Deckmaterial, als in § 62 angegeben, hergestellt werden. Die Einrichtungen zur Belichtung und Heizung solcher Bauwerke unterliegen der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 67.

(Bauwerke im Landgebiet.)

Im Landgebiet dürfen an einer Straße Bauwerke, abgesehen von Einfriedigungen, auch an Stelle bereits vorhandener nur dann errichtet, erweitert oder höher gebaut werden, wenn zuvor längs des zu bebauenden Grundstückes die Straßenlinie so geregelt worden ist, daß die Straße eine Breite von wenigstens 10 m erhalten kann, auch die Anlegung eines ordnungsmäßigen Fußweges, sowie

die für eine bewohnbare Straße erforderliche Unterhaltung und Abwässerung des Weges und die Abwässerung des Gebäudes in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und des Verkehrs entsprechenden Weise gesichert sind.

Auf die Entschädigung für die Abtretung des zur Regelung der Straßenlinie erforderlichen Grundes finden die Vorschriften der §§ 14—17 Anwendung.

Vergrößert der Eigentümer nachträglich die Straßenanschlußlänge des Baugrundstückes, so gelten die vorstehenden Bestimmungen für die ganze Anschlußlänge des vergrößerten Grundstückes; insbesondere ist der Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet, den zur Regelung der Straßenlinie erforderlichen Grund in der ganzen Ausdehnung seines Grundstückes abzutreten.

Die Baupolizeibehörde kann die Aufstellung einer Einfriedigung und die Anlage eines Gartens auf dem infolge der Regelung der Straßenlinie für die Verbreiterung der Straße abzutretenden oder bereits abgetretenen Grunde gestatten, bis die Straße verbreitert werden soll. Doch hat der Eigentümer auf seine Kosten die Einfriedigung in die Straßenlinie zurückzuversetzen und die Gartenanlagen zu entfernen, sobald die Baupolizeibehörde dies verlangt. Ein Anspruch auf Auszahlung der nach §§ 14—17 festgesetzten Entschädigung steht ihm erst zu, wenn der Grund für die Straßenverbreiterung freigelegt ist.

§ 68.

(Bauwerke auf Planstraßengrund.)

Auf dem Grunde der von Senat und Bürgerschaft festgestellten Straßen und Plätze (Planstraßen) und den dafür vorgesehenen Vorgärten dürfen Bauwerke, abgesehen von Einfriedigungen, nicht hergestellt, erhöht oder erweitert werden.

Dasselbe gilt von Bauwerken in der Nähe einer Planstraße, soweit durch sie die Ausführung oder die angemessene Bebauung der Planstraßen behindert oder beeinträchtigt werden wird.

Ausnahmen können vergünstigungsweise stattfinden; jedoch ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes verpflichtet, bei Ausführung der Planstraße die Bauwerke ohne Entschädigung zu beseitigen.

§ 69.

(Wohngebäude, Errichtung an anbaufertigen Straßen.)

Wohngebäude, worunter im Sinne dieses Paragraphen und der §§ 70 und 71 jedes mit Wohn- oder Schlafräumen versehene Bauwerk zu verstehen ist, dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grundstücken errichtet werden, die an anbaufertigen Straßen oder Straßenteilen (§§ 70, 71) belegen sind. Die nicht auf solchen Grundstücken errichteten Wohngebäude dürfen auch im Falle des Neubaus weder erhöht noch erweitert werden.

Wenn ein Wohngebäude errichtet, erhöht oder erweitert werden soll, das nicht unmittelbar oder durch einen dazu gehörigen Vorhof an eine anbaufertige Straße grenzt, so muß dafür ein freier, wenigstens 4,3 m breiter Zugang nach der Straße hergestellt werden, der nach Ermessen der Baupolizeibehörde mit Erlendung,

Pflasterung und Kanalisierung zu versehen ist. Bei mehreren Wohngebäuden auf einem Grundstück ist ein solcher Zugang in der Regel für jedes von ihnen herzustellen.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn in bisher zum Bewohnen nicht eingerichteten Gebäuden, in Hintergebäuden oder sonstigen Bauwerken, die an Höfen oder Gängen belegen sind, Wohnräume hergestellt, höher gebaut oder erweitert werden sollen. Doch kann die Baupolizeibehörde, wenn gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Herstellung, Erweiterung oder den Höherbau von Wohnräumen in Hintergebäuden ohne gleichzeitige Herstellung von Zugängen gestatten, so lange die Wohnräume nur von Personen benutzt werden, die zu der Familie des Bewohners des Hauptgebäudes gehören oder in dessen Dienste stehen.

§ 70.

(Anbaufertige Straßen in der Stadt.)

In der Stadt ist eine Straße oder ein Straßenteil als anbaufertig anzusehen, wenn

- 1) die Straßenfluchtlinien festgestellt sind,
- 2) die innerhalb der Straßenfluchtlinie belegenen Grundflächen dem Staate übereignet sind,
- 3) die Fahrbahn im Anschluß an eine gepflasterte öffentliche Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten festen Decke versehen ist, und an derjenigen Straßenseite, welche dem Anbau dienen soll, ein genügend befestigter, mit Saumsteinen eingefasster Fußsteig im Anschluß an eine gepflasterte öffentliche Straße hergestellt ist,
- 4) ein zum Anschluß der Hausentwässerung geeigneter, mit einer öffentlichen Entwässerungsanlage in Verbindung stehender Kanal eingerichtet ist.

Ausnahmsweise kann die Baupolizeibehörde in den Vorstädten von den Anforderungen unter Nr. 3 und 4 absehen, wenn gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Breite der Straße mindestens 10 m beträgt, für die Verpflichtung zur Erstattung der Beiträge zu den Straßenbaukosten ausreichende Sicherheit geleistet ist und entweder die demnächstige Ausführung eines der Vorschrift unter 4 entsprechenden Kanals und die Pflasterung der Straße gesichert ist, oder das zu errichtende Wohngebäude von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mindestens 10 m und von den nachbarlichen Grenzen, soweit hierauf nicht von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verzichtet wird, mindestens 5 m entfernt liegt.

§ 71.

(Anbaufertige Straßen im Landgebiet.)

Im Landgebiete gelten alle Straßen und Straßenteile für anbaufertig, an denen nach § 67 Absatz 1 Bauwerke errichtet werden dürfen.

Für Wohngebäude im Landgebiete gilt dabei, abgesehen von der Erneuerung vorhandener Wohngebäude, die besondere Vorschrift, daß sie von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mindestens 10 m und von den nachbarlichen Grenzen, soweit hierauf nicht von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verzichtet wird, mindestens

5 m entfernt bleiben müssen. Eine dichtere Bebauung mit Wohngebäuden ist nur an Straßen oder Straßenteilen zulässig, bei denen die Fahrbahn im Anschluß an eine andere gepflasterte öffentliche Straße in einer Breite von mindestens 6 m mit einer für den Fuhrwerksverkehr geeigneten festen Decke versehen und außerdem eine zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete öffentliche Entwässerungsanlage oder ein mit einer solchen in Verbindung stehender, zur Aufnahme der Hausentwässerung geeigneter Straßengraben vorhanden ist.

Als zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete Entwässerungsanlagen sind offene Gräben, die kein fließendes Wasser haben oder regelmäßig zeitweilig austrocknen, nicht anzusehen; das gleiche gilt von Entwässerungsanlagen, die in solche Gräben einmünden. Doch können hiervon von der Baupolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn gesundheitliche Schädigungen nicht zu befürchten sind.

§ 72.

(Höhenlage der Neubauten.)

Alle Neubauten sind auf einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen, erforderlichenfalls und namentlich bei Anlage neuer Straßen von der zuständigen Behörde festzustellenden Straßenhöhe, Neubauten auf Außerdeichsland so weit dies nach der Verordnung vom 17. Oktober 1859, betreffend die Benennung der Flußufer (Ges.-Bl. S. 79), zulässig ist, in der Höhe der zugehörigen Deiche anzulegen.

B. Vorschriften in betreff der Feuerstätten und Schornsteine.

1. Feuerstätten.

§ 73.

(Allgemeines.)

Feuerstätten müssen feuersicher angelegt und bestehende, wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Baupolizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Größere Feuerstätten dürfen nur unmittelbar auf unverbrennlicher, schlecht wärmeleitender Unterstüttung angelegt werden.

Küchenherde, Stubenöfen und alle anderen kleineren Feuerstätten von gleicher Bedeutung können auf Balkenlagen stehen.

Wo Feuerstätten an Wänden derartig liegen, daß die Wände vom Feuer berührt werden, müssen letztere in einer der Feuerung entsprechenden Länge mindestens 25 cm stark sein.

§ 74.

(Feuerstätten auf hölzernen Fußböden.)

Jeder auf hölzernem Fußboden stehende Ofen, Herd und Waschkessel muß mit einer unverbrennlichen Unterlage versehen werden, welche unter Feuerstätten, die einen geschlossenen Sockel haben, aus einer einzigen Steinplatte von mindestens 10 cm Stärke oder aus mindestens 2 Lagen Mauerwerk, deren obere die Fugen der unteren Lage deckt, bestehen muß.

Steht die Feuerstätte auf unverbrennlichen Stützen, und ist zwischen der Unterlante ihres tiefsten Teils und dem Fußboden ein freier Luftraum von mindestens 8 cm bei Öfen, mindestens 15 cm bei Herden vorhanden, so genügt das Bedecken des Fußbodens mit Eisenblech oder Eisenplatte.

Außerdem muß der hölzerne Fußboden vor der Feuertür eines Ofens bis auf eine Entfernung von mindestens 30 cm, vor der Feuertür eines Herdes bis auf eine Entfernung von mindestens 60 cm, von der Achse der Feuertür aus gemessen, in der ganzen Breite der Feuerstätte mit unverbrennlichem Material bedeckt sein. Bei Herden muß der Fußboden an allen freistehenden Seiten damit versehen werden.

§ 75.

(Offene Feuerstätten mit Rauchmantel.)

Bei offenen Feuerstätten müssen die Rauchmäntel feuerfester und mindestens 15 cm weiter sein als die Herde, auch mindestens 12 cm unterhalb der Balkendecke mit dem Schornstein verbunden werden. Werden Schornsteinklappen angebracht, so müssen sie wagerecht liegen und nach unten schlagen.

Die Wände eines Rauchmantels, auf denen ein Schornstein ruht, müssen mindestens die Stärke der Schornsteinwände haben.

§ 76.

(Feuerstätten.)

Wände, an denen Öfen, Herde und ähnliche Feueranlagen stehen, müssen in einer Stärke von 12 cm aus unverbrennlichem Material hergestellt oder in genügender Weise isoliert werden. Für freistehende Öfen und Herde, bei denen die äußeren Wandflächen des Feuerraumes mindestens 10 cm von der Wand entfernt sind, genügt es, wenn die Wände 7 cm stark sind.

Von dieser Vorschrift kann die Baupolizeibehörde rücksichtlich der Gasöfen absehen. Diese müssen mit Abzugsrohren versehen sein, in welchen Verschlusvorrichtungen nicht angebracht werden dürfen.

§ 77.

(Feuerstätten in Brennerien u. dergl.)

Für Feuerstätten in Brennerien, Brauereien und ähnlichen Anlagen können feuerfestere Vorgelege, welche mit eisernen Türen zu verschließen sind, von der Baupolizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 78.

(Luftheizungen.)

Bei Heizeinrichtungen mittels erwärmter Luft ist die Feuerstätte innerhalb einer in allen Teilen feuerfesteren Heizkammer aufzustellen.

Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer sind Rohre von feuer-sicherem Material zu verwenden, welche

- a. wenn sie aus Metall bestehen, mindestens 15 cm,
- b. wenn sie aus Metall bestehen und gehörig ummantelt sind, mindestens 4 cm, und
- c. wenn sie aus feuer sicherem, schlecht wärmeleitendem Material gefertigt sind, von der inneren Wand gemessen, mindestens 12 cm vom Holzwerk entfernt bleiben müssen.

Die Ansmündungen der Rohre sind mit Gittern zu versehen, deren Maschenweite in der Regel nicht mehr als 1 cm im Geviert betragen darf.

§ 79.

(Dampfheizungen.)

Bei Einrichtung von Dampfheizungen kommen für die Aufstellung des Dampferzeugers die besonderen für Dampfkessel geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 80.

(Wasserheizungen.)

Bei Wasserheizungen sind für die Herstellung der Feuerstätte dieselben Vorschriften maßgebend, welche für Kachöfen zu gewerblichem Betriebe gelten. (§ 110.)

§ 81.

(Entfernung der Feuerstätten vom Holzwerk.)

Feuerstätten müssen vorbehaltlich der in § 74 getroffenen Bestimmungen von unbekleidetem Holzwerk mindestens 40 cm, von feuer sicher bekleidetem oder geschützt Holzwerk mindestens 30 cm entfernt bleiben. Eisene Öfen, offene Herde, Kochlöcher, Feuer- und Nischaltüren größerer Feuerungen und Einsteige- oder Reinigungstüren der Schornsteine müssen von unbekleidetem Holzwerk mindestens 50 cm, wenn es feuer sicher bekleidet oder geschützt wird, mindestens 30 cm entfernt bleiben.

Diese Vorschriften finden auf bestehende Bauwerke nur Anwendung, wenn nach dem Ermessen der Behörde die vorhandenen Anlagen feuergefährlich sind.

§ 82.

(Feuerungsanlagen in Garten- oder Lusthäusern.)

Bei kleinen gemäß § 68 hergestellten Garten- oder Lusthäusern kann die Einrichtung kleiner Koch- und Feuerungsanlagen von seiten der Baupolizeibehörde widerruflich gestattet werden.

In diesem Falle hat die Baupolizeibehörde die in betreff der Feuer sicherheit erforderlichen Einrichtungen nach Ermessen anzuordnen.

2. Schornsteine und Rauchabzüge.

§ 83.

(Schornsteine, Rauchkanäle u.)

Schornsteine müssen eine unverbrennliche Unterstützung haben und derart hergestellt sein, daß der Schornstein in seiner ganzen Höhe sich gleichmäßig setzen kann.

Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dampfrohre aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden. Ist das Material des Schornsteins von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 cm entfernt und nicht allein an den Stellen, wo er durch eine Holzdecke geführt wird, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in 8 cm Entfernung ummantelt werden.

Jeder aus Backstein gefertigte Schornstein muß an allen Seiten wohlverbundene volle Wände von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein Stärke haben und ist vom Fußboden ab auf 30 cm Höhe voll zu mauern.

Besteigbare Schornsteine, mit Ausnahme der in § 97 erwähnten, müssen mindestens 51 cm im Durchmesser oder Geviert im Lichten groß sein. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen. Unbesteigbare Schornsteine müssen im Lichten mindestens 14 cm im Durchmesser oder Geviert oder 12 zu 15 cm groß sein. Bei Verwendung von Formsteinen genügt eine Wandstärke von 10 cm.

Besteigbare Schornsteine dürfen nicht in unbesteigbare münden.

Alle Schornsteine, mit Ausnahme der in § 97 erwähnten, müssen, rechtswinklig zur Achse gemessen, Maß und Form an allen Stellen gleichmäßig einhalten.

§ 84.

(Verbindung der Rauchkanäle und Ofenrohre mit Schornsteinen.)

Die zur Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen dienenden Rauchkanäle und Ofenrohre müssen aus unverbrennlichem Material bestehen; Rauchkanäle und Ofenrohre dürfen nicht unmittelbar ins Freie münden, sondern sind innerhalb desselben Geschosses seitwärts in Schornsteine zu leiten. Bei ihrem Eintritt dürfen sie im Innern der Schornsteine nicht vorragen.

Gemauerte Rauchkanäle zwischen der Feuerstelle und dem Schornstein müssen mindestens 12 cm weit sein, in ihren Wandungen wenigstens $\frac{1}{4}$ Stein stark, innen und außen gepußt und von allem Holzwerk durch eine 10 cm weite Luftschicht getrennt oder an solchen Stellen in mindestens 20 cm starkem Mauerwerk aufgeführt werden, und wenn sie nicht in der Erde liegen, feuersicher unterstützt sein.

Metallene Rauchkanäle und Ofenrohre müssen 60 cm von ungepußtem, 30 cm von gepußtem Holzwerk entfernt bleiben. Ofenrohre, welche durch hölzerne Wände gehen, müssen ringsum mit unverbrennlichem Material in einer Breite von 60 cm umgeben sein.

§ 85.

(Schieber für Ofenrohre.)

Schieber und Klappen, welche das Ofenrohr mehr als zu $\frac{2}{3}$ des Querschnitts schließen, sind verboten.

Dies gilt auch für bestehende Anlagen.

§ 86.

(Benutzung unverbrennlicher Wände zu Schornsteinanlagen.)

Vorhandene unverbrennliche Wände von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein Stärke können als Wandung eines neu aufzuführenden Schornsteins benutzt werden, wenn letzterer sorgfältig in jene Wand eingebunden wird.

Wenn der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen unverbrennlichen Wand mit der Benutzung derselben als Schornsteinwandung sich nicht einverstanden erklärt, so ist die Ausführung einer besonderen Wandung erforderlich, für welche eine Mauerstärke von $\frac{1}{4}$ Stein oder ein anderes feuer sichereres Material genügt.

§ 87.

(Fuß der Schornsteine.)

Die Wandungen der Schornsteine sind im Innern möglichst glatt zu putzen. Zement darf zu diesem Fuß nur außerhalb des Daches verwendet werden. Von außen müssen die Schornsteine zwischen den Balkenlagen sorgfältig verputzt, im übrigen können sie verputzt oder gefügt werden.

§ 88.

(Aufstatten, Schleppen, Unterstützen der Schornsteine.)

Das Schleppen und Unterstützen der Schornsteine mittelst verbrennlichen Materials, sowie das Aufstatten derselben ist verboten.

Werden Schornsteine über Treppenhäuser geschleppt, so müssen sie mit der Umfassungswand des Treppenhauses im Verbande sein.

§ 89.

(Neigung geschleppter Schornsteine.)

Geschleppte Schornsteine dürfen höchstens um 45 Grad von der Senkrechten abweichen. An den Bruchpunkten sind im Innern die Ecken abzurunden.

§ 90.

(Auf den Kantenstein gemauerte Schornsteine.)

Wenn Schornsteine, die auf den Kantenstein gemauert sind, teilweise der Verbesserung bedürfen, so kann dieselbe ausnahmsweise gestattet werden. Sobald aber der Aufbau eines Geschosses stattfindet, muß der auf den Kantenstein gemauerte Schornstein abgebrochen und in vorschriftsmäßiger Stärke neu aufgeführt werden.

§ 91.

(Zungen der Schornsteine.)

Die zwischen mehreren neben einander liegenden Schornsteinen desselben Gebäudes erforderlichen Trennungen oder Zungen müssen eine Dicke von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein erhalten.

Gusseiserne Trennungswände von mindestens $\frac{1}{2}$ cm Stärke, welche so hergestellt sind, daß sie fugendicht anschließen, sind erlaubt.

Die Trennungen sind mit den Wänden gehörig zu verbinden.

§ 92.

(Einführung mehrerer Ofenrohre in einen Schornstein.)

Die Einführung eines zweiten Ofenrohrs in einen Schornstein bedarf baulicher Genehmigung.

§ 93.

(Schornsteine bei geschlossenen Herdfeuerungen.)

Die lichte Weite der Schornsteine für geschlossene Herdfeuerungen muß mindestens 20 cm im Durchmesser oder im Geviert betragen. Auf Sparherde, die nicht mehr als einen zum Schornstein führenden Rauchkanal haben, sowie auf gewöhnliche Kochöfen und Waschkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 94.

(Schornsteine bei offenen Herdfeuerungen.)

Bei offenen Herdfeuerungen (gewöhnlichen Küchenherden) müssen die Schornsteine besteigbar sein. Solche Herdfeuerungen müssen mit feuersicherem Rauchmantel versehen sein, der, wenn der Schornstein auf ihm ruht, durch unverbrennliches Material zu unterstützen ist.

§ 95.

(Backofenschornsteine.)

Backofenschornsteine sind sicher zu fundieren und senkrecht so hoch zu führen, daß sie keine Rauch- noch Rußbelästigungen verursachen.

Die lichte Weite des Schornsteins für einen Backofen muß mindestens 20 cm im Durchmesser oder im Geviert betragen. Ein Schornstein für zwei Backöfen oder für einen Backofen, der für Holz- oder Torfheizung eingerichtet ist, muß besteigbar sein.

§ 96.

(Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen etc.)

Fabriktschornsteine sowie Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen, Siedekesseln und Malzdarren müssen besteigbar sein. Die Stärke des Umfassungsmauerwerks muß bis zur Höhe von 6 m, von der Oberfläche des Kessels an gerechnet, mindestens 1 Stein und in der weiteren Höhe mindestens $\frac{1}{2}$ Stein betragen.

§ 97.

(Schornsteine zu Dampfkesseln und größeren Feuerungen.)

Bei Dampfkesseln und sonstigen größeren Feuerungen ist für die Anlage und jede wesentliche Aenderung des Schornsteins eine besondere Bauerlaubnis erforderlich. Dem Antrage auf Bauerlaubnis ist eine Berechnung des lichten Querschnitts beizufügen. Die Genehmigung der Baupolizeibehörde hat sich auf Anlage, Weite, Höhe und Stärke des Schornsteins unter Berücksichtigung der Art des Brennmaterials zu erstrecken.

Bei Dampfkesselanlagen, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck nicht mehr als zwanzig beträgt, kann zur Abführung des Rauchs ein Schornstein von beliebigem Querschnitt benutzt werden, welcher mindestens die in § 83 d vorgeschriebene Weite und eine Wandstärke von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein hat, lotrecht aufgeführt ist und ausschließlich für die Dampfkesselfeuerung benutzt wird.

§ 98.

(Schornsteine für Schmiedeeisen.)

Bei Schmiedeeisen ohne Rauchfang (sogenannte französische Effen) muß der Schornstein im Lichten einen Querschnitt von mindestens 400 qcm haben.

§ 99.

(Schornsteinköpfe und Schornsteinaufsätze.)

Schornsteine auf Gebäuden müssen in der Regel den Dachfirst um mindestens 50 cm und bei Reit- oder Strohdächern, bei welchen sie stets durch den Dachfirst zu führen sind, um 60 cm überragen.

Schornsteinaufsätze und sonstige Schutzvorrichtungen müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

§ 100.

(Entfernung des Holzwerks von Schornsteinen.)

Holzteile, mit Ausnahme der Fußböden, Deckenschalungen, Holztäfelungen, Fußleisten, Tür- und Fensterbekleidungen, Treppenwangen, Geländer, Dachlatten und Dachschalungen, müssen von den Außenwänden eines aus schlecht wärmeleitendem Material hergestellten Schornsteins mit weniger als 20 cm Wandstärke mindestens 8 cm entfernt bleiben. Bei den in den §§ 95, 96, 97 und 98 erwähnten Schornsteinen muß diese Entfernung mindestens 30 cm betragen. Die etwaige Ausfüllung der Zwischenräume darf nur mit unverbrennlichem Material geschehen. Holzteile dürfen in die Schornsteinwandungen nicht eingetrieben werden.

Schornsteine, in deren unmittelbarer Nähe Heu, Stroh oder andere leicht brennbare Stoffe gelagert werden, sind in einer Entfernung von mindestens 60 cm mit einem dichten Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Geschosses in der Weise zu umgeben, daß der Innenraum frei bleibt. Der Lattenverschlag ist mit einer geschlossen zu haltenden Tür zu versehen.

§ 101.

(Allgemeines.)

Die in den §§ 95, 96, 97 und 98 erwähnten Schornsteine müssen, sofern sie in einem Gebäude stehen, senkrecht mindestens 60 cm über den First hinaus aufgeführt werden, unbeschadet der im § 99 hinsichtlich der Reit- oder Strohdächer getroffenen Bestimmung.

§ 102.

(Rauchbelästigung durch Schornsteine.)

Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben, und die zugehörigen Feuerstätten müssen so eingerichtet sein, daß jede erhebliche Belästigung dritter durch Rauch, Ruß oder in sonstiger Weise möglichst vermieden wird.

§ 103.

(Reinigung der Schornsteine.)

Jeder Schornstein muß so eingerichtet werden, daß er ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen nach außen schlagende Einsteigetüren oder am unteren Ende verschließbare, nach unten aufschlagende Einsteigevorrichtungen haben, wenn die Schornsteine nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Unbesteigbare Schornsteine müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts des Schornsteins haben, welche mit gußeisernen Türen oder Schiebern sicher zu verschließen sind.

Schornsteinaufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf den Schornsteinen, sowie Räucherstangen und ähnliche Anlagen im Inneren derselben sind nur soweit statthast, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

C. Gewerbliche Anlagen.

§ 104.

(Lagerplätze für Holz.)

Jeder Lagerplatz für Holz und andere leicht brennbare Stoffe muß so breite Zuwege und so viel freien Raum haben, daß die Feuerwehr unbehindert anrücken und ihren Dienst versehen kann.

Für jeden Lagerplatz hat der Eigentümer nach Bestimmung der Baupolizeibehörde genügend ergiebige Wasserentnahmestellen herzurichten, zu denen die Zugänge frei zu halten sind.

§ 105.

(Kegelbahnen.)

Bei Kegelbahnen sind die Rück- und Seitenwände des Kegelstandes, sowie der Kugellasten der Rücklaufrinne mit dicker Polsterung zu versehen.

Der Fußboden muß gut ausgefüllt und fest unterstopft sein.

Am Kegelstande ist eine Zeigevorrichtung anzubringen.

Bei freiliegenden Kegelbahnen im Landgebiet kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 106.

(Räucherlammen.)

Die Fußböden, Decken, Wände, Türen und Verschlüsse von Räucherlammen müssen aus feuer sicherem Material angefertigt werden. Über der Feuerstätte ist ein Schutzgitter so anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Räucherwaren mit dem Feuer verhindert wird.

Ventilationsöffnungen dürfen nicht nach einem Nachbargrundstücke münden.

§ 107.

(Malzbarren)

Malzbarren dürfen nur auf oder unter unverbrennlichen Decken und in unverbrennlichen Wänden angelegt werden. Bei den Rauchmalzbarren (Wolfbarren) und den Darren in geschlossener Feuerung (Rohrbarren) muß der Qualmabzug aus unverbrennlichem Material hergestellt sein, insofern nicht eine besondere Ausnahme gestattet wird.

§ 108.

(Tabaksbarren und dergl.)

Tabaksbarren, Haferbarren und ähnliche Anlagen mit geschlossener Feuerung unterliegen den Vorschriften des § 81.

§ 109.

(Feueressen für Metallarbeiten.)

Feueressen für Metallarbeiten dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage angelegt werden; außerdem ist der Fußboden bis auf 1 m Abstand vom Herd mit unverbrennlichem Material zu belegen und die Decke mindestens bis auf gleiche Entfernung zu putzen.

Die Rückwände müssen mindestens 1 Stein stark sein und von nicht feuer sichereren Wänden 40 cm entfernt bleiben.

§ 110.

(Backöfen.)

Gemauerte Backöfen müssen von den sie umgebenden Wänden mindestens 8 cm entfernt bleiben; diese Wände müssen unverbrennlich sein. Dasselbe gilt für andere ähnliche Öfen, wenn sie mehr als 5 qm Grundfläche halten.

Der Fußboden vor der aus Eisen herzustellenden Heiztür ist mindestens in der Breite des Ofens und mindestens 1 m vortretend mit unverbrennlichem Material zu belegen.

Wenn der Raum, in welchem der Ofen steht, nicht unverbrennlich abgetrennt ist, so muß zwischen der Oberfläche des Ofens und der in diesem Falle zu putzenden Decke in der Regel ein freier Luftraum von mindestens 50 cm gelassen werden. Unter Umständen kann dieser Abstand auf 25 cm ermäßigt werden. In diesem Falle ist eine Metallkappe, mindestens 10 cm von der geputzten Decke entfernt und ebensoweit seitwärts über den Ofen vortretend, anzubringen.

Hat der Ofen in der Oberfläche offene Feuerlöcher, so ist die Metallkappe unter allen Umständen anzubringen.

Backhäuser und Backöfen dürfen nur da errichtet werden, wo sie von Gebäuden mit nicht feuerficherer Bedachung mindestens 15 m entfernt bleiben. Im Landgebiet kann die Baupolizeibehörde bei frei liegenden Gehöften und beschränktem Raume ausnahmsweise eine geringere Entfernung zulassen.

§ 111.

(Werkstätten für Holzarbeiten.)

Im Innern der Werkstätten für Holzarbeiten, in welchen Feuerstätten angelegt sind oder offenes Licht benutzt wird, sind die Decken, Bretterwände und, falls die Werkstätte im Dachboden liegt, die zu verschalenden Dachflächen zu rohren und zu putzen.

Die Kamine müssen unverbrennliche Wände, Bedeckung und Unterlage haben und mit eisernen Türen in festen Hängen versehen sein. Bei Verwendung von Mauerwerk müssen Wände, Bedeckung und Unterlage je mindestens $\frac{1}{2}$ Stein stark sein. Der Herd muß vorne eine 10 cm hohe, mindestens 5 mm dicke eiserne Schutzwand erhalten. Zwischen der Herdplatte des Kamins und dem daselbst mit unverbrennlichem Material zu belegenden Fußboden muß ein freier Luftraum von 8 cm Höhe bleiben. Der Fußboden muß außerdem nach allen Seiten bis auf 1 m Abstand vom Kamin mit unverbrennlichem Material belegt werden. Unter besonderen Umständen kann die Baupolizeibehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

Öfen müssen in kastenförmigen Untersäßen von starkem Blech unverrückbar feststehen; der Rand dieser Untersäße muß mindestens 14 cm über der Oberkante der Feuertür hoch sein und deren Umfang sich mindestens 30 cm von der Feuertür und an den übrigen Seiten 15 cm weiter ausbreiten als der Ofen. Die Öfen müssen eine geschlossene Oberfläche haben, in der sich keine offenen Feuerlöcher und in der Regel auch keine beweglichen Deckel befinden dürfen. Wenn über Werkstätten für Holzarbeiten, die in einem oder mehreren miteinander verbundenen Räumen mehr als 80 qm Grundfläche haben, zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Räume liegen, so müssen diese Räume von den Werkstätten und Lageräumen durch feuerfichere Decken getrennt sein und eine mit demselben außer Berührung stehende Treppe haben. Die zu den Werkstätten führenden Treppen und die von diesen zu den Werkstätten führenden Türen müssen feuerficher hergestellt sein.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

§ 112.

(Räume für Wattenbereitung.)

In Räumen für Wattenbereitung dürfen nur von außen zu heizende Öfen aufgestellt werden. Eiserne Öfen müssen auf einer unverbrennlichen Unterlage stehen und mit einem unverrückbar feststehenden und dichtschließenden Blechmantel umgeben sein, welcher von den Seiten des Ofens mindestens 15 cm absteht und mindestens 30 cm höher als der Ofen sein muß. Der Blechmantel ist oben mit einem dichten Drahtgewebe zuzudecken. Behufs Reinigung sind an den Seiten des Blechmantels dicht schließende, verschließbare Türen anzubringen, deren Unterkanten mindestens 30 cm vom Boden entfernt sein müssen.

Falls der Raum nicht fenerficher abgedeckt ist, ist zwischen dem Drahtgitter und der zu putzenden Decke ein freier Luftraum von mindestens 50 cm zu belassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

§ 113.

(Räume für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenstände.)

In Branereien und Brennereien sowie in Fabrikgebäuden müssen die Räume, in denen leicht brennbare Gegenstände verarbeitet werden und Feuerungsanlagen sich befinden, unverbrennliche Fußböden, Wände und Decken haben.

§ 114.

(Schwefelkammern.)

Zum Schwefeln bestimmte Räume müssen massiv hergestellt sein oder verrohrte und gepuzte Decken haben.

§ 115.

(Trockenkammern.)

In den Räumen, in denen in der Regel ein Wärmegrad von mehr als $+60^{\circ}\text{C}$. erhalten wird, müssen Decken und Fußböden aus unverbrennlichem, schlecht wärmeleitendem Material, Türen- und Fensterrahmen aus Eisen hergestellt, die Fenster mit eisernen Läden oder Jalousien versehen sein.

D. Dampfkessel.

§ 116.

(Aufstellung von Dampfkesseln.)

Dampfkessel bedürfen einer besonderen polizeilichen Genehmigung.

E. Leitungen für Gas und elektrischen Strom.

§ 117.

(Leitungen für Gas.)

Das Hauptleitungsrohr der Gasleitung zu Fabrikgebäuden, größeren Läden- und Warenhäusern, Lagerhäusern, Gasthäusern, Wirtschaften und großen Werkstätten

muß auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen, leicht zugänglichen und deutlich bezeichneten Abschluß versehen sein. Diese Vorschrift findet auf vorhandene Anlagen Anwendung.

§ 118.

(Leitungen für elektrischen Strom.)

Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, die an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen werden, sind nach dessen Bestimmungen einzurichten.

Zur Entnahme des elektrischen Stromes aus einer anderen Quelle ist baupolizeiliche Genehmigung erforderlich, bei der über die Einrichtungen das Nötige zu bestimmen ist.

V. Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

§ 119.

(Zulässige Bebauung der Grundstücke in den Vorstädten.)

„Vorstädte“ sind diejenigen Teile der Stadt Bremen, die am rechten Weserufer außerhalb der Stadtgräben, beziehungsweise am Stephanitor außerhalb des Oldenburger Bahndamms, am linken Weserufer außerhalb einer von der Eisenbahnbrücke über den Neustadtbahnhof nach der Seumeistraße zu, durch die Mitte dieser Straße und der Neustadts-Contrefearpe zum Holzhafen führenden Linie und außerhalb des letzteren belegen sind.

Für die Größe der bei Bebauung eines Grundstücks freizulassenden Grundfläche gelten für die Vorstädte die folgenden Vorschriften:

- 1) von einem Grundstück dürfen höchstens zwei Drittel, wenn aber das zu errichtende Haus nicht mehr als zwei Obergeschosse enthält, höchstens drei Viertel seiner Grundfläche bebaut werden. Bei Eckgrundstücken und solchen Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen grenzen, kann die Bebauung bis zu sieben Achteln der Grundfläche zugelassen werden, wenn nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde die Zuführung von Licht und Luft in ausreichendem Maße gesichert ist;
- 2) die Anordnung der unbebaut zu lassenden Fläche bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde;
- 3) Vorgärten, auf welche die Vorschrift des § 21 Anwendung findet, werden bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundfläche nicht berücksichtigt;
- 4) Anbauten, Schuppen, Ställe und sonstige niedrige Bauten, sowie der unter Veranden und ähnlichen Ausbauten des Erdgeschosses belegene Raum werden in die bebaute Grundfläche eingerechnet. Das gleiche gilt von überbauten Zufuhrwegen, soweit sie über bebaute Grundstücke führen, und von Lichthöfen. Bei Eckgrundstücken gelten Lichthöfe als unbebauter Raum;
- 5) auf dem für die Bebauung freibleibenden Raume des Hinterhofes darf ein Hintergebäude, dessen Traufhöhe 4 m und dessen Firsthöhe 6 m vom Erdboden gemessen übersteigt, nur errichtet werden, wenn es mit einem Zufuhrweg von mindestens 2,20 m Breite nach der Straße versehen ist und von dem Vorderhause, zu dem es gehört, durch einen unbebauten Zwischenraum von einem Drittel der Traufhöhe des höchsten

einem Zufuhrweg von mindestens 2,20 m Breite nach der Straße versehen ist und von dem Vorderhause, zu dem es gehört, durch einen unbebauten Zwischenraum von einem Drittel der Traufhöhe des höchsten der beiden Gebäude getrennt bleibt. Ein unbebauter Zwischenraum von einem Viertel der Traufhöhe der Rückwand des Hintergebäudes muß auch zwischen diesem und der hinteren Grenze des Grundstücks liegen bleiben, wenn der Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht auf die Einhaltung des Zwischenraums verzichtet. Befindet sich auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude, dessen Rückwand an der Grenze steht, so kann das Hintergebäude, sofern es die Höhe der Rückwand nicht übersteigt, unmittelbar an dieser errichtet werden;

- 6) werden zu einem Baugrundstück unbebaute Teile eines benachbarten bebauten Grundstücks hinzugezogen, so wird dadurch der für die Bebauung freibleibende Raum nur insoweit vergrößert, als durch die Abtrennung die Hoffläche des benachbarten Restgrundstücks nicht unter die vorgeschriebene Größe verringert wird;
- 7) die Hoffläche eines Geschäftshauses kann in Höhe des Erdgeschosses überdacht werden, wenn gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen und das Erdgeschoß nur zu Geschäfts- oder Lagerzwecken benutzt wird. Die Bedachung muß Oberlicht mit Lüftung gewähren;
- 8) die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Umbauten oder Neubauten auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken. Doch dürfen vor dem 29. Dezember 1905*) bereits bebaute Grundstücke, sofern nur die Vorschriften des § 124 beobachtet und sie nicht mit Nachbargrundstücken vereinigt werden, bis auf das Maß der vorhandenen Bebauung wieder bebaut werden, auch wenn der danach freibleibende Teil der Grundfläche den vorstehenden Bedingungen nicht entspricht.

§ 120.

(Höhe der Gebäude an der Straßenfront.)

Die Höhe zu errichtender Gebäude darf an der Straßenfront nicht mehr als 19 m, im Landgebiet nicht mehr als 15 m betragen. Im übrigen gelten für die zulässige Gebäudehöhe folgende Vorschriften:

- 1) an Straßen von nicht mehr als 11 m Breite ist die Erbauung eines Gebäudes nur bis zur Höhe von 11 m gestattet;
- 2) an Straßen von mehr als 11 m Breite darf die Höhe zu errichtender Gebäude die Straßenbreite nicht übersteigen. Wenn aber die Straße nur einseitig bebaut werden darf oder kann, so darf die Gebäudehöhe 2 m mehr betragen als die Straßenbreite;

*) An diesem Tage wurde das Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung (Gesetzbl. 1905, S. 195), verkündet.

- 3) wenn ein Gebäude an zwei Straßen grenzt, so ist für die zulässige Höhe die breitere Straße und bei Straßen von verschiedener Höhenlage die höher gelegene Straße maßgebend;
- 4) für die Anwendung der Vorschriften unter 1 bis 3 gilt als Straßenbreite die Entfernung zwischen den beiderseitigen bestehenden oder festzusetzenden Häuserlinien. Tritt ein Gebäude hinter die Häuserlinie zurück, so kann die Gebäudehöhe um das Maß, um welches es zurücktritt, vermehrt werden;
- 5) für Häuser, welche unmittelbar an freien Plätzen oder Wasserflächen oder an sonstigen nicht zu bebauenden Flächen liegen oder nur durch eine einseitig zu bebauende Straße davon getrennt sind, ist die Breite der ganzen vor den Häusern liegenden freien Fläche maßgebend.

Die Höhe des Gebäudes wird in der Mitte der Vorderwand von der Fußweghöhe bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen. Oberhalb der zulässigen Höhe darf die Dachneigung nicht steiler sein als 60 Grad.

Die Giebelhöhe eines Giebels soll in der Regel nicht mehr betragen als das $1\frac{1}{2}$ -fache seiner Basis; sie darf aber die zulässige Gebäudehöhe nicht um mehr als 10 m überragen.

Geländer, Dachter, Aufbauten für Dach-, Giebel- und Mansardensenster und dergleichen sind auch über die sonst maßgebenden Höhen hinaus zulässig. Dasselbe gilt nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde für kleinere Giebel und turmartige Aufbauten.

§ 121.

(Höhe der Gebäude an der Hofseite.)

Die Bestimmungen des § 120 gelten auch für die Hofseite der Gebäude mit der Maßgabe, daß

- a. die Gebäudehöhe an der Hofseite gleichfalls von der Straßenhöhe gemessen wird,
- b. die Gebäudehöhe an der Hofseite die Tiefe des zugehörigen Hofes oder Gartens um nicht mehr als das $2\frac{1}{2}$ -fache und die Höhe der Straßenfront höchstens um ein Stockwerk überragen darf,
- c. bei Eckhäusern das größte Maß des Hofes als Tiefe desselben gilt.

§ 122.

(Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 120 und 121.)

Für monumentale Bauwerke können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 120 und 121 zugelassen werden, wenn davon eine wesentliche Schädigung nachbarlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

Die Vorschriften der §§ 120 und 121 gelten auch für Um- und Aufbauten; doch dürfen an Stelle vorhandener Gebäude neue Gebäude in derselben Höhe errichtet werden.

§ 123.

(Einfriedigung der Höfe.)

Dichte Einfriedigungen der Hinterhöfe dürfen nicht höher sein als 2 m.

§ 124.

(Wohn- und Arbeitsräume.)

Für Wohn- und Schlafräume, Speiseräume, Schenkstuben, Gastzimmer, Werkstätten und Küchen, sowie für alle Räume, welche zum dauernden oder doch längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten die nachstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß von der Baupolizeibehörde die Höhe der Speiseräume, Schenkstuben und Gastzimmer, sowie der Schulräume in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben ist, und für Arbeitsräume in Fabrikgebäuden ausweichende Vorschriften getroffen werden können:

- 1) die Räume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachteilig, insbesondere trocken sind und hinlänglich Licht und Luft haben;
- 2) zum Unterfüllen der Fußböden darf nur reines, trockenes, von allen organischen Stoffen freies, unverbrennliches Material verwandt werden;
- 3) Fußböden des untersten Geschosses müssen auf einer bis zur Unterkante des Fußbodenlagers mindestens 30 cm hohen Sandschicht oder auf einer mindestens 10 cm starken Zementbetonschicht ruhen;
- 4) der Fußboden der Räume im Kellergechoß soll mindestens 20 cm über dem rechnungsmäßig höchsten Wasserstande in den Straßen- und Abwässerungsanlagen oder in den Abwässerungsgräben liegen. Die Höhe wird von der Baupolizeibehörde bestimmt;
- 5) der Fußboden der Räume darf nicht höher als 19 m über der Straßenoberfläche liegen;
- 6) die Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,75 m haben.

Für Räume im Kellergechoß genügt, sofern sie nicht als Familienwohnung benutzt werden sollen, eine lichte Höhe von 2,50 m. Jedoch dürfen Räume von geringerer Höhe als 2,75 m zum Wohnen oder Schlafen nur benutzt werden, wenn sie unmittelbar nach der Hofseite gelegen sind;

- 7) sie müssen mit Einrichtungen zur Herstellung genügenden Luftwechsels, mindestens aber mit einem unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein. Befindet sich das Fenster nicht in einer nach der Straße oder einem öffentlichen Gewässer belegenen Umfassungswand, so muß es so angelegt sein, daß es von einem zum Gebäudegrundstück gehörigen freien Raum ausreichend Luft und Licht erhält. Ob und inwieweit bei bestehenden Fenster- und Lichtgerechtigkeiten hiervon Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen.

Die in dem Maueranschlage anzugebende Fläche des Fensters soll in der Regel mindestens $\frac{1}{10}$ der Fußbodenfläche betragen. Je nach dem Lichteinfall muß dieses Maß auf $\frac{1}{6}$ erhöht oder darf es bis auf $\frac{1}{12}$, im Dachgeschoß bis auf $\frac{1}{20}$ herabgesetzt werden, unbeschadet weiterer Bestimmungen für Schulen oder Krankenanstalten.

Werden Räume angelegt, welche in bezug auf Luft und Licht auf einen Gang angewiesen sind, so muß der Gang durchweg mindestens 1,10 m breit sein, und es müssen die fraglichen Räume in ihrer vollen Breite um mindestens 70 cm von der Ganggrenze zurückspringen, sofern nicht auf andere Weise nach den für Lichthöfe geltenden Grundflächen für Luft und Licht gesorgt wird. Erhält das Haus, in dem die Räume angelegt werden sollen, mehr als zwei Obergeschosse oder liegt dem Hause auf der anderen Gangseite ein Haus mit mehr als zwei Obergeschossen gegenüber, so ist die Breite des Ganges und die Größe des erforderlichen Lichtraumes von Fall zu Fall durch die Baupolizeibehörde zu bestimmen.

Eine an den Raum anstoßende Glasveranda (Wintergarten) ist für Licht- und Luftzuführung nur dann als genügend anzusehen, wenn sie zu mindestens zwei Dritteln mit Glas bedeckt ist.

Nach eingeholtem Gutachten des Gesundheitsrats kann die ausschließliche Lüftung des Raumes in einen Lichthof und seine ausschließliche Belichtung von diesem Lichthof gestattet werden, wenn die Grundfläche des Lichthofs bei einer Höhe des Schachtes bis zu 12 m mindestens 4 qm bei 1,50 m kleinster Abmessung oder bei größerer Schachthöhe mindestens 6 qm bei 2 m kleinster Abmessung beträgt;

- 8) befinden sich die Räume im Kellergeschoß, so darf der Fußboden nicht tiefer als 1,20 m unter Saumsteinhöhe und muß der Fenstersturz mindestens 1 m über der Straßenoberfläche liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden an geeigneter Stelle durch Zwischenlagen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdschichtigkeit geschützt und die Umfassungswände an den äußeren Seiten, soweit sie eingeschüttet sind, mit Portlandzement oder mit sonstigem für Feuchtigkeit undurchlässigen Material gepußt werden;
- 9) in den vor dem 29. Dezember 1905 erbauten oder im Bau begriffenen Gebäuden dürfen Räume des Kellergeschoßes, welche bisher nicht als Wohn- oder Schlafräume gebient haben, nur dann zu diesem Zwecke benutzt werden, wenn sie den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen. Räume eines Kellergeschoßes, welche bisher als Wohn- und Schlafräume gebient haben, können, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen, von der weiteren Benutzung zu diesen Zwecken ausgeschlossen werden.

§ 125.

(Räume zu zeitweisigem Aufenthalt von Menschen; Blättstuben und Waschküchen.)

Die Vorschriften des § 124 Nr. 1 bis 4 finden auch auf Räume, welche nur zu zeitweisigem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf Blättstuben und Waschküchen außerdem die Vorschriften des § 124 Nr. 7 Absatz 1 und 2 Anwendung.

Die Baupolizeibehörde kann ein den Vorschriften des § 124 Nr. 7 entsprechendes Fenster auch für einen Raum vorschreiben, der, ohne daß er von vornherein zu Wohnzwecken bestimmt ist, doch nach seinen Abmessungen und seiner Lage im Hause jederzeit zu Wohnzwecken benutzt werden kann.

§ 126.

(Treppenhäuser.)

Treppenhäuser müssen durch unmittelbar ins Freie gehende Fenster oder durch Oberlicht beleuchtet werden. Der freie Lichtschlitz zwischen den Treppenläufen darf bei einer durch Oberlicht beleuchteten Treppe, welche mehr als zwei Wohngeschosse miteinander verbindet, nicht kleiner als $\frac{1}{4}$ der Treppenbreite, d. i. 15 cm, sein.

In mehrgeschoßigen, zum Bewohnen für mehr als zwei Familien eingerichteten Häusern, die über dem ersten Obergeschoß mit mehr als zwei Wohn- oder Arbeitsräumen (§ 124) versehen sind, muß der Treppenraum von feuersicheren, nur durch die erforderlichen Zugangs- und Fensteröffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein; der Treppenraum muß außerdem, wenn das Haus mit mehr als einem Obergeschoß versehen wird, in jedem Obergeschoß ein unmittelbar ins Freie gehendes Fenster erhalten. Diese Vorschrift findet auf mehrgeschoßige Häuser, welche bereits vor dem 29. Dezember 1905 zum Bewohnen für mehrere Familien eingerichtet waren, nur dann Anwendung, wenn die Zahl der selbständigen Familienwohnungen in dem Hause vermehrt und das Haus höher gebaut werden soll, auf zweigeschoßige Häuser, die um ein Geschoß erhöht werden sollen, jedoch nur für den höher gebauten Teil.

§ 127.

(Lüftung größerer Gebäude.)

Für Fabrikgebäude, Gasthäuser, Wirtshäuser, größere Werkstätten und andere Bauwerke, welche zum zeitweisigen oder dauernden Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen sollen, können besondere Einrichtungen zur Einführung frischer und zur Abführung verunreinigter Luft vorgeschrieben werden.

Diese Vorschrift findet auch auf bestehende Bauwerke Anwendung.

§ 128.

(Höfe und Gärten.)

Die Oberflächen der Höfe müssen so gestaltet sein, daß Wasseransammlungen in der Nähe der Wohnhäuser nicht stattfinden können.

In der Regel müssen Höfe und Gärten auf 3 m Entfernung von den Gebäuden mit solchem Gefälle angelegt werden, daß das Wasser von diesen weggeleitet wird.

§ 129.

(Abortanlagen.)

Für jede neu herzustellende selbständige Wohnung muß wenigstens ein Abort vorhanden sein. In Gast- und Schenkwirtschaften müssen Aborte für Gäste und Hauspersonal getrennt gehalten werden. In Gastwirtschaften muß auf je 20 Personen mindestens ein Abort kommen. Aborte sind so anzulegen, daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind. Die Lüftung darf, wo keine Spülklosetts angelegt sind, in der Regel nicht nach der Straße hinführen.

Jeder Abortraum muß in seiner ganzen Höhe, abgesehen von den Lüftungsöffnungen, dicht verschlossen sein, er muß hell sein und durch ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch ein besonderes Lüftungsröhr (Schacht), dessen Querschnitt mindestens 300 qcm beträgt, bei 14 cm kleinster Abmessung, ausreichend gelüftet werden. Das Lüftungsröhr darf nicht durch Einbauen von Gas- und Wasserrohren und dergleichen verengt werden und ist so hoch zu führen, daß die ausströmenden Gase ohne Belästigung für die Bewohner des Hauses oder der Nachbarhäuser unmittelbar ins Freie entweichen können.

Für die Einrichtung von Aborten in vorhandenen Wohnungen kann von diesen Vorschriften abgesehen werden. Jedoch ist alsdann für eine anderweite genügende Lüftung des Abortraumes Sorge zu tragen.

Es bleibt der Baupolizei vorbehalten, in Gast- und Schenkwirtschaften, Geschäftshäusern, Schulen oder anderen Gebäuden, wo eine große Anzahl von Menschen die Bedürfnisanstalt benutzen, schärfere Bestimmungen für die Abortanlagen vorzuschreiben. Insbesondere können in solchen Gebäuden für die Aborträume unmittelbar ins Freie führende Fenster und die Anordnung eines Vorraumes vor den Aborten gefordert werden.

Die Aborte müssen mit wasserdichten Behältern zur Aufnahme oder wasserdichten Rohrleitungen zur Abführung der Auswurfstoffe versehen sein.

Die Öffnungen in den Sitzbrettern müssen, soweit tunlich, stets durch dichtschießende Deckel verschlossen gehalten werden; bei Spülklosetts sind Deckel nicht erforderlich.

Der Behälter zur Aufnahme der Auswurfstoffe oder der Raum, in welchem sich der Behälter befindet, muß mit geeigneten Vorkehrungen zur Abführung der Gase derart versehen sein, daß weder die Bewohner des Hauses, zu welchem der Abort gehört, noch die Nachbarn durch die Gase belästigt werden.

Fußboden und Seitenwände des Raumes, worin sich der Behälter befindet, sofern es sich nicht um Spülklosetts, Torfstreu-klosetts, Nachtstühle und dergleichen handelt, sind massiv und wasserdicht herzustellen.

§ 130.

(Abortgruben usw.)

Abortgruben, Rauchgruben und ähnliche Anlagen, welche zur Aufnahme feuchter, ätzender oder übelriechender Stoffe dienen, müssen wasserdicht und mit einer

dichten Bedeckung versehen sein. Solche Gruben müssen von der Nachbargrenze mit ihrer inneren Seite mindestens 50 cm entfernt sein. Gruben benachbarter Grundstücke, die gleichen Zwecken dienen, können aneinander gelegt werden. Im Landgebiete kann der Landherr Ausnahmen zulassen.

§ 131.

(Verpflichtung zum Anschluß der Grundstücke an die Straßenkanäle.)

Bei allen Neubauten an kanalisierten Straßen sind die Eigentümer verpflichtet, zur Entwässerung der Grundstücke Ableitungen nach den Straßenkanälen anlegen zu lassen. Sind die Grundstücke nicht mit genügender Wasserleitung oder anreichendem Brunnen versehen, so müssen sie an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden.

Bei Neubauten an Straßen, welche noch nicht vorschriftsmäßig kanalisiert sind, für die aber das Kanalisierungsprojekt bereits feststeht, kann die Baupolizeibehörde nach ihrem Ermessen die gleichzeitige Ausführung der vorschriftsmäßigen Grundstücksentwässerung vorschreiben.

§ 132.

(Umfang der Entwässerungsanlagen.)

Alle Entwässerungsanlagen sind so herzustellen, daß die Grundstücke, soweit es nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde erforderlich und möglich ist, entwässert werden können.

Für Keller, Höfe und Gärten, deren Entwässerung durch Einleitung in den Hauskanal infolge der Tiefenlage nicht möglich oder schwierig ist, kann die Baupolizeibehörde besondere Anordnungen treffen, oder auch bestimmen, daß von der Entwässerungseinrichtung abzusehen sei.

§ 133.

(Anschluß an den Straßenkanal.)

Die Einmündung eines zur Entwässerung eines Grundstücks dienenden Kanals in den Straßenkanal erfolgt nach Ermessen der zuständigen Behörde, welche gemäß § 158 die Ausführung bis zur Grundstücksgrenze auf Kosten des Eigentümers bewirkt. Die Anschlußleitung in der Straße ist in der Regel herzustellen, bevor die Kanalisation des betreffenden Grundstücks erfolgt.

§ 134.

(Offene Wasserläufe.)

Die Herstellung offener Wasserläufe ist nur zulässig, falls sie zu gesundheitlichen Bedenken keine Veranlassung geben und wenn es sich um Leitungen außerhalb der Gebäude zur Abführung von reinem Wasser handelt; in allen anderen Fällen sind geschlossene Rohrleitungen zu verwenden. Zwischen offenen Wasserläufen und Rohrleitungen, die in einen Straßenkanal münden, müssen Vorkehrungen eingeschaltet werden, die das Entweichen von Kanalgasen verhüten. Offene Wasserläufe müssen da, wo sie einen Weg kreuzen, überdeckt werden.

Offene Wasserläufe müssen, wenn gepflastert, mindestens 15 cm, wenn ungepflastert, mindestens 60 cm von der Nachbargrenze entfernt sein. Gemeinschaftliche Wasserläufe können auf der Grenze liegen.

§ 135.

(Anzahl der Anschlüsse an den Straßentanal.)

Bei Herstellung neuer Entwässerungsanlagen muß jedes Grundstück mindestens eine selbständige Anschlußleitung an den Straßentanal erhalten.

Bestehende, für mehrere Grundstücke gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde durch selbständige Anschlußleitungen mit dem Straßentanal zu verbinden.

§ 136.

(Weite der Leitungen.)

Die Weite der Hauptleitung für eine Grundstücksentwässerung muß in der Regel 15 cm betragen. Für kleine Grundstücke ist eine Hauptleitung von 10 cm Weite ausreichend, auch sind bei außergewöhnlich großen Grundstücken größere Hauptleitungen zulässig. Nebenleitungen können in geringerer Weite hergestellt werden.

Oberhalb belegene Rohrleitungen dürfen — abgesehen von den Leitungen, die zur Dränierung dienen — niemals mehr Durchmesser, als die unterhalb in der Leitung belegenen Rohre haben.

§ 137.

(Gefälle der Leitungen.)

Das Gefälle der einzelnen Leitungen muß möglichst gleichmäßig sein, sollte dasselbe jedoch mehr als 1:30 betragen, so darf die Leitung unter Anwendung dieses Gefälles gebrochen werden. Bei geringeren Gefällen als 1:50 muß eine nach Ermessen der zuständigen Behörde ausreichende Spülung vorhanden sein. Nötigenfalls können besondere Spüleinrichtungen vorgeschrieben werden.

Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle in tunlichst gerader Linie ohne Einschaltung von Schlammfängen in die Hauptleitung einzuführen.

§ 138.

(Material der Leitungen.)

Die Leitungen müssen entweder aus hartgebrannten, innen und außen glasierten Tonrohren oder aus gußeisernen Rohren bestehen, welche letztere innen und außen mit einem glatten, gegen Rost schützenden Überzug versehen sein müssen. Gußeiserne Rohre sind überall da anzuwenden, wo ein nachträgliches Setzen des Untergrundes zu befürchten steht, oder wo aus sonstigen Gründen nach Ermessen der Baupolizeibehörde die Verwendung von Tonrohren unzulässig ist.

Leitungen von geringerer Weite als 8 cm müssen entweder aus Gußeisen oder aus Zink- oder Bleirohren, welche freiliegen oder mit leicht zu entfernenden Verblendungen zu versehen sind, hergestellt werden.

Leitungen, welche zur Ableitung von Grundwasser (Dränierung) dienen sollen, können aus unglasierten Tonrohren hergestellt werden.

§ 139.

(Beschaffenheit und Dichtung der Leitungen.)

Die Tonrohre müssen eine gleichmäßige Wandstärke haben, aus guter Tonmasse gleichmäßig gebrannt, frei von Rissen, Blasen und sonstigen Mängeln, und innen und außen gut glasiert sein. Jedes Rohr muß eine Muffe von mindestens 5 cm innerer Länge haben.

Muffen dürfen nur stromaufwärts angebracht werden.

Die Dichtung der Tonrohre muß durch Teerstricke und eine mindestens 10 cm starke, die Muffen auf 25 cm Länge umschließende Tonumhüllung geschehen. Andere Dichtungsarten bedürfen besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Eiserne Rohre müssen fehlerfreien Guß haben und sind durch Muffen wie bei Wasserleitungsrohren zu verbinden. Die Dichtung der Rohre hat durch Teerstricke oder dergleichen und Blei, welches vergossen und verstemmt werden muß, zu erfolgen.

Zinkrohre müssen mindestens 0,820 mm, Bleirohre wenigstens 2,5 mm Wandstärke haben. Die Verbindung der Stoßstellen und Anschlüsse muß undurchlässig und dauerhaft hergestellt sein.

§ 140.

(Verbindung der Leitungen.)

Die Einmündung einer Leitung in eine andere muß luftdicht sein und tunlichst spitzwinklig in der Richtung des Wasserabflusses hergestellt werden.

§ 141.

(Höhe der Überdeckung im Freien.)

Im Freien liegende unterirdische Rohrleitungen sollen, wo die Höhenverhältnisse es gestatten, mindestens 1 m Überdeckung haben.

§ 142.

(Einrichtung der Wasseraufnahmemöffnungen, Abläufe von Höfen, Kellern, Gärten und dergl.)

Aufnahmemöffnungen von Ausgußbecken, Küchengossensteinen und dergleichen sind mit einem festen, nur mit Handwerkzeug abnehmbaren Siebe und mit einem Wasserverschluß, welcher möglichst frostfrei liegen muß, zu versehen. Die Öffnungen in dem Siebe dürfen höchstens 1 qcm groß sein. Die Anschlüsse können aus Zink- oder Bleirohren bestehen und müssen mindestens 4 cm Durchmesser haben.

Entwässerungsanlagen, deren Einläufe zu ebener Erde liegen, müssen mit einem leicht zu reinigenden Sinkkasten (Schlammfang) und einem zufönmlichen Wasserverschluß versehen sein. Das zur Aufnahme des Wassers dienende Sieb (Roste)

darf abnehmbar, aber nur bei der Ausführung von Reinigungen geöffnet sein. Erforderlichenfalls können auch hierfür feste Siebe (Koste) angeordnet werden. Bei Kasten dürfen die Schlige zum Einstromen des Wassers höchstens 1 cm weit sein.

§ 143.

(Abläufe für Küchen, Schlachtereien und dergl.)

Für Abteilungen von Küchen, Schlachtereien und dergleichen können nach Ermessen der Baupolizeibehörde Fettfänge vorgeschrieben werden.

§ 144.

(Ableitung von Regenwasser.)

Wo es ausführbar ist, muß das von Grundstücken nach den Straßen (vgl. § 1 n) abfließende Regenwasser durch unterirdische, undurchlässige Röhre in die Straßentänäle, oder wenn solche nicht vorhanden sind, in die Straßentrinnen geleitet werden; für Vorhöfe (§ 34 Abs. 5), die in gleicher Höhe mit den Fußwegen abgepflastert sind, kann jedoch die Baupolizeibehörde die oberirdische Ableitung des Himmelwassers gestatten.

Zur Ableitung des Dachwassers der Häuser sind in der Regel Dachrinnen und Abfallrohre anzubringen.

Die Abfallrohre müssen, wenn sie unmittelbar an der Straße liegen, mindestens 1,5 m über dem Boden bis zur Einmündung in die unterirdische Leitung aus Gußeisen hergestellt werden und dürfen nicht in das Profil der Straße hineinragen. Die lichte Querschnittsfläche der zur Aufnahme der Abfallrohre dienenden Leitungen muß mindestens der Summe der Querschnittsfläche aller Abfallrohre, deren Wasser durch diese Rohrleitungen abgeführt werden soll, entsprechen.

Regenrohre dürfen keine Wasserverschlüsse erhalten; nur wenn über den Öffnungen der Regenrohre oder in weniger als 2 m seitlicher Entfernung zu öffnende Fenster bewohnter Räume liegen, sind Wasserverschlüsse oder sonstige die Kanalgasse abhaltende Einrichtungen anzubringen.

Das Wasser von Regenrohren, welche nicht mehr als 5 qm Fläche entwässern, kann auf die Straße oder in Vorhöfe geleitet werden. Das Abfallrohr darf dann aber höchstens 10 cm über der Oberfläche des Bodens ausmünden.

Nach Erfordernis können am Fuße der Abfallrohre auch Sinkkasten angeordnet werden.

Dachabfallrohre dürfen zur Abführung von Verbrauchswasser nicht benutzt werden.

§ 145.

(Nähere Vorschriften für Wasserverschlüsse.)

Sämtliche Wasserverschlüsse müssen einen den Verschuß bildenden Wasserstand von mindestens 6 cm haben, leicht zu reinigen sein und möglichst frostfrei liegen.

§ 146.

(Nähere Vorschriften für Schlammfänge.)

Die zur Ansammlung des Schlammes usw. dienenden Vertiefungen der Schlammfänge müssen mindestens 30 cm tief sein und dürfen nicht unter 900 qcm Querschnitt haben. Erforderlichenfalls können größere Abmessungen seitens der Baupolizeibehörde vorgeschrieben werden. Die Einführung des Wassers muß in der Weise erfolgen, daß die in dem Schlammfang enthaltenen Sinkstoffe beim Einströmen des Wassers möglichst wenig aufgerührt werden.

§ 147.

(Lüftung der Hausleitungen.)

Für eine genügende Lüftung der Hausleitungen ist derart Sorge zu tragen, daß die an den höchsten Punkten sich ansammelnden Gase jederzeit ins Freie entweichen können.

§ 148.

(Unterjuchungsöffnungen.)

Jeder Hauskanal muß an seinem oberen Ende mit einer Einrichtung versehen sein, welche die Unterjuchung und Reinigung der Leitung ermöglicht.

In längere Leitungen sind derartige Einrichtungen alle 20 m einzubauen.

§ 149.

(Rückstauverschlüsse.)

Die zur Entwässerung von Räumen dienenden Ableitungen, deren Aufnahmeöffnungen nicht höher als die Straßenoberfläche oder nicht mindestens 1 m über dem rechnungsmäßig höchsten Wasserstand in den Straßen- oder Abwässerungskanälen oder in den Abzugsgräben liegen, müssen selbsttätige Rückstauverschlüsse haben; daneben können auch noch mit der Hand stellbare, dichtschließende Vorkehrungen vorgeschrieben werden. Für das Landgebiet kann die Baupolizeibehörde von dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen.

Bei Abläufen, welche nur zeitweise benutzt werden, und während der Benutzung stets unter Aufsicht stehen (Spülabläufe in Lagerkellern und dergl.), genügt ein mit der Hand zu stellender Verschuß.

Ist es mit Rücksicht auf angeschlossene Regenrohre oder aus sonstigen Gründen unzumutbar, die Hauptrohrleitung mit Rückstauverschlüssen zu versehen, so müssen diese in den in Frage kommenden Nebenleitungen angebracht werden.

Alle Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.

Die Wahl der Rückstauverschlüsse unterliegt der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 150.

(Lage der Einrichtungen für die Grundstücksentwässerungen.)

Alle zur Grundstücksentwässerung gehörigen Anlagen sind tunlichst außerhalb des Straßenareals anzubringen; jedoch können aus gesundheitlichen Rücksichten nach Ermessen der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation Ausnahmen gestattet werden.

Schlammfänge sind tunlichst außerhalb des Hauses anzulegen.

www.libtool.com.cn

§ 151.

(Benutzung der Entwässerungsanlagen.)

Feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt und Asche, ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, ätzende oder übelriechende Stoffe dürfen dem Straßentanal nicht zugeführt werden. Das Gleiche gilt von Fäkalien, soweit sich aus dem Gesetze vom 5. Januar 1900, betreffend die Anlage von Spülaborten (Ges. Bl. S. 1), nichts anderes ergibt. Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwassers und der Abflüsse von Pissoirs nach dem Straßentanal ist gestattet. Auch können Gruben für Wasserlojett's Überläufe nach den Straßentanaln erhalten, wenn nach Vorschrift der Baupolizeibehörde die Sink- und Schwimmstoffe genügend zurückgehalten werden.

Bei gewerblichen und industriellen Anlagen können Einrichtungen zur Desinfektion, Klärung, chemischen Reinigung oder sonstige Vorkehrungen zur Unschädlichmachung der Abwässer von der Baupolizeibehörde angeordnet werden.

Abwässer, die auf mehr als 50° C. erhitzt sind, dürfen dem Straßentanal nur in Mengen von weniger als 1000 Liter in der Stunde zugeführt werden.

§ 152.

(Beseitigung nicht mehr benutzter Abläufe.)

Unterirdische Abläufe, auch von Nebenleitungen, welche nicht mehr benutzt werden, sind gänzlich zu beseitigen. Die dadurch entstehende Öffnung in den Rohren, woran der Ablauf angeschlossen war, muß alsdann luft- und wasserdicht verschlossen werden. Bei Aufhebung von Abflußleitungen müssen dieselben an geeigneten Stellen luftdicht verschlossen werden.

§ 153.

(Reinhaltung der Schlammfänge.)

Aus Schlammfängen sind die Sinkstoffe zu entfernen, bevor sie die Höhe der Sohle des Ablaufrohrs erreichen.

§ 154.

(Überwachung fertiger Anlagen.)

Die Beamten und Angestellten der Kanalhaubebehörde sind berechtigt, die im Betriebe befindlichen Kanäle, überhaupt alle Entwässerungseinrichtungen eines Grundstücks einer Besichtigung und Prüfung zu unterwerfen; ihnen ist daher der Zutritt

zu sämtlichen Anlagen unweigerlich zu gestatten, auch sind deren Mitteilungen über den Befund entgegenzunehmen. Die etwa vorgefundenen Schäden und Mängel sind auf schriftliche Aufforderung der Behörde innerhalb einer in der Aufforderung anzugebenden Frist zu beseitigen.

§ 155.

(Unterhaltung und Reinigung.)

Die Unterhaltung der Grundstücksentwässerung liegt den Eigentümern, die Reinhaltung den Hausbewohnern, bei unbewohnten Grundstücken den Eigentümern ob. Unterhaltung und Reinhaltung haben so zu erfolgen, daß die Anlagen stets in betriebsfähigem und vorschriftsmäßigem Zustand sich befinden. Die Unterhaltung und Reinigung der in den Straßen liegenden Ableitungen, welche zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke dienen, wird staatsseitig auf Kosten der Anlieger beschafft.

§ 156.

(Kosten für die Anschlüsse.)

Die vom Eigentümer zu tragenden Kosten der Anschlüsse (§ 133) werden alljährlich von der Baudeputation durch Tarife festgestellt, wobei die Längen der Rohrleitungen stets so angenommen werden, als wenn der Straßenganal in der Mitte der Straße läge. Die Kosten werden im Verwaltungswege begetrieben.

§ 157.

(Bestehende Entwässerungsanlagen.)

Die §§ 133, 134, 142, 143, 144, 149—156 dieses Gesetzes finden auf Verlangen der Baupolizeibehörde auf die bestehenden Entwässerungsanlagen Anwendung.

VI. Vorschriften für die Anlage, Veränderung und Unterhaltung von Straßen.

A. Allgemeines.

§ 158.

(Ausführung von Straßenbauarbeiten.)

Für die Straßen der Stadt und die Heerstraßen im Landgebiet dürfen Pflasterungs- und Kanalisierungsarbeiten, einschließlich Materiallieferungen, nur von der Baudeputation ausgeführt werden. Ohne Genehmigung derselben darf die Oberfläche der Straße nicht aufgebrochen oder verändert werden.

Wann und welche Unterhaltungsarbeiten (Umlegungen oder Ausbesserungen) erforderlich sind, bestimmt dieselbe Behörde.

Für die übrigen Straßen und Wege des Landgebietes gelten die Bestimmungen der Wegeordnung.

Anträge auf Ausführung von Straßenbauarbeiten sind schriftlich am Straßenbaubureau, im Landgebiet bei der Polizeibehörde einzureichen. Vor Ausführung der Arbeiten hat der Antragsteller Sicherheit für die Kosten zu leisten. In eiligen Fällen kann von der Sicherheitsleistung abgesehen werden.

Bei den für Rechnung von Privaten auszuführenden Pflasterungs- und Kanalisierungsarbeiten verbleibt das alte Material dem Staate und kommt nach Ermessen der Straßenbauverwaltung in Ansatz.

Die von Privaten geschuldeten Beträge sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb einer Woche nach Empfang derselben schriftlich der betreffenden Baubehörde einzureichen.

Die Anträge auf Anweisung von Straßenlinien sind schriftlich an die Baupolizeibehörde zu richten.

B. Vorschriften in betreff derjenigen Straßen, die ein Privatunternehmer anzulegen beantragt.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 159.

(Genehmigung des Senats.)

Die Genehmigung zu einer Straßenanlage erteilt der Senat.

Wer eine Straße anzulegen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Genehmigung unter Beifügung eines deutlichen Übersichtsplans in doppelter Ausfertigung dem Senate einzureichen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Vorschriften dieser Bauordnung entspricht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 160.

(Breite und Höhenlage.)

Die Breite einer neu anzulegenden Straße wird vom Senate, die Höhenlage von der Baupolizeibehörde vorgeschrieben. Die Breite darf in der Regel nicht unter 10 m betragen.

Bei Erteilung der Genehmigung kann dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt werden, die Straße in einer größeren als der von ihm beabsichtigten, gesetzlich zulässigen Breite anzulegen.

In diesem Falle hat der Unternehmer nur die Durchschnittskosten des Grunderwerbs, der Aufhöhung und der Pflasterung für 10 m der Straßenbreite und außerdem die ganzen Kosten der Kanalisierung, soweit sie nicht das Bedürfnis der Straße übersteigt (§ 166), zu tragen.

Falls der Unternehmer die Straße in der verlangten größeren Breite nicht ausführen will, ist er berechtigt, seinen Antrag auf Anlegung der Straße zurückzunehmen.

§ 161.

(Vorhöfe.)

Bei Anlage einer Straße kann die Herstellung angemessener Vorhöfe (§ 19 Abs. 2) verlangt werden.

§ 162.

(Anschlüsse.)

Die neue Straße muß in der Regel an beiden Enden, in ganzer Breite in eine gepflasterte Straße einmünden. Im Landgebiet muß die neue Straße an einem Ende in eine gepflasterte Straße und in der Regel am anderen Ende in eine fahrbare Straße einmünden.

§ 163.

(Sack- und Ringstraßen.)

Die Anlage einer Sackstraße ist nur dann statthaft, wenn die spätere Durchführung der Straße gesichert ist. Am Ende einer Sackstraße ist ein gepflasterter Wendepfad von mindestens 12 m Durchmesser herzustellen, welcher, sobald die Straße durchgeführt wird, auf die normale Straßenbreite zu beschränken ist.

Die Anlage von Ringstraßen, welche nur eine Verbindung mit einer anderen Straße haben, ist unzulässig.

§ 164.

(Straßenrücken.)

Die Straßenlinien einer neuen Straße mit Vorhöfen sind an den Ecken nach Anordnung der Baupolizeibehörde bis zu 3 m Radius ohne Entschädigung abzurunden oder abzuschragen. Bei Straßen ohne Vorhöfe und mit Fußwegen von weniger als 3 m Breite sind in der Regel die Hausecken abzurunden oder abzuschragen.

§ 165.

(Sicherung des Straßenkörpers und der von diesen berührten Baulichkeiten.)

Straßenstrecken, die höher oder tiefer als die anschließenden Grundstücke liegen, sind von dem Unternehmer mit genügenden Futtermauern zu versehen. Statt der Futtermauern können für Baupläze, so lange sie nicht bebaut werden, Erdanschlüttungen gestattet werden, welche nach dem Ermessen der Behörde mit genügenden Böschungen, Einfriedigungen und sonstigen Vorrichtungen zur Sicherung der Straße zu versehen sind.

Bei Anschüttungen hat der Unternehmer die Mauern der vor der Anlage der Straßenstrecke errichteten Gebäude, soweit es nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde erforderlich ist, so zu verstärken, daß sie dem Erddrucke zu widerstehen vermögen. Auch sind die zu beschüttenden Mauern in genügender Weise zu isolieren.

Bei Abtragungen sind die Mauern nach Ermessen der Baupolizeibehörde zu unterfangen und die freigelegten Mauerflächen den darüber liegenden Mauerflächen entsprechend herzustellen.

Alle infolge von Straßenanlagen an vorhandenen Gebäuden erforderlichen Änderungen fallen dem Anleger der Straße zur Last. Stand jedoch bei der Errichtung der Gebäude die Lage und Höhe der anzulegenden Straße bereits fest, so hat der Eigentümer der Gebäude die erforderlichen Änderungen auf seine Kosten zu treffen.

§ 166.

(Pflaster, Abwässerung und Kanalisierung.)

Neue Straßen sind nach dem Ermessen der Baudeputation, im Landgebiet der Baupolizeibehörde, mit Pflaster, Fußwegen und Kanälen, unter Anschluß der letzteren an die vorhandenen Kanäle oder Abzugsgräben, zu versehen.

Wenn die Kanalisierung der Straße in einem größeren Umfange, als das Bedürfnis der Straße erheischt, ausgeführt werden soll, so fallen die Kosten derselben dem Unternehmer nur soweit zur Last, als sie für die Entwässerung der Straße und der etwa mit dieser Straße in Verbindung stehenden, von demselben Unternehmer anzulegenden Straßen nach dem Ermessen der Behörde aufzuwenden waren.

§ 167.

(Brunnen.)

Wenn die Baupolizeibehörde es verlangt, ist die Straße auf Kosten des Unternehmers mit öffentlichen Quellwasser- oder Wasserleitungsbrunnen auf oder neben dem Straßengrunde zu versehen. Lage, Zahl und Art der Brunnen bestimmt die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit den betreffenden Verwaltungsbehörden.

§ 168.

(Grundabtretung.)

Das Grundeigentum der anzulegenden Straßen fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde, und ist innerhalb neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Kosten des Unternehmers in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu übertragen.

Die Abgabe für die Veräußerung ist nur dann zu entrichten, wenn die Fassung oder die Auflassung und Eintragung im Grundbuche später als neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage erfolgt.

§ 169.

(Landabtretung an Dritte.)

Wenn der Unternehmer an der von ihm nicht bebauten Seite der Straße einen für sich allein zu Bauzwecken nicht brauchbaren Landstreifen liegen läßt, und der Eigentümer eines an diesen Landstreifen angrenzenden Grundstücks nach Maßgabe der §§ 170 und 171 an der Straße zu bauen beabsichtigt, so muß der Unternehmer diesem Eigentümer auf dessen Antrag den Landstreifen nach Anschluß ganz oder teilweise gegen eine nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 ff. zu ermittelnde Entschädigung abtreten.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Antragsteller zur Last.

§ 170.

(Ersatzpflicht Dritter.)

Der Eigentümer eines Grundstücks, welches an einer von einem Privatunternehmer angelegten Straße liegt, ist nur dann berechtigt, an derselben zu bauen oder einen bisher nicht vorhandenen Ausgang nach derselben herzustellen, oder eine Straße in dieselbe einmünden zu lassen, wenn er vorab dem Unternehmer verhältnismäßigen Ersatz der Kosten der Straßenanlage geleistet hat. Die Höhe dieses Ersatzes wird erforderlichenfalls in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 182 ff. von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation oder mit der Gemeindebehörde, nach Vernehmung des Beteiligten, unter Anschluß des Rechtswegs, festgestellt.

Der Anspruch des Unternehmers auf diesen Ersatz ist vererblich und übertragbar; derselbe erlischt nicht durch eine dem Verpflichteten von der Baupolizeibehörde etwa erteilte Bauerlaubnis.

Wird eine Straße verlängert, so hat der Unternehmer der ersten Straßenstrecke keinen Anspruch auf einen Beitrag zu der von ihm angelegten Straßenstrecke, auch steht ihm kein Einspruchsrecht gegen die Änderungen am Straßenkörper zu, die von der Behörde vorgeschrieben werden. Die Kosten der Änderung hat der Unternehmer der Straßenverlängerung zu tragen, wogegen er die bei der Änderung gewonnenen Materialien, soweit sie für die Straßenanlage nicht verwendet werden, zu Eigentum erwirbt.

§ 171.

(Bauten an Privatstraßen. Verlängerung der Straßen.)

Wenn der Unternehmer einer Straße dieselbe in eine bestehende Straße einmünden läßt, hat er den Beitrag zu den Anlagekosten der letzteren nicht nur für die Breite der Einmündung zu leisten, sondern auch nach Anschluß der ihm gehörigen Grundstücke auf jeder Seite der Einmündung, soweit nicht für dieselben das Ausgangsrecht bereits erworben ist.

Ist der Unternehmer nicht Eigentümer dieser Grundstücke, so hat er den Beitrag in einer Breite von 30 m auf jeder Seite der einmündenden Straße zu leisten.

Der Eigentümer dieser Grundstücke ist jedoch verpflichtet, wenn er einen Ausgang nach der bestehenden Straße herstellt, dem Unternehmer für den von ihm gezahlten Beitrag Ersatz zu leisten.

Wird bei oder nach Bebauung eines Grundstücks an einer Straße, die in eine bestehende Straße einmündet, zu diesem ein an der letzteren Straße liegendes, mit Ausgangsrecht zu dieser nicht versehenes Grundstück hinzugezogen, so hat dessen Eigentümer den Beitrag für die bestehende Straße nach Anschluß des hinzugezogenen Grundstücks zu zahlen.

Auf Straßen, welche der Unternehmer in eine Heerstraße oder eine Landstraße einmünden läßt, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 172.

(Ausführung.)

Alle für die vorschriftsmäßige Herstellung der beantragten Straße erforderlichen Arbeiten und Materialien werden von der Baudeputation auf Kosten des Antragstellers beschafft.

Die genannte Behörde hat Sorge zu tragen, daß im Stadtgebiet, soweit thunlich, mit der Herstellung der Straße auch die erforderlichen Anlagen für Straßenbeleuchtung und Wasserleitung, sowie Brunnen hergestellt werden. Die Kosten für die Beleuchtung und die Wasserleitung hat der Staat zu übernehmen. Die Kosten für die herzustellenden Brunnen fallen dem Unternehmer zur Last. Als Brunnen können auch Quellbrunnen vorgeschrieben werden. Diese Verpflichtung fällt weg, wenn kein gutes trinkbares Wasser gefunden wird. Ob, wann und wie die Straße beleuchtet und mit Wasserleitung versehen werden soll, bestimmt die Behörde.

§ 173.

(Sicherheitsleistung.)

Nach Genehmigung der Anlage und vor Beginn der Ausführung hat der Unternehmer der Baudeputation für die getreue Erfüllung aller ihm bei der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen eine genügende Sicherheit zu leisten.

§ 174.

(Erfüllung der Verpflichtungen.)

Der Unternehmer kann von der Baupolizeibehörde durch Strafbefehle im Verwaltungswege angehalten werden, die Straßenanlage in Übereinstimmung mit den bei der Genehmigung ihm auferlegten Verpflichtungen auszuführen. Auch kann durch Beschluß des Senats jederzeit die Genehmigung wegen Nichtausführung der Anlage nach vorangängiger Androhung zurückgezogen werden.

Die Unterhaltung nicht fertiger Straßen erfolgt bis zur Fertigstellung auf Kosten des Unternehmers.

§ 175.

(Entbindung von den Verpflichtungen.)

Sobald die Behörde die Straße fertig gestellt hat, kann der Unternehmer die Entbindung von seinen Verpflichtungen beanspruchen. Ist die Straße noch nicht ganz fertig gestellt, so kann die Behörde den Unternehmer von seinen Verpflichtungen entbinden, wenn er eine von ihr festzusetzende, zur Deckung der noch rückständigen Kosten ausreichende Summe bezahlt.

§ 176.

(Gebühren.)

Für die Genehmigung einer Straßenanlage hat der Unternehmer außer der gesetzlichen Stempelabgabe dem Staate für jedes Quadratmeter Straßenfläche

10 Pfennig als Vergütung für Verwaltungskosten bei Erteilung der Genehmigung zu zahlen. Die Querstraßen kommen bei der Berechnung des Flächeninhalts nicht in Frage.

§ 177.

(Unterhaltung.)

Nachdem der Unternehmer der Straße von seinen Verpflichtungen entbunden worden ist, geht die Unterhaltungspflicht in der Stadt auf den Staat, im Landgebiet auf die Landgemeinde über.

b. Besondere Vorschriften für Straßenanlagen auf Planstraßengrund oder in der Nähe von Planstraßen.

§ 178.

(Vorschriften für Privatunternehmer.)

Für Straßen, die von Privatunternehmern auf Planstraßengrund oder in der Nähe von Planstraßen angelegt werden, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Der Unternehmer braucht die in den Plan eingezeichnete Straße (Planstraße), auch wenn deren planmäßige Breite mehr als 10 m beträgt, nur in 10 m Breite, einschließlich der Fußwege, anzulegen. Er hat dabei, sofern nicht der Senat eine Ausnahme gestattet, die planmäßige Straßenachse innezuhalten. Die planmäßige Breite gilt als Mindestforderung für die anzulegenden Vorhöfe.

Der zur späteren Herstellung der Straße in der planmäßigen Breite erforderliche Grund darf, abgesehen von Einfriedigungen, nicht bebaut werden und ist jederzeit auf Verlangen gegen eine nach § 16, Absatz 2 ff. zu ermittelnde Entschädigung an den Staat oder an die Gemeinde abzutreten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist die Werterhöhung, welche die abzutretenden Grundflächen erst infolge der von dem Unternehmer ausgeführten Anlage der Straße erfahren haben, nicht in Anschlag zu bringen; maßgebend ist der Wert, den die abzutretenden Grundflächen zu der Zeit hatten, als die Straße von dem Unternehmer angelegt wurde.

- b. Die Anlage nicht in den Plan eingezeichneter Straßen ist nur gestattet, wenn dadurch die regelmäßige Ansführung oder Bebauung der Planstraßen nicht beeinträchtigt wird. An solchen Straßen darf nur so gebaut werden, daß jedes Grundstück an der hinteren Nachbargrenze einen mindestens 5 m, im Landgebiet mindestens 10 m tiefen Hinterhof behält. Auf diesem dürfen Gebäude von mehr als 4 m Höhe, einschließlich des Daches, nicht hergestellt werden.

- c. Die Anlage von Straßen ist in der Regel nur zulässig, wenn für die Bauplätze an der benachbarten Planstraße, abgesehen von den Vorhöfen, eine Tiefe von mindestens 20 m verbleibt. Ist die Planstraße von untergeordneter Bedeutung, so kann der Senat für die Stadt das Erfordernis von 20 m auf 15 m ermäßigen.
- d. Bei jeder Straßenanlage ist in Abständen von höchstens 300 m die Einmündung von Querstraßen, welche auch Planstraßen sein können, sicher zu stellen. Auf Verlangen der Behörde muß der Unternehmer die Querstraßen in der Tiefe der an der Einmündung liegenden Bauplätze anlegen und unentgeltlich dem Staat oder der Gemeinde abtreten.

c. Anlage von Straßen auf Koppelwegen.

§ 179.

(Bauten an Koppelwegen.)

Das Gesetz vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Bagentorn, der Paulinermarsch und den der Stadt angeschlossenen Teilen der Feldmark Walle (Ges. Bl. S. 149), wird, soweit es nicht bereits auf andere Stadtteile für anwendbar erklärt ist, auf alle zur Stadt gehörigen Koppelwege ausgedehnt mit folgenden Änderungen:

- 1) an die Stelle des im § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 1894 bezeichneten Zeitpunktes tritt die Zeit des Inkrafttretens dieser Bauordnung;
- 2) die bei den bisherigen Verkoppelungen in die Kasse aufgenommenen Bestimmungen über die Verbreiterung der Koppelwege und die Beiträge zu den Straßenkosten bleiben in Kraft, soweit nicht auf ihre Anwendung von den an der Verkoppelung beteiligten Grundbesitzern oder ihren Rechtsnachfolgern verzichtet wird.

Koppelwege im Landgebiete sind Gemeindeftraßen. Für ihre Pflasterung und Unterhaltung gelten die Bestimmungen der Wegeordnung. Wegen der Abwässerung und der Fußwege bei den Bauten an diesen Koppelwegen gelten die Bestimmungen des § 71 dieser Bauordnung.

§ 180.

(Planstraßen als Koppelwege.)

Auf Antrag der Anlieger kann vom Senat eine mindestens 200 m lange Planstraße als Koppelweg erklärt werden, wenn die Abtretung des Grund und Bodens in mindestens 10 m Breite an den Staat oder die Landgemeinde unentgeltlich erfolgt und die Herstellung eines Fußweges, sowie die Abwässerung und Unterhaltung des Weges in ganzer Breite bis zur Herstellung des Weges als Straße gesichert ist.

C. Vorschriften für Straßen, welche vom Staat angelegt oder verändert sind.

Verpflichtungen der Anlieger.

a. bei Anlage von Straßen.

§ 181.

(Ausgangsrecht.)

Der Eigentümer eines Grundstücks, welches an einer staatsseitig angelegten Straße liegt, ist nur dann berechtigt, nach dieser Straße einen Ausgang anzulegen, wenn er vorab dem Staate einen verhältnismäßigen Ersatz der Anlagekosten (§ 182) für das Grundstück, d. h. für seinen ganzen an der Straße liegenden, eine Grundfläche bildenden Grundbesitz, geleistet hat. Bis zur Leistung des Ersatzes ist staatsseitig der Zugang zur Straße für das Grundstück durch eine Einfriedigung abzusperren und für einen Vermerk in den Akten des Erbe- und Handfestenamts, daß dem Grundstück ein Ausgangsrecht nicht zustehe, Sorge zu tragen.

Ist jedoch dem Grundstück durch die neue Straße ein vorhandener Zugang bergestalt abgeschnitten, daß derselbe nur durch diese Straße hervergestellt werden kann, so ist der Ersatz erst dann zu leisten, wenn entweder auf dem Grundstück mehr als 5 qm bisher unbebauter Grundfläche bebaut, oder auf dem Grundstück eine in die staatsseitig angelegte Straße einmündende Straße angelegt wird, oder wenn dasselbe mit einem bereits bebauten Grundstück verbunden und gebäudesteuerpflichtig (Vorhof, Hofraum, Lagerplatz, Lustgarten) wird.

Bis zum Eintritte eines der im vorstehenden Absatz benannten Fälle und demgemäß geleisteten Ersatzes ist der Eigentümer gehalten, das Grundstück von der Straße durch eine Einfriedigung, die nur mit einem nicht über 3 m breiten Eingang versehen sein darf, getrennt zu halten.

Für Grundstücke, welche mit Ausgängen auf den Straßenecken bebaut werden sollen, muß das Ausgangsrecht für beide Straßen erworben werden.

Der Anspruch auf Ersatz der Kosten erlischt nicht durch eine dem Verpflichteten etwa erteilte Bauerlaubnis.

Wenn der Eigentümer eines Grundstückes, für welches das Recht des Ausgangs nach der Straße noch nicht erworben ist, sich dennoch mittels eines benachbarten Grundstückes, dem dieses Recht zusteht, einen Ausgang verschafft, so tritt sofort die Verpflichtung des Eigentümers jenes Grundstückes ein, für dasselbe das Recht des Ausgangs nach der Straße zu erwerben.

§ 182.

(Umfang der Entschädigung.)

Der Ersatz, welchen der Eigentümer eines anliegenden Grundstückes nach § 181 zu leisten hat, besteht in einem nach der Anschlußbreite des Grundstückes zu berechnenden verhältnismäßigen Beitrage zu den Kosten des Grunderwerbes und der Einfriedigung zu den Kosten der Anlage, Pflasterung und Kanalisierung der Straße,

soweit letztere das Bedürfnis der Straße nicht übersteigt, sowie zu den Kosten des Fußwegbelags. Ist die Straße beim Erwerb des Ausgangsrechts noch keinen Fußwegbelag, so ist für diesen erst, wenn er zur Ausführung gekommen ist, der Beitrag zu zahlen.

§ 183.

(Berechnung der Entschädigung für den Straßengrund.)

Die Kosten des Grunderwerbes werden der Regel nach für die ganze Straßenanlage aufgestellt und mit den übrigen Herstellungskosten nach Maßgabe des Anschusses auf die Anlieger verteilt. Dabei kommt der Erlös der abgebrochenen Baulichkeiten, sowie der Erlös oder Schätzungswert der außer dem Straßengrunde dem Staate etwa verbleibenden Baulichkeiten und Flächen in Abzug; der Schätzungswert wird nach der Zeit der vollendeten Straßenanlage durch die Generalgeschäzzer ermittelt. Unter Umständen können auf Beschluß des Senats und der Bürgerschaft für die Bestimmung der Beiträge die Kosten des Grunderwerbes auch für einzelne Strecken einer Straße verrechnet werden.

Ist zu der Straße öffentliches Grundeigentum mitverwandt, so ist für dasselbe der Durchschnittspreis, welcher für den übrigen zur Straßenanlage verwandten Grund bezahlt ist, in Anrechnung zu bringen. Wenn ausschließlich öffentliches Grundeigentum für die Straßenanlage zur Verwendung kommt, so wird der Schätzungswert desselben zur Zeit der Anlage der Straße in Anrechnung gebracht. Wird zu der neuen Straßenanlage eine bereits bestehende Straße ganz oder teilweise mitbenutzt, so wird bei Feststellung der Straßenkosten dieser Grund nicht mitberechnet.

Für Grundstücke, die Ausgang nach den zur Straßenanlage benutzten fahrbaren Wegen haben, sind nur die Kosten des Straßenbaus, nicht die des Grunderwerbes zu erstatten.

§ 184.

(Berechnung der Straßenfläche bei Erwerb des Ausgangsrechts.)

Der in den §§ 181 und ff. erwähnte Ertrag für Erwerb des Ausgangsrechtes wird, wie folgt, berechnet:

- a. der Ertrag erfolgt nach Maßgabe der Gesamtkosten der Straße (§§ 170, 171, 182, 183) für diejenige Fläche, welche begrenzt wird von der Anschlußlinie, den an den Endpunkten des Grundstückes errichteten Winkelrechten und der durch diese Winkelrechten eingeschlossenen Straßenachse. Bei gebrochenen Straßenlinien gelten statt der Winkelrechten diejenigen Linien, welche den von den Winkelrechten eingeschlossenen Winkel halbieren. Bei Straßen von mehr als 10 m Breite gilt statt der Straßenachse eine mit der Straßenlinie parallel laufende Linie, welche von derselben einen Abstand von 5 m hat;
- b. soll bei Grundstücken, welche an mehreren Straßen liegen, die Ausgangsberechtigung für mehrere Straßen erworben werden, so ist der Ertrag in derselben Weise für jede einzelne Straße nach Maßgabe der Anschlußbreite zu entrichten. Die durch eine Straßenkreuzung sich bildende Fläche wird nicht mitberechnet.

§ 185.

(Beitragspflicht.)

Nach der solchergestalt zu ermittelnden Summe der Anlagekosten wird die von den Anliegern nach §§ 181 ff. zu leistende Entschädigung für den Erwerb des Ausgangsrechts durch die Baudeputation festgestellt. Diese Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf dem verpflichteten ganzen Grundstück und erlischt weder durch eine erteilte Bauerlaubnis, noch durch erfolgte Genehmigung zur Anlage einer einmündenden Straße.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichzustellen.

§ 186

(Beitragspflicht der ausgangsberechtigten Anlieger.)

Der Eigentümer eines Grundstücks, welches mit Ausgangsrecht nach einer städtischen Straße versehen ist, hat dem Staate einen Beitrag zu den Straßenbaukosten zu leisten, wenn die das Grundstück begrenzende Straßenstrecke nach dem 1. April 1902 zum erstenmal mit einer für städtische Straßen üblichen Pflasterung versehen ist.

Der Beitrag beträgt für je ein Meter Anschlußlänge und je ein Meter Straßenbreite fünf Mark, wobei jedoch die Straßenbreite höchstens mit zehn Meter in Ansatz gebracht wird.

Der Beitrag ist fällig

- 1) für ein unbebautes Grundstück, sobald es bebaut wird, spätestens aber fünf Jahre nach Herstellung der Pflasterung;
- 2) für ein bebautes Grundstück, zur einen Hälfte sofort bei Herstellung der Pflasterung, zur anderen Hälfte fünf Jahre später.

Als bebaut gilt dabei jedes Grundstück, auf dem mehr als fünf Quadratmeter mit Gebäuden besetzt sind.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, kann auf Antrag des Pflichtigen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die Verhältnisse seines Grundstücks eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie auf seinen Antrag anordnen, daß der Beitrag innerhalb höchstens zehn Jahre in gleichen Jahresraten fällig wird, wenn anzunehmen ist, daß es ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer fällt, die Beitragssumme an dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Fälligkeitstage aufzubringen. Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Beitrag ohne die Anordnung fällig geworden wäre.

Grundstückseigentümern, welche auf Grund der Begeordnung vom 27. Dezember 1878 Beiträge zur Neulegung der Straße bereits bezahlt haben, sind die bezahlten Beiträge auf die nach diesem Paragraphen zu leistenden Beiträge anzurechnen.

Die Vorschriften des § 180 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

www.libtool.com.cn

§ 187.

(Vor dem 27. Oktober 1845 angelegte Straßen.)

Auf die vom Staate vor Erlaß der Verordnung vom 27. Oktober 1845 (Ges. Bl. S. 85), im Landgebiet vor Erlaß der Verordnung vom 31. Juli 1871 (Ges. Bl. S. 97) angelegten Straßen finden die Vorschriften der §§ 171 und 181 bis 186 keine Anwendung.

b. bei Veränderung an bestehenden Straßen.

§ 188.

(Erwerb des Ausgangsrechts bei Veränderung von Straßen.)

Wird vom Staate einer Straße eine veränderte Richtung gegeben oder eine Straße verbreitert, so gelten für diejenigen Grundstücke, welche erst durch die Veränderung oder Verbreiterung die Lage an der Straße erlangen, die Bestimmungen der §§ 181 bis 185.

§ 189.

(Kostenberechnung bei Veränderung von Straßen.)

Bei Veränderung einer Straße werden für den Erwerb eines Ausgangsrechtes die nach § 183 zu ermittelnden Kosten des Grunderwerbs, der Erdarbeiten und der Pflasterung, einschließlich der Fußwege und ausschließlich der Kanalisierung, auf die ganze Fläche der Straße, soweit die Veränderung stattgefunden hat, verteilt. Die Kosten der Veränderung der bestehenden Ableitungen zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke werden nicht mitberechnet. Von der so ermittelten Summe ist für den Erwerb des Ausgangsrechtes der verhältnismäßige Anteil nach Anschuß für die halbe Straße bis 5 m Breite zu zahlen.

§ 190.

(Beiträge bei Regulierung von Straßenlinien.)

Bei Regulierung von Straßenlinien in der Stadt werden die erforderlichen Neu- und Umlegungen auf Kosten des Staates beschafft, wenn nicht anderes mit den Beteiligten vereinbart ist.

§ 191.

(Veränderungen von Eingängen und Einfahrten.)

Bei Höher- oder Tieferlegung einer Straße werden die Eingänge und Einfahrten vom Staate nach Ermessen der Baudeputation wieder hergestellt. Wird dabei die Errichtung von Stufen erforderlich, so sind dieselben, soweit es ohne erhebliche Schädigung der Anlieger möglich ist, in die Gebäude oder die Vorhöfe zu legen. Wegen etwaiger Beseitigung von Stufen findet die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Anwendung. Kommen bei der Höher- oder Tieferlegung Stufen oder sonstige Anlagen in Wegfall, so fallen sie, soweit sie auf Straßengrund liegen, in das Eigentum des Staates.

§ 192.

(Überfahrten in Fußwegen.)

Überfahrten über Fußwege sind nach Ermessen der Baudeputation, im Landgebiet der Baupolizeibehörde, abzupflastern. Die Saumsteine dürfen nicht abgeschragt werden; erforderlichenfalls ist der Kinnstein zu heben, und, insoweit der Wasserlauf dadurch gestört wird, die weitere Anlage von Straßenabläufen zu beschaffen. Sämtliche Kosten fallen dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks zur Last.

Wenn eine Überfahrt nach Ermessen der Baudeputation, im Landgebiet der Baupolizeibehörde, überflüssig geworden ist, so werden auf Kosten des Eigentümers des betreffenden Grundstücks der Fußweg und die Fahrbahn wieder in regelrechten Stand gesetzt.

§ 193.

(Lichtsächte.)

Wird es bei Höherlegung einer Straße erforderlich, Fenster mit Lichtsächten zu versehen, so sind die Sohlen derselben mindestens 30 cm tiefer als die Oberkante der Fenstersohlbänke zu legen.

Die Lichtweite der Lichtsächte rechtwinklig zur Gebäudewand ist gleich der Tiefe der Sohlbanoberkante unter der Oberfläche der Fußwege zu nehmen, jedoch darf die Lichtweite die Breite zwischen der Gebäudewand und der inneren Kante des Saumsteins nicht überschreiten.

Die Lichtsächte sind mit genügender Abwässerung zu versehen und den gesetzlichen Vorschriften (§ 33) gemäß abzudecken.

§ 194.

(Isolierung beschütteter Gebäudewände.)

Wegen des dem Staate obliegenden Schutzes der bei Höherlegung einer Straße zu beschüttenden Mauern vorhandener Gebäude gegen Erddruck und Feuchtigkeit gelten für den Staat die im § 165 Abs. 2 für die Unternehmer getroffenen Bestimmungen.

§ 195.

(Entwässerung tiefergelegener Vorhöfe.)

Erhält durch Höherlegung einer Straße ein Vorhof eine tiefere Lage, so muß dieser Vorhof nach dem Straßenkanale entwässert werden.

§ 196.

(Kosten und Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegten Straßen.)

Sämtliche Kosten der durch die Höher- oder Tieferlegung einer Straße erforderlich werden Anlagenträger des Staat.

Die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Anlagen geht, soweit diese nicht auf oder in dem Straßenareal liegen, auf die Anlieger über.

VII. **Schlussbestimmungen.**

§ 197.

(Strafbestimmung.)

Zwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, insoweit sie nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder gegen die erlassenen Vorschriften hergestellten Anlagen sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde vom Bauherrn oder Eigentümer zu beseitigen.

§ 198.

(Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten der Behörden.)

Über Meinungsverschiedenheiten, welche in Anwendung dieses Gesetzes zwischen der Baupolizeibehörde einerseits und der Baudeputation, der Deputation für Regulierung der Baulinien, dem Kreisausschusse oder der Gemeindebehörde andererseits entstehen, entscheidet der Senat.

§ 199.

(Beschwerde.)

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde, auch wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Deputation getroffen sind, steht den Beteiligten, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 (Ges. VI. S. 195), die Beschwerde an den Senat frei.

§ 200.

(Übergangsbestimmung.)

Auf die Ausführung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigten Bauwerke, einschließlich Straßenanlagen, finden die bisher geltenden Gesetze sowie diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, welche auf bereits vorhandene Bauwerke für anwendbar erklärt sind.

§ 201.

(Aufhebung älterer Gesetze, Bekanntmachungen, Verordnungen etc.)

Vorbehältlich der Bestimmung des § 200 werden für die Stadt und das Landgebiet alle diesem Gesetz entgegenstehenden früheren Gesetze und Verordnungen aufgehoben, namentlich:

- 1) Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883 (Ges. Bl. S. 75);
- 2) Obrigkeitliche Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend (Ges. Bl. S. 79);
- 3) Gesetz vom 5. April 1894, betreffend eine Änderung des Paragraphen 59 der Bauordnung vom 15. August 1883 (Ges. Bl. S. 151);
- 4) Gesetz vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet (Ges. Bl. S. 29);
- 5) Gesetz vom 31. Januar 1896, betreffend die Entwässerung von Grundstücken und deren Anschluß an das stadtbremische Kanalsystem (Ges. Bl. S. 37);
- 6) Gesetz vom 27. Mai 1904, betreffend Ergänzung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883 (Ges. Bl. S. 154);
- 7) Gesetz vom 29. Dezember 1905, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883 (Ges. Bl. S. 195).

§ 202.

(Beyugnahme anderer Gesetze auf die Bauordnung vom 15. August 1883.)

Soweit in einzelnen Gesetzen auf die Vorschriften der Bauordnung vom 15. August 1883 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. Juli und bekannt gemacht am 1. Oktober 1906.

Inhaltsverzeichnis.

I. Begriffsbestimmungen.

1. Begriffsbestimmungen.

II. Allgemeine Vorschriften.

2. Bauerlaubnis.
3. Anlagen, welche der Bauerlaubnis bedürfen.
4. Anlagen, für welche eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ist.
5. Bauantrag.
6. Befugnis der Baupolizeibehörde in betreff des Bauantrags.
7. Bauzeichnungen und Anlagen.
8. Ertheilung der Bauerlaubnis.
9. Gültigkeit der Bauerlaubnis.
10. Baubesichtigung und Rohbauabnahme.
11. Schlussabnahme.
12. Ausführungsbestimmungen für die Besichtigung.
13. Öffentliche Bauten.

III. Vorschriften mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr.

14. Straßenlinien und deren Feststellung.
15. Regulierung der Straßenlinie.
16. Wertbestimmung der Grundabtretung.
17. Verzicht auf Abtretung.
18. } Häuserlinie, deren Feststellung und Regulierung.
19. }
20. Ausbildung der Straßenfronten.
21. Etwaige Bebauung der Vorhöfe.
22. Festsetzung von Straßenlinien durch Senat und Bürgerschaft.
23. Verfahren wegen Feststellung der Straßen- und Häuserlinien.
24. Bekanntmachung festgesetzter Häuserlinien.
25. Beschränkung des Eigentums infolge Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien.
26. Entschädigungsansprüche infolge Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien.
27. Feststellung der Entschädigungen.
28. Anspruch auf Ersatz des Gebäudewertes beim Zurüdtreten in die festgesetzte Häuserlinie.
29. Ausluchten, Kellereingänge, Fußtrager usw.
30. Balkone, Erker usw.
31. Bejeitigung von Ausbauten, Ausluchten, Vorhöfen usw.
32. Ausbesserung von Ausluchten.
33. Kellerrufen, Abdeckung der Lichtschächte.
34. Einfriedigung.
35. Dachrinnen, Abfallröhren, Schneebretter.
36. Fenster in Viehhäfen usw.
37. Beseitigung belästigender Anlagen.
38. Winden an öffentlichen Gewässern.
39. Bauarbeiten an öffentlichem Grunde.
40. Bauarbeiten an öffentlichen Gewässern.

IV. Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit.

A. Allgemeine Vorschriften.

- § 41. Sicherheit der Bauten.
- § 42. Bauverlässigkeit.
- § 43. Beanspruchung des Baumaterials und des Baugrundes.
- § 44. Umfassungswände.
- § 45. Stärke der Umfassungswände, der Trennungswände und der balkentragenden Scheidewände.
- § 46. Unterstützung unverbrennlicher Scheidewände.
- § 47. Brandwände.
- § 48. Wände für Nebengebäude.
- § 49. Unverbrennliche Zwischenwände bei größeren Bauwerken.
- § 50. Verbindung selbständiger Bauwerke.
- § 51. Anwendung von Holzwerk in Wänden usw.
- § 52. Mauerlatten und Mauerköpfe.
- § 53. Füllmaterial und hohle Räume.
- § 54. Wände, Träger und Ständer in größeren Bauwerken.
- § 55. Gesimse.
- § 56. Holzarchitektur.
- § 57. Holz an Außenseiten von Bauwerken.
- § 58. Ausbauten auf Dächern.
- § 59. Galerien, Balkone, Altaue, Erker.
- § 60. Verschlüsse für Luken, Dachfenster usw.
- § 61. Oberlichter.
- § 62. Bedachungsmaterial.
- § 63. Treppen und Türen in feuergefährlichen Bauwerken.
- § 64. Aufzüge, Torfrohre und dergleichen.
- § 65. Lagerhäuser und Fabrikgebäude.
- § 66. Bauwerke zu untergeordneten oder landwirtschaftlichen Zwecken.
- § 67. Bauwerke im Landgebiet.
- § 68. Bauwerke auf Planstraßengrund.
- § 69. Wohngebäude, Errichtung an anbaufertigen Straßen.
- § 70. Anbaufertige Straßen in der Stadt.
- § 71. Anbaufertige Straßen im Landgebiet.
- § 72. Höhenlage der Neubauten.

B. Vorschriften in betreff der Feuerstätten und Schornsteine.

1. Feuerstätten.

- § 73. Allgemeines.
- § 74. Feuerstätten auf hölzernen Fußböden.
- § 75. Offene Feuerstätten mit Rauchmantel.
- § 76. Feuerstätten.
- § 77. Feuerstätten in Brennerien und dergleichen.
- § 78. Luftheizungen.
- § 79. Dampfheizungen.
- § 80. Wasserheizungen.
- § 81. Entfernung der Feuerstätten vom Holzwerk.
- § 82. Feuerungsanlagen in Garten- oder Lusthäusern.

2. Schornsteine und Rauchabzüge.

83. Schornsteine, Rauchkanäle zc.
84. Verbindung der Rauchkanäle und Ofenrohre mit Schornsteinen.
85. Schieber für Ofenrohre.
86. Benutzung unverbrennlicher Wände zu Schornsteinanlagen.
87. Fuß der Schornsteine.
88. Aufstatten, Schleppen, Unterstützen der Schornsteine.
89. Neigung geschleppter Schornsteine.
90. Auf den Kantenstein gemauerte Schornsteine.
91. Zungen der Schornsteine.
92. Einführung mehrerer Ofenrohre in einen Schornstein.
93. Schornsteine bei geschlossenen Herdfeuerungen.
94. Schornsteine bei offenen Herdfeuerungen.
95. Badofenschornsteine.
96. Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen zc.
97. Schornsteine zu Dampfkesseln und größeren Feuerungen.
98. Schornsteine für Schmiedeeisen.
99. Schornsteinköpfe und Schornsteinaufsätze.
100. Entfernung des Holzwerks von Schornsteinen.
101. Allgemeines.
102. Rauchbelästigung durch Schornsteine.
103. Reinigung der Schornsteine.

C. Gewerbliche Anlagen.

104. Lagerplätze für Holz.
105. Regelsbahnen.
106. Räucherklammern.
107. Walzbarren.
108. Tabakbarren und dergleichen.
109. Feueröfen für Metallarbeiten.
110. Badöfen.
111. Werkstätten für Holzarbeiten.
112. Räume für Wattenbereitung.
113. Räume für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenstände.
114. Schwefelklammern.
115. Trockenklammern.

D. Dampfkessel.

116. Aufstellung von Dampfkesseln.

E. Leitungen für Gas und elektrischen Strom.

117. Leitungen für Gas.
118. Leitungen für elektrischen Strom.

V. Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

119. Zulässige Bebauung der Grundstücke in den Vorstädten.
120. Höhe der Gebäude an der Straßenfront.
121. Höhe der Gebäude an der Hofseite.
122. Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 120 und 121.
123. Einfriedigung der Höfe.

- § 124. Wohn- und Arbeitsräume.
- § 125. Räume zu zeitweiligem Aufenthalt von Menschen; Plättstuben und Waschlüchen.
- § 126. Treppenhäuser.
- § 127. Lüftung größerer Gebäude.
- § 128. Höfe und Gärten.
- § 129. Abortanlagen.
- § 130. Abortgruben usw.
- § 131. Verpflichtung zum Anschluß der Grundstücke an die Straßenkanäle.
- § 132. Umfang der Entwässerungsanlagen.
- § 133. Anschluß an den Straßenkanal.
- § 134. Offene Wasserläufe.
- § 135. Anzahl der Anschlüsse an den Straßenkanal.
- § 136. Weite der Leitungen.
- § 137. Gefälle der Leitungen.
- § 138. Material der Leitungen.
- § 139. Beschaffenheit und Dichtung der Leitungen.
- § 140. Verbindung der Leitungen.
- § 141. Höhe der Überdeckung im Freien.
- § 142. Einrichtung der Wasseraufnahmöffnungen, Abläufe von Höfen, Kellern, Gärten und dergl.
- § 143. Abläufe für Küchen, Schlachtereien und dergl.
- § 144. Ableitung von Regenwasser.
- § 145. Nähere Vorschriften für Wasserver Verschlässe.
- § 146. Nähere Vorschriften für Schlammfänge.
- § 147. Lüftung der Hausleitungen.
- § 148. Untersuchungsschächte.
- § 149. Rückstauverschlässe.
- § 150. Lage der Einrichtungen für die Grundstücksentwässerungen.
- § 151. Benutzung der Entwässerungsanlagen.
- § 152. Beseitigung nicht mehr benutzter Abläufe.
- § 153. Reinhaltung der Schlammfänge.
- § 154. Überwachung fertiger Anlagen.
- § 155. Unterhaltung und Reinigung.
- § 156. Kosten für die Anschlüsse.
- § 157. Bestehende Entwässerungsanlagen.

VI. Vorschriften für die Anlage, Veränderung und Unterhaltung von Straßen.

A. Allgemeines.

- § 158. Ausführung von Straßenbauarbeiten.

B. Vorschriften in betreff derjenigen Straßen, die ein Privatunternehmer anzulegen beantragt.

a. Allgemeine Vorschriften.

- § 159. Genehmigung des Senats.
- § 160. Breite und Höhenlage; Forderung größerer Breite.
- § 161. Vorhöfe.
- § 162. Anschlüsse.
- § 163. Sad- und Ringstraßen.
- § 164. Straßeneden.

- § 165. Sicherung des Straßenkörpers und der von diesen berührten Baulichkeiten.
- § 166. Pflaster, Abwässerung und Kanalisierung.
- § 167. Brunnen.
- § 168. Grundabtretung.
- § 169. Landabtretung an Dritte.
- § 170. Ersatzpflicht Dritter.
- § 171. Bauten an Privatstraßen. Verlängerung der Straßen.
- § 172. Ansführung.
- § 173. Sicherheitsleistung.
- § 174. Erfüllung der Verpflichtungen.
- § 175. Entbindung von den Verpflichtungen.
- § 176. Gebühren.
- § 177. Unterhaltung.

b. Besondere Vorschriften für Straßenanlagen auf Planstraßengrund oder in der Nähe von Planstraßen.

- § 178. Vorschriften für Privatunternehmer.

c. Anlage von Straßen auf Koppelwegen.

- § 179. Bauten an Koppelwegen.
- § 180. Planstraßen als Koppelwege.

C. Vorschriften für Straßen, welche vom Staat angelegt oder verändert sind. Verpflichtungen der Anlieger.

a. bei Anlage von Straßen.

- § 181. Ausgangsrecht.
- § 182. Umfang der Entschädigung.
- § 183. Berechnung der Entschädigung für den Straßengrund.
- § 184. Berechnung der Straßenfläche bei Erwerb des Ausgangsrechtes.
- § 185. Beitragspflicht.
- § 186. Beitragspflicht der ausgangsberechtigten Anlieger.
- § 187. Vor dem 27. Oktober 1845 angelegte Straßen.

b. bei Veränderung an bestehenden Straßen.

- § 188. Erwerb des Ausgangsrechtes bei Veränderung von Straßen.
- § 189. Kostenberechnung bei Veränderung von Straßen.
- § 190. Beiträge bei Regulierung von Straßenlinien.
- § 191. Veränderungen von Eingängen und Einfahrten.
- § 192. Überfahrten in Fußwegen.
- § 193. Sichtschächte.
- § 194. Isolierung beschütteter Gebäudewände.
- § 195. Entwässerung tiefergelegener Vorhöfe.
- § 196. Kosten und Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegenen Straßen.

VII. **Schlufßbestimmungen.**

- § 197. Strafbestimmung.
 § 198. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten der Behörden.
 § 199. Beschwerde.
 § 200. Übergangsbestimmung.
 § 201. Aufhebung älterer Gesetze, Bekanntmachungen, Verordnungen zc.
 § 202. Bezugnahme anderer Gesetze auf die Bauordnung vom 15. August 1883.

www.libtool.com.cn
Sachregister.

(Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.)

A.

Abbruch von Bauwerken 3, Absatz 3 d⁴.
 Abfälle, Gruben dafür, Bauerlaubnis 3 d⁴.
 Abfallröhren (Abfallrohre) 35, 144.
 Abläufe, Beseitigung nicht mehr benutzter, 152, 157.
 Abläufe von Höfen zc. 142, 157.
 Abläufe von Küchen, Schlachtereien 143.
 Ableitung von Regenwasser 144, 157.
 Abortanlagen, Bauerlaubnis 3 d⁴, 129.
 Abortanlagen in Wirtschaften 129.
 Abortanlagen, Lüftungsrohr 129.
 Aborte 66, 129.
 Aborte, Bauerlaubnis 3 d⁴.
 Abortgruben 3, 37, 130.
 Abortgruben, Entfernung von der Nachbar-
 grenze 130.
 Abort- und Jauchengruben, Bauerlaubnis 3 d⁴.
 Abtragungen 165.
 Abtretung, Verzicht 17.
 Abwässerung 166.
 Abwässerungsstände 149.
 Abzugsgräben 149, 166.
 Altane zc. 21^a, 30, 59.
 Allgemeine Vorschriften 2—13.
 An-, Auf- und Umbauten, Bauerlaubnis 3 b.
 Anschlüsse an Straßenkanäle 131, 133, 135,
156, 157.
 Anschlüsse neuer Straßen an bestehende
 Straßen 162.
 Aufschüttungen 165.
 Anweisung von Straßenlinien 158, Absatz 7.
 Arbeiten für Private 158.
 Arbeitsräume 124.
 für Holzarbeiten 111.

Arbeitsräume für Verarbeitung leicht breunbarer
 Gegenstände 113.
 für Mattenbereitung 112.
 Asphalt, feuerficheres Bedachungsmaterial 62.
 Ausbanten 45 c.
 Ausbanten, Bauerlaubnis 3 b.
 Aufhebung älterer Gesetze zc. 201.
 Aufstatten der Schornsteine 88.
 Anzüge 64.
 Anzüge, Bauerlaubnis 3 d⁴.
 Ausbau, innerer 4 a.
 Ausbanten an Obergeschossen 30.
 Ausbanten auf Dächern 58.
 Ausbanten, Beseitigung gegen Entschädigung 31.
 Ausbesserung von Bauteilen, Ausluchten zc. 32.
 Ausführung der neuen Straßen 172.
 Ausgansrecht bei Straßenanlagen 180.
 Auslucht 29.
 Auslucht, Begriffsbestimmung 1 i.
 Ausluchten, Ausbesserung 32.
 Ausluchten, Beseitigung gegen Entschädigung 31.
 Außenbeichsland 72.
 Austrocknen der Wände 11.

B.

Bachhäuser (Landgebiet) 110.
 Backöfen 110.
 Backöfen (Landgebiet) 110, Absatz 5.
 Backofenschornsteine 92.
 Backsteinbauwerk, Gewicht 43.
 Balken 45, 51, 52.
 Balkendecke, Gewicht 43.
 Balkenlagen 53, 54.
 Balkentragende Scheidewände 45.
 Balkone zc. an Obergeschossen 21^a, 30, 59.
 Bauantrag, Erlaß der Vorschriften 6.

Bauantrag mit den dazu erforderlichen Anlagen für Entwässerungen 5.
 Bauantrag mit den dazu erforderlichen Anlagen für Hochbauten 5.
 Bauarbeiten an öffentlichem Grunde 39.
 Bauarbeiten an öffentlichen Gewässern 40.
 Baubeseitigung 10. 12.
 Baudeputation 156. 158. 173. 191. 192.
 Bauerlaubnis 2. 3. 4.
 Bauerlaubnis, Angabe, warum die Entscheidung nicht erfolgen kann 8.
 Bauerlaubniserteilung 8.
 Bauerlaubnisgültigkeit 9.
 Bauerlaubnis nicht erforderlich 4.
 Baugefährlichkeit eines Bauwerks 42.
 Baugerüste 3.
 Baugrund, Beanspruchung auf Druck 43.
 Baugrund und Bauteile, Anstuchten und Vorhöfe, Beseitigung gegen Entschädigung 31.
 Baumaterial, Beanspruchung auf Zug und Druck 43.
 Baupolizeibehörde:
 Befugnis in betreff des Bauantrags 6.
 für die Stadt 2. 3.
 für das Landgebiet 2.
 Baupläne an Planstraßen 178 c.
 Bauteile und Baugrund, Anstuchten und Vorhöfe, Beseitigung gegen Entschädigung 31.
 Bauten an Koppelwegen, Auberung des Gesetzes vom 5. April 1894, 179.
 Bauten an Privatstraßen 171.
 Bauten:
 öffentliche 13.
 Sicherheit 41.
 wozu Bauerlaubnis erforderlich 3.
 wozu Bauerlaubnis nicht erforderlich 4.
 Bauwerk:
 Baugefährlichkeit 41.
 Begriffsbestimmung 1 a.
 nicht bewohnbares 48.
 Bauwerke:
 an, über und unter öffentlichen Gewässern, Bauerlaubnis 3 g.
 auf Gräbern, Bauerlaubnis 3.
 auf Planstraßenareal 68. 69. 70. 71.
 Bauerlaubnis 3.
 für landwirtschaftliche Zwecke 66.
 im Landgebiet 67.
 Verbindungsthüren zweier B. 50.
 Bauzeichnungen und deren Inhalt 7.

Bebauung bereits bebaut gewesener Grundstücke 119^a.
 der Grundstücke in den Vorstädten 119¹.
 der Hinterhöfe 119⁵. 178 b.
 der Hoffläche 119⁷. 178 b.
 der Vorhöfe 21. 119³.
 durch Vergrößerung des Grundstücks 119⁶.
 Bebauungsordnung 119²⁻⁴. 178 b.
 Bedachungsmaterial, feuerfähigeres 62.
 Kipplast, Dachziegel, gesandetes Doppel-
 pappdach, Glas, Holzzement, Metall,
 Schiefer.
 Begriffsbestimmungen 1.
 Belästigende Anlagen:
 Abortgruben 37.
 Beseitigung 37.
 Düngergruben 37.
 Jauchegruben 37.
 Verbot 21, Absatz 4.
 Beleuchtungsanlagen in Lagerhäusern, Bauerlaubnis 3 i.
 Belichtung der Räume:
 durch einen Gang 124⁷.
 durch einen Lichthof 124⁷.
 Benutzung der öffentlichen Gewässer bei Bauarbeiten 40.
 Benutzung des öffentlichen Grundes bei Bauarbeiten 39.
 Beschwerde gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde 199.
 Beseitigung belästigender Anlagen 37.
 Beseitigung nicht mehr benutzter Abläufe 152. 157.
 Beseitigung von Bauteilen und Baugrund, Anstuchten und Vorhöfen gegen Entschädigung 31.
 Beseitigung, Ausführungsbestimmungen 12.
 Beträge für Straßenbauarbeiten 158.
 Blendungen 39.
 Bollwerke, Bauerlaubnis 3 g.
 Brandwand, Begriffsbestimmung 1 d.
 Brandwände 47.
 Brandpfannen, Schornsteine 96.
 Breite und Höhenlage angulegender Straßen 160.
 Brennbare Gegenstände, Räume für leicht b. G. 113.
 Brennerien, Feuerstätten 77.
 Brenntessel, Schornsteine 96.
 Brunnen 167.
 Buchenholz, Beanspruchung des Baumaterials 43.

D.

Dachabfallrohre [144](#).
 Dachaufbanten [120](#).
 Dachterter [58](#) [120](#).
 Dachfenster [60](#) [62](#) [120](#).
 Dachgeschoß, Begriffsbestimmung [1b](#).
 Dachgeschoß, Licht- und Luftzuführung [124](#) [7](#).
 Dachlatten [100](#).
 Dachluken [57](#).
 Dachrinnen, metallene und steinerne; Umlegung und Ausbesserung [4g](#).
 Dachrinnen [35](#) [144](#).
 Dachschalung [100](#).
 Dachziegel, Bedung [62](#).
 Dachziegel, feuerfesteres Bedachungsmaterial [62](#).
 Dampfheizungen [79](#).
 Dampfsejel [116](#).
 Dampfsejel, besondere Bauerlaubnis [97](#).
 Dampfsejelschornsteine [97](#).
 Dampfrohre [83](#).
 Darren [107](#) [108](#).
 Deden, Anfertigung und Ausbesserung [4d](#).
 Deden in Räumen für gewerbliche Anlagen [106](#).
[107](#) [109](#) [110](#) [111](#) [112](#) [113](#) [114](#) [115](#).
 Dedenchalungen [100](#).
 Dedmaterial [62](#) [66](#).
 Deiche, Bauerlaubnis [3g](#).
 Doppelpappdach, gefandetes, feuerfesteres Bedachungsmaterial [62](#).
 Düngergruben [3](#) [37](#).
 Düngerstätten, Bauerlaubnis [3d](#) [4](#).

E.

Edgrundstücke, Bebauung [119](#)¹.
 Edhäuser, Vorbanten an den Langseiten der Edhäuser [212](#).
 Eichenholz, Beanspruchung des Baumaterials [43](#).
 Einfahrten [191](#).
 Einfriedigung der Hinterhöfe [123](#).
 Einfriedigungen [34](#).
 Einfriedigungen, Beseitigung derselben [34](#).
 Abfäß [5](#).
 Einfriedigungen im Landgebiete [67](#).
 Eingänge [191](#).
 Eingangstreppe [216](#).
 Einschnitten [53](#).
 Eisenschwert [44](#).
 Eiskeller [53](#).
 Elektrische Leitungen [118](#).
 Elektrischer Strom, Leitungen für denselben [118](#).

Enteignungsverfahren bei Feststellung der Straßen- und Häuserlinien [23](#).
 Entschädigung für abzutretende oder zu erwerbende Flächen [15](#) [169](#) [178a](#).
 Entschädigung für Beseitigung von Bauteilen und Vagrund, Anschließen und Berhöhen [31](#).
 Entschädigung für Grundabtretungen [16](#) [169](#) [178a](#).
 Entschädigung für Straßengrund, Berechnung [183](#), Umfang [182](#) [184](#).
 Entschädigungsfeststellung [27](#).
 Entschädigungsforderung [26](#).
 Entscheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde, Beschwerden [199](#).
 Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten [198](#).
 Entwässerung der Gärten [128](#).
 der Grundstücke [131](#) [132](#).
 tief gelegener Vorhöfe [195](#).
 Entwässerungen, Bauantrag mit den dazu erforderlichen Anlagen für Entwässerungen [5](#).
 Entwässerungsanlagen:
 Abläufe für Küchen, Schlachtereien zc. [143](#).
 Abläufe von Höfen, Kellern zc. [142](#).
 Ableitung von Regenwasser [144](#).
 Anschluß an den Straßenganal [133](#) [135](#).
 Anschlüsse, Kosten [156](#).
 Anwendung des Gesetzes auf die bestehenden Entwässerungsanlagen [157](#).
 Bauerlaubnis [31](#).
 Benutzung der Entwässerungsanlagen [151](#) [157](#).
 Benutzung der Rückflauverschlässe [151](#) [157](#).
 Beseitigung nicht mehr benutzter Abläufe [152](#) [157](#).
 Dichtung der Leitungen [139](#).
 Gefälle der Leitungen [137](#).
 Kosten für Anschlüsse [156](#) [157](#).
 Lage der Einrichtungen [150](#) [157](#).
 Landgebiet, Entwässerungsanlagen im Landgebiet [71](#).
 Leitungen, Beschaffenheit [139](#), Dichtung [139](#), Gefälle [137](#), Material [138](#), Überdeckung [141](#), Verbindung [128](#), Weite [136](#).
 Lüftung der Sanseleitungen [147](#).
 Material der Leitungen [138](#).
 Reinhaltung der Schlammfänge [153](#) [157](#).
 Rohrleitungen [136](#)—[141](#).
 Rückflauverschlässe [149](#) [157](#).

Entwässerungsanlagen:

- Schlammfänge 146.
- Stoffe, die dem Straßensanal nicht zugeführt werden dürfen 151, 157.
- Überbedeckung der Leitungen 141.
- Überwachung fertiger Anlagen 154, 157.
- Umfang der Entwässerungsanlagen 132.
- Unterhaltung und Reinigung 155, 157.
- Untersuchungsschächte 148.
- Verbindung der Leitungen 138.
- Vorschriften für Schlammfänge 146.
- Vorschriften für Wassererschlässe 145.
- Wasseraufnahmemeßungen, Einrichtung 142.
- Wasserläufe, offene, 134.
- Wassererschlässe 145.
- Weite der Leitungen 139.

Erdgeschöß 45.

Erdgeschöß, Begriffsbestimmung 1 b.

Erker:

- Begriffsbestimmung 1 k.
- im Erdgeschöß 21 ².
- in Obergeschößen 21 ^a, 30, 44, 59.
- Erfassungspflicht Dritter bei Straßenanlagen 170.

F.

Fabrikgebäude:

- Arbeitsräume 124.
- Lüftung 127.
- Sicherheitsvorschriften 65.
- Treppen, Türen 63.
- Unverbrennliche Fußböden, Wände, Decken 113.
- Unverbrennliche Zwischenwände 49.
- Verbot der Herstellung nicht unverbrennlicher Wände und der Verwendung nicht feuerfesterer Träger und Stützen 51.

Fabrikfornsteine 96.Fahwerk 44, 66.

Fenster:

- Beseitigung ohne Entschädigung 31.
- im Treppenhause 126.
- in Lagerhäusern 65 d.
- ins Freie führend 124 ⁷.
- in Viehställen 36.
- nach außen schlagend 29, 31.

Fenstergröße 124 ⁷.Fenstersturz im Kellergeschöß, Höhe über Straßenoberfläche 124 ^a.Feuereisen für Metallarbeiten 109.Feuerfesteres Bedachungsmaterial 62.Feuerfeste Stützen, Ständer, Wände, Träger, 54, 56.Feuerfeste Treppen in Lagerhäusern 65 e.Feuerstätten 73—82.

Feuerstätten:

- Abstand vom Holzwerk 81.
- auf hölzernen Fußböden 74.
- in Feuerstätten 134 ³.
- in Brennereien 77.
- in Garten- oder Lusthäusern 82.
- offene, mit Rauchmantel 75.

Feuertüren 74, 81.Festhöhe eines Giebels 120.Fußeisen, Beanspruchung des Baumaterials 43.Frist zwischen der Rohbauabnahme und der Schlußabnahme 11.Füllmaterial 53, 124 ².

Fußböden:

- Ausfertigung und Ausbesserung 4.
- bei Backöfen 110.
- bei Feuereisen für Metallarbeiten 109.
- bei Kegelbahnen 105.
- höchste Lage bei Wohnräumen über Straßenoberfläche 124 ^b.
- hölzerner, Feuerstätten 74.
- im Kellergeschöß, Höhe über dem höchsten Wasserstande in den Straßen und Abwässerungskanälen 124 ¹.
- im Kellergeschöß, Höhe unter Straßenoberfläche 124 ^a.
- in Schweineställen 36.
- von Räucherlammern 106.
- von Räumen für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenstände 113.
- von Räumen für Wattenbereitung 112.
- von Trocknlammern 115.
- von Werkstätten für Holzarbeiten 111.
- zulässige höchste Lage über Straßenoberfläche 124 ^b.

Fußträger 29.Fußträger, Beseitigung ohne Entschädigung 31.Fußweg, Begriffsbestimmung 1a.Fußweg, Lufen und Lichtschächte 33, 193.Fußwege, Überfahrten in F. 192.Futtermauern zur Sicherung des Straßenkörpers 165.

G.

Galerien zc. 21^a. 30. 59.
 Gang, Befichtigung der Räume durch denselben 124⁷.
 Gartenhäuser 66.
 Gartenhäuser, Feuerstätten 82.
 Gartenlauben 21⁵.
 Gärten, Anlage und Entwässerung 128, Abläufe 142. 157.
 Gasleitungen 117.
 Gasöfen 76.
 Gastzimmer 124.
 Gebäude, Höhe 120. 121. 122.
 Gebäudewerterfah bei Abtretungen 28.
 Gebühren für Straßenanlagen 176.
 Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen 135.
 Gemeinschaftliche Wand als Schornsteinwandung 86.
 Gemeinschaftliche Trennungs- und Giebelwände 45 c.
 Gemeinschaftliche Wasserläufe 134.
 Gerüste 3. 39.
 Geschoß, Begriffsbestimmung 1 b.
 Gesetze zc., ältere, Aufhebung 201.
 Gesetze, Vorschriften älterer Gesetze zur Vauordnung vom 15. August 1883; es treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle 202.
 Gesimse 55. 56.
 Gesundheitliche Vorschriften 119—157.
 Gewässer, öffentliche, Benutzung bei Bauarbeiten 40.
 Gewerbliche Anlagen 104—118.
 Gewerbliche Anlagen:
 Bauerlaubnis 3 d².
 Brandwände 47.
 Gewicht:
 einer Balkendecke 43.
 von Badsteinbauwerk 43.
 von Schlackenbeton 43.
 von Zementbeton 43.
 Giebel, Firsthöhe 120.
 Giebelfenster 120, Abfah 4.
 Giebelwände 44.
 Glas, feuerficheres Bedachungsmaterial 62.
 Glasverandaabdeckung 126.
 Gossen, Ausbesserung, Umlegung 4 g.
 Granit, Beanspruchung des Baumaterials 43.

Gruben für Schmutzwasser:

Bauerlaubnis 3 d⁴.

Befeichtigung 37.

Grabgewölbe, Bauerlaubnis 3, Abfah 4.

Gräber, Bauwerke 3.

Grundabtretung an Straßen 168.

Grundabtretung, Entschädigung 16.

Grundeigentum, Beschränkung und Abtretung 25.

Grund, öffentlicher, Benutzung bei Bauarbeiten 39.

Grundstücke, Entwässerung 5. 131.

Grundstücksentwässerungen.

Lage der Einrichtungen 150. 157.

Unterhaltung und Reinigung 155. 157.

Unkosten, Beanspruchung des Baumaterials 43.

H.

Häferdarten 108.

Hauptgesims, Höhe der Gebäude 120, Abfah 2.

Hausentwässerung im Landgebiet 71.

Häuserlinie:

Begriffsbestimmung 1 a.

Entscheidung über die vorhandene 19.

Feststellung und Regulierung 18.

Häuser- und Straßenlinien:

Beschränkung des Eigentums infolge Festsetzung ders. 25.

Euteignungsverfahren 23.

Entschädigungsaufprüche infolge Festsetzung ders. 26. 27. 28.

Festsetzung und Bekanntmachung 24.

Hausleitungen, Lüftung 147.

Heerstraßen 1 n.

Heerstraßen im Landgebiet, Pflasterung 158.

Heu- und Strohlagerung, Entfernung vom Schornstein 100.

Hinterhöfe:

Bebauung 119⁵. 178 b.

Einfriedigung 123.

Wohngebäude auf mit der Straße verbundenen Hinterhöfen 69.

Hochbauten, Bauanträge mit den dazu erforderlichen Anlagen für Hinterhöfe 5.

Höfe:

Abläufe 142. 157.

Anlage und Entwässerung 128.

Einfriedigung 123.

Höfe und Gänge, Wohngebäude an denselben 69.

Höfe und Gärten, Wasseransammlungen 128.

Hoffläche eines Geschäftshauses, Bebauung 119⁷.

Hofffläche der Nachbargrundstücke [119^o](#).

Höhe:

der Fußböden im Kellergeschoß unter Straßenoberfläche [124^h](#).

der Fußböden im Kellergeschoß [124⁴](#).

der Fußböden über Straßenoberfläche im obersten Geschoß [124⁵](#).

der Gebäude an der Hofseite [121](#), [122](#).

der Gebäude an einseitigen Straßen [120²](#), [122](#).

der Gebäude an schmalen Straßen [120¹](#), [122](#).

der Gebäude, Ausnahmen [122](#).

der Gebäude, die an zwei Straßen grenzen [120³](#), [122](#).

der Gebäude, die an freien Plätzen oder Wasserflächen liegen [120⁵](#).

der Gebäude, Firsthöhe des Giebels [120](#), [122](#).

der Gebäude in der Stadt [120](#), [122](#).

der Gebäude, Messung derselben [120](#), [122](#).

der Pferde- und Kuhställe [36](#).

der Räume im Kellergeschoß [124⁶](#).

der Wohnräume und Arbeitsräume [124⁶](#).

des Fensterstuzzes im Kellergeschoß über Straßenoberfläche [124⁵](#).

Höhenlage der Neubauten an Straßen und auf Außenbecksland [72](#).

Höhenlage und Breite angrenzender Straßen [167](#).

Hohle Räume [63](#).

Hohlmauerwerk, Umfassungswände [45 f.](#)

Holz an Außenseiten [57](#).

Holzarchitektur [56](#).

Holzbearbeitungswerkstätten [111](#).

Holzschwert [44](#).

Holzfußböden, Ofen (Sicherheit) [74](#).

Holzagerhäuser [65 g.](#)

Holzagerplätze [104](#).

Holzafelung, Entfernung von Schornsteinen [100](#).

Holzwerk:

Eingreifen in den Wänden [51](#).

Entfernung vom Schornstein [100](#).

Holzement, feuerficheres Bedachungsmaterial [62](#).

3.

Zauchgruben:

Bauerlaubnis [3 d¹](#).

Beseitigung [37](#).

Herstellung und Entfernung von der Nachbargrenze [130](#).

Zukunfttreten des Gesetzes, Schlußbestimmungen [197—202](#).

Zisolierung beschüttelter Gebäudewände [194](#).

A.

Kamine in Holzbearbeitungswerkstätten [111](#).

Kanalaufschluß [133](#), [135](#).

Kanäle, Überwachung fertiger Kanäle [154](#).

Kanalisierung [166](#).

Kantensteinwandungen bei Schornsteinen [90](#).

Regelbahnen [105](#).

Keller, Abläufe [142](#), [157](#).

Kellereingänge [29](#), [31](#).

Kellergeschoß [45](#), [124⁶](#), [124⁹](#).

Begriffsbestimmung [1 b.](#)

Kellerlufen [29](#), [31](#), [33](#).

Kiefernholz, Beanspruchung des Baumaterials [43](#).

Klappen oder Ofenröhrenschieber [85](#).

Koppelwege, Bantun an denselben, Änderung

des Gesetzes vom [5. April 1894](#) [179](#).

Koppelwege im Landgebiete [179](#), [letzter Absatz](#).

Koppelwege, Straßen auf [K. 179](#), [180](#).

Kraftanlagen, Bauerlaubnis [3 h](#).

Küchen [124](#).

Küchen, Abläufe [143](#), [157](#).

Küchenabfälle, Verbot der Zuführung in den Straßenkanal [151](#).

Küchenherde [73](#), [93](#), [94](#).

Kuhställe, Höhe [36](#).

B.

Bäden, nach außen schlagen [29](#).

Bagerhaus, Begriffsbestimmung [1 m.](#)

Bagerhäuser [65](#).

Bagerhäuser:

ausschließlich für Holz [65 g.](#)

Beleuchtungsanlagen [3 i.](#)

Fenster [65 d.](#)

feuerfichere Treppe [65 e.](#)

Verbindungsstüren mit der Straße [65 e.](#)

Verbindungsweg mit der Straße [65 f.](#)

Winderaum [65 b.](#)

Bagepläne [7](#).

Bageplätze für Holz [104](#).

Bandabtretung an Dritte [169](#).

Bandgebiet:

Badöfen [110](#).

Bauwerke [67](#).

Einfriedigungen [34](#).

Entwässerungsanlagen [71](#).

Pflasterung der Pferdstraßen [158](#).

Landgebiet:

Scheunen 66.

Schuppen 66.

Straßenbreite 120 ⁴.

Straßen und Wege 152.

Wohnhäuser, Abstand 71.

Laubengänge 66.

Leicht brennbare Gegenstände, Räume bei Verarbeitung derselben 113.

Leitungen für elektrischen Strom 118.

Leitungen, Gefälle der Entwässerungsleitungen 137.

Leitungen, Weite der Entwässerungsleitungen 136.

Lichtgerechtigkeiten, Berücksichtigung bei Wohn- und Arbeitsräumen 124 ⁷.Lichthof 124 ⁷.**Lichthof:**

Begriffsbestimmung 1 c.

Einrechnung in die bebaute Grundfläche 119. 4.

Lichteinfall, Bemessung der Fensterfläche 124. 7.

Lichtschächte 29. 33. 193.

Lichtschächte, Bauerlaubnis 3 d ⁵.

Lichtschlitze zwischen den Treppenläufen 126.

Luftheizungen 78.

Lufstufen 60.

Lufstufen, Beseitigung ohne Entschädigung 31.

Lufstufen, nach außen schlagend 3 a.

Lüftung der Hausleitungen 147.

Lüftung größerer Gebäude 127.

Lüftungsröhre bei Abortanlagen 129.

Lüftungsschächte, Bauerlaubnis 3 d ⁵.

Lufteinverklebungen 60.

Lufen, Beseitigung ohne Entschädigung 31.

Lufen, nach außen schlagend 29.

Lufthäuser, Feuerstätten 82.

M.

Malzdarren 96. 107.

Mauerdachfenster 120, Absatz 4.

Maschinen, durch Dampf oder andere mechanische Kräfte getrieben, Bauerlaubnis 3 d ⁵.

Mauerlöcher 52.

Mauerlatten 52.

Mauerpfähle 45 a—g.

Meinungsverschiedenheiten, Entscheidung 198.

Metall, feuerfesteres Bedachungsmaterial 62.

Miteigentümer, Zustimmung zur Benutzung einer gemeinschaftlichen Wand als Schornsteinwandung 86.

N.

Nebenbauwerke, Wände für dieselben 48.

Neubauten, Bauerlaubnis 3 a.

Neulegung, Begriffsbestimmung 1 h.

O.**Obergeschoß:**Begriffsbestimmung 1 b, Ausbauten, Balkone, Altane, Galerien, Erker 21 ⁸. 30. 59.

Treppenhäuser 126.

Wandstärke 45.

Oberlichter 61.

Oberlicht im Treppenhaus 126.

Offene Wasserläufe 134. 157.

Öffentliche Bauten 13.

Öffentliche Gewässer:

Benutzung bei Bauarbeiten 40.

Wind an öffentlichen Gewässern 38.

Öffentlicher Grund, Benutzung bei Bauarbeiten 39.

Öffentlicher Verkehr, Vorschriften für denselben 14—40.

Öfen:

auf Holzfußboden (Sicherung) 74.

in Holzbearbeitungswerkstätten 111.

in Räumen für Wattenbereitung 112.

Ofenplätze 46.**Ofenschornsteine:**

Einführung mehrerer in einen Schornstein 92.

Entfernung von geputztem und ungeputztem

Holzwerke 84, Absatz 3.

Schieber oder Klappen 85.

Zur Verbindung mit Schornsteinen 84.

P.

Parallelstraßen neben Planstraßen 178 b.

Pferdeställe, Höhe 36.

Pfeiler 51.

Pflasterung 166.

Pflasterung der Heerstraßen im Landgebiet 158.

Pflasterungsarbeiten in der Stadt 158.

Planstraßen als Doppelwege 180.

Planstraßenareal, Bauwerke auf demselben 68. 69. 70. 71.

Platten 51.

Plattförmige 125.

Plätze 1 n.

Plätze, Höhe der Gebäude an P. 120 ⁵.

Pflanzholz, Beanspruchung des Baumaterials 43.

Polizeidirektion 2.
 Private, Arbeiten für 158.
 Privatstraßen, Banten an denselben 171.
 Privatunternehmen einer Straßenanlage 159
 bis 178.
 Fuß der Schornsteine 87.

D.

Querst Straßen 178 d.

H.

Rauchabzüge 83—103.
 Rauchbelastung durch Schornsteine 102.
 Rauchkanäle 83.
 Rauchkanäle zur Verbindung mit Schornsteinen 84.
 Rauchmantel 75.
 Räucherlampen 106.
 Ränderstangen 103, Absatz 4.
 Räume :

für Holzarbeiten 111.
 für Verarbeitung leicht brennbarer Gegen-
 stände 113.
 für Wattenbereitung 112.

Regenwasserabläufe 144, 157.

Regenrohre 144, 157.

Regulierung der Straßenlinie 15.
 Beiträge 190.

Reinhaltung der Schlammfänge 153, 157.

Reinigung und Unterhaltung der Grundstücks-
 entwässerung 155, 157.

Reinigung der Schornsteine 103.

Reitbach oder Strohbach (Vorschriften) 62, 99.
101.

Ringstraßen 163.

Rohbauabnahme 10.

Rohrleitungen für Entwässerungen 136—141.

Rückstaunverhinderer 149, 157.

S.

Sack- und Ringstraßen 163.

Sandstein, Beanspruchung des Baumaterials 43.

Schächte, Baulerlaubnis 3 d, 5.

Schätzungsergebnis-Annahme oder Ablehnung 17.

Schätzungsverfahren 16, 169.

Scheidewand, Begriffsbestimmung 1 g.

Scheidewände :

ballentragende, Stärke 45.
 feuerfichere, bei größeren Bauwerken 49.
 innere, Anlegung, Abbruch, Aus-
 besserung 4 c.
 unbrennliche, Unterstüßung 46.

Schentstüben 124.

Schentwirtschaften, Abortanlagen 129.

Scheunen im Landgebiet 66.

Schieber und Klappen für Dsenröhren 85.

Schiefer 62.

Schiefer, feuerficheres Bedachungsmaterial 62.

Schieferbedachung 62.

Schlachtereien, Abläufe 143, 157.

Schladenbeton, Gewicht 43.

Schlachfräume 124.

Schlammfänge 146, 153, 157.

Schlacken der Schornsteine 88, 89.

Schlußabnahme 11.

Schlußabnahme, Frist zwischen der Rohbau-
 abnahme und der Schlußabnahme 11.

Schlußbestimmungen 197—202.

Schmiedereien, Beanspruchung des Bau-
 materials 43.

Schmiedereien, Schornsteine 98.

Schmutzwasser, Gruben dafür, Baulerlaubnis
3 d, 4.

Schneebretter 35, 57.

Schornsteine 83—103.

Allgemeines 101.

Aufführung über den Dachfirst 101.

Anfästeln und Schleppen derselben 88.

bei geschlossenen Herdfeuerungen 93.

bei offenen Herdfeuerungen 94.

Verfestigung belästigender 37.

Vestiegbare 83 d, 103, Abs. 2.

Einführung mehrerer Dsenröhre 92.

Entfernung des Holzwerks 100.

Entfernung von Hen- und Strohlagerung
100.

für Badöfen 95.

für Braupfannen 96.

für Brennstoffel 96.

für Dampfstoffel zc. 97.

für Schmiedereien 98.

mit Kautsteinwandungen 90.

Neigung geschleppter 89.

Rauchbelastung 102.

Reinigung 103.

unbestiegbare 103, Absatz 3.

Verputz der 87.

Jungen der 91.

Schornsteinanfänge 99, 103.

Schornsteininsubrierung 83 a.

Schornsteinkanäle 83 b, 84.

Schornsteinklappen 75.

Schornsteinköpfe 99, 103.

Schornsteinwandstärke 83 c. 84.
 Schuppen im Landgebiete 66.
 Schutzvorrichtungen, zollamtliche Bau-
 erlaubnis 3 k.
 Schwefelsammern 114.
 Schweineställe, Fußboden 36.
 Schwellen 51.
 Seiteneinfriedigungen 34, Absatz 3.
 Sicherheit der Bauten 41.
 Sicherheitsleistung für Straßenanlagen 173.
 Sicherheitsvorschriften 41—118.
 Sicherung des Straßenkörpers 165.
 Sockel bei Einfriedigungen an der Straße 34,

Absatz 2.
 Sparherde 93.
 Speiseaufzüge 64.
 Speiseräume 124.
 Spülaborte 123.

Bauerlaubnis 31.
 Staatsbauten 13.
 Ställe 36, 37.

Bauerlaubnis 3 d 1.
 Stallgebäude im Landgebiet 66.
 Ständer, feuersichere 54.
 Statistische Berechnung der Eisenkonstruktion 44.
 Straßbestimmungen 197.

Straßen:

anbaufertige im Landgebiet 71.
 anbaufertige in der Stadt 70, Ver-
bindungen 1—4.
 Anlage, Veränderung und Unterhaltung
158—196.
 auf Koppelwegen 179, 180.
 Begriffsbestimmung 1 a.
 Sad- und Ringstraßen 163.
 S. und Wege des Landgebiets 158.
 Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefer-
 gelegten Straßen 196.
 vor dem 1. Oktober 1845 angelegt 187.

Straßenanlagen:

Abwässerung, Pflaster, Kanalisierung 166.
 Anschlüsse 162.
 auf Straßenplangrund 178 a.
 Ausführung derselben 172.
 Ausgangsrecht 181, 184, 188.
 Bauten an Privatstraßen 171.
 Beitragspflicht 185, 186, 190.
 Berechnung der Entschädigung für den
 Straßengrund 183.

Straßenanlagen:

Berechnung der Straßenfläche 184.
 Breite und Höhenlage 160.
 Brunnen 167.
 Eingänge und Einfahrten, Ver-
 änderungen 190.
 Einmündung von Querstraßen (Ab-
 stände) 178 d.
 Entbindung von den Verpflichtungen 175.
 Entschädigung 182, 183, 184, 189.
 Entwässerung tiefelegener Vorhöfe 195.
 Erfüllung der Verpflichtungen 174.
 Ersatzpflicht Dritter 170.
 Forderung größerer Breite 160.
 Gebühren 176.
 Genehmigung 159.
 Grundabtretung 168.
 Höhenlage und Breite 160.
 Isolierung beschütteter Gebäudewände 194.
 Kanalisierung, Abwässerung, Pflaster 166.
 Koppelwege, Straßen auf denselben 179.
 Kosten und Unterhaltungspflicht bei höher-
 oder tiefergelegten Straßen 196.
 Kostenberechnung bei Veränderung von
 Straßen 189.
 Landabtretung an Dritte 169.
 Lichtschächte 193.
 nach dem 1. April 1902 zuerst ge-
 pflasterte Straßen 187.
 neben oder parallel zu den Planstraßen
178 a. 178 b.
 Pflaster, Abwässerung und Kanali-
 sierung 166.
 Planstraßen auf Koppelwegen 179, 180.
 Privatunternehmer, Vorschriften für, 178
 Querstraßen, Einmündung von (Ab-
 stände) 178 d.
 Ringstraßen 163.
 Sad- und Ringstraßen 163.
 Sicherheitsleistung 173.
 Sicherung des Straßenkörpers 165.
 Straßenecken 164.
 Überfahrten in Fußwegen 192.
 Umfang der Entschädigung 182.
 Unterhaltung 177.
 Verlängerung der Straßen 171.
 vom Staate ausgeführt 181.
 vor dem 27. Oktober 1845 angelegte
 Straßen 187.
 Vorhöfe 161.

Straßenanlagen:Vorschriften, besondere 178.**Straßenbauarbeiten:**Ausführung derselben 158.für Private 158.Straßenbreite 120¹ 160.**Straßenbreite:**an Plätzen und Wasserflächen 120⁵im Landgebiet 67.Straßenlinie im Landgebiet 67.Straßenecken, Abrundung und Abschrägung 164.Straßenkontourausbildung 20.

Straßenkanal, Stoffe, die demselben nicht zugeführt

13. Werden dürfen 151. 157.Straßenkanalananschluß 131. 133. 135. 157.Straßenkörper, Sicherung desselben 165.**Straßenlinie:**Begriffsbestimmung 1 r.Enteignungsverfahren 23.Feststellung durch Senat u. Bürgerchaft 22.Straßenlinien 14.**Straßenlinien:**Anweisung von 158.im Landgebiet 67.Regulierung 15.Feststellung d. Str. 14.**Straßen- und Häuserlinien:**Beschränkung des Eigentums infolge Fest-
setzung ders. 25.Entschädigungsansprüche 26.festgesetzt und bekannt gemacht 24.Festsetzung der Entschädigungen 27. 28.Straßenveränderungen 188—196.**Straßenveränderungen:**Ausgangsrecht 188.

Beiträge bei der Regulierung von

Straßenlinien 190.Eingänge und Einfahrten 191.Entwässerung tiefergelegener Vorhöfe 195.Isolierung beschütteter Gebäudewände 194.Kostenberechnung 189.Kosten und Unterhaltungspflicht höher-
oder tiefergelegener Straßen 196.Dichtschächte 193.Überfahrten in Fußwegen 192.Stroßdach oder Reitdach (Vorschriften) 62.

Stroß- und Heulagerung, Entfernung vom

Schornstein 100.Stützen, feuerfichere 56.Stubenöfen 73.**Z.**Tabaksdarren und dergleichen 108.Tannenholz, Beanspruchung des Baumaterials 43.Terrassen 21¹.Tierische und vegetabilische Abfälle, Gruben
dafür, Bauerlaubnis 3 d¹.Torfröhren 64.Torfröhren, Bauerlaubnis 3 d⁵.Träger, feuerfichere 54.Trennungswand, Begriffsbestimmung 1 f.Trennungswände 45 c.**Trennungswände:**bei Lagerhäusern 65 a.gemeinschaftliche 45 c.in Hohlmauerwerk 45 f.**Treppen:**Bauerlaubnis 3 d⁵.feuerfichere in Lagerhäusern 65 e.in feuergefährlichen oder größeren Bau-
werken 63.selbständige 52.Treppenhaus, Fenster, Oberlicht 126.Treppenhäuser 126.Treppenläufe, Lichtsige 126.Treppenstufen 29.Trockenklammern 115.**Türen:**Beseitigung ohne Entschädigung 31.in feuergefährlichen oder größeren Bau-
werken 63.nach außen schlagend 29.Tür- und Fensteröffnungen, Schließung oder
Herstellung in Brandwänden etc., Bau-
erlaubnis 3 e.**II.**Überfahrten in Fußwegen 192.Übergangsbestimmung 200.Überwachung fertiger Kanäle und Entwässerungs-
anlagen 154.Ufermauern, Bauerlaubnis 3 g.Umbauten 45 e.Umbauten, Bauerlaubnis 3 b.Umbau von Räumen im Kellergeschloß 124².Umfassungswand, Begriffsbestimmung 1 e.Umfassungswände 44. 45.Umfassungswände in Hohlmauerwerk 45 f.Umlegung des Straßenpflasters, Begriffs-
bestimmung 1 q.Unterhaltung neuer Straßenanlagen 177.

Unterhaltung und Reinigung der Grundstücks-
entwässerung 155. 157.

Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefer-
gelegten Straßen 196.

Untersuchungsschächte 148.

Unterzüge 51.

Unverbrennliche Wände zu Schornsteinanlagen 86.

Unverbrennliche Zwischenwände 49.

U.

Vegetabilische Abfälle, Gruben dafür, Bau-
erlaubnis 3 d⁴.

Veranden 21⁴. 66.

Veranden, geschlossene, nach der Straßenseite 21⁴.

Verbindung selbständiger Bauwerke 50.

Verbindungsthüren in Lagerhäusern mit der
Straße 65 c.

Verbindungsthüren zweier Bauwerke 50.

Verbindungsweg bei Lagerhäusern 65 f.

Verfügungen und Entscheidungen der Bau-
polizeibehörde, Beschwerde 199.

Verzicht auf Abtretung 18.

Viehställe 3 d¹. 36. 37.

Viehstallfenster 36.

Vorbauten 21². 29.

Vorbauten:

an den Langseiten der Gehäuser 21².
geschlossene 21⁷.

Vorhalle, Begriffsbestimmung 1 e.

Vorhöfe 161.

Vorhöfe:

Bebauung derselben 21.
Beseitigung gegen Entschädigung 31.
Tiefe derselben 19.
tief gelegene, Entwässerung 195.

Vorschriften:

allgemeine 2—13.

älterer Gesetze zur Bauordnung vom
15. August 1883. Es treten die
entsprechenden Vorschriften dieses Ge-
setzes an deren Stelle 202.

für den öffentlichen Verkehr 14—40.
hinsichtlich der Sicherheit 41—118.

Vorstädte, Bebauung 119¹.

W.

Wand, gemeinschaftliche, als Schornstein-
wandung 86.

Wände an Feuerstätten 73. 76. 86.

Wände:

Austrocknen 11.

für Nebenbauwerke 48.

in größeren Bauwerken 54.

unverbrennliche 54.

Wärterbuden 66.

Waschtüchen 125.

Wasseraufnahmeeöffnungen, Einrichtung 142. 157.

Wasserheizungen 80.

Wasserläufe, Beseitigung 37.

Wasserläufe, offene 134. 157.

Wasserverschlüsse, nähere Vorschriften 145.

Wattenbereitungsräume 112.

Wegeordnung, Gültigkeit derselben 158, Absatz 3.

Weite der Entwässerungsleitungen 136.

Werkstätten 124.

Werkstätten für Holzarbeiten 111.

Wertbestimmung der Grundabtretung 16.

Windehänger 58.

Winden 29.

Winden an öffentlichen Gewässern 38.

Winderaum bei Lagerhäusern 65 b.

Wintergartenbelichtung 124⁷.

Wirtschaften, Abortanlagen 129.

Wirtshäuser, Treppen und Türen 63.

Wirtshäuser, Lüftung 127.

Wohnbarmachung von Räumen 3 c.

Wohngebäude:

an anbaufertigen Straßen 69.

an Höfen und Gängen 69.

auf mit der Straße verbundenen Hinter-
höfen 69.

Wohnhäuser im Landgebiet, Abstand 71.

Wohnräume 124.

3.

Zahlungsfristen für Private 158. 186.

Zeichnungen für außergewöhnliche
Konstruktionen 5.

Zementbeton, Gewicht 43.

Zement, feuersicheres Bedachungsmaterial 62.

Ziegelmanerwerk, Beanspruchung des Bau-
materials 43.

Zollamtliche Schutzvorrichtungen, Bau-
erlaubnis 3 k.

Zwischenwand, Begriffsbestimmung 1 k.

Zwischenwände, unverbrennliche 49.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 42.

Inhalt: Nr. LXVI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1906, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch. S. 489.

LXVI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1906, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch.

Vom 25. Oktober 1906.

Der Senat verordnet:

An Stelle des letzten Satzes des Absatz 1 des § 10 der bezeichneten Verordnung (Gesetzbl. S. 285) tritt der folgende zweite Absatz:

Der Durchmesser der Gefäßöffnungen muß mindestens 10 cm betragen, wenn der Durchmesser der Gefäße geringer ist als 18 cm, bei weiteren Gefäßen mindestens 12 cm. Ausgenommen hiervon sind Gefäße aus Glas und alle nur zum Messen dienenden Gefäße.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Oktober 1906.

Ausgegeben am 25. Oktober 1906.

83

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 43.

Inhalt: Nr. LXVII. Bekanntmachung, betreffend Trichinenschau. S. 491. — Beilage 21. Verordnung des Amts Begehd, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885, betreffend Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge usw. in Begehd. S. 492.

LXVII. Bekanntmachung, betreffend Trichinenschau.

Vom 9. November 1906.

Der Senat hat mit den Regierungen von Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg und Lübeck vereinbart, daß die Gebiete dieser Staaten mit dem der Freien Hansestadt Bremen einen Trichinenschaubezirk mit der Wirkung bilden sollen, daß alles Schweinefleisch, mit Ausnahme des Fleisches von Wildschweinen, das innerhalb dieses Bezirks in den Verkehr gelangt und aus einem der genannten Staaten stammt, als auf Trichinen untersucht angesehen wird.

In dem in den einzelnen Staaten geforderten Nachweise der Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen (vergl. §§ 2, 3 der Verordnung vom 24. Januar 1875, den Schutz gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend [Gesetzbl. S. 61]), genügt daher die Feststellung, daß das Fleisch aus einem der angeschlossenen Bundesstaaten stammt. Als Herkunftsort wird in der Regel angesehen:

- a. bei Bahn- und Postsendungen der auf den Begleitpapieren der Sendung (Frachtbrief, Postpaketadresse) angegebene Abgangsort;
- b. wenn das Fleisch von Personen mitgeführt wird, der Herkunftsort der betreffenden Person.

Schweinefleisch, das in den Trichinenschaubezirk aus einem demselben nicht angeschlossenen Bundesstaate (z. B. den süddeutschen Staaten, den Großherzogtümern

Mecklenburg und von Preußen den Hohenzollernschen Landen) eingeführt wird, ist auf Trichinen zu untersuchen, falls nicht besonders nachgewiesen wird, daß die Trichinenschau bereits vorgenommen ist. Ebenso wird dasjenige eingeführte Fleisch behandelt, bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsstaaten nicht mit der nötigen Sicherheit geführt erscheint oder der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in den Trichinenschaubezirk der vorgeschriebenen Trichinenschau nicht unterlegen hat. Es bleibt den Einführenden überlassen, den Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsstaaten oder der Untersuchung auf Trichinen durch Beibringung von Urprungszeugnissen, Trichinenschauattesten oder ähnlichen Bescheinigungen besonders zu erleichtern und zu sichern.

Die Untersuchung des in den Trichinenschaubezirk eingeführten Fleisches hat an dem Orte stattzufinden, wo zuerst die Möglichkeit besteht, das Fleisch in Verkehr zu bringen. Wird das Fleisch nach der Untersuchung von diesem Orte weiter geschafft, so wird es so behandelt, wie wenn es an diesem Orte ausgeschachtet wäre, d. h. es wird an dem neuen Bestimmungsorte nur der Nachweis der Herkunft und nicht auch der Untersuchung auf Trichinen verlangt.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. September und bekannt gemacht am 9. November 1906.

(Beilage 21.) Verordnung des Amts Begefac, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885, betreffend Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge usw. in Begefac. (Nr. 298 der Bremer Nachrichten vom 29. Oktober 1906).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

§ 1.

Der § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge usw. in Begefac, vom 6. Oktober 1885, erhält folgende Fassung:

Alle öffentlichen Straßen und Trottoirs, sowie alle öffentlichen und Privatgänge, Gassen und Kanäle sind wöchentlich zweimal bis nachmittags 1 Uhr von Kot und sonstigem Unrat durch Fegen oder auf andere Weise sorgfältig zu reinigen und zwar

im I. Distrikt:

Breitestraße, Gartenstraße, Kimmstraße, Kirchenstraße, Langestraße, Sandstraße, Schmalestraße, Am Sedanplatz, Vulkanstraße und Wejerstraße von der Breitenstraße bis zum Fährgrund an jedem Dienstag und Freitag;

im II. Distrikt:

Bahnhofstraße, Bremerstraße, Buchstraße, Grenzstraße, Grünestraße, am Hafen, Hafenstraße, Mühlenstraße, Nordstraße, Poststraße, Richtweg und Weierstraße von der Buchstraße bis Breitestraße an jedem Mittwoch und Sonnabend.

Der Kehrriht ist beim Fegen in Haufen zu bringen.

www.libtool.com.cn
§ 2.

Der § 5 derselben Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Abortseimer und Aischenbehälter werden wöchentlich dreimal geleert,

im I. Distrikt

am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,

im II. Distrikt

am Montag, Mittwoch und Freitag und zwar vor 9 Uhr vormittags.

Dieselben dürfen erst beim Annähern des Abfuhrwagens an die Straße gebracht werden.

Begeß, den 27. Oktober 1906.

Haujestadt Bremisches Amt.
Kassau.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 44.

Inhalt: Nr. LXVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900. S. 495. — Beilage 22. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend Ausführungsvorschrift zu § 3 e des Gesetzes vom 29. März 1895 wegen Ausbringung der Mittel für die Korrektur der Unterwerfer in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). S. 496. — Beilage 23. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterwerfer. S. 497. — Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906. S. 497.

LXVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 29. November 1906.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 17. November 1906 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900, S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 29. November 1906.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ erhält der erste Abs. unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält der Abs. VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von 2 1/2 kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38, Zeit der Bestellung" erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler.

3. B.

Kraetke.

(Beilage 22.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend Ausführungsvorschrift zu § 3 e des Gesetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweyer in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). (Nr. 309 der Bremer Nachrichten vom 9. November 1906).

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweyer, verordnet die Steuerdeputation im Einvernehmen mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen:

Für die Anwendung des § 3 e des genannten Gesetzes ist die Umpackung der Ware als eine Veränderung des Zustandes des Gutes nicht anzusehen, wenn die Ware in den gleichen oder annähernd gleichen Einzelpartien weiter versendet wird und die Umpackung mit Genehmigung des zuständigen Hauptzollamtes unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Die Kosten der amtlichen Aufsicht hat der Antragsteller zu tragen.

Bremen, den 31. Oktober 1906.

Die Steuerdeputation.

M. Donandt.

(Beilage 23.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 321 der Bremer Nachrichten vom 21. November 1906).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung	Tariffklasse	
		Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.
Erster Abschnitt.			
E. Erzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittel-Gewerbe, in den Unterabschnitten A bis D nicht inbegriffen.			
Die laufende Nummer 219 wird wie folgt geändert:			
219 a	einfach zubereitetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	IV.	IV.
219 b	andere Nahrungs- und Genussmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich wegen höherer Zollsätze unter andere Nummern fallen	I.	I.

Bremen, den 21. November 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906.

Im ersten Abß., Zeile 3, des § 8 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 (Ges.-Bl. S. 410) muß es statt „§§ 15 bis 26 der Gewerbeordnung“ lauten: „§§ 16 bis 27 der Gewerbeordnung“.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 45.

Inhalt: Nr. LXIX. Gesetz, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. S. 499.

LXIX. Gesetz, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Rom 13. Dezember 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

§ 1.

Versicherungspflicht.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden versichert alle Personen, welche von dem Bremischen Staat oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer von dem Staat oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt gegen Gehalt oder Lohn unmittelbar beschäftigt werden, sofern sie:

- 1) auf Grund dieser Beschäftigung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen,
- 2) bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet (vergl. jedoch § 32) und
- 3) eine Arbeitszeit von 13 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung (Karenzzeit) zurückgelegt haben.

Die Karenzzeit muß eine ununterbrochene sein, kann aber bei mehreren Behörden zurückgelegt werden. Wochen, in denen nur teilweise gearbeitet ist, werden angerechnet.

§ 2.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung eines Ruhelohns (§ 18) für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit des Versicherten.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Versicherte dauernd nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugewiesene andere Tätigkeit im Dienste einer bremischen Behörde auszuüben und durch dieselbe mindestens ein Drittel desjenigen zu verdienen, was in seinem bisherigen Beruf körperlich und geistig gesunde Angestellte zu verdienen pflegen.

Persoenen, die nicht mehr gemäß § 1 beschäftigt sind, die Versicherung aber freiwillig fortgesetzt haben (§ 8), sind als dauernd erwerbsunfähig anzusehen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes zutreffen.

§ 3.

Voraussetzung des Anspruchs.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Ruhe-lohn ist erforderlich:

- 1) die Erwerbsunfähigkeit (§ 2),
- 2) die Zurücklegung der Wartezeit (§ 4),
- 3) die Leistung von Beiträgen (§ 5).

§ 4.

Wartezeit.

Die Wartezeit beträgt:

- 1) wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 250 Beitragswochen;
- 2) wenn weniger als 100, aber mindestens 50 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 500 Beitragswochen.

§ 5.

Beitragsleistung.

Für jede Woche, in welcher der Versicherte nach Ablauf der Karenzzeit (§ 1) in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden oder die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten.

Als Beitragszeit werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Kalenderwochen in Anrechnung gebracht, während deren der Versicherte unter Wegfall der Lohn- oder Gehaltszahlung

- 1) beurlaubt ist, sofern der Urlaub die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigt,
- 2) behufs Ableistung einer militärischen Übung zum Heer oder zur Marine eingezogen ist,
- 3) nachweislich durch eine mit zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit oder die sich daran anschließende Genesungsdauer an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhindert ist.

Diese Vorschrift findet nur auf solche Personen Anwendung, welche vor der Unterbrechungszeit berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgenommen haben. Die Anrechnung ist in den Fällen unter 2 und 3 auf die Dauer von 26 Wochen beschränkt.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Für den Nachweis der anzurechnenden Unterbrechungen, Krankheiten und militärischen Dienstleistungen genügt die Bescheinigung der Dienstbehörde.

§ 6.

Unterbrechungen des Versicherungsverhältnisses.

Versicherungspflichtige und freiwillig Versicherte, welche aus der Versicherung ausscheiden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 1) treten und das neue Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung sechs Wochen bestanden hat.

Diese Vorschrift findet auf Versicherungspflichtige, welche behufs Erfüllung der Wehrpflicht oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten behufs freiwilliger militärischer Dienstleistungen aus der Versicherung ausscheiden, mit der Abweichung Anwendung, daß die Frist von einem Jahre erst mit dem Ausscheiden aus dem Militärdienste beginnt.

§ 7.

Höhe der Beiträge.

Die Beiträge betragen bis auf weiteres für jede Woche

- 1) für versicherungspflichtige Personen 22 Pfg.,
- 2) für freiwillig Versicherte (§ 8) 66 Pfg.

§ 8.

Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

Ein Versicherter, welcher aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ausscheidet, nachdem er mindestens 50 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, ist berechtigt, die Versicherung durch Entrichtung von Beiträgen (§ 7, Ziffer 2) freiwillig fortzusetzen, sofern er binnen einem Monat nach dem Ausscheiden der Kassenverwaltung davon Anzeige macht.

Freiwillig Versicherte, welche die Versicherungsbeiträge in drei aufeinander folgenden Zahlungssterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Versicherung aus. In Fällen nachgewiesener Krankheit oder Arbeitslosigkeit können sie mit der Zahlung rückständiger Beiträge bis zum Ablauf von sechs aufeinanderfolgenden Zahlungssterminen befristet werden.

Freiwillig Versicherte sind auf ihren Antrag von der Kassenverwaltung mit der Zahlung der Hälfte der Versicherungsbeiträge (wöchentlich 33 %) bis auf weiteres zu befreien. Die gestundeten Beiträge sind auf den Ruhelohn des Versicherten (§ 18) und auf die an seine Hinterbliebenen zu erstattenden Beiträge (§ 10) aufzurechnen. Eine andere Art der Einziehung, insbesondere die Einforderung im Wege der Klage, ist ausgeschlossen, doch steht es dem Versicherten jederzeit frei, die gestundeten Beiträge nachzuzahlen.

www.libtool.com.cn

§ 9. Erstattung von Beiträgen an Versicherte.

Ein Versicherter, welcher aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ausscheidet, bevor er 50 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, ist berechtigt, die Erstattung der von ihm geleisteten Beiträge von der Kassenverwaltung (§ 12) zu verlangen.

Der Erstattungsanspruch muß bei Meldung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse bei der Kassenverwaltung (§ 12) erhoben werden.

Mit der Erstattung der Beiträge erlöschen alle Rechte aus der bisherigen Versicherung.

§ 10.

Erstattung von Beiträgen an Hinterbliebene.

Wenn eine versicherte männliche Person, welche mindestens 250 Beitragswochen zurückgelegt hat, verstirbt, bevor ihr die einen Ruhelohn (§ 17) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der von dem Verstorbenen geleisteten Beiträge zu.

Wenn eine versicherte weibliche Person, welche mindestens 250 Beitragswochen zurückgelegt hat, verstirbt, bevor ihr die einen Ruhelohn bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der von der Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen versicherten weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten bei der Kassenverwaltung (§ 12) erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Ruhelohnfeststellungsverfahren, so schließt die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs den Anspruch der Erben auf die rückständigen Ruhelohnbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

§ 11.

Organisation.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die Behörde für Krankenversicherung, sowie durch die nach den Ausführungsbestimmungen zum Invalidenversicherungsgeetze (§§ 57—64) zuständige untere Verwaltungsbehörde in Bremen und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Bremen.

www.littool.com.cn

Kasse.

Die „Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter“ wird unter Oberaufsicht des Senats von der Behörde für Krankenversicherung verwaltet.

Die Kasse hat Rechtsfähigkeit. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Behörde für Krankenversicherung vertreten.

Reichen die Bestände der Kasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln zu leisten und demnächst seitens der Ruhelohnkasse zu erstatten. Die Eröffnung des Konkurses ist ausgeschlossen.

§ 13.

Geschäftsführung der Kasse.

Die Kassengeschäfte werden nach einer von der Behörde für Krankenversicherung zu erlassenden Geschäftsanweisung, welche der Genehmigung des Senats unterliegt, geführt.

Die Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten des Streitverfahrens, mit Ausnahme etwaiger Anwaltskosten, werden aus öffentlichen Mitteln bestritten. Die unterliegende Partei ist nicht verpflichtet, die der obliegenden Partei erwachsenden Anwaltskosten zu erstatten.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur wie Münzelgelder angelegt werden.

§ 14.

Einzahlung der Beiträge.

Die den Versicherten zur Last fallenden Beiträge werden denselben bei der Lohnzahlung vom Lohne gekürzt und zu den in der Geschäftsanweisung festgesetzten Terminen der Kasse zugeführt. Die Lohnkürzungen sind in den Lohnlisten zu vermerken. Nach Jahreschluß ist den Versicherten auf deren Antrag von der Kassenverwaltung ein Ausweis über die geleisteten Beiträge zu erteilen.

In den Fällen des § 8 haben die Versicherten ihre Beiträge vierwöchentlich nachher bei der Kasse einzuzahlen. Vorauszahlung ist statthaft, jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus.

Nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres hat die Kasse eine Zusammenstellung der für das abgelaufene Vierteljahr für die versicherungspflichtigen Kassemitglieder eingegangenen Beiträge den einzelnen Behörden einzureichen, welche daraufhin ihrerseits den doppelten Betrag als Zuschuß durch die Generalkasse der Kasse überweisen.

§ 15.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16.

Jahresabrechnung.

Die Kasse hat bis spätestens zum 15. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres ihre Geschäftsergebnisse und den Kassenabschluß aufzustellen und diesen zu veröffentlichen.

Ergibt sich aus den Jahresabchlüssen der Kasse, daß ihre Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so ist im Wege der Gesetzgebung eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Beiträge und der Staatszuschuß zu erhöhen oder die Leistungen der Kasse herabzusetzen sind.

§ 17.

Leistungen der Kasse.

Wer zur Zeit des Eintritts der dauernden Erwerbsunfähigkeit (§ 2) auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Weiterversicherung der Kasse angehört, hat, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind, Anspruch auf Ruhe-lohn, der von der Kassenverwaltung festzusetzen und auszuzahlen ist (§§ 22 und 26).

§ 18.

Ruhe-lohn.

Der jährliche Ruhe-lohn beträgt bis auf weiteres nach Ablauf von 250 Beitragswochen 200 *M.* und steigt mit jedem ferner zurückgelegten 50 Beitragswochen um je 10 *M.* bis zu 300 *M.*, von da an um je 5 *M.* bis zum Höchstbetrage von 400 *M.* Eine weitere Steigerung findet nicht statt.

Bei der Berechnung des Ruhe-lohns werden ohne Rücksicht auf Arbeitsunterbrechungen (§ 6) sämtliche Beitragswochen in Ansatz gebracht, welche nach Ablauf der Karenzzeit (§ 1) zurückgelegt sind.

§ 19.

Verwirkung des Ruhe-lohnanpruchs.

Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhe-lohn nicht zu, wenn er sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens zugezogen hat.

§ 20.

Beginn der Ruhelohnzahlung.

Die Ruhelohnzahlung beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung des Ruhelohns bei der Behörde für Krankenversicherung eingegangen ist.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Ruhelohnbewilligung länger als ein Jahr zurückliegen, wird der Ruhelohn nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Ruhelohnantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der Kassenverwaltung eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung des Ruhelohns zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Ruhelohnbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Ruhelohnberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein.

§ 21.

Anmeldung des Ruhelohnanspruchs.

Der Anspruch auf Ruhelohn ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der Kassenverwaltung (§ 12) anzumelden.

§ 22.

Auszahlung des Ruhelohns.

Der Ruhelohn wird in monatlichen Teilbeträgen bezahlt. Jede Monatsrate ist mit dem ersten des Kalendermonats verfallen. Pfennigbeträge sind auf 5 Pfg. nach oben abzurunden. Fällt der Beginn der Ruhelohnzahlung (§ 20) nicht mit dem Beginn eines Monats zusammen, so ist der verfallene Teil der ersten Monatsrate am ersten des folgenden Kalendermonats mit zu bezahlen.

Der Anspruch auf Ruhelohn erlischt mit dem Tode des Versicherten. Die Auszahlung des Ruhelohns kann verweigert werden, wenn nicht durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, daß der Ruhelohnberechtigte zur Zeit der Fälligkeit des Ruhelohns noch am Leben war.

§ 23.

Ruhe des Ruhelohns.

Das Recht auf Bezug des Ruhelohns ruht:

- 1) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
- 2) solange der Berechtigte nicht im Gebiete des Deutschen Reichs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat in dem Falle der Ziffern 1 und 2 der Ruheohnberechtigten im Inlande wohnhafte unterhaltungsbererechtigte Angehörige, so ist diesen der Ruheohn zu überweisen.

§ 24.

Entziehung des Ruheohns.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers eines Ruheohns eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt (§ 2), so kann ihm der Ruheohn von der Kassenverwaltung entzogen werden.

Die Entziehung des Ruheohns tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Bis zur Entziehung des Ruheohns dauert die Zugehörigkeit zur Kasse ohne Beitragsleistung für den Ruheohnempfänger fort.

Wird der Ruheohn von neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Ruheohnbezugs dem Versicherten für die Ruheohnsteigerung als Beitragszeit nicht anzurechnen.

§ 25.

Kapitalabfindungen.

Ist der Ruheohnberechtigten ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche ausübt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch diese Abfindung erlischt jeder Anspruch an die Kasse.

§ 26.

Beschleide der Kassenverwaltung.

Über Anträge auf Beitragserstattung (§§ 9 und 10), auf Festsetzung eines Ruheohns (§ 21), sowie über das Ruheohn des Ruheohns (§ 23), über die Entziehung des Ruheohns (§ 24) und über Kapitalabfindungen (§ 25) entscheidet die Kassenverwaltung. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Sie muß die Bezeichnung der Beschwerdebefrist und der für die Beschwerde zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (§ 27) enthalten.

§ 27.

Anfechtung der Bescheide der Kassenverwaltung.

Gegen die Bescheide der Kassenverwaltung steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nach den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes zuständige untere Verwaltungsbehörde Bremen. Die Beschwerde ist bei Meldung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde Bremen anzumelden.

§ 28.

Sonstige Streitigkeiten.

Streitigkeiten über Versicherungspflicht (§ 1), über Lohnabzüge und Beitrags-einzahlungen (§ 14) werden auf Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 27) entschieden.

§ 29.

Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde.

Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer) auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Beteiligten schriftlich einzuladen sind. Sie ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Im übrigen findet auf das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes erlassene Anweisung des Senats wegen des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden nach näherer Anweisung des Senats Anwendung.

Die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist den Parteien zuzustellen.

§ 30.

Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

Gegen die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Bremen zu. Die Berufung ist bei Meldung des Anschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht einzulegen. Die Entscheidung muß die Berufungsfrist und die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Das von der Kassenverwaltung eingelegte Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich bezahlt werden sollen. Im übrigen hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Die Kassenverwaltung ist befugt, von der Rückforderung der vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 31.

Verfahren vor dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern (zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern) auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Beteiligten schriftlich einzuladen sind. Es ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes (§§ 104 ff.) und der kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1900, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten (Reichsgesetzbl. S. 1017), nach näherer Anweisung des Senats Anwendung.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den Parteien zugustellen.

§ 32.

www.libtool.com.cn Übergangsbestimmungen.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes werden alle Personen, auf welche die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, und zwar auch, wenn sie das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, Mitglieder der Kasse. Werden sie vor Erfüllung der Wartezeit erwerbsunfähig, so werden ihnen auch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Beschäftigungszeiten nach Maßgabe der §§ 4—6 dieses Gesetzes auf die Wartezeit als Beitragszeiten angerechnet. Der Ruhe-lohn beträgt für sie alsdann 200 M.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft können für diejenigen Versicherten, welche bei den Erleuchtungs- und Wasserwerken bei dem Inkrafttreten des Gesetzes mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen über die Leistung der Beiträge getroffen werden.

§ 33.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft kann auf Antrag der Stadtgemeinden Begeack und Bremerhaven, des Kreisanzschusses für das Landgebiet und der Landgemeinden unter mit diesen näher zu vereinbarenden Bedingungen die Wirksamkeit der Ruhe-lohnkasse erstreckt werden auf diejenigen invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche von den Stadtgemeinden der Hafenstädte, dem Kreise oder den Landgemeinden, sowie den von diesen verwalteten Anstalten beschäftigt werden. Dasselbe gilt für solche private Stiftungen und Unternehmungen im bremischen Staatsgebiete, welche öffentlichen Zwecken, wenn auch nur mittelbar, dienen, und in denen invalidenversicherungspflichtige Personen beschäftigt werden.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 13. Dezember 1906.

Geseßblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 46.

Inhalt: Nr. LXX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 (Geseßbl. S. 267) und 25. Dezember 1897 (Geseßbl. S. 133), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen. S. 509.

LXX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 (Geseßbl. S. 267) und 25. Dezember 1897 (Geseßbl. S. 133), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Vom 22. Dezember 1906.

Der Senat verordnet:

Die in der Überschrift bezeichneten Verordnungen werden dahin geändert, daß die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen in das bremische Staatsgebiet gestattet wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. Dezember und bekannt gemacht am 22. Dezember 1906.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 47.

Inhalt: Nr. LXXI. Gesetz wegen Abänderung des § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuergefahr betreffend. S. 511. — Nr. LXXII. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Hastedt. S. 511. — Nr. LXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1903, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitaxe (Gesetzbl. S. 203). S. 512. — Nr. LXXIV. Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegefinder in der Stadt Bremen. S. 512. — Nr. LXXV. Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Vertrags. S. 514. — Beilage 24. Bekanntmachung der Regierungsfangst, betreffend die Bauleitung für die Unterwerferkorrektur S. 524.

LXXI. Gesetz wegen Abänderung des § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuergefahr betreffend.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuergefahr betreffend (Gesetzbl. S. 27), erhält folgende Fassung:

Der Polizeibehörde ist es gestattet, von den Vorschriften der §§ 4, 5, 19—22, 24—27 Ausnahmen zuzulassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

LXXII. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Hastedt.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Planstraßen geltenden Bestimmungen der Bauordnung finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 12./19. Dezember 1906 veränderten Straßenplan für die Feldmark Hastedt Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

LXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1905, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitage. (Gesetzbl. S. 203).

Vom 25. Dezember 1906.

Zufolge des Beschlusses des Bundesrats vom 10. Dezember 1906, betreffend Abänderungen der Deutschen Arzneitage, verordnet der Senat:

An Stelle der seit dem 1. Januar 1906 geltenden Deutschen Arzneitage tritt am 1. Januar 1907 die vom Bundesrat am 10. Dezember 1906 beschlossene Deutsche Arzneitage 1907, deren amtliche Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erscheint.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

LXXIV. Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Wer in der Stadt Bremen ein Kind unter 14 Jahren in Kost und Pflege nehmen will, bedarf dazu einer Erlaubnis, die vom Stadtbremischen Waisenamt schriftlich erteilt wird.

§ 2.

Die zur Einholung der Erlaubnis Verpflichteten (§ 1) haben den vollen Namen des Kindes, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, Namen und Wohnort seiner Eltern (bei unehelichen Kindern Namen und Wohnung der Mutter) und, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, Namen und Wohnung des Vormundes dem Waisenamte anzugeben. Auf Verlangen sind dabei die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Papiere vorzulegen.

§ 3.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Pflegeeltern den in sittlicher oder wirtschaftlicher Beziehung, oder in Hinsicht auf ihre häuslichen Verhältnisse an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Pflegeeltern wegen Übertretung dieser Verordnung bestraft sind.

§ 4.

Die Erlaubnis ist vor Aufnahme des Pflegekindes nach erneut vor jedem Wohnungswechsel der Pflegeeltern einzuholen. Sie wird für jedes Kind gesondert ausgestellt und ist jederzeit widerruflich. Personen, die mit Pflegekindern von auswärts zuziehen, haben binnen einer Woche nach ihrem Zuzuge die Erlaubnis nachzusuchen.

§ 5.

Die Pflegekinder werden von dem Waisenamte dauernd beaufsichtigt. Bei Kindern, die unentgeltlich versorgt werden, kann hiervon Abstand genommen werden. Das gleiche gilt bei Kindern, die von Vereinen oder Stiftungen untergebracht sind und von deren Organen beaufsichtigt werden.

§ 6.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, den Beamten des Waisenamts oder der Polizeidirektion, sowie anderen, vom Waisenamte beauftragten und mit einem Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und die von denselben gewünschten Anstufungen zu erteilen.

Die Pflegeeltern sind ferner verpflichtet, den vom Waisenamte oder seinen Beauftragten getroffenen Anordnungen nachzukommen, namentlich auf Verlangen das Kind vorzuzeigen oder an einer vom Waisenamte bestimmten Stelle vorzustellen.

§ 7.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Pflegeeltern ihre Pflichten gegen das Kind vernachlässigen, namentlich ihm die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewähren oder in Krankheitsfällen die Zuziehung eines Arztes unterlassen, desgleichen, wenn die von dem Waisenamte erlassenen besonderen Vorschriften nicht befolgt werden, oder wenn sonstige Umstände eingetreten sind, wegen deren die Erlaubnis zu versagen gewesen wäre.

§ 8.

Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Kind, so haben die Pflegeeltern binnen 24 Stunden nach Beendigung des Pflegeverhältnisses dem Waisenamte unter Rückgabe des Erlaubniszeichens Anzeige zu machen. Im ersteren Falle ist dabei anzugeben, wohin das Kind abgegeben ist.

§ 9.

In eiligen Fällen kann die Aufnahme eines Kindes auch ohne zuvor eingeholte Erlaubnis erfolgen, doch ist diese alsdann spätestens am Tage nach der Aufnahme des Kindes nachzusuchen. Auf Personen, denen früher eine nachgesuchte Erlaubnis versagt oder eine erteilte Erlaubnis wieder entzogen ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10.

Auf Pflegeverhältnisse im Sinne des § 1, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, finden deren Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubnis binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung nachgesucht werden muß.

§ 11.

Auf die in den Waisenhäusern oder anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten untergebrachten Kinder finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Kinder, die bei ihren Vormündern, Großeltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten untergebracht sind, können auf Antrag der Pflegeeltern von der Beaufsichtigung befreit werden. Die Befreiung wird vom Waisenrath erteilt und kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt, soweit es zu ihrer Ausführung erforderlich ist, sofort, im übrigen am 1. April 1907 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

LXXV. Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Vertrages.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat bringt den mit der Königlich Preussischen Staatsregierung am 18. Mai 1906 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Vertrag nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle vom 18. Mai 1906, nachdem dieses Abkommen ratifiziert worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der Freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberfinanzrat Dr. **Georg Struß**
und

der Wirkliche Legationsrat Dr. **Paul Eckardt**,

für Bremen:

der Senator Dr. **Martin Donatus Ferdinand Donandt**

unter dem Vorbehalte der Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Freie Hansestadt Bremen räumt der Königlich Preussischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Bremischen Staatsgebiets Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preussische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise, wie innerhalb des Preussischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preussische Lotterie-Einnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staat, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preussischen Regierung gestatten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Mildtätigkeit und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Bremischen Staatsgebiets, sofern deren Spielfkapitalien insgesamt 50 000 M. — in Worten Fünfzigtausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die Freie Hansestadt Bremen wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des Preussischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preussische Gesetzsammlung S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Juni 1909 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der königlich Preussischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der königlich Preussischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preussische Staat im Bremischen Staatsgebiete von allen Steuern und Abgaben, für dessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der königlich Preussischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe vom Bremischen Staate oder einem Bremischen Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird der königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der königlich Preussischen Lotterie-Einnnehmer nach Möglichkeit behülflich sein und die ihm unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungehäumt zu entsprechen.

Die königlich Preussische General-Lotterie-Direktion wird bei der Annahme von Lotterie-Einnnehmern innerhalb des Bremischen Staatsgebiets tunlichst die dort bestellten Kollektoren der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie berücksichtigen und im übrigen bei gleicher Gewähr für guten Losverkauf und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Dwerbbern, die der Freien Hansestadt Bremen angehören, den Vorzug geben.

Sollten von dem Senate der Freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterie-Einnnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion entsprochen werden, falls nicht besondere, dem Senate mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion oder ihr Vertreter wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterie-Einnehmers innerhalb des Bremischen Staatsgebiets das Gutachten der von dem Senate der Freien Hansestadt Bremen zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleistung gegen die nach Artikel 4 von der Freien Hansestadt Bremen übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preussische Regierung an die Generalkasse in Bremen in zwei gleichen, am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres fälligen Raten eine jährliche Rente nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 2 bis 5 dieses Artikels, die erste Rate am 1. Oktober 1909.

Die Rente beträgt in den ersten zwei Jahren der Vertragsdauer jährlich 75 000 *M.*, in Worten „Fünfundsiebzigtausend Mark“. Ergibt sich aber demnächst, daß die für die nächsten zwei Jahre gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu gewährende Rente 75 000 *M.* übersteigt, so wird die Rente für die ersten zwei Jahre nachträglich auf den für das dritte und vierte Jahr zu gewährenden Jahresbetrag erhöht. Die hiernach nachzuzahlende Summe wird innerhalb des dritten und vierten Jahres der Vertragsdauer in gleichen jährlichen Raten gleichzeitig mit den nach Absatz 3 für diese Jahre zu zahlenden Raten abgeführt.

Für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer wird die Rente im voraus durch Vervielfältigung eines Einheitsjages mit der im Durchschnitte sämtlicher Klassen aller in den beiden vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgespielten Königlich Preussischen Klassenlotterien von den innerhalb des Bremischen Staatsgebiets bestellten Lotterie-Einnehmern abgesetzten Loszahl festgestellt. Der Einheitsjag beträgt für jedes Los dieser Zahl, sofern letztere 2500 nicht übersteigt, 40 *M.*, in Worten „Vierzig Mark“, sofern diese Loszahl aber über 2500 hinausgeht, nur für jedes der ersten 2500 Lose 40 *M.*, für jedes über die Zahl von 2500 hinaus abgesetzte Los aber 20 *M.*, in Worten „Zwanzig Mark“. Mindestens ist jedoch an Rente für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer der Jahresbetrag von 75 000 *M.*, in Worten „Fünfundsiebzigtausend Mark“ zu gewähren.

Zu gleicher Weise wie nach Absatz 3 wird die Rente für das fünfte und die folgenden Jahre der Vertragsdauer alljährlich im voraus, zuerst also für die Zeit vom 1. Juni 1913 bis zum 31. Mai 1914 festgestellt mit der Maßgabe, daß der Loseabsatz statt nach dem Durchschnitte der in den beiden vorangegangenen Jahren nur nach demjenigen der in dem zuletzt vorangegangenen Jahre abgespielten Lotterien, der Rentenbemessung für das fünfte Jahr also der Loseabsatz im vierten Jahre der Vertragsdauer zu Grunde zu legen und ein bestimmter Mindestbetrag nicht zu gewähren ist.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zur Zeit auf 161²/₃ *M.* belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatpreis eines Loses, d. i. der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder

die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats, welche gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollte, ändert sich in entsprechendem Verhältnisse, jedoch unter Abrundung auf den nächsten in deutscher Reichswährung darstellbaren Betrag auch der der Rentenbemessung nach Absatz 2 bis 4 zu Grunde zu legende Einheitsatz von 40 *M.* und 20 *M.*

Artikel 7.

In welchem Umfang die Königlich Preussische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Preussischen Staatsgebiets anzunehmenden Lotterie-Einsteuern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preussischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion wird aber den im Preussischen Staatsgebiete bestellten Lotterie-Einsteuern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Lossen überweisen, die sie sich für alle Klassen zweier aufeinander folgenden Lotterien vor Feststellung des Spielplans der ersten dieser Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten der Königlich Preussischen Klassenlotterie bestellten Lotterie-Einsteuern werden keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden, als den im Preussischen Staatsgebiete bestellten.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Tage seines Inkrafttretens an, abgeschlossen. Er gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Von dem im vorstehenden Absätze vorgesehenen Kündigungsrechte werden die vertragschließenden Teile aber nur dann Gebrauch machen, wenn sie auf den Betrieb oder die Zulassung eines Lotterienunternehmens als ständige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemeiner laufender Staatsbedürfnisse dauernd verzichten.

Die Königlich Preussische Regierung behält sich indes vor, außer in dem Falle des vorigen Absatzes auch dann von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, wenn im Durchschnitte sämtlicher Klassen der beiden letzten vor dem dem Kündigungsstermine vorangehenden 1. Januar abgepielten Königlich Preussischen Klassenlotterien von den innerhalb des Preussischen Staatsgebiets bestellten Lotterie-Einsteuern weniger als 2500 Lose abgesetzt sind. Sollte in diesen beiden Lotterien oder in einer von ihnen der reine Einsatpreis eines Losses oder der planmäßige Gewinnabzug des Staats ein höherer oder niedrigerer als der gegenwärtige,

im letzten Absatz des Artikels 6 angegebene gewesen sein, so wird für die Frage, ob die im vorigen Satz bezeichneten Voraussetzungen für die Kündigungsbefugnis vorliegen, an Stelle der in der betreffenden Lotterie wirklich abgesetzten Loszahl eine in dem Verhältnis, in dem der Einsatzpreis oder Gewinnabzug in dieser Lotterie höher oder niedriger als gegenwärtig war, niedrigere oder höhere Loszahl in Rechnung gestellt.

Artikel 9.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1909 in Kraft, jedoch nur, sofern gleichzeitig auch der am 18. Mai 1906 zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossene Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zur Wirksamkeit gelangt.

Die königlich Preussische Regierung ist aber berechtigt, Lose für die erste nach dem 1. Juni 1909 abzuspieldende königlich Preussische Klassenlotterie im Bremischen Staatsgebiete schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, jedoch nicht vor Beendigung der Ziehung der letzten Klasse der 146. Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigebrückt.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(L. S.) (gez.) **Georg Struß.**
(L. S.) (gez.) **Paul Edardt.**

(L. S.) (gez.) **Martin Donandt.**

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 18. Mai 1906.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und der Freien Hansestadt Bremen vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige königlich Preussische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der königlich Preussischen Regierung etwa zum Ersatz oder infolge gänzlicher oder teilweiser Umgestaltung der königlich Preussischen Klassenlotterie für Rechnung ihrer Staatsklasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Die königlich Preussische Regierung schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der königlich Preussischen Monarchie und der Senat der Freien Hansestadt Bremen nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Bremer Bürgerschaft.

III.

Zu Artikel 2 Abs. 1.

1) Die Bestimmung im ersten Satze des Artikels 2 Abs. 1 des Vertrags findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2) Die Bestimmung im Artikel 2 Abs. 1 findet auf solche Lotterien der dort bezeichneten Art, welche bei Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht vollständig abgespielt sein würden, schon vom Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vertrags an Anwendung. Gegenwärtig sind Lotterien der a. a. O. bezeichneten Art, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags völlig abgespielt sein sollen, im Bremischen Staatsgebiete nicht zugelassen.

3) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird der königlich Preussischen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Lotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihrem Spielplane Mitteilung machen.

IV.

Zu Artikel 3.

Die königlich Preussische Regierung behält sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Freien Hansestadt Bremen zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels 3 entsprechend glaubt ansehen zu können.

V.

Zu Artikel 4 Abs. 2.

1) Unter „besonderen Steuern und Abgaben“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterie-Einnahmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuer-geetzen belastet werden würde.

2) Die Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer sind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preussische Regierung während der Dauer dieses Vertrags ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beilegen, so wird sie der Freien Hansestadt Bremen denjenigen Ausfall an direkten Staatssteuern erstatten, der Bremen alsdann hieraus infolge der Vorschrift im § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119) entstehen würde.

www.lbttool.com.cn
Zu Artikel 5 Abs. 2.

Durch diese Bestimmungen werden Rechtsansprüche der bisherigen Kollekture der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie nicht begründet.

VII.

Zu Artikel 5 Abs. 4.

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlassung eines Lotterie-Einnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die nach Artikel 5 Abs. 4 bezeichnete Bremische Behörde erfolgen.

VIII.

Zu Artikel 5 und 9 Abs. 2.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird schon vor Inkrafttreten dieses Vertrags so rechtzeitig, daß die Bestellung der Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer vor Beginn des Losevertriebes für die erste nach dem Inkrafttreten des Vertrags abzuspielende Königlich Preussische Klassenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion diejenigen im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften bisherigen Kollekture der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie, deren Übernahme als Königlich Preussische Lotterie-Einnehmer gemäß Art. 5 Abs. 2 erwünscht, unter Mitteilung der gewünschten Losezahl namhaft machen.

IX.

Zu Artikel 6.

1) Unter der Voraussetzung, daß der reine Einsatpreis eines Loses und der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats in allen für die Bemessung der Rente oder die nachträgliche Rentenerhöhung (Abs. 2 des Artikels 6) maßgebenden Lotterien der gleiche wie gegenwärtig war, würden, wenn beispielsweise der von den im Bremischen Staatsgebiete bestellten Lotterie-Einnehmern erzielte Loseabsatz im Durchschnitte sämtlicher Klassen aller in den beiden ersten Jahren der Vertragsdauer abgespielten Preussischen Klassenlotterien 1800 Lose beträge, an Rente für jedes der ersten vier Vertragsjahre 75 000 *M.* zu gewähren sein, da die Vervielfältigung der Losezahl mit dem Einheitsfusse von 40 *M.* nur 72 000 *M.* ergibt. Würden aber nicht 1800, sondern 3000 Lose durchschnittlich abgesetzt sein, so betrüge die Rente für das dritte und vierte Jahr je $2500 \times 40 + 500 \times 20 = 110\,000$ *M.*, und es wären außerdem nach dem zweiten Satze des 2. Absatzes

des Artikels 6 für das erste und zweite Jahr je 110 000 — 75 000 = 35 000 *M.* nachzuzahlen, mithin an jedem der vier Fälligkeitstermine des dritten und vierten Jahres 55 000 + 17 500 = 72 500 *M.* zu entrichten. Der Loseabsatz im dritten Jahre der Vertragsdauer bleibt infolge der Bestimmung im Artikel 6 Abs. 3 für die Rentenbemessung außer Betracht, während derjenige des vierten der Rentenbemessung für das fünfte zu Grunde zu legen ist; betrüge also der Absatz im vierten Jahre z. B. 3200 Lose, so würde sich die Rente für das fünfte auf $2500 \times 40 + 700 \times 20 = 114\,000$ *M.* stellen.

2) War der reine Einheitspreis eines Loses oder der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats nicht in allen für die Bemessung einer Rente nach Abs. 3 oder 4 oder der nachträglichen Rentenerhöhung nach Abs. 2 des Artikels 6 maßgebenden Lotterien der gleiche, so wird der sich aus den Einheitspreisen und Gewinnabzugsätzen für diese sämtlichen maßgebenden Lotterien ergebende durchschnittliche Einheitspreis und Gewinnabzug ermittelt und der der Rentenbemessung und Rentenerhöhung zu Grunde zu legende Einheitsatz von 40 bzw. 20 *M.* in demselben Verhältnisse geändert, in welchem jener durchschnittliche Einheitspreis oder Gewinnabzug von dem gegenwärtigen von $161\frac{2}{3}$ *M.* beziehungsweise 14 vom Hundert abweicht. Haben sowohl der Einheitspreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, so bestimmt sich die Änderung des Einheitsatzes nach dem Verhältnisse sowohl des durchschnittlichen Einheitspreises als auch des durchschnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen. Betrug also beispielsweise im Falle des 2. und 3. Absatzes des Artikels 6 der reine Einheitspreis bei 2 der maßgebenden 4 Lotterien wie gegenwärtig $161\frac{2}{3}$ *M.*, bei den beiden anderen aber 165 *M.* und der Gewinnabzug bei je 2 dieser Lotterien 14 und 13 vom Hundert, so bilden den Durchschnitt des Einheitspreises

$$2 \times 161\frac{2}{3} + 2 \times 165 = 163\frac{1}{3} \text{ *M.* und den des Gewinnabzugs}$$

$$\frac{2 \times 14 + 2 \times 13}{4} = 13\frac{1}{2} \text{ vom Hundert, und der Einheitsatz stellt sich demnach}$$

$$\text{statt auf 40 *M.* auf } 40 \times 163\frac{1}{3} \times 13\frac{1}{2} = 38,969, \text{ also nach Artikel 6}$$

Absatz 5 am Ende abgerundet auf 38,97 *M.*, beziehungsweise statt auf 20 *M.* auf 19,48 *M.* Waren im Durchschnitte der sämtlichen Klassen dieser 4 Lotterien von den innerhalb des Bremischen Staatsgebiets bestellten Einnehmern 3000 Lose abgesetzt, so berechnet sich somit die Jahresrente nach Absatz 2 und 3 a. a. O. auf $2500 \times 38,97 + 500 \times 19,48 = 97\,425 + 9\,740 = 107\,165$ *M.*

Während des Zeitraums, für welchen die Rente nach Artikel 6 Absatz 3 bis 5 festgestellt ist, tritt eine Änderung derselben wegen Änderungen im Losepreis oder Gewinnabzug nicht ein.

3) Solange die Berechnung der Rente nach Artikel 6 Absatz 3 bis 5 noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Rentenzahlungen nach dem bisherigen Jahresbetrage. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung, daß der Freien Hansestadt Bremen

ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zustand, so wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zu wenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt.

Diesenigen Raten der nach Absatz 2 des Artikels 6 gegebenenfalls eintretenden Rentenerhöhung, welche an dem sich nach Absatz 2 a. a. O. ergebenden Fälligkeitstermine noch nicht abgeführt werden konnten, weil die Rentenerhöhung noch nicht festgestellt war, werden an dem nächsten Fälligkeitstermine nach Feststellung der Rentenerhöhung in einer Summe nachgezahlt.

4) War bei Ablauf eines vom 1. Juni bis zum 31. Mai laufenden Jahres der Vertragsdauer eine Königlich Preussische Klassenlotterie nur teilweise abgepielt, so werden behufs Ermittlung der der Rentenbemessung oder nachträglichen Rentenerhöhung zu Grunde zu legenden Loszahl die bereits abgepielten Klassen für dieses abgelaufene Jahr, die bei dessen Ablauf in der Abpielung begriffene Klasse aber für dieses oder für das folgende Jahr in Anrechnung gebracht, je nachdem der größere Teil der Ziehung in das eine oder das andere fällt; die erst im nächsten Jahre abzuspieldenden Klassen kommen bei diesem in Ansatz.

5) Der Vorgesetzte der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion wird der Finanzdeputation des Bremischen Senats nach Abpielung von je zwei Königlich Preussischen Klassenlotterien, tunlichst spätestens drei Monate nach beendeter Ziehung der zweiten dieser Lotterien, Mitteilung über den in ihnen von den im Bremischen Staatsgebiete bestellten Einnehmern erzielten, nach Artikel 6 Abs. 3 oder 4 für die nächste Rentenbemessung maßgebenden Losabsatz machen, auch der gedachten Behörde von dem Plane jeder Königlich Preussischen Klassenlotterie nach dessen Feststellung Kenntnis geben.

X.

Zu Artikel 8 Abs. 3.

Wenn beispielsweise in der ersten der beiden nach dem 3. Absätze des Artikels 8 des Vertrags für die Zulässigkeit seiner Kündigung maßgebenden Lotterien der Einsatzpreis des Loses der gegenwärtige war, der Gewinnabzug 16 vom Hundert und der Losabsatz 2100 Stück betrug, bei der zweiten dieser Lotterien aber sich der Einsatzpreis auf $\frac{3}{4}$ des gegenwärtigen, der Gewinnabzug auf $10\frac{1}{2}$ vom Hundert und der Losabsatz auf 3000 Stück stellte, so sind an Stelle der Loszahl von 2100 Stück $2100 \times \frac{16}{14} = 2400$ und an Stelle derjenigen von

$3000 \text{ Stück } 3000 \times \frac{3}{4} \times \frac{10,5}{14} = 1687,5$ in Ansatz zu bringen, so daß der

Durchschnitt $2043\frac{3}{4}$ Stück beträgt, also die Voransetzung für die Anwendung des Kündigungsrechts der Königlich Preussischen Regierung gegeben ist.

XI.

Zu Artikel 9.

Sollte die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Betrieb der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie schon spätestens mit dem Ablaufe der

im Frühjahr 1908 zur Auspielung gelangenden 144. Lotterie einstellen, so soll nach Ziffer XII des Schlußprotokolls zu dem zwischen Preußen und Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse am 18. Mai 1906 abgeschlossenen Staatsvertrage dieser Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig schon am 1. Juni 1908 in Kraft treten, sofern die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preussischen ihren dahingehenden Wunsch spätestens am 1. Juni 1907 kundgibt und auch die Freie Hansestadt Bremen damit einverstanden ist, daß auch der gegenwärtige Vertrag schon am 1. Juni 1908 in Kraft tritt. Die Freie Hansestadt Bremen erklärt schon jetzt ihr Einverständnis damit, daß in diesem Falle auch der gegenwärtige Staatsvertrag am 1. Juni 1908 in Kraft tritt, sofern ihr die Mitteilung von dem Vorliegen des im ersten Satze bezeichneten Falles bis zum 1. Januar 1908 zugeht.

In dem im vorstehenden Abjaze vorgesehenen Falle treten an die Stelle der in dem gegenwärtigen Vertrage und dem Schlußprotokolle zu demselben bestimmten Termine des Jahres 1909 die entsprechenden des Jahres 1908. Ebenso erfolgt dann die Feststellung der Rente nach Artikel 6 Abj. 4 zum erstenmale für das Jahr vom 1. Juni 1912 bis zum 31. Mai 1913 und beginnt die in Artikel 9 Abj. 2 der Preussischen Regierung eingeräumte Befugnis zum Losevertriebe mit Beendigung der Ziehung der 144. Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend besundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und unterschiefert worden, und es haben die Königlich Preussischen Kommissare und der Bremische Kommissar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(gez.) **Georg Struk.**
(gez.) **Paul Edardt.**

(gez.) **Martin Donandt.**

(Beilage 24.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend die Bauleitung für die Unterweserkorrektion. (Nr. 348 der Bremer Nachrichten vom 18. Dezember 1906).

Nachdem die Deputation für die Unterweserkorrektion durch Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903, vom 13. Mai 1906 (Gesetzbl. S. 81) in eine ständige Deputation umgewandelt worden ist, hat der Senat der Bauleitung der Deputation die Bezeichnung Bauinspektion für die Unterweserkorrektion beigelegt.

Bremen, den 18. Dezember 1906.

Die Regierungskanzlei.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1906. — № 48.

Inhalt: Nr. LXXVI. Verordnung, betreffend Anweisung über die Steueraufsicht bei Ausführung des Zigarettensteuergesetzes. S. 525.

LXXVI. Verordnung, betreffend Anweisung über die Steueraufsicht bei Ausführung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

Vom 28. Dezember 1906.

Auf Grund des § 39 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 601 ff.) verordnet der Senat:

1. Betriebe zur gewerbsmäßigen Herstellung von Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhüllen oder Zigarettenblättchen.

1) Die Betriebe zur gewerbsmäßigen Herstellung von Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhüllen oder Zigarettenblättchen sind mindestens vierteljährlich einmal durch den Bezirksoberkontrollleur oder den ihm zugeteilten Zollsekretär und jährlich einmal durch den Hauptamtsleiter zu prüfen.

Gesonderte Arbeitsstätten der Heimarbeiter sind nach erfolgter Anmeldung einer Prüfung zu unterziehen, später nur in Verdachtsfällen.

Die Zeit, in welcher die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Bestandsaufnahme stattzufinden hat, wird vom Hauptamt festgesetzt.

2) Die Prüfung hat sich namentlich auf folgendes zu erstrecken:

- a. Es ist davon Überzeugung zu nehmen, daß die Herstellung der zigarettensteuerpflichtigen Waren nur in den angemeldeten und vorschriftsmäßigen Betriebsräumen erfolgt, daß also namentlich jede Änderung des Betriebs, der Lagerräume usw. angemeldet ist, und daß die Lagerräume dem § 34 der Ausführungsbestimmungen entsprechend eingerichtet und benutzt sind.

Betreibt der Hersteller zugleich den Einzelverkauf von Zigaretten, so ist darauf zu achten, daß der Verkaufsraum für den Kleinvertrieb von den Betriebs- und Lagerräumen vollständig getrennt ist, und daß unversteuerte zigarettensteuerpflichtige Waren oder zu ihrer Herstellung geeignete Einrichtungen und Werkzeuge in dem Verkaufsraum nicht vorhanden sind.

- b. Hinsichtlich der vorhandenen verpackten Warenbestände ist zu prüfen, ob die Umschließungen den Vorschriften in § 26 der Ausführungs-V Bestimmungen entsprechen, ob auf jeder Packung der Inhalt, gegebenen Falles auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen gemäß § 5 des Zigaretten-Steuer-Gesetzes angegeben ist, und ob bei Packungen über 100 Stück der Steuerklassen 1 a—d jede einzelne Zigarette Firma und Sitz des Herstellers oder Händlers trägt.
- c. Es ist zu ermitteln, ob die Steuerentrichtung erfolgt ist, bevor die verpackten Erzeugnisse die Herstellungsstätte verlassen, es sei denn, daß sie ausgeführt, auf eine Zollniederlage genommen oder daß Zigaretten-tabak und Zigarettenhüllen an inländische Hersteller zur weiteren Behandlung in ihren Betrieben abgegeben werden; ferner ist fest-zustellen, ob die Steuerzeichen vorschriftlich verwendet und entwertet und die vorhandenen Steuerzeichen echt sind.
- d. Die in den Betrieben gemäß §§ 11, 12 des Zigaretten-Steuer-Gesetzes und §§ 14, 35—38 der Ausführungs-V Bestimmungen geführten Bücher sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen, wobei unter Umständen die Einsicht-nahme der Geschäftsbücher nach § 14 Abs. 2 des Zigaretten-Steuer-Gesetzes erfordert werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Betriebsbüchern zu vermerken.

Die Beleghefte, welche tunlichst in einem besonderen Behältnisse aufzubewahren sind, sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

- e. Die Bestandsaufnahme hat nach § 37 der Ausführungs-V Bestimmungen zu erfolgen. Mit ihrer Vornahme kann ein Zollsekretär beauftragt werden.

II. Verkaufsstellen für Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen.

1) Verkaufsstellen für Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen sind mindestens einmal jährlich durch den Bezirksamtsoberkontrollleur oder den ihn ständig vertretenden Zollsekretär und mindestens einmal halbjährlich durch besonders vom Hauptamtsleiter beauftragte Aufseher zu prüfen.

2) Die Prüfung, welche während der üblichen Geschäftsstunden vorzunehmen ist, hat sich zunächst darauf zu erstrecken, ob die Verkaufsstelle angemeldet und in ihr der Aushang sofern er erforderlich ist (§ 33 der Ausführungs-V Bestimmungen), an einer in die Augen fallenden Stelle vorhanden ist; sodann ist festzustellen, ob die Packungen den Vorschriften entsprechen, die Versteuerung bestimmungsgemäß

erfolgt ist und der Einzelverkauf, namentlich in Hinsicht auf das Vorhandensein geöffneter Packungen und die Entfernung entleerter Umschließungen vorschristlich gehandhabt wird.

3) Zeit und Ergebnis der Prüfungen sind in den Tagebüchern zu vermerken. Über die Prüfungen ist vom Oberkontrollenr oder dem ihn ständig vertretenden Zollsekretär jährlich, von den Aufsehern halbjährlich eine Nachweisung dem Hauptamte einzureichen.

www.libtool.com.cn III. Gemeinsame Vorschrift.

Die Aufsichtsbeamten haben über die ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe oder Verkaufsstätten ein Verzeichnis zu führen und laufend zu erhalten, aus dem hervorgeht:

- 1) Name und Wohnort des Inhabers,
- 2) Art des Geschäftes,
- 3) Gattung der zigarettensteuerpflichtigen Waren,
- 4) besondere Anordnungen und Vergünstigungen;
bei Betrieben zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Waren,
außerdem
- 5) die angemeldeten Betriebs- und Lagerräume,
- 6) Arbeitsstätten der Heimarbeiter,
- 7) genehmigte Einzelverkaufsräume.

Die Aufsichtsbeamten haben diese Verzeichnisse bei Vornahme von Prüfungen mit sich zu führen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1906.

Inhalt

des Reichsgesetzblatts für 1906.

www.libtool.com.cn

- Nr. 3185. Handels-, Zoll- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Vom 1. August 1905.
- Nr. 3186. Bekanntmachung, betreffend Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser. Vom 6. Januar 1906.
- Nr. 3187. Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 19. März 1902.
- Nr. 3188. Notiz, betreffend Inkrastsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffsahrtsvertrags. Vom 1. August 1905.
- Nr. 3189. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 5. Februar 1906.
- Nr. 3190. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.
- Nr. 3191. Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.
- Nr. 3192. Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897. Vom 5. Februar 1906.
- Nr. 3193. Bekanntmachung, betreffend die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906. Vom 10. Februar 1906.
- Nr. 3194. Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre. Vom 12. Februar 1906.
- Nr. 3195. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 18. Januar 1906.
- Nr. 3196. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 8. Februar 1906.
- Nr. 3197. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 16. Februar 1906.

- Nr. 3198. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905. — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages. Vom 27. Februar 1905.
- Nr. 3199. Viehschendenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 25. Januar 1905.
- Nr. 3200. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 18. Februar 1906.
- Nr. 3201. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 M. Vom 20. Februar 1906.
- Nr. 3202. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21./9. August 1892. Vom 29./16. November 1904.
- Nr. 3203. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel. Vom 16. August 1905.
- Nr. 3204. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.
- Nr. 3205. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.
- Nr. 3206. Verordnung, betreffend die Berrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standort nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden. Vom 20. Februar 1906.
- Nr. 3207. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen. Vom 26. Februar 1906.
- Nr. 3208. Kaiserliche Vergverordnung für die afrikanischen und Südeeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Februar 1906.
- Nr. 3209. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. März 1906.
- Nr. 3210. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906.
- Nr. 3211. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 7. März 1906.
- Nr. 3212. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 8. März 1906.
- Nr. 3213. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 3. März 1906.

- Nr. 3214. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 14. März 1906.
- Nr. 3215. Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Reiches. Vom 17. März 1906.
- Nr. 3216. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 27. Februar 1906.
- Nr. 3217. Bekanntmachung, betreffend die Vereinfachung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. März 1906.
- Nr. 3218. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII³ der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. März 1906.
- Nr. 3219. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. März 1906.
- Nr. 3220. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.
- Nr. 3221. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.
- Nr. 3222. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.
- Nr. 3223. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.
- Nr. 3224. Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.
- Nr. 3225. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906.
- Nr. 3226. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906.
- Nr. 3227. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 27. März 1906.
- Nr. 3228. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung. Vom 3. April 1906.
- Nr. 3229. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung. Vom 12. April 1906.
- Nr. 3230. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig. Vom 14. April 1906.
- Nr. 3231. Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. April 1906.

- Nr. 3232. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören. Vom 21. April 1906.
- Nr. 3233. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg. Vom 21. April 1906.
- Nr. 3234. Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 3. Mai 1906.
- Nr. 3235. Gesetz, betreffend die Änderung des Artikels 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906.
- Nr. 3236. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906.
- Nr. 3237. Deutsch-Athiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. Vom 7. März 1905.
- Nr. 3238. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 17. Mai 1906.
- Nr. 3239. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894.
- Nr. 3240. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.
- Nr. 3241. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.
- Nr. 3242. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.
- Nr. 3243. Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906.
- Nr. 3244. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Mai 1906.
- Nr. 3245. Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitäts-offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.
- Nr. 3246. Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.
- Nr. 3247. Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906.
- Nr. 3248. Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906.
- Nr. 3249. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 7. Juni 1906.
- Nr. 3250. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 7. Juni 1906.
- Nr. 3251. Novelle zum Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906.

- Nr. 3252. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsschatenscheinen. Vom 5. Juni 1906.
- Nr. 3253. Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 9. Juni 1906.
- Nr. 3254. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906.
- Nr. 3255. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906.
- Nr. 3256. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906.
- Nr. 3257. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. Juni 1906.
- Nr. 3258. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 14. Juni 1906.
- Nr. 3259. Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Schweden. Vom 8. Mai 1906.
- Nr. 3260. Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Ruantichon. Vom 15. Juni 1906.
- Nr. 3261. Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Hauptzollamts Friedrichshafen. Vom 22. Juni 1906.
- Nr. 3262. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 23. Juni 1906.
- Nr. 3263. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Juni 1906.
- Nr. 3264. Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906.
- Nr. 3265. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen. Vom 28. Juni 1906.
- Nr. 3266. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1906.
- Nr. 3267. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906.
- Nr. 3268. Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 16. Juli 1906.
- Nr. 3269. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Juli 1906.
- Nr. 3270. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Rayons für die Festung Graubenz. Vom 2. August 1906.

- Nr. 3271. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 2. August 1906.
- Nr. 3272. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. August 1906.
- Nr. 3273. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. August 1906.
- Nr. 3274. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Oktober 1906.
- Nr. 3275. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 6. November 1906.
- Nr. 3276. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. November 1906.
- Nr. 3277. Verordnung, betreffend Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 11. Dezember 1906.
- Nr. 3278. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 13. Dezember 1906.
- Nr. 3279. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 14. Dezember 1906.
- Nr. 3280. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Dezember 1906.
- Nr. 3281. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Vom 17. Dezember 1904.
- Nr. 3282. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung. Vom 6. Dezember 1906.
- Nr. 3283. Gesetz zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algieras am 7. April 1906. Vom 21. Dezember 1906.

Inhalt

www.^{des}libtool.com.cn
 Amtsblatts des Oberzolldirektors der Freien Hansestadt Bremen
 für 1906.

- Nr. 1. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 20. Dezember 1905. (Reichsgesetzbl. S. 773).
- Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 22. Dezember 1905. (Reichsgesetzbl. S. 798).
- Nr. 3. Veredelungsverkehr mit Weizenmehl zur Herstellung von Teigwaren.
- Nr. 4. Veredelungsverkehr mit Gerste zur Herstellung von Malz.
- Nr. 5. Zulassung gemischter Holztransitlager auf den Elbinseln Neuhoj und Wilhelmsburg.
- Nr. 6. Zollbehandlung von Insektenvertilgungsmitteln.
- Nr. 7. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 8. Ermächtigung der Zolldirektivbehörden zur Ertheilung verbindlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.
- Nr. 9. Aufhebung gemischter Transitlager für Getreide und Behandlung des in denselben am 1. März d. J. lagernden ausländischen Getreides.
- Nr. 10. Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
- Nr. 11. Abgabe von Süßstofftäfelchen in den Apotheken ohne ärztliche Anweisung.
- Nr. 12. Entscheidung des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 21. November 1905, in einer Reichsstempelsache.
- Nr. 13. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 14. Inkrafttreten eines Warenverzeichnisses zum Zolltarife, einer Anleitung für die Zollabfertigung, eines Taratarifs usw.
- Nr. 15. Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. (Brem. Gesetzbl. S. 20).
- Nr. 16. Inkrafttreten eines neuen Statistischen Warenverzeichnisses und eines neuen Verzeichnisses der Massengüter; Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverzeichnisses mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906.
- Nr. 17. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsachen.

- Nr. 18. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 26. Februar 1906.
- Nr. 19. Inkrafttreten einer Taraordnung, verschiedener Zollordnungen usw.
- Nr. 20. Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906. (Reichsgesetzbl. S. 137).
- Nr. 21. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906, (Bundesratsbeschuß vom 24. Februar 1906).
- Nr. 22. Einfuhrscheinordnung.
- Nr. 23. Getreidelager-Zollordnung.
- Nr. 24. Ölmühlen-Zollordnung.
- Nr. 25. Zusammenstellung der durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bedingten Änderungen der zum Vereinszollgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.
- Nr. 26. Zulassung von Waren zu Privatlageren ohne amtlichen Mitverschluß.
- Nr. 27. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zollstrafsachen.
- Nr. 28. Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsstelle Holzhafen, vom 28. Februar 1906. (Gesetzbl. S. 17).
- Nr. 29. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Gewährung von Zollvergütung für kataohaltige Waren.
- Nr. 30. Übersicht über die am 1. März 1906 in Kraft getretenen Handels- und Zusatzverträge.
- Nr. 31. Geltungsbereich der Vertragsbestimmungen des Zolltarifs.
- Nr. 32. Bestimmungen über die Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweser untereinander. (Reichscentralbl. S. 478).
- Nr. 33. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven, vom 13. März 1906. (Gesetzbl. S. 31).
- Nr. 34. Anwendung der Strafschärfungen des Vereinszollgesetzes neben einer Strafe aus dem Süßstoffgesetze.
- Nr. 35. Abfertigungsbefugnisse der bremischen Zollstellen nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902.
- Nr. 36. Veränderungen in dem Stände oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 37. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung, vom 7. April 1906. (Gesetzbl. S. 52).
- Nr. 38. Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte, vom 7. April 1906. (Gesetzbl. S. 53).
- Nr. 39. Übereinkommen mit Österreich-Ungarn über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr.

- Nr. 40. Zollbehandlung von Wollseide.
- Nr. 41. Zollbehandlung von Bringmaschinen und Waschbrettern.
- Nr. 42. Veredelungsverkehr mit Gerbstoffen.
- Nr. 43. Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, vom 21. März 1906.
- Nr. 44. Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch, vom 21. März 1906.
- Nr. 45. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollstrafsache.
- Nr. 46. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache.
- Nr. 47. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 48. Veredelungsordnung.
- Nr. 49. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 1. Mai 1906.
- Nr. 50. Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom 1. Mai 1906.
- Nr. 51. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905.
- Nr. 52. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Spielkartenstempelsache. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 38, S. 176).
- Nr. 53. Entscheidungen des Reichsgerichts, betreffend den Verkehr mit Wein. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 38, S. 262 u. 311).
- Nr. 54. Fortfall der besonderen Zollinhaltserklärungen für die zur Durchfuhr bestimmten Postsendungen.
- Nr. 55. Feststellung und Beseitigung von Abweichungen bei dem eisenbahnseitig angegebenen Eigengewicht der Eisenbahn Güterwagen.
- Nr. 56. Veredelungsverkehr mit Weizenmehl.
- Nr. 57. Veredelungsverkehr mit Kokosnußöl.
- Nr. 58. Zollfreiheit der mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 g Rohgewicht und weniger.
- Nr. 59. Zollbehandlung von Blechmischlieferungen, in denen Zigaretten eingehen.
- Nr. 60. Zollbehandlung von Schuhwachs (Ozokerit), Eichenfriesen und Zutebliesen.
- Nr. 61. Zollbehandlung von lebenden Pflanzen (Forstpflanzen).
- Nr. 62. Zulassung der Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.
- Nr. 63. Verfahren bei der Zurückzahlung von hinterlegtem Zoll für Kraftfahrzeuge.
- Nr. 64. Verzeichnis der in Italien und Frankreich im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung zur Anstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Personen. (Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 20).
- Nr. 65. Erweiterung des hamburgischen Freihafengebiets.
- Nr. 66. Veränderungen in dem Staube oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 67. Berichtigung eines Druckfehlers in den Tafeln zu den Bestimmungen über die Zollbehandlung der Mineralöle.

- Nr. 68. Druckfehlerberichtigung.
- Nr. 69. Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetz.
- Nr. 70. Ausführungsbestimmungen zum Branntwergesetz.
- Nr. 71. Außerkraftsetzung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre.
- Nr. 72. Zollbehandlung der Dienstgegenstände für die Konsularvertreter fremder Regierungen.
- Nr. 73. Zollabfertigung von irischen Erdbeeren.
- Nr. 74. Ausländische Untersuchungsstellen für zollbegünstigte Gerbstoffanzüge.
- Nr. 75. Ergänzung und Abänderung der Schiffbanzollordnung.
- Nr. 76. Zusammenstellung der Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung.
- Nr. 77. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschauengesetz, vom 16. Juni 1906.
- Nr. 78. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 79. Zuständigkeit im Veredelungsverkehr.
- Nr. 80. Zollbehandlung von Dachziegel.
- Nr. 81. Zollbehandlung der mit Nieseln versehenen Schuhabzüge aus weichem vulkanisiertem Kautschuk.
- Nr. 82. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. Vom 5. Juli 1906. (Brem. Gesetzbl. S. 231.)
- Nr. 83. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 3. Juni 1906 wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. (Reichsgesetzbl. S. 615 ff.)
- Nr. 84. Ausführungsbestimmungen zu den Tarifnummern 6, 7, 8 und 9 des Reichsstempelgesetzes.
- Nr. 85. Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz.
- Nr. 86. Verordnung vom 1. Juli 1906. (Brem. Gesetzbl. S. 227) zur Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes. — Anlage 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshanshalts und die Tilgung der Reichsschuld. (Reichsgesetzbl. S. 654 ff.)
- Nr. 87. Vorläufige Festsetzung der Übergangsabgabe von Bier bei der Einfuhr in die Norddeutsche Brauenergemeinschast.
- Nr. 88. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben. Vom 30. Juni 1906. (Brem. Gesetzbl. S. 225).
- Nr. 89. Bekanntmachung, betreffend Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8 a des Reichsstempelgesetzes. Vom 28. Juni 1906. (Brem. Gesetzbl. S. 221).
- Nr. 90. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettensteuer. Vom 28. Juni 1906.

- Nr. 91. Verlängerung des Abkommens über die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.
- Nr. 92. Zulassung von Schmiermitteln zum zollfreien Veredelungsverkehr.
- Nr. 93. Bestimmungen über Rückzahlung und Racherhebung von Abgabebeträgen.
- Nr. 94. Anerkennung ausländischer Untersuchungszertifikate für zollbegünstigte Verbstoffauszüge.
- Nr. 95. Zollbehandlung der zu den Weinlagern abgelassenen Weine.
- Nr. 96. Zollbehandlung von frischen Äpfeln, Birnen und Nüssen in Umschließungen.
- Nr. 97. Zollbehandlung von Umschließungen, in denen Zigaretten eingehen.
- Nr. 98. Herstellung der Steuerzeichen für Zigarettenpackungen.
- Nr. 99. Verlegung einer Vermahlmühle.
- Nr. 100. Änderungen und Ergänzungen der Brauntwein-Ausführungsbestimmungen.
- Nr. 101. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.
- Nr. 102. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes, vom 7. Juni 1906. (Reichsgesetzbl. S. 695).
- Nr. 103. Bekanntmachung, betreffend die Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906.
- Nr. 104. Erteilung der Befugnis zur Entgegennahme von Anmeldungen zuckerhaltiger Fabrikate.
- Nr. 105. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 106. Zollbehandlung von Kant- und Bordsteinen und Sandsteintrottoirplatten.
- Nr. 107. Zollbehandlung halbleidener Gewebe für Möbel und Zimmeranstattung.
- Nr. 108. Zollbehandlung von Werkzeugstielen aus Hickoryholz.
- Nr. 109. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der in Italien und Frankreich zur Ausstellung von Zertifikaten über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Personen. (Amtsbl. 1906 S. 162).
- Nr. 110. Änderung des Verzeichnisses der Massengüter und des Statistischen Warenverzeichnisses.
- Nr. 111. Verzeichnis der gemäß § 6 der Brauntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Insaumsetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten. (Amtsbl. 1900 S. 136 und 1901 S. 13).
- Nr. 112. Aufsichtsmaßnahmen für die Verwendung von Erbsenstoffen bei der Herstellung von nachweislich zur Ausfuhr bestimmtem Bier.
- Nr. 113. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollstrafsache.
- Nr. 114. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsachen.
- Nr. 115. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 116. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers, vom 2. August 1906.

- Nr. 117. Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
- Nr. 118. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr sogenannter süßer Kartoffeln aus Amerika.
- Nr. 119. Gewährung der Zollfreiheit an das Personal der Kaiserlich Türkischen Botschaft.
- Nr. 120. Einschränkung der den diplomatischen und konsularischen Vertretern Rußlands zugestandenen Zollfreiheit.
- Nr. 121. Zollbehandlung geräupelter Kofosnußkerne.
- Nr. 122. Zollbehandlung von Mineralöl.
- Nr. 123. Verzeichnis der in Italien, Österreich-Ungarn und Frankreich zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Verschnittweinen und Verschnittmosten ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten und weintechnischen Beamten.
- Nr. 124. Veröffentlichung des Verzeichnisses der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden und des Verzeichnisses der zur Erteilung von Erlaubnislisten der in Tarifnummer 8 a des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen.
- Nr. 125. Verzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammenfassung des allgemeinen Branntweinendenaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten.
- Nr. 126. Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend Süßstoffgesetz.
- Nr. 127. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 128. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausschlußgebiets in Bremen, vom 15. September 1906. (Gesetzbl. Nr. 34 S. 293).
- Nr. 129. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsstelle am Hafen II, vom 22. September 1906. (Gesetzbl. Nr. 36 S. 307).
- Nr. 130. Zollbehandlung von Brenngerste.
- Nr. 131. Zollbehandlung von Baumöl in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
- Nr. 132. Anerkennung ausländischer Untersuchungszeugnisse für zollbegünstigte Gerbstoffauszüge.
- Nr. 133. Auslegung der Vorschrift im § 3 Abs. 4 des Zigarettensteuergesetzes.
- Nr. 134. Zulassung unversteuerter Zigaretten zur Ausstellung im Schaufenster.
- Nr. 135. Erlass der bei der Zollabfertigung vernichteten Zigarettensteuerzeichen.
- Nr. 136. Änderung des Ministers 8 der Vorschriften über die Brauntweinstatistik. (Reichszentralbl. S. 1194).
- Nr. 137. Verwendung von Farbbier zur Bierbereitung.
- Nr. 138. Bekanntmachung zur Ausföhrung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906. (Reichsgesetzbl. S. 695, Reichszentralbl. S. 1197).
- Nr. 139. Bekanntmachung, betreffend Nachforderungen an Reichsstempelabgabe. (Reichszentralblatt S. 1199).

- Nr. 140. Handhabung der Vorschriften über den Eisenbahn-Frachtbriefftempel.
- Nr. 141. Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.
- Nr. 142. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 143. Zollbehandlung gekremelter Kunstwolle.
- Nr. 144. Zollbehandlung breiartig eingekochter Aprikosen in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
- Nr. 145. Zollbehandlung von Zigarettenhüllen aus Papier mit Watteeinlage.
- Nr. 146. Zulassung von Wachs, Talg, Fetten, Ölen usw. zum zollfreien Veredelungsverkehr.
- Nr. 147. Zulassung von essigsaurem Kalk zum zollfreien Veredelungsverkehr.
- Nr. 148. Gestattung gemischter Trausitlager für Ban- und Nutzholz in Heilbronn.
- Nr. 149. Abfertigungsverfahren bei der Einfuhr lebender Pflanzen.
- Nr. 150. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Verschnittweinen usw. ermächtigten Anstalten und Beamten. (Mitsbl. 1906 S. 359).
- Nr. 151. Behandlung zigarettensteuerpflichtiger Waren im Zollverkehre.
- Nr. 152. Auslegung zweifelhafter Punkte im Vollzuge des Zigarettensteuergesetzes.
- Nr. 153. Verwendung leerer Packungen für zigarettensteuerpflichtige Waren zur Ausstellung im Schaufenster.
- Nr. 154. Aufbewahrung des Malzschrotens in Abfindungsbrauereien.
- Nr. 155. Verlängerung der Geltungsdauer der Steuerkarte im Falle der Ausbesserung ausländischer Kraftfahrzeuge im Inlande.
- Nr. 156. Auslegung der Bestimmung im § 72 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.
- Nr. 157. Verzeichnis der Zoll- und Steuerstellen, denen hinsichtlich des Zigarettenbegleitscheinverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind.
- Nr. 158. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- Nr. 159. Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen.
- Nr. 160. Veredelungsverkehr mit Kolanüssen.
- Nr. 161. Veredelungsverkehr mit Knopfunterteilen aus Weißblech.
- Nr. 162. Veredelungsverkehr mit inländischen halbwollenen Herrenkleiderstoffen.
- Nr. 163. Zollfreie Einlassung von Gebrauchsgegenständen der heimkehrenden Angehörigen des südwestafrikanischen Expeditionskorps.
- Nr. 164. Stundung des Zolles für den in inländischen Mühlen geschälten Reis.
- Nr. 165. Zollbehandlung von Zellhornröhren.
- Nr. 166. Zollbehandlung von Dachschiefer.
- Nr. 167. Abrundung der Zollbeträge.

- Nr. 168. Nachprüfung der von der Reichsdruckerei gelieferten Zigarettensteuerzeichen.
Nr. 169. Steuerliche Behandlung des zur Herstellung von Schokoladenzigaretten bestimmten Zigarettenpapiers.
Nr. 170. Mißbräuchliche Verwendung des mit Rizinusöl und Natronlauge ungenießbar gemachten Branntweins.
Nr. 171. Ergänzung der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 172. Stempelabgabe für vermietete, zur Personenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge.
Nr. 173. Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
Nr. 174. Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.
Nr. 175. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Wechselstempelsteuerjache.
Nr. 176. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache.



Sachregister

zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

Jahrgang 1906.

www.libtool.com.cn

Arbeiter, in staatlichen Betrieben beschäftigte, Ansehensberechtigung derselben (G. v. 13. Dez.) **06.** 499.

Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1906 (B. d. Steuerdeputation vom 23. Juni) **06.** 222.

Arzneimittel, starkwirkende, Ergänzung der Verordnung v. 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe st. A. sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. (B. v. 12. Jan.) **06.** 1.

Arzneytaxe, Deutsche, Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1905, betreffend die einheitliche D. A. (B. v. 25. Dez.) **06.** 512.

Ausführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899. Zusatz zu § 61 (G. v. 28. Jan.) **06.** 5.

Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet (G. v. 1. Okt.) **06.** 309. — Aufhebung der Bauordnung vom 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Aufhebung d. G. v. 5. April 1894, betr. e. Änderung d. § 59 d. Bauordnung v. 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Aufhebung d. G. v. 27. Mai 1904, betr. Ergänzung d. Bauordnung v. 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Aufhebung d. G. v. 29. Dez. 1905, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung v. 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Änderung einiger Bestimmungen der Bauordnung (G. v. 21. Okt.) **06.** 403. — Redaktion der Bauordnung (B. v. 21. Okt.) **06.** 405. — (G. v. 21. Okt.) **06.** 405. — Inhaltsverzeichnis zur Bauordnung. 473 — Sachregister (alphabetisches) 478 — Berichtigung **06.** 497.

Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven (D. der Stadt Bremerhaven v. 27. Juni) **06.** 298.

Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet, Aufhebung der obrigkeitlichen B. v. 29. Juli 1871. **06.** 376.

Beförderung von Leichen auf dem Seewege (B. v. 6. März) **06.** 25.

Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906, **06.** 497.

Bitumen und Salze, Auffindung und Gewinnung von B. u. S. (G. v. 19. Juli) **06.** 236.

Brandschäden, f. Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden.

Bremerhaven, Baupolizei-Gebührenordnung f. d. St. Br. (D. v. 27. Juni) **06.** 298.

Gemeindesteuer, direkte, Abänderung der §§ 4 (Miesteuer betr.) und 6 (Personalsteuer betr.) des Ortsstatuts, betr. die Gemeindesteuer, v. 15. Jan. 1889 (D. v. 26. Mai) **06.** 237.

Schulwesen, Abänderung der §§ 26 u. 27, Abs. 1 (Pensionierung und Ruhegehalt von Schulpflichtern und Lehrern betr.) des Ortsstatuts vom 8. Dezember 1880 (D. v. 5. April) **06.** 103.

Brieftauben, Auslassen ausländischer B. (B. v. 28. Jan.) **06.** 6.

Buchtstraße Nr. 53–58, neue Straßen- u. Häuserlinien (B. d. Reg. Kzl. v. 27. Juni) **06.** 230.

Bürgeramt, Geschäftsvorstand f. Bürgererschaft.

Bürgerliches Gesetzbuch, Zusatz zu § 61 (Stadtbremisch. Weisnamt betr.) des Ausführungsgezetes zum B. G. B. v. 18. Juli 1899. (G. v. 28. Jan.) **06.** 5.

Bürgerchaft, Abänderung des § 17 (Wahl der Vertreter des Geschäftsvorstandes des Bürgeramts.) des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die B. betreffend. (G. v. 19. Jan.) **06. 3.**

Cigarettensteuer f. Zigarettensteuer.
Dammwiesen f. Waller Bewässerungs-genossenschaft.

Deputationsgesetz vom 1. Jan. 1894, Änderung des § 54 des G. vom 1. Jan. 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903 (Deputation für die Unterversehrkorrektoren betr.). (G. v. 13. Mai) **06. 81.**

Dispositionsfonds des Senats f. Senat.

Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen, Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 und 25. Dezember 1897, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch. (B. v. 22. Dez.) **06. 509.**

Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1906 (G. v. 1. März) **06. 19.**

Elektrische Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete, Zusatz zur Betriebsordnung. (B. der Polizeidirektion und des Landherrn v. 15. Okt.) **06. 404.**

Entwässerung von Grundstücken und deren Anschluß an das Stadtbremische Kanalsystem, Aufhebung des G. v. 31. Januar 1896. **06. 376.**

Erbschaftsteuergesetz, Ausführung des G. — Anlage 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (R. G. Bl. S. 654 ff.) (B. v. 1. Juli) **06. 227.**

Fahrwiesen f. Waller Bewässerungs-genossenschaft.

Fedelhöfen vom Häfen bis zum Dobben, neue Straßen- und Häuserlinie. (B. der Reg.-Kzl. v. 27. Juni) **06. 230.**

Feldmark Grövelingen, Ergänzung des Straßenplanes (G. v. 1. März) **06. 20.** — Änderung des Straßenplanes. (G. v. 1. Juli) **06. 227.**

Feldmark Hastedt, Änderung des Straßenplanes (G. v. 25. Dez.) **06. 511.**

Feldmark Schwachhausen, Änderung u. Ergänzung des Straßenplanes. (G. v. 19. Juli) **06. 235.**

Feuersogfahr, Verhütung von F. Abänderung des § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872. (G. v. 25. Dez.) **06. 511.**

Fleisch, genußuntaugliches, und Tierkadaver, Beseitigung derselben in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Begeßad. (B. v. 20. April) **06. 59.**

Forst- und Landwirtschaft, Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in der F. u. L. beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes (B. d. Kreisausschusses vom 21. Jan.) **06. 7.**

Gemeindesteuer, direkte, in Bremerhaven, Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsstatuts vom 15. Januar 1889 (D. v. 26. Mai) **06. 237.**

Geräte, Überwachung der G. im Jollausschlußgebiete. (B. v. 25. Febr.) **06. 11.**

Getreide, Durchschnittspreise. (B. d. Amtsgg., Abt. Erbe- u. Handl.-Amis v. 1. Jan.) **06. 1.**

Gewerbestammer, (G. v. 27. April) **06. 65.**
Gewerbemuseum, (G. v. 27. April) **06. 74.**

Gewerbeordnungs-novelle vom 1. Juni 1891 f. Sonntagsruhe im Handels-gewerbe.

Gewerbliche Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte, Unterlagung ders. (G. v. 7. April) **06. 51.**

Gifte f. Handel mit Giften.

Grabstätten, Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck von G. dienenden Gegenständen in den ehemaligen Landgemeinden Grövelingen und Schwachhausen f. Sonntagsruhe im Handels-gewerbe.

Grövelingen und Schwachhausen, Geschäfte in den ehemaligen Landgemeinden G. u. S., die sich mit dem Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck von Grabstätten dienenden Gegenständen befassen f. Sonntagsruhe im Handels-gewerbe.

Gröpelinger Feldmark, Ergänzung des Straßenplanes. (G. v. 1. März) **06.** 20. — Änderung des Straßenplanes. (G. v. 1. Juli) **06.** 227.

Grundsteuergesetz, Änderung des G. vom 11. Oktober 1878 (Schätzungsgebühren von Grundstücken betr.) (G. v. 2. Okt.) **06.** 393.

Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik f. Güterdeklaration

Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, Änderung des Gesetzes vom 2. Februar 1902 (G. v. 28. Febr.) **06.** 15. — Ges. vom 2. Febr. 1902 wegen der G. f. d. H. in der Fassung des Ges. v. 28. Februar 1906. (B. vom 21. Sept.) **06.** 301. — Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik (G. v. 28. Febr.) **06.** 301.

Hafen I und II, Eröffnung des ausgebauten Teils des im Zollanschlußgebiet liegenden II sowie die Bezeichnung des im Jahre 1888 eröffneten Hafenbeckens des Zollanschlußgebiets (B. d. Dep. f. H. u. Eis. v. 30. Sept.) **06.** 401.

Hafenordnung für den Hafen II und den Vorhafen, Anwendung der Hafenordnung für den Freibeizirk (das Zollanschlußgebiet) auf den Hafen II und den Vorhafen (B. v. 16. Okt.) **06.** 401.

Handel mit Gütern, Abänderung der Vorschriften. (B. vom 23. Febr.) **06.** 9.

Handelsstatistik, Güterdeklaration für die bremische H., Änderung des Gesetzes vom 2. Febr. 1902 (G. v. 28. Febr.) **06.** 15. — Ges. v. 2. Febr. 1902 wegen der G. f. d. br. H. in der Fassung d. Ges. v. 28. Febr. 1906 (B. v. 21. Sept.) **06.** 301. — Güteranmeldung für die bremische H. (G. v. 28. Febr.) **06.** 301.

Hänelter Feldmark, Änderung des Straßenplanes. (G. v. 25. Dez.) **06.** 511.

Häuser- und Straßenlinien f. Straßen- und Häuserlinien.

Heerstraßen, Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die H. betreffend (B. v. 4. Aug.) **06.** 265.

Hemelingers Wehr- und Schlenkenanlage, Staatsverträge zwischen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens

an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals, wegen der Ausführung einer H. W.- und S. und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweiser zwischen Breiten und Geestmünde. (B. v. 21. Mai) **06.** 83.

Holzhausen, Zollabfertigungsstelle, Errichtung der Z. H. (B. v. 28. Febr.) **06.** 17.

Kammer für Kleinhandel f. Kleinhandel

Kanaldeck, Stadtbremische f. Entwässerung von Grundstücken.

Kleinhandel, Kammer für K. (G. vom 5. April) **06.** 41.

Koppelwege, Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1905, betr. die Anlage von K. u. Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkopplungen von Wangelände (G. v. 7. April) **06.** 52.

Korrektion der Unterweiser, Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Anbringung der Mittel für die K. d. II. (G. v. 28. Febr.) **06.** 13. — Desgl. (G. v. 3. Juni) **06.** 105. — Ausführungsanweisung zu § 3 e des Gesetzes vom 29. März 1895 wegen Anbringung der Mittel für die K. d. II. in der Fassung d. Gesetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). (B. d. Steuerdeputation vom 31. Okt.) **06.** 496. — Bauleitung der K. d. II., Umwandlung ders. in eine Bauinspektion (B. d. Regierungsanstalt v. 18. Dez.) **06.** 524.

Kraftfahrzeuge, Erteilung von Erlaubnissen für K. gemäß Tarifnummer 8 a des Reichsstempelgesetzes. (B. v. 28. Juni) **06.** 221. — Verkehr mit K. auf öffentlichen Wegen und Plätzen. (B. v. 4. August) **06.** 241. — Ausführungsbestimmungen dazu. **06.** 256.

Krankenversicherungsgesetz, Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des K. (B. d. Kreisaußschusses v. 21. Jan.) **06.** 7.

Lagerhausgesellschaft, Bremer, und Weserbahnhof zu Bremen, Verlängerung der Gebührenordnungen für die

Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der B. L. und für den B. zu P. (G. v. 19. Juli) **06.** 236.

Landgebiet, Aufhebung der obrigkeitlichen B. v. 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im L. betr., **06.** 376.
Omnibus-Fuhrwesen im bremischen L. (Landherrl. B. v. 27. Sept.) **06.** 397.

Land- und Forstwirtschaft, Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in der L. u. F. beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgegesetzes (B. d. Kreisauausschusses vom 21. Jan.) **06.** 7.

Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser, Änderung des die L. d. B. u. B. betreffenden Gesetzes. (Jahresfristige Dienstzeit betr.) (G. v. 22. Mai) **06.** 99.

Leichen, Beförderung von L. auf dem Seewege. (B. v. 6. März) **06.** 25.

Lotomobile, Betrieb der L. (Landherrl. B. v. 22. Aug.) **06.** 294.

Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder, Gebühreordnung und Aufhebung des denj. Ggld. betr. Gef. v. 15. Sept. 1903. (G. v. 1. Mai) **06.** 77.

Lotterieverhältnisse, Vertrag zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der L. (B. v. 25. Dez.) **06.** 514. — Schlußprotokoll dazu 519.

Mannschaftsversorgungsgesetz u. Offiziersversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906, Bestimmungen zur Ausführung desselben. (B. v. 9. Aug.) **06.** 269.

Mietsteuer in Bremerhaven f. Bremerhaven, Gemeindesteuer.

Migränin f. Arzneimittel, starkwirkende.

Milchviehhaltungen und Verkehr mit Milch. (B. vom 16. Aug.) **06.** 285. — Abänderung der Verordnung vom 16. August 1906. (B. vom 25. Okt.) **06.** 489.

Militäranwärter, Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den M. im Bremischen Staats- und Kommunaldienste vorbehaltenen Stellen. (B. d. Reg.-Rgl. v. 27. März) **06.** 48. — Weiterer Nachtrag. (B. der Reg.-Rgl. v. 10. Aug.) **06.** 292.

Nachbarverkehr f. Orts- und Nachbarortsverkehr.

Nedderfeld f. Waller Bewässerungsgenossenschaft.

Oberlandesgericht, Errichtung eines gemeinschaftlichen O. Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878. (B. v. 10. März) **06.** 29.

Öffentliche Plätze, Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1905, betr. die Anlage von Koppelwegen und Auslegung und den Erwerb von ö. Pl. bei Vertoppelungen von Bungaländen. (G. v. 7. April) **06.** 52.

Offiziersversorgungsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906, Bestimmungen zur Ausführung dess. (B. v. 9. Aug.) **06.** 269.

Omnibus-Fuhrwesen im bremischen Landgebiet. (Landherrl. B. v. 27. Sept.) **06.** 397.

Orts- und Nachbarortsverkehr, unzureichend frankierte Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapiere und Warenproben des D. u. N. (B. v. 5. Juli) **06.** 232.

Personsteuer in Bremerhaven. Bremerhaven, Gemeindesteuer.

Peterswerder, Gebühreordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am P. (G. v. 1. Mai) **06.** 77. — Aufhebung des denj. Ggld. betr. Gef. v. 15. September 1903. (G. v. 1. Mai) **06.** 77.

Pferde oder Rinder, traute, Transport. (B. d. Polizeidirektion v. 7. Juni) **06.** 223.

Pflegekinder in der Stadt Bremen, Aufsicht über dieselben. (B. v. 25. Dez.) **06.** 512.

Postordnung, Änderungen der B. vom 20. März 1900. (B. v. 1. Juli) **06.** 228. — Desgl. (B. v. 29. Nov.) **06.** 495.

Prüfungsordnung für Zollbeamte. (B. v. 7. April) **06.** 53.

Reichssteuerabgaben, Erhebung derselben. (B. v. 30. Juni) **06.** 225.

Reichssteuerabgaben, Erteilung von Erlaubnisurkunden für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des R. (B. vom 28. Juni) **06.** 221.

Ahein = Weser = Kanal, Staatsverträge zwischen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Kosten eines R.-W.-K.-s, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde. (B. v. 21. Mai) **06.** 83.

Kinder oder Pferde, franks, Transport. (B. d. Polizeidirektion v. 7. Juni) **06.** 223.

Muhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. (B. v. 13. Dez.) **06.** 499.

Schätzungsgebühren von Grundstücken i. Grundsteuergesetz.

Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser, Tarif **06.** 106. — Warenverzeichnis zum Tarif **06.** 107. — Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung ders. — (B. der Dep. f. H. u. Eis. vom 12. Juli) **06.** 238. — Weitere Änderung. (B. d. Dep. f. H. u. Eis. v. 20. Juli) **06.** 266. — Weitere Änderung. (B. d. Dep. f. H. u. Eis. vom 31. Juli) **06.** 267. — Weitere Änderung. (B. d. Dep. f. H. u. Eis. v. 21. Nov.) **06.** 497. — Zusatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung scwärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Z. (B. v. 3. Juni) **06.** 220.

Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotschendleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum. Änderung der §§ 13, 21, 40 und 48 (B. v. 1. Juni) **06.** 101.

Schulwesen der Stadt Bremerhaven, Abänderung des Ortsstatuts vom 8. Dezember 1880 (Pensionierung und Ruhegehalt von Schulpflichtigen u. Lehrern betr.) (C. der Stadt Bremerhaven v. 5. Apr.) **06.** 103.

Schwachhauser Feldmark, Ergänzung und Änderung des Straßenplanes. (B. v. 19. Juli) **06.** 235.

Schwachhausen und Gröpelingen, Verkauf von Blumen und anderem Grabstätten-schmuck in den ehemaligen Landgemeinden S. u. G. f. Sonntagsruhe im Handwerks-gewerbe.

Schweinefleisch, Einfuhr von S. aus Rußland und Aufhebung der dens. Ggltb. betreffenden Verordnung vom 19. Juli 1896 (B. v. 1. Mai) **06.** 78. — Ein- und Durchfuhr von S. aus Rumänien, Serbien und Bulgarien (B. v. 1. Mai) **06.** 79.

Schweine und frisches Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen, Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 und 25. Dezember 1897, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen pp. (B. v. 22. Dez.) **06.** 509.

Senat, Abänderung des § 37 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den S. betreffend (Erhöhung des Dispositionsfonds des Senats betr.) (B. v. 20. Febr.) **06.** 7.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Zusatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die S. i. H. bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen. (B. v. 25. März) **06.** 39.

Sprengstoff-Versendungsvorschrift, Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894, betreffend Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Spr.-B.) (B. v. 4. Aug.) **06.** 265.

Statistik des Warenverkehrs, Erleichterungen in der Anmeldung für die St. d. B. des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven (B. v. 13. März) **06.** 31.

Steuern- und Zollkredite, Gewährung von St.- u. Z. (B. v. 1. März) **06.** 20. — Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betr. Gewährung von St.- u. Z. (B. v. 5. Juli) **06.** 231.

Straßenanlagen und Bauten im Landgebiet, Aufhebung der obrigkeitlichen B. vom 29. Juli 1871. **06.** 376.

Straßenplan in der Feldmark Gröpelingen, Ergänzung dess. — (B. v. 1. März) **06.** 20. — (B. v. 1. Juli) **06.** 227. — (B. v. 19. Juli) **06.** 235.

Straßenplan in der Feldmark Hagedt, Änderung dess. (B. v. 25. Dez.) **06.** 511.

Straßenplan in der Feldmark Schwachhausen, Ergänzung und Änderung desf. (G. v. 19. Juli) **06.** 235.

Straßenplan in der Südevorstadt, Ergänzung desf. (G. v. 12. Juli) **06.** 233.

Straßen, Trottoirs, Gänge in Begefsad, Reinhaltung desf., Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885. (B. d. Amts Begefsad v. 27. Okt.) **06.** 493.

Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, Festsetzung. Aufhebung des G. v. 22. Febr. 1895. **06.** 376.

Straßen- und Häuserlinien, neue, Festschreiben betreffend (B. d. Reg.-Rz. v. 27. Juni) **06.** 230. — Desgl. Buchstiftstraße Nr. 53—58 betr. (B. d. Reg.-Rz. vom 27. Juni) **06.** 230.

Südevorstadt, Ergänzung des Straßenplans. (G. v. 12. Juli) **06.** 233.

Supernumerare bei der Zollverwaltung, Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betr. die S. b. d. 3. (B. v. 7. April) **06.** 52.

Tarif der Schiffsabgabe auf der Unterweser **06.** 106.

Tiere, frane und gefallene, Verfahren rücksichtlich solcher. Aufhebung der B. B. vom 12. Juni 1874 und 21. Juli 1894 (B. v. 20. April) **06.** 61.

Tierkadaver und genußuntangliches Fleisch, Beseitigung derselben in der Stadt Bremen im Landgebiete und in Begefsad (B. v. 20. April) **06.** 59.

Transport kranker Pferde und Rinder (B. d. Polizeidirektion vom 7. Juni) **06.** 223.

Trichinenschau (B. v. 9. Nov.) **06.** 491.

Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven, Erleichterungen in der Anmeldung für die Statistik des Warenverkehrs des Reichs mit dem Auslande für desf. (B. v. 13. März) **06.** 31.

Umpackung von Durchgangsgütern f. Unterweserkorrektion.

Unterweser f. Schiffsahrtpolizeiliche Vorschriften, Tarif, Warenverzeichnis.

Unterweserkorrektion, Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die U. (G. v. 28. Febr.) **06.** 13. — Desgl. (G. v. 3. Juni) **06.** 105. — Ausführungs-vorschrift zu § 3 o des Gesetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die U. in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). (B. d. Steuerdeputation v. 31. Okt.) **06.** 496. — Bauleitung der U., Umwandlung in eine Bauinspektion (B. d. Regierungskanzlei v. 18. Dez.) **06.** 524.

Unterweserkorrektion, Deputation für die U. j. Deputationsgesetz vom 1. Januar 1894.

Unterweservertiefung, weitere, zwischen Bremen und Seefemünde, Staatsverträge zwischen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleusen-anlage bei Hemelingen und wegen der w. U. zw. B. u. G. (B. v. 21. Mai) **06.** 83.

Begefsad, Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge usw. in B., Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885 (B. d. Amts Begefsad v. 27. Okt.) **06.** 492.

Verkehr mit Milch f. Milchviehhaltungen und Verkehr mit Milch.

Verkoppelungen von Bangelände, Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlage von Koppelwegen sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei B. v. B. (G. v. 7. April) **06.** 52.

Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden, Änderung des Gesetzes vom 28. Februar 1902 wegen desf. (G. vom 2. Okt.) **06.** 395. — Redaktion des Gesetzes. (B. v. 2. Okt.) **06.** 396.

Volkschulen und Waisenhäuser, Änderung des die Lehrer der B. u. B. betreffenden Gesetzes. (G. v. 22. Mai) **06.** 99.

Vorstädte, Unterjagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der B. (G. v. 7. April) **06.** 51.

- Waisenhäuser** i. Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser.
- Waisenspflger und Waisenspflgerinnen**, ehrenamtliche, beim Stadtbremischen Waisenamt i. Ausführendes Gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899, Zusatz zu § 61 d. Ges.
- Waller Bewässerungsgenossenschaft** der Kurzen Wiejen, des Kieddersfeldes, der Damm- und Fahrwiesen, Statut. (B. v. 23. März) **06.** 33.
- Warenhaftpfist**, Erleichterungen in der Anmeldung für die B. des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven. (B. v. 13. März) **06.** 31.
- Warenverzeichnis zum Tarif für die Erhebung der Schiffsabgabe auf der Unterweser** **06.** 107. — Änderung dess. (B. d. Dep. f. H. u. Eij. v. 12. Juli) **06.** 238. — Weitere Änderung dess. (B. d. Dep. f. H. u. Eij. v. 20. Juli) **06.** 266. — Weitere Änderung dess. (B. d. Dep. f. H. u. Eij. v. 31. Juli) **06.** 267. — Weitere Änderung dess. (B. d. Dep. f. H. u. Eij. v. 21. Aug.) **06.** 296. — Weitere Änderung dess. (B. d. Dep. f. H. u. Eij. v. 11. Sept.) **06.** 297.
- Wassersteuer** (G. v. 1. März) **06.** 19.
- Wasserwert**, Änderung der Anlage des Gesetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das W. (G. v. 22. April) **06.** 63.
- Weser** i. Schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften auf der W.
- Weserbahnhof zu Bremen** i. Lagerhausgesellschaft, Bremer.

- Wiejen, kurze, der Waller Bewässerungsgenossenschaft** i. Waller Bewässerungsgenossenschaft.
- Zigarettensteuer**, Erhebung der B. (B. v. 28. Juni) **06.** 222.
- Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906**, Anweisung über die Steueraufsicht bei Ausführung des B. (B. v. 28. Dez.) **06.** 525.
- Zollabfertigungsstelle Holzhausen**, Errichtung der B. H. (B. v. 28. Febr.) **06.** 17.
- Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet**, Änderung dieser Bezeichnung, und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsstelle am Hafen 11 (B. vom 22. Sept.) **06.** 307.
- Zollausschlußgebiet in Bremen**, Erweiterung. (B. v. 15. Sept.) **06.** 293. — Anwendung der Hafenordnung für den Freibezirk (das Zollausschlußgebiet) auf den Hafen 11 und auf den Vorhafen (B. v. 16. Okt.) **06.** 401. — Eröffnung des ausgebauten Teils des im 3. liegenden Hafens 11, sowie die Bezeichnung des im Jahre 1888 eröffneten Hafenbeckens des 3. (B. d. Dep. f. H. u. Eij. v. 30. Sept.) **06.** 401.
- Zollbeamte, Prüfungsordnung f. 3.** (B. v. 7. April) **06.** 53.
- Zoll- und Steuercredite**, Gewährung von 3. u. St. (B. v. 1. März) **06.** 20. — Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betr. Gewährung von 3. u. St. (B. v. 5. Juli) **06.** 231.
- Zollverwaltung**, Abänderung des Regulative vom 12. Oktober 1888, betr. die Enpernummerate bei der 3. (B. v. 7. April) **06.** 52. — Prüfungsordnung für Zollbeamte (B. v. 7. April) **06.** 53.

www.libtoek.com.cn